

Ma 8.5/72



MEMORIAL

Für die Landsgemeinde
des Kantons Glarus
vom Jahre 1989

*Vom Landrat beraten
in den Sitzungen vom 23. November 1988,
11., 18. und 25. Januar und 8., 15. und 22. Februar
sowie 1. und 15. März 1989*



Beilagen:

- I-III Übersicht der Staatsrechnung 1988
- IV Rechnungen der Fonds und Stiftungen
- V Rechnungen der staatlichen Fürsorgeeinrichtungen
- VI Rechnungen der Versicherungskassen
- VII Rechnungen der Glarner Sachversicherung
- VIII Rechnung der Glarner Kantonalbank
- IX Rechnung des Kantonsspitals
- X Bericht zur Staatsrechnung 1988
- XI Voranschlag für das Jahr 1989

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2	Wahlen	3
§ 3	Festsetzung des Steuerfusses	3
§ 4	Antrag auf Aenderung von Artikel 78 Absatz 4 der Kantonsverfassung	3
§ 5	A. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Obligationenrecht B. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel	5
§ 6	Beschluss über die Gewährung eines Kredites von Fr. 760 000.-- für den Bau eines AC Labors	7
§ 7	Beschluss über die Erteilung eines Kredites von Fr. 1 199 350.-- an die Braunwaldbahn AG für Erneuerungsarbeiten	9
§ 8	Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne	12
§ 9	Aenderung des Gesetzes über Jagd, Wild- und Vogelschutz	39
§ 10	Beschluss über die Gewährung eines Kredites von Fr. 16 000 000.-- für Massnahmen zur Raumbeschaffung für die Kantonale Verwaltung und die Landesbibliothek	44
§ 11	Beschluss über die Gewährung eines Beitrages von Fr. 1 775 000.-- an das Sportzentrum Glarner Unterland SGU	56
§ 12	Aenderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus	59
§ 13	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz	71
§ 14	Gesetz über die Glarner Kantonalbank	86
§ 15	Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen (Besteuerung der Liegenschaften)	96
§ 16	A. Aufhebung des Beschlusses über die Beteiligung an der Erdgasversorgung des Kantons Glarus	102
	B. Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen	102
	C. Beschluss über die Einführung des Erdgases im Kanton Glarus	102

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Männer und Frauen werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2 Wahlen

Die Landsgemeinde hat infolge des Rücktrittes von Oberrichter Peter Schlittler für den Rest der laufenden Amtsdauer ein neues Mitglied des Obergerichtes zu wählen.

Ferner ist wegen des Rücktrittes von Zivilrichterin Christine Schmidlin ein neues Mitglied des Zivilgerichtes zu wählen. Nach erfolgter Wahl findet die Vereidigung der Gewählten statt.

§ 3 Festsetzung des Steuerfusses

Gestützt auf den vom Landrat genehmigten Voranschlag für das Jahr 1989, welcher in der laufenden Rechnung einen mutmasslichen Rückschlag von Fr. 903 325.-- vorsieht, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf Artikel 3 und 197 des Steuergesetzes der Steuerfuss für das Jahr 1989 auf 100 Prozent der einfachen Steuer sowie der Bausteuerzuschlag auf 2 Prozent der einfachen Staatssteuer bzw. 5 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen.

Gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat der Landrat in eigener Kompetenz für das Jahr 1989 einen Gewässerschutzzuschlag von 2 Prozent zur einfachen Staatssteuer beschlossen.

§ 4 Antrag auf Aenderung von Artikel 78 Absatz 4 der Kantonsverfassung

I. Der Memorialsantrag

Am 30. September 1988 reicht ein Bürger zuhanden der Landsgemeinde 1989 den folgenden Memorialsantrag ein:

Zuhanden der Landsgemeinde 1989 stelle ich den Antrag, es sei *Art. 78 Abs. 4 KV* wie folgt neu zu fassen:

«Die Mitglieder des Regierungsrates, die beiden Ständeräte und die Gerichtspräsidenten, die das 65. Altersjahr vollendet haben, sowie die Richter und die Landräte, die das 70. Altersjahr vollendet haben, scheiden auf die darauffolgende Landsgemeinde aus ihrem Amte aus.»

Begründung

¹ Die Landsgemeinde 1988 hat mit der Annahme der totalrevidierten Verfassung für die Regierungs- und Ständeräte sowie die Gerichtspräsidenten und Richter eine Altersbeschränkung eingeführt und festgelegt, dass diese nach Vollendung des 65. Altersjahres aus dem Amte ausscheiden. Der Antragssteller erachtet die Frage der Altersbeschränkung für die *Regierungs- und Ständeräte* sowie die *Gerichtspräsidenten* als mit dem Beschluss der Landsgemeinde 1988 *entschieden* und möchte insofern *nicht darauf zurückkommen*.

² Der Antragsteller rechnet damit, dass ihm ein schlechtes Demokratieverständnis vorgeworfen werden könnte. Dem bleibt vorab entgegenzuhalten, dass die Frage einer allfälligen *Altersbeschränkung für Landräte* an der Landsgemeinde 1988 *nicht* zur Debatte stand. Der damalige Antrag zielte, wie der Begründung entnommen werden kann, schwergewichtig ganz eindeutig auf Ämter ab, die mit einer erheblichen zeitlichen Belastung verbunden sind und von da her mit einer beruflichen Tätigkeit verglichen werden können. Dies trifft aber nicht nur für die *Landräte* nicht zu, sondern auch für die *Mitglieder der Gerichte*. In diesem Punkt schuf die Landsgemeinde 1988 eine *Ungleichheit, die ein Rückkommen rechtfertigt*.

³ Wenn schon eine Altersgrenze sein muss, dann soll für *alle kantonalen Behörden* eine gelten, wenn auch nicht unbedingt dieselbe. Sofern tatsächlich erhebliche Unterschiede bestehen, rechtfertigt sich auch eine *unterschiedliche Regelung*. Ein solcher Unterschied besteht beispielsweise *zwischen dem Amt eines Regierungsrates* (Hauptamt) *und eines Landrates* (Nebenamt), aber *ebenso zwischen dem Amt eines Gerichtspräsidenten* (Vollamt bzw. Teilamt des Obergerichtspräsidenten) *und eines Richters* (Nebenamt). Da sich Nebenämter in keiner Weise mit beruflichen – schon gar nicht voll- oder hauptberuflichen – Tätigkeiten vergleichen lassen, kann die *Altersgrenze* durchaus *höher* angesetzt werden, und zwar nach dem Antrag auf 70 Jahre. Für vergleichbare Nebenämter auf Gemeindeebene besteht ja ohnehin sogar keine Altersgrenze.

⁴ Der Differenzierung zwischen Gerichtspräsidenten und Richtern könnte man entgegenhalten, dass für Mitglieder der gleichen Behörde *ungleiches Recht* geschaffen werde, was rein formal auch zutrifft. Indessen sind die *tatsächlichen Unterschiede* derart *erheblich*, dass formaljuristische Argumente in den Hintergrund treten müssen. Eine vollamtliche Tätigkeit als Gerichtspräsident ist nun doch tatsächlich etwas ganz anderes als eine rein nebenamtliche Richtertätigkeit, die maximal 10 % eines Vollamtes ausmacht.

⁵ Die Heraufsetzung der Altersgrenze *bei den Richtern* brächte überdies einen *wesentlichen praktischen Vorteil* mit sich. Die Gerichtspräsidenten werden in Verhinderungsfällen von den Vizepräsidenten vertreten, was bei längerdauernden Absenzen eine erhebliche Belastung nach sich ziehen kann. Da in der Regel die amtsältesten Richter als Vizepräsidenten amten, und es sich bisher meistens um bereits im Pensionsalter stehende handelte, kann die Stellvertretung der Gerichtspräsidenten nach der von der Landsgemeinde 1988 beschlossenen Regelung wohl kaum befriedigend bewerkstelligt werden.

⁶ Richter und Landräte sind Mitglieder kantonalen Behörden. Richter- und Landratsmandat sind vergleichbare Nebenämter. Sie sind daher auch gleich zu behandeln.

II. Stellungnahme

Der Antragsteller kritisiert an der von der Landsgemeinde 1988 beschlossenen Lösung im wesentlichen, es sei dadurch ungleiches Recht geschaffen worden, indem die Altersbegrenzung nicht für *Landräte*, somit nicht für alle kantonalen Behörden, gelte. Letzteres ist an sich zutreffend, doch wurde auf diesen Umstand bereits im Memorial (S. 25), im Vorfeld der Landsgemeinde und an der Landsgemeinde selber, hingewiesen. Die Landsgemeinde hat also durchaus in Kenntnis dieser Sachlage dem von Landrat Dr. Fritz Schiesser gestellten Änderungsantrag zugestimmt. Schon aus diesem Grunde besteht kein Anlass, an dieser Regelung eine Änderung vorzunehmen; vielmehr ist der Entscheid der Landsgemeinde vom 1. Mai 1988 zu respektieren.

Dazu kommt, dass es sich von der Sache her betrachtet auch ohne weiteres begründen lässt, die Landräte von einer Altersbeschränkung auszunehmen. Das Amt eines Landrates ist – falls ein Landrat nicht gerade dem Büro oder einer arbeitsintensiven ständigen Kommission angehört – weit weniger zeitraubend als das Amt eines Regierungsrates, eines Ständerates, eines Gerichtspräsidenten oder auch eines Richters. Abgesehen davon lässt sich die «Sonderbehandlung» der Landräte auch aus der Überlegung rechtfertigen, dass der Landrat ja möglichst das ganze Volk repräsentieren soll, also auch die immer zahlenmässig stärker werdende Gruppe der über 65- bzw. 70-jährigen. Eine Altersgrenze auf 70 Jahre für Landräte hätte immerhin zur Folge, dass alle älteren Mitbürger von der direkten Vertretung im kantonalen Parlament ausgeschlossen wären. Diese Überlegungen wollen nur zeigen, dass es alles andere als willkürlich ist, wenn die Landsgemeinde die Landräte von der Altersbeschränkung ausgenommen hat; vielmehr lässt sich dies mit sachlichen Gründen durchaus rechtfertigen.

Der zweite, vom Antragsteller erwähnte Problemkreis betrifft die *Richter*. Wenn er nun für diese – im Unterschied zu den Gerichtspräsidenten – eine höhere Altersgrenze vorschlägt, so lassen sich hiefür Gründe, die in der zeitlichen Belastung liegen, zwar anführen. Vom Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung her drängt sich aber eine solche Differenzierung keineswegs auf; das Gegenteil trifft viel eher zu.

Wenn der Antragsteller als praktischen Vorteil der von ihm vorgeschlagenen Lösung erwähnt, dass sich dadurch die Stellvertretung der Gerichtspräsidenten durch die «bisher meistens bereits im Pensionsalter stehenden Vizepräsidenten» besser bewerkstelligen lasse, so muss doch sehr bezweifelt werden, ob das dem Sinn und Zweck der von der Landsgemeinde beschlossenen Altersbegrenzung für Richter und Gerichtspräsidenten entspricht. Wenn schon die Gerichtspräsidenten mit vollendetem

65. Altersjahr zurückzutreten haben, kann es wohl kaum der Wille der Landsgemeinde sein, dass dann dafür Vizepräsidenten im Pensionsalter ihres Amtes walten.

Am 28. Juni 1988, also unmittelbar nach der Genehmigung des Landsgemeindeprotokolls durch den Landrat, hat der Regierungsrat dem Bundesrat die von der Landsgemeinde beschlossene neue Kantonsverfassung mit dem Antrag unterbreitet, es sei ihr die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen. Die entsprechende Botschaft des Bundesrates an die eidgenössischen Räte liegt zur Zeit der Drucklegung des Landsgemeindememorials noch nicht vor, geschweige denn der Gewährleistungsbeschluss der Bundesversammlung.

Der Landrat hält dafür, dass es heute nicht der Zeitpunkt ist, die Verfassung bereits wieder zu ändern, noch bevor von der Bundesversammlung die Gewährleistung erteilt wurde. Dazu kommt, dass der vom Antragsteller aufgeworfene Problembereich zu den im Vorfeld der Landsgemeinde und an dieser selbst meist diskutierten Punkten gehörte. Die Landsgemeinde hat in voller Kenntnis der Sachlage und aller Pro und Contras entschieden, wenn auch entgegen dem Antrag des Regierungsrates und des Landrates.

III. Antrag

Der Landrat empfiehlt aus all diesen Gründen der Landsgemeinde den vorliegenden Memorialsantrag zur Ablehnung.

§ 5 A. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Obligationenrecht

B. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel

I.

Nachdem die Referendumsfrist gegen das revidierte Arbeitsvertragsrecht unbenutzt abgelaufen ist, muss die kantonale Gesetzgebung an die neuen Vorschriften angepasst werden. Das Zivilgericht hat aus diesem Anlass einen Vorschlag unterbreitet, den der Landrat zuhanden der Landsgemeinde weiterleitet.

Bis anhin war der Zivilgerichtspräsident als Einzelrichter zuständig, um Streitigkeiten aus Arbeitsvertragsrecht bis zu einem Streitwert von 8 000 Franken zu entscheiden. Neu sieht nun Artikel 343 Absatz 2 des Obligationenrechtes (OR) für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von 20 000 Franken ein einfaches und rasches Verfahren vor.

Das Verfahren vor dem Einzelrichter hat sich durchwegs bewährt. Es ist formlos und führt in aller Regel zu einem raschen Entscheid. Es ist deshalb angezeigt, dasselbe Verfahren auch für Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 20 000 Franken als anwendbar zu erklären. Indessen erscheint es nicht als gerechtfertigt, den Einzelrichter zur Beurteilung der entsprechenden Klagen (Streitwert über Fr. 8 000.-- bis Fr. 20 000.--) als zuständig zu erklären. Vielfach sind Ermessenentscheide zu treffen (vgl. z.B. Art. 336, 336a, 337, 337c rev. OR), die viel Lebenserfahrung erfordern, welche in einem Plenum in erhöhtem Ausmass vorhanden ist.

Dementsprechend unterbreiten wir eine neue Fassung der *Artikel 26–29* des Einführungsgesetzes zum Obligationenrecht (EG OR).

Artikel 31 EG OR ist aufzuheben. Die Kostenlosigkeit arbeitsrechtlicher Verfahren mit einem Streitwert bis 20 000 Franken ergibt sich aus dem Bundesrecht, weshalb eine Bestimmung im Sinne des bisherigen Artikels 29 Absatz 2 EG OR entfallen kann. Gleiches gilt mit Bezug auf die Möglichkeit, im Falle mutwilliger Prozessführung Kosten auferlegen zu können. Artikel 238 der Zivilprozessordnung enthält überdies eine Norm, um Parteien mit einer Trödlerbusse belegen zu können.

Ebenfalls aufgehoben werden kann der im bisherigen Artikel 26 EG OR genannte *Artikel 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel*.

Das Arbeitsgesetz ist rein öffentlich-rechtlicher Natur. Es enthält Schutzvorschriften, die der Freiheit in der Ausübung der Verfügungsmacht über fremde Arbeitskraft durch öffentlich-rechtliche Gebote und Verbote sowie durch entsprechende Strafnormen Schranken setzen. Es ist Aufgabe der Verwaltungsorgane, diesen Schutzvorschriften zum Durchbruch zu verhelfen. Der Zivilrichter ist dabei nur am Rand und indirekt berührt; seine Zuständigkeit ergibt sich jeweils aus dem Obligationenrecht und nicht aus dem Arbeitsgesetz.

II.

Nachdem das revidierte Arbeitsvertragsrecht bereits auf den 1. Januar 1989 in Kraft tritt, war es unumgänglich, eine *Übergangsregelung* zu erlassen, die bis zum Inkrafttreten des von der Landsgemeinde anzupassenden Einführungsgesetzes zum Obligationenrecht gültig ist. Der Landrat hat daher beschlossen, dass die der Landsgemeinde zu unterbreitende Vorlage als Rechtsetzung im Sinne von Artikel 89 Buchstabe *d* KV gilt, mit Gültigkeit bis zur Landsgemeinde 1989.

III.

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde die nachstehende Vorlage zur Annahme:

A. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Obligationenrecht

(Erlassen von der Landsgemeinde am . Mai 1989)

I.

Das Gesetz vom 6. Mai 1923 über die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechtes im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Obligationenrecht) wird wie folgt geändert:

Art. 26

¹ Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis entscheiden:

- a. bis zu einem Streitwert von 8000 Franken der Zivilgerichtspräsident;
- b. bei einem Streitwert von über 8000–20 000 Franken eine Kammer des Zivilgerichtes.

² Eine Appellation gegen diese Entscheide ist nicht zulässig.

³ Forderungsstreitigkeiten aus Arbeitsvertrag mit einem Streitwert von über 20 000 Franken sind im ordentlichen Verfahren abzuwickeln.

Art. 27

Soweit dieses Gesetz keine andern Bestimmungen enthält, richtet sich das Verfahren vor dem Zivilgerichtspräsidenten und vor dem Zivilgericht bis zu einem Streitwert von 20 000 Franken nach den Vorschriften von Artikel 258–262 der Zivilprozessordnung.

Art. 28

¹ Bei Forderungsstreitigkeiten aus Arbeitsvertrag mit einem Streitwert von nicht mehr als 20 000 Franken findet keine Vermittlung statt.

² Der Kläger hat sein Rechtsbegehren mündlich oder schriftlich beim Zivilgerichtspräsidenten anhängig zu machen.

Art. 29

¹ Ausser in Fällen mit kompliziertem Sachverhalt entscheidet der Richter aufgrund mündlicher Verhandlung.

² Die Vorladungsfrist zur mündlichen Verhandlung beträgt fünf Tage.

³ Ist ausnahmsweise das schriftliche Verfahren erforderlich, so beträgt die Frist zur Einreichung der Rechtsschriften je 14 Tage. Fristerstreckungen sind nur bei Vorliegen von Gründen im Sinne von Artikel 97 Absatz 1 Ziffer 3 der Zivilprozessordnung zulässig.

Art. 31

Aufgehoben.

II.

Diese Aenderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

B. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel

(Erlassen von der Landsgemeinde am . Mai 1989)

I.

Das Einführungsgesetz vom 1. Mai 1966 zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel wird wie folgt geändert:

Art. 3

Aufgehoben.

II.

Diese Aenderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

§ 6 Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 760 000 Franken für den Bau eines AC Labors

1. Einleitung

Der Kanton Glarus hat 1987 vom Eidgenössischen Militärdepartement die AC-Laborausrüstung 85 im Wert von 175 200 Franken gratis bezogen. Die in 30 Kisten verpackte Laborausrüstung befindet sich zur Zeit im Zeughaus Glarus.

Dem Kanton obliegen aufgrund des Notrechtsgesetzes die zivilen Vorbereitungsmaßnahmen im Rahmen der Gesamtverteidigung. Dazu zählt auch der Schutz der Zivilbevölkerung vor Strahlenschäden und Vergiftungen aufgrund atomarer und chemischer Schadenereignisse, d. h. sogenannte AC-Ereignisse. Im AC Laboratorium werden Verseuchungen von Umwelt, Anlagen und Gebrauchsgegenständen abgeklärt.

Da ein unterirdischer Alleinbau eines Labors grosse Kosten verursachen würde, hat der Kanton nach einer Möglichkeit gesucht, dieses Bauvorhaben mit einem zu erstellenden Zivilschutzbau zu kombinieren. Die Kosteneinsparung bei einem solchen Gemeinschaftsbauwerk beträgt approximativ 100 000 Franken.

Der Einsatz des AC Labors kann in allen strategischen Fällen der Gesamtverteidigung zugunsten der Zivilbevölkerung und der Armee erfolgen. Im Frieden kann der Kanton die Betriebsbereitschaft des Labors für technikbedingte Katastrophen jederzeit erwirken (so wurden nach Tschernobil bestehende AC Labors erfolgreich in Betrieb genommen).

Folgende Kantone verfügen über ein fertiggestelltes und eingerichtetes AC Labor: Zürich, Bern, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Appenzell und Waadt. In folgenden Kantonen ist ein AC Labor im Bau: Uri, Zug, Graubünden, Aargau, Tessin und Wallis.

Der Beitrag der Armee zur AC Labororganisation umfasst das Personal der AC Laboratorien, seine Ausbildung sowie Beschaffung und Unterhalt der beweglichen Laborausrüstung. Die Kantone ihrerseits sind für die Bereitstellung und den Unterhalt der Laborräumlichkeiten mit den notwendigen festen Installationen zuständig.

Die von der Armee gestellte bewegliche Laborausrüstung kann jederzeit vom Kanton benützt werden. Zugang zum Labor haben nach einem Aufgebot:

- der Laborchef und AC Spezialisten aus der Stabskp Ter Kreis 94
- der AC Chef des Kantonalen Führungsstabes
- der Lebensmittelinspektor des Kantons Glarus
- weitere vom Kanton und der Armee bezeichnete AC Spezialisten.

In Zusammenhang mit dem geplanten Bau einer Bereitstellungsanlage für die Zivilschutzorganisation Glarus-Riedern (BSA Nord) nördlich des Altersheims Glarus soll das AC Labor als Gemeinschaftsbau, und zwar als Stockwerkseigentum des Kantons, realisiert werden. Aus taktischen, organisatorischen und geografischen Gründen ist dieser Standort als ideal zu bewerten.

2. Baubeschrieb

AC Labor und Raum für Lebensmittelinspektorat sollen wie folgt erstellt werden.

2.1 AC Labor

Das AC Labor ist eine abgeschlossene Anlage mit eigener Infrastruktur entsprechend den massgebenden Richtlinien des Bundes. Die effektiven Kubaturen umfassen 820 m³.

2.2 Raum für Lebensmittelinspektorat

Das Lebensmittelinspektorat ist eine im AC Labor integrierte Spezialanlage. Die effektiven Kubaturen umfassen 125 m³.

2.3 Hinweise

Abmessungen und Form der zur Verfügung stehenden lagemässig optimalen Bauparzelle erfordern eine konzentrierte, auf zwei Geschosse verteilte Anlage.

Bezüglich Höhenlage des projektierten Vorhabens sind folgenden Gegebenheiten besondere Beachtung geschenkt worden:

- Gefälle der Sonnenhügelstrasse und Neigung der Parzelle
- Höhe der vorhandenen Kanalisation und des bestehenden Anschlussschachtes
- Lage und Abstand zur Kantonsstrasse und zu den zwei nachbarlichen Einfamilienhäusern und dem Garagetrakt, unter spezieller Beachtung der Baugrubenabmessungen.
- Rampengefälle

Eine am 28. März 1988 konstituierte Baukommission, die aus Vertretern der Baudirektion, der Militärdirektion sowie der Gemeinde Glarus zusammengesetzt ist, hat das Architekturbüro Ernest Grob beauftragt, die Planung der Bereitstellungsanlage BSA Nord und des AC Labors vorzunehmen.

3. Kosten

Aus dem geplanten Bauvorhaben erwachsen die nachstehenden Kosten (Preisbasis: Frühjahr 1988):

AC Labor	Fr. 830 000.--
abzüglich Beitrag des Bundes für Ausrüstung	<u>Fr. 170 000.--</u>
verbleibende Kosten für den Kanton	Fr. 660 000.--
Lebensmittelinspektorat (keine Beiträge vom Bund)	<u>Fr. 100 000.--</u>
Gesamter Kostenanteil des Kantons	<u>Fr. 760 000.--</u>

Die Gemeinde Glarus rechnet für ihre Bereitstellungsanlage mit Kosten in der Höhe von 1,28 Mio. Franken.

Da das Personal für den Betrieb des AC Labors von der Armee gestellt und ausgebildet wird, entstehen durch das Bauvorhaben keine Personalkosten. Wartung und Unterhalt des AC Labors sollen zusammen mit der Zivilschutzanlage durch den Zivilschutzanlagewart der Gemeinde Glarus vorgenommen werden. Der Kostenanteil des Kantons muss dann jährlich budgetiert werden und wird sich im Rahmen der Wartung der bestehenden Zivilschutzanlagen bewegen.

Wartung und Unterhalt des AC Laboratoriums (Ausrüstung) wird der kantonalen Zeughausverwaltung Glarus übertragen.

4. Finanzierung

1985 hat der Regierungsrat einen Planungskredit von Fr. 40 000.-- beschlossen, welchem der Landrat auf dem Budgetwege zustimmte.

Der nach aktuellem Stand der Planung für die Realisierung des AC Labors verbleibende Kostenanteil von Fr. 760 000.-- soll aus allgemeinen Staatsmitteln finanziert und abgeschrieben werden.

5. Realisierung

Der Gemeinderat Glarus will das Bauvorhaben BSA Nord nach der Landsgemeinde im Mai 1989 der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorlegen. Zu diesem Zeitpunkt muss daher die Beteiligung des Kantons zum gemeinsamen Bauwerk zugesichert sein. Die Realisierung des Bauvorhabens ist für 1989 vorgesehen.

6. Antrag

Aufgrund dieser Darlegungen empfiehlt der Landrat der Landsgemeinde die folgende Beschlussfassung:

Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 760 000 Franken für den Bau eines AC Labors

(Erlassen von den Landsgemeinde am Mai 1989)

1. Für den Bau eines AC Labors in Verbindung mit der Bereitstellungsanlage der Gemeinde Glarus wird ein Kredit von 760 000 Franken gewährt.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 7 Beschluss über die Erteilung eines Kredites von Fr. 1 199 350.-- an die Braunwaldbahn AG für Erneuerungsarbeiten

I.

Mit Eingabe vom 28. September 1988 ersuchte die Braunwaldbahn AG (BrB) das Bundesamt für Verkehr um die Gewährung eines Beitrages nach Artikel 56 des Eisenbahngesetzes (EBG) für die Finanzierung eines Erneuerungsprogrammes. Die darin enthaltenen Bauten sind auf Fr. 1 700 000.-- veranschlagt. Da die Finanzhilfe des Bundes die Beteiligung des Kantons voraussetzt, richtet die BrB ebenfalls ein Beitragsgesuch an den Regierungsrat.

II.

Die BrB ist eine Bahn des allgemeinen Verkehrs. Die im Jahre 1907 eröffnete Standseilbahn überwindet auf einer Länge von 1376 m eine Höhendifferenz von 607 m. Sie bildet die einzige ganzjährige Verbindung zwischen den Ortschaften Linthal und dem Kurort Braunwald. Neben dem Naherholungs- und Ausflugsverkehr bewältigt die Bahn einen erheblichen Berufs- und Schülerverkehr. Sie stellt aber auch den für die Versorgung der Bevölkerung von Braunwald unerlässlichen Gütertransport sicher.

Zur BrB gehören neben der Standseilbahn fünf Sportbahnen, vier Wohn- bzw. Geschäftshäuser sowie ein Parkhaus. Die Gesellschaft erstellt für die verschiedenen Aktivitäten separate Erfolgsrechnungen. Dank einer ausgebauten Kostenrechnung kann sie ab 1988 die Ergebnisse der einzelnen Betriebszweige noch genauer ermitteln. Die Gesamtunternehmung zahlte den Aktionären in den letzten Jahren eine gleichbleibende Dividende von 4½% aus.

III.

Gestützt auf Artikel 56 EBG wurden der BrB bisher aufgrund von zwei Vereinbarungen Fr. 3 800 000.-- zur Verfügung gestellt. Daran beteiligten sich der Bund mit Fr. 1386 600.-- und der Kanton mit Fr. 2 413 400.--.

Die Mittel dienten vor allem dem Bau der neuen Berg- und Talstationen (mit Anschluss an die SBB) sowie der Erneuerung von elektrischen und mechanischen Einrichtungen und der Beschaffung von zwei Seilbahnwagen.

Der Beschluss über die Beitragsleistung des Kantons für den Bau einer neuen Talstation mit Anschluss an die SBB erfolgte an der Landsgemeinde des Jahres 1981. Von den vom Kanton zur Verfügung gestellten Mitteln von Fr. 2 413 400.-- wurden Fr. 286 230.-- in Form eines Beitrages à fonds perdu, der Rest mit zwei zinsgünstigen Darlehen ausgerichtet. Aufgrund der gemäss Vereinbarung aus dem Jahre 1981 festgelegten Amortisationsquote von 2 Prozent ist die Darlehensschuld der BrB bei der Staatskasse per 31.12.1988 mit Fr. 1 736 930.-- ausgewiesen.

IV.

Gemäss der Stellungnahme des Bundesamtes für Verkehr (BAV) vom 16. Dezember 1988 sind die gesetzlichen Voraussetzungen für einen weiteren Investitionsbeitrag an die BrB erfüllt. Das vom Fachdienst des BAV geprüfte und bereinigte Programm umfasst nachstehende Sanierungsarbeiten an den Anlagen:

1. Bahntrasse	Fr. 975 000.--
2. Brücken	Fr. 225 000.--
3. Tunnel	Fr. 500 000.--
Total	Fr. 1 700 000.--

Das neu zu erstellende Bahntrasse von 360 m Länge stammt aus dem Jahre 1907. Da der Unterbau immer mehr auseinanderfällt, soll der Geleisekörper auf einer Stahlkonstruktion zwischen vertikal zur Bahnachse verlaufenden Betonriegeln erstellt werden. Diese Massnahme erleichtert den Unterhalt und die Schneeräumung. Auch die Fahrzeuge werden geschont und der Komfort für die Fahrgäste verbessert. Ferner kann dadurch die Geleisegeometrie in diesem Rutschgebiet leichter korrigiert werden.

Die Brücken und deren Fundamente befinden sich grösstenteils im Ursprungszustand von 1907. Diese erfüllen nach wie vor ihre Aufgabe. Da sie teilweise beschädigt und angerostet sind, müssen sie saniert und mit einem Korrosionsschutz beschichtet werden. Im gleichen Arbeitsgang sind auch einzelne Fundamente zu verstärken und als Folge von Witterungsschäden zu erneuern.

Im Tunnel sind die in der Betonsohle eingegossenen Stahlschwellen zu ersetzen. Aggressives Oberflächenwasser hat sie durchrostet lassen. Um einer künftigen Korrosion vorzubeugen, soll eine Rigole zum Sammeln des Wassers angebracht werden. Gleichzeitig werden Felsausbrüche als Folge der Alterung des Tunnels und wegen Wasseraustritten saniert. Ferner müssen die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände durch Profilerweiterungen hergestellt werden. Diese Tunnelsanierung erhöht vor allem die Sicherheit. Sie vermindert die Eisbildung und wird damit die Unterhaltsarbeiten erleichtern.

Die Verwirklichung des Programms verbessert die Sicherheit und die Wirtschaftlichkeit der BrB.

Die BrB ist nicht in der Lage, diese Sanierungsarbeiten aus eigenen Mitteln über die Erfolgsrechnung zu finanzieren. Aus den anfallenden Abschreibungsmitteln der Jahre 1989–1992 finanziert die BrB den Bahnanteil des neu zu erstellenden Verwaltungs- und Personalhauses. Die Restfinanzierung dieses Neubaus erfolgt über Hypothekendarlehen.

V.

Investitionsbeiträge des Bundes nach Artikel 56 EBG setzen wie bereits eingangs erwähnt die Mitwirkung des Kantons voraus. Die Kantonsanteile werden nach den Kriterien von Artikel 60 EBG sowie der dazugehörigen Vollzugsverordnung abgestuft.

Aufgrund des bestehenden interkantonalen Verteilers ergeben sich die nachstehenden Anteile:

Bund	Fr. 500 650.--	29,45 %
Kanton Glarus	Fr. 1 199 350.--	70,55 %
Total	Fr. 1 700 000.--	100,00 %

Bei diesen Aufwendungen handelt es sich ausschliesslich um Sanierungsarbeiten, die in erster Linie zur Gewährleistung der Sicherheit ausgeführt werden müssen. Die Leistungsfähigkeit des Betriebes wird damit nicht oder nur unwesentlich verbessert. Sie können damit nicht der Anlagerechnung belastet werden, und gemäss der ständigen Praxis des Bundes werden solche Leistungen à fonds perdu ausgerichtet. Sie sind vergleichbar mit den jährlichen Beiträgen von Bund und Kantonen gemäss Artikel 58 EBG zur Aufrechterhaltung des Betriebes (Defizitdeckung) mit dem Unterschied, dass es sich hier nicht um eine wiederkehrende, sondern um eine einmalige Unterstützung handelt.

Bei den geplanten Verbesserungen handelt es sich auch nicht um Förderungsmassnahmen im Sinne von Artikel 3 des kantonalen Verkehrsförderungsgesetzes. Es geht vielmehr um Massnahmen, die aus Gründen der Sicherheit getroffen werden müssen.

Die BrB hat für die Gemeinde Braunwald die gleiche Bedeutung wie eine Kantonsstrasse für alle übrigen Gemeinden des Kantons. Daraus ist auch die Verpflichtung des Kantons abzuleiten, sich finanziell gleichermassen zu beteiligen, wie er dies im Falle einer Strassenverbindung tun müsste. Da die Gemeinden hinsichtlich der Kantonsstrassen nur zu Leistungen bei Korrekturen und Belagserneuerungen in den sog. geschlossenen Ortslagen verpflichtet sind, ist auch im vorliegenden Fall von einer Beitragsleistung der Gemeinde Braunwald abzusehen. Zudem sei nochmals darauf hingewiesen, dass ausser dem Beitrag à fonds perdu von Fr. 286 230.-- im Zusammenhang mit dem Neubau der Talstation und dem Anschluss an die SBB die Finanzierungshilfe an die BrB ausschliesslich in Form von Darlehen erfolgte, die von der Unternehmung vereinbarungsgemäss verzinst und zurückbezahlt werden.

VI.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 1988 teilt der Verwaltungsrat der BrB mit, dass er mit dem vom Bundesamt für Verkehr vorgelegten Entwurf zu einer Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Kanton einerseits und der BrB andererseits einverstanden sei. Der Regierungsrat soll zum Abschluss dieser Vereinbarung ermächtigt werden.

VII.

Aufgrund dieser Darlegungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme:

Beschluss über die Erteilung eines Kredites von Fr. 1 199 350.-- an die Braunwaldbahn AG für Erneuerungsarbeiten

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1989)

1. Der Kanton Glarus gewährt der Braunwaldbahn AG für Erneuerungsarbeiten einen Beitrag von Fr. 1 199 350.--.
2. An die vom Bund anerkannten projekt- oder teuerungsbedingten Mehrkosten, soweit sie nicht von der Braunwaldbahn AG aus eigenen Mitteln gedeckt werden können, beteiligt sich der Kanton Glarus anteilmässig.
3. Die detaillierten Bedingungen der Beitragsgewährung werden in einer Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Glarus einerseits und der Braunwaldbahn AG anderseits festgelegt.
4. Der Regierungsrat wird zum Abschluss der Vereinbarung ermächtigt und im übrigen mit dem Vollzug beauftragt.

§ 8 Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne

I. Einleitung

Auf die Landsgemeinde 1988 hat die Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus einen Memorialsantrag auf Änderung von Art. 26a der alten Kantonsverfassung und auf Erlass eines Gesetzes über die Wahl des Ständerates gestellt. Dieser Antrag wurde aus systematischen Gründen zusammen mit den zur neuen Kantonsverfassung gestellten Memorialsanträgen behandelt (vgl. Memorial 1988, S. 18–20). Der Landrat beantragte der Landsgemeinde hierzu eine Änderung von Art. 78 Abs. 2 letzter Satz und einen neuen Abs. 3 zu Art. 144 der Kantonsverfassung. Was den Memorialsantrag auf Erlass eines neuen Gesetzes über die Wahl des Ständerates anging, wurde der Landsgemeinde beantragt, ihn auf 1989 zu verschieben. Im Memorial hiess es, dass mit Annahme der neuen Kantonsverfassung es als erstes und dringlichstes notwendig sein werde, die Vorschriften über die Urnenwahlen nicht nur der Ständeräte, sondern auch des Regierungsrates und des Landrates zu überarbeiten und auf Gesetzesstufe neu zu ordnen. Es werde der Landsgemeinde 1989 eine entsprechende Vorlage unterbreitet. Die Landsgemeinde stimmte diesen Anträgen des Landrates zu.

Der vorliegende Gesetzesentwurf kommt diesem Auftrag nach. Er fasst die Vorschriften für alle Wahlen und Abstimmungen, die in Bundes-, Kantons- und Gemeindeangelegenheiten an der Urne erfolgen, in einem einzigen Erlass zusammen. Bisher waren die betreffenden Vorschriften in folgenden Erlassen enthalten: Gesetz vom 2. Mai 1920 über die Wahl des Landrates (G), Verordnung vom 13. Januar 1971 über die geheime Wahl der Regierungs- und Ständeräte (VRS), Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Mai 1956 über das Gemeindewesen und schliesslich Verordnung vom 13. Januar 1971 über die geheimen Abstimmungen und Wahlen (V). Diese Erlasse sollen mit der Neuordnung von den hiefür zuständigen Instanzen aufgehoben werden.

Das neue Gesetz regelt, wie schon sein Titel besagt, nur die geheimen Wahlen und Abstimmungen an der Urne. Er betrifft also nicht das Verfahren der offenen Abstimmungen und Wahlen an der Landsgemeinde oder in den Gemeindeversammlungen. Ersteres beruht, soweit es nicht in der Kantonsverfassung und in den «Vorschriften über die Durchführung der Landsgemeinde» enthalten ist, weitgehend

auf Gewohnheitsrecht. Das Verfahren der Gemeindeversammlungen hingegen wird in der Kantonsverfassung und nach wie vor im Gesetz über das Gemeindewesen geregelt. An dieser Stelle sei bemerkt, dass das Gemeindegesetz zu gegebener Zeit ebenfalls den Vorschriften der neuen Kantonsverfassung anzupassen sein wird.

Mit Ausnahme einiger weniger Punkte, auf die in den Erläuterungen besonders aufmerksam gemacht wird, bringt der neue Erlass keine materiellen Änderungen; vielmehr wird das bisherige Recht weitestgehend übernommen. Das gilt besonders auch für das Gesetz über die Wahl des Landrates. Bereits an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass zur Zeit auch für das für uns massgebende «Bundesgesetz über die politischen Rechte» (BPR) eine Revision im Gange ist. Es ist möglich, dass im Gefolge dieser Revision unser kantonales Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne angepasst werden muss; aber es werden nach den bisher vorliegenden Informationen dann nur punktuelle Änderungen nötig sein.

II. Behandlung zweier Memorialsanträge

Im Zusammenhang mit dieser Vorlage hier sollen noch zwei Memorialsanträge behandelt werden:

1. Erstens geht es um den auf die Landsgemeinde 1983 eingereichten **Antrag der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftskartells des Kantons Glarus auf eine Neueinteilung der Wahlkreise für die Wahl des Landrates**. Dieser Antrag ist von der Landsgemeinde 1988, soweit er sich auf die Verfassungsstufe bezieht, mit Annahme der neuen Kantonsverfassung als erledigt abgeschlossen worden. Art. 70 Abs. 2 der neuen Kantonsverfassung beauftragt den Gesetzgeber mit der Festlegung der Wahlkreise und des Verteilungsverfahrens, was im vorliegenden Erlass geschehen soll (siehe Art. 24 und 25). Damit kann dieser Memorialsantrag seine Erledigung finden.

Der Memorialsantrag lautet, soweit er sich auf die Wahlkreiseinteilung bezieht, wie folgt:

Zur alten Kantonsverfassung werden die folgenden Änderungen beantragt:

«Art. 37

Der Landrat zählt 80 Sitze.

Die Stimmberechtigten des Kantons bestellen den Landrat an der Urne nach dem Verhältniswahlverfahren. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

Die Wahlgemeinden bilden die Wahlkreise für die Ernennung des Landrates. Folgende Wahlgemeinden bilden je zusammen einen Wahlkreis:

1. Kerenzen und Mollis
2. Schwanden, Haslen, Mitlödi, Sool und Schwändi
3. Eschentagwen und Diesbach
4. Linthal, Rüti und Braunwald
5. Engi, Matt und Elm

Wählbar ist jeder Aktivbürger (Art. 22)

Die Mitglieder des Regierungsrates wohnen den Sitzungen des Landrates mit beratender Stimme bei.

Art. 37a

Die Sitze des Landrates werden auf die Wahlkreise nach folgendem Verfahren verteilt:

a. Erste Verteilung

Die Wohnbevölkerung des Kantons wird durch 80 geteilt; das auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Ergebnis ist für die erste Verteilung massgebend. Jeder Wahlkreis, dessen Bevölkerung das Dreifache dieser Zahl nicht erreicht, erhält drei Sitze, scheidet aber für die weitere Verteilung aus.

b. Zweite Verteilung

Die Wohnbevölkerung der verbleibenden Wahlkreise wird durch die Zahl der noch nicht zugeteilten Sitze geteilt; das auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Ergebnis ist für die zweite Verteilung massgebend. Jeder Wahlkreis erhält nun so viele Sitze, als die neue Verteilungszahl in ihrer Bevölkerungszahl aufgeht.

c. Restverteilung

Die restlichen Sitze werden auf die Wahlkreise mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen zwei oder mehrere Wahlkreise die gleiche Restzahl, so wird der letzte Sitz dem Wahlkreis zugeteilt, der nach der Teilung seiner Bevölkerungszahl durch die für die erste Verteilung massgebende Zahl den grössten Rest aufweist.

Für die Verteilung der Landratssitze ist das amtlich veröffentlichte Ergebnis der letzten eidgenössischen Zählung der Wohnbevölkerung massgebend.

Der Regierungsrat stellt nach jeder Volkszählung fest, wie viele Sitze den einzelnen Wahlkreisen zukommen; er veröffentlicht das Ergebnis im Amtsblatt.

Begründung

1. Ziel der Antragsstellung

Ziel des Antrages ist es, durch Bildung grösserer Wahlkreise für die Ernennung der Landräte in allen Teilen des Kantons echte Proporzahlen zu ermöglichen. Das Proporz- oder Verhältniswahlverfahren bewirkt eine angemessene Vertretung aller Gruppierungen. Der Proporzeffekt ist um so stärker, je mehr Mandate auf einen Wahlkreis entfallen. Diese Zielsetzung erfordert eine Revision der Kantonsverfassung, in welchen die in Art. 64 aufgezählten 20 Wahlgemeinden als Wahlkreise für die Wahl des Landrates bezeichnet werden. Das Schicksal der Wahlgemeinden bildet jedoch nicht Gegenstand dieses Antrages, denn die übrigen Aufgaben der Wahlgemeinden werden dadurch nicht berührt.

2. Charakterisierung und Mängel der gegenwärtigen Wahlkreiseinteilung

- a) Nach der geltenden Ordnung ernennen derzeit 5 Wahlgemeinden (Haslen, Rüti, Braunwald, Engi, Matt) je einen Landrat, 3 Wahlgemeinden (Eschentagwien, Diesbach, Elm) je 2, 4 Wahlgemeinden (Kerenzen, Bilten, Mitlödi, Sool und Schwändi, Linthal) je 3, eine Wahlgemeinde (Oberurnen) 4, eine Wahlgemeinde (Ennenda) 5, 3 Wahlgemeinden (Mollis, Netstal, Schwanden) je 6, 2 Wahlgemeinden (Niederurnen, Näfels) je 8 und eine Wahlgemeinde (Glarus-Riedern) 14 Landräte. Die Wahl erfolgt in den 5 Einerwahlkreisen nach dem Mehrheits- und im übrigen nach dem Verhältniswahlverfahren. Da auf 12 Wahlgemeinden weniger als 4 Landratssitze entfallen, sind eigentlich richtige Proporzahlen nur in den 8 grösseren Wahlgemeinden (des Mittel- und Unterlandes sowie in Schwanden) möglich. Die geltende Wahlordnung muss daher als ein regional bestimmtes Mischwahlverfahren charakterisiert werden (Kommentar zum Verfassungsentwurf, Bd. II, S. 324).
- b) Als Folge dieses Mischwahlsystems befindet sich der Stimmbürger je nach Region und Wahlgemeinde in einer sehr unterschiedlichen Wahlsituation. Während der Stimmbürger des Einerwahlkreises in der Regel nicht einmal zwischen dem bisherigen Mandatsträger und einem offiziellen Gegenkandidaten wählen kann, können die Möglichkeiten und Varianten, die sich für den Stimmbürger in einem Wahlkreis mit 4 oder mehr Mandaten ergeben, kaum noch gezählt werden. Der Einfluss der Anzahl zu vergebender Sitze auf die Anzahl eingereicherter Listen ist unverkennbar. Als Regel gilt, dass nicht mehr Listen eingereicht werden, als Sitze zu vergeben sind. Die fehlende Präsenz einzelner Parteien in Zweier- und Dreierwahlkreisen ist in erster Linie Folge der zu geringen Sitzzahl. Unbefriedigend und mit dem Postulat der angemessenen Vertretung der Minderheiten nicht vereinbar ist auch, dass in einem Zweier- oder Dreierwahlkreis oftmals selbst ein respektable Stimmenanteil zum Gewinn eines Sitzes nicht ausreicht.
- c) Die Entwicklung der Bevölkerungszahlen seit Einführung des Proporzwahlrechts im Kanton Glarus – Zunahme der Bevölkerung insgesamt sowie derjenigen des Mittel- und Unterlandes und Abnahme der Bevölkerung im Klein- und Grosstal – hat in zahlreichen Wahlgemeinden zu bedeutenden Sitzzahlveränderungen geführt. Als markantes Beispiel mag die Wahlgemeinde Engi dienen, welche in den Zwanziger Jahren drei, heute aber nur noch einen Landrat zu wählen hat. Ganz allgemein ist festzustellen, dass sich der Proporzeffekt seither im Mittel- und Unterland verstärkt, im Klein- und Grosstal dagegen abgeschwächt hat, obgleich die Zahl der insgesamt zu vergebenden Landratssitze im gleichen Zeitabschnitt zunahm. Die durch die Festlegung der Sitzzahl auf 80 zusätzlich entstandenen Mandate sind samt und sonders dem Unterland zugute gekommen.

3. Probleme einer Neuregelung

Die Wahlkreise sind unter Berücksichtigung der geographischen, regionalen, rechtlichen und kulturellen Gegebenheiten so zu bilden, dass sich in ihrer Grösse keine extremen Unterschiede ergeben, damit grundsätzlich vergleichbare Wahlsituationen entstehen können. Abgelehnt werden muss daher etwa die allgemeine Erhebung der Ortsgemeinden zu Wahlkreisen oder eine Einteilung nach rein geographischen Gesichtspunkten in fünf den Hauptregionen des Kantons entsprechende Wahlkreise

(dazu Varianten und Kommentar zum Verfassungsentwurf, Bd. II, S. 320 ff.). Unter Berücksichtigung der erwähnten Gesichtspunkte muss die Bildung von 10 bis 15 Wahlkreisen mit durchschnittlich 6 bis 8 Sitzen als angemessen erscheinen. Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass man sich während Jahrhunderten mit 15 Wahlkreisen (Wahltagwen) begnügt hat und Weiterungen neueren Datums sind.

4. Allgemeine Charakterisierung des Antrages

Die Antragssteller streben eine massvolle Herabsetzung der Anzahl Wahlkreise von 20 auf 12 an. Auf einen Wahlkreis entfallen so durchschnittlich 6 bis 7 Sitze. Soweit sich die bisherige Ordnung hinsichtlich des Proporztes bewährt hat, soll sie beibehalten werden. Nur dort, wo die Wahlkreise zu klein sind, erfolgt eine Korrektur, und zwar entweder durch Zusammenlegung kleiner Wahlgemeinden oder durch Zuordnung von kleineren Wahlgemeinden zu grösseren. Möglichen zukünftigen Entwicklungen und den Interessen des Minderheitenschutzes wird dadurch Rechnung getragen, dass Art. 37a, welcher bisher jeder Wahlgemeinde mindestens einen Sitz garantierte, neu jedem Wahlkreis für den Fall eines entsprechenden Bevölkerungsrückganges minimal 3 Sitze zusichert.

5. Die Wahlkreise im einzelnen

a) Nach der beantragten Regelung ergeben sich für die neugebildeten Wahlkreise folgende Sitzzahlen:

Kerenzen und Mollis	9
Schwanden, Haslen, Mitlödi, Sool und Schwändi	10
Eschentagwen und Diesbach	4
Linthal, Rüti und Braunwald	5
Engi, Matt und Elm	4

Mit Ausnahme von Bilten würden somit auf jeden Wahlkreis mindestens 4 Sitze entfallen. Die aufstrebende, eine kontinuierliche Bevölkerungszunahme aufweisende Gemeinde Bilten kann als Sonderfall gelten und als eigener Wahlkreis belassen werden.

b) Für alle beantragten Wahlkreisbildungen lassen sich geographische Gründe anführen (gemeinsame Grenze, örtliche Nähe, Verbundenheit durch Verkehrswege etc.). Weitere Anknüpfungspunkte bilden in zahlreichen Fällen bereits vollzogene Regionalisierungen, vorab im Bereich des Oberstufenschulwesens. Oftmals ist die grösste im Wahlkreis gelegene Gemeinde dessen wirtschaftlich-kulturelles Zentrum. Immerhin muss anerkannt werden, dass im einzelnen auch andere, ebenso zweckdienliche Zuteilungen denkbar sind.

c) Die Zuordnung der Wahlgemeinde Kerenzen zu Mollis findet ihre Stütze in der traditionellen, wohl durch die Verkehrslage bedingten Verbundenheit und im gemeinsamen Oberstufenschulkreis. Im südlich von Glarus gelegenen Kantonsteil können Schwanden, Luchsingen-Hätzingen und Linthal als wirtschaftlich-kulturelle Zentren erkannt werden, was die Zusammenlegung mit den jeweiligen umliegenden kleineren Gemeinden zu einem gemeinsamen Wahlkreis nahelegt. Ausserdem soll an bereits bestehenden Zusammenlegungen (Mitlödi, Sool und Schwändi, Eschentagwen, Diesbach) angeknüpft werden. Der Zusammenschluss der Gemeinden des Sernftales zu einem Wahlkreis gründet in der augenscheinlichen kulturell-geographischen Geschlossenheit.»

2. Ferner ist auf die Landsgemeinde 1989 seitens eines Bürgers ein **Memorialsantrag** eingereicht worden, der auf die **Abschaffung der Kumulation** bei den Landratswahlen abzielt. Auch dieser Memorialsantrag soll im Zusammenhang mit dem vorliegenden Erlass (vgl. Art. 36) behandelt und erledigt werden.

Dieser Antrag hat folgenden Wortlaut:

Änderung des Art. 13 des Gesetzes über die Wahl des Landrates

Gemäss Art. 13 Abs. 1 ist es den Stimmberechtigten gestattet den gleichen Namen zweimal zu schreiben. Diesen Satz möchte ich streichen oder neu formulieren: «Der gleiche Namen darf nur einmal geschrieben werden.»

Die Gründe die mich dazu bewegen diesen Antrag zu stellen sind:

1. Durch die Kumulierung der bestehenden oder neuen Kandidaten werden die zusätzlichen nur einmal aufgeführten Bewerber als zweitrangige Kandidaten abgestempelt.
2. Jeder Kandidat soll gleichgestellt sein.

3. Wenn einem Kandidaten nur einmal gestimmt werden kann wird ersichtlich, wieviele Stimmberechtigten effektiv einem Kandidaten die Stimme abgegeben haben. Mit der Kumulierung erhalten einzelne Kandidaten Stimmen die das Bild gegenüber den Anderen verfälschen.
4. Beim jetzigen Verfahren haben Parteien mit einem «berühmten Kandidaten» einen doppelten Vorteil.
5. Durch die Streichung oder Änderung dieses Satzes in Art. 13 ist ein demokratischeres und klareres Ergebnis der Landratswahlen möglich.

III. Die Vorlage im einzelnen

ERSTES KAPITEL: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 1 V. Neu ist der Hinweis auf Art. 57 Abs. 1 Bst. d KV, d.h. die geheime Abstimmung über Stellungnahmen des Kantons zuhanden des Bundes über die Errichtung von Atomanlagen auf dem Gebiet des Kantons Glarus und der angrenzenden Kantone.

Art. 2

Dieser neue Artikel verweist für Voraussetzungen und Inhalt des Stimmrechts auf das für diesen Erlass verbindliche übergeordnete Recht, also die Bundesverfassung, die Bundesgesetzgebung (vor allem das Bundesgesetz über die politischen Rechte und die dazugehörige Verordnung) sowie die Kantonsverfassung.

Art. 4

entspricht Art. 4 BPR und Art. 3 V, wobei selbstverständlich der bundesrechtlichen Vorschrift, dass die Stimmregister den Stimmberechtigten zur Einsicht offenstehen (Art. 4 Abs. 3 BPR), Rechnung getragen wird. Eine Vereinfachung ist, dass das Stimmregister nur noch vom Gemeindeschreiber der Ortsgemeinde geführt wird.

Art. 5

Dieser Artikel ist neu, entspricht aber der geltenden Regelung. Bei der Landratswahl gibt es keine «Wahlgemeinden» mehr; vielmehr wird sie nun in «Wahlkreisen» durchgeführt (Art. 70 Abs. 2 KV).

Art. 6

Auch diese Vorschrift ist neu. Neu ist einmal der Begriff der «Wahlbehörde» bzw. der «Wahlkreisbehörde». Als solche amtiert wie bisher in der Ortsgemeinde der Gemeinderat, in den übrigen Gemeinden die Vorsteherschaft. Im wesentlichen obliegen der Wahlbehörde dieselben Aufgaben, welche die «Vorsteherschaften» schon nach bisherigem Recht hatten.

Vor allem weil es nach der neuen Kantonsverfassung für die Wahl des Landrates keine Wahlgemeinden bzw. Wahlgemeinderäte mehr gibt, musste eine «Wahlbehörde» bzw. «Wahlkreisbehörde» geschaffen werden. Als solche fungiert in Wahlkreisen, die nur aus einer Gemeinde bestehen, der Gemeinderat. Besteht indessen der Wahlkreis aus mehreren Gemeinden, so soll die Wahlkreisbehörde je aus dem Präsidenten und Vizepräsidenten der Gemeinderäte der betreffenden Gemeinde zusammengesetzt sein. Besteht aber der Wahlkreis nur aus zwei Gemeinden, gehört der Wahlkreisbehörde auch noch je das zweitgewählte Mitglied an, so dass die Wahlkreisbehörde in jedem Fall mindestens sechs Personen umfasst. Den Vorsitz in der Wahlkreisbehörde führt der Präsident der Gemeinde mit der grössten Wohnbevölkerung.

Abs. 4 bestimmt, wer als Protokollführer bzw. Aktuar der Wahlbehörde amtiert. Abs. 5 bezeichnet den Regierungsrat als kantonale Wahlbehörde, die namentlich die Aufsicht über die eidgenössischen und die kantonalen Wahlen und Abstimmungen ausübt (vgl. Art. 5 Abs. 4 und Art. 58).

Art. 7

Für die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen sollen nach wie vor die Wahlbüros verantwortlich sein. Zusammensetzung und Aufgaben der Wahlbüros entsprechen im wesentlichen dem bisherigen Recht. Die Wahlbüros werden nach wie vor von den Stimmberechtigten gewählt, ausser die Wahlbüros von Wahlkreisen, die aus mehreren Ortsgemeinden bestehen; dort bestellt die Wahlbehörde das Wahlbüro.

Art. 8

Als kantonales Wahlbüro soll die Regierungskanzlei amten. Der Ratsschreiber ist Vorsitzender und der Regierungsrat bezeichnet die weiteren Mitglieder. Praktisch entspricht dies der bisherigen Ordnung.

Art. 10

Neu ist die Vorschrift, dass die Wahlbehörde, soweit dies in ihren Zuständigkeitsbereich fällt, die Anleitungen und Erläuterungen zu den Wahlen und Abstimmungen erstellt. Abs. 4 ersetzt Art. 17 V.

Art. 11

Abs. 2 ist eine für die geordnete Durchführung der Wahlen und Abstimmungen besonders wichtige Vorschrift.

Art. 12

bringt materiell gegenüber dem bisherigen Recht keine Änderungen (abgesehen von der Aufnahme von Allerheiligen in Abs. 2). Was die Erneuerungswahlen der Gemeindevorsteherchaften angeht, so ist durchaus denkbar, dass der Regierungsrat hiefür nicht einen bestimmten Sonntag, sondern bloss einen Zeitrahmen (z.B. den Monat Juni) festlegt.

Art. 13

Neu ist in Abs. 2 der Passus «Personen, die aus einem andern Grunde dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen», der sich auf Art. 6 BPR stützt.

Art. 15

Neu sind folgende Punkte: In Abs. 1 Bst. d wird, wie im Bund jetzt üblich, von «Angehörigen der Armee» statt von «Wehrpflichtigen» gesprochen. Die briefliche Stimmabgabe kann auf Gesuch hin für eine bestimmte Dauer auch bei auswärtigem Wochenaufenthalt bewilligt werden (Abs. 2). Die briefliche Stimmabgabe ist ohne zeitliche Einschränkung ab Empfang des Stimmaterials zulässig (Abs. 3).

Art. 16

Auch diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Recht. In Abs. 5 erfolgen gewisse Präzisierungen.

Art. 17

Neu ist in Abs. 4 die vom Bund übernommene Vorschrift, dass der Ungültigkeitsgrund von einem Mitglied des Wahlbüros auf dem Stimm- oder Wahlzettel zu vermerken und zu unterzeichnen ist.

Art. 18

Neu sind in Abs. 3 Bst. e die Stimmen für allfällige Stichfragen angeführt; es handelt sich hier um eine Ergänzung, die durch die Einführung des sog. doppelten Ja bei Abstimmungen über eine Bundesverfassungsinitiative und den Gegenvorschlag (Art. 121^{bis} Bundesverfassung) notwendig geworden ist. Neu ist im weiteren in Bst. f die Vorschrift, dass bei Wahlen für die Reihung der Kandidaten die Höhe der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen massgebend ist (in der Praxis wurde dies bisher schon so gehandhabt). Am Schluss von Bst. f wurde noch eine Regelung über die Zusammenfassung von vereinzelt Stimmen für nichtkandidierende Personen angefügt, wodurch ebenfalls die bisherige Praxis verankert wird.

Art. 19

Die Vorschriften über die Berechnung des absoluten und relativen Mehrs bringen materiell gegenüber dem bisherigen Recht keine Änderung.

ZWEITES KAPITEL: Wahl des Landrates**Art. 23**

Zu Abs. 3: siehe namentlich Art. 74 und 75 KV.

Art. 24

Dieser Artikel regelt die **Wahlkreiseinteilung**. Damit ist einer der zentralen Punkte der ganzen Vorlage angeschnitten.

Mit der neuen Kantonsverfassung sind bekanntlich die Wahlgemeinden aufgehoben worden. Art. 70 Abs. 2 KV sieht wie gesagt vor, dass das Gesetz die Wahlkreise und das Verteilungsverfahren festlegt. Diesem Verfassungsauftrag kommt Art. 24 bezüglich der Wahlkreise nach. Dazu ist folgendes zu sagen:

a. Bisherige Vorstösse für eine Neuordnung

Die Expertenkommission für die Vorbereitung der Totalrevision hat in ihrem Entwurf von 1977 mit dem Kommentar von 1981 vorgeschlagen, die Wahlgemeinden abzuschaffen und wenn möglich grössere Wahlkreise, als sie zum Teil bisher bestehen, zu schaffen, um dem Proporz im ganzen Kanton besser Rechnung zu tragen.

Sie hat 3 Varianten vorgeschlagen (vgl. Kommentar, Bd. II, S. 322-331):

- Einmal, dass die Wahlkreise inskünftig nicht mehr in der KV, sondern durch Gesetz geregelt werden, wobei sie an eine Einteilung ähnlich der bisherigen dachte, nur dass im Grosstal etwas grössere Wahlkreise geschaffen werden sollten.
- Im weiteren wurde vorgeschlagen, den Kanton in fünf grosse Wahlkreise einzuteilen, nämlich Grosstal, Sernftal, Mittelland, Unterland, Mollis-Kerenzen. Dadurch könnte der Proporz in allen Wahlkreisen voll funktionieren.
- Schliesslich wurde als dritte Variante vorgeschlagen, dass jede Gemeinde, selbst die kleinste, einen eigenen Wahlkreis bildet und somit einen Abgeordneten hätte. Allerdings wären dann mehr als die Hälfte der Wahlkreise nur noch Einerwahlkreise und vier weitere wären Zweierwahlkreise. Das würde zu einer markanten Verstärkung der Gemeinden, aber einer deutlichen Schwächung der Vertretung von kleineren politischen Gruppen führen.

Schliesslich reichte die Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus zuhanden der Landsgemeinde 1983 den unter Abschnitt II vorhin wiedergegebenen Memorialsantrag ein, mit dem sie eine Neuordnung der Wahlkreiseinteilung vorschlug.

b. Vergleich mit anderen Kantonen

Ein Vergleich mit anderen Kantonen ist nur beschränkt möglich. Die Grösse der kantonalen Parlamente ist schon recht unterschiedlich. Zudem braucht es in grösseren Kantonen zum Teil erheblich mehr Stimmen für ein Mandat. Festhalten lässt sich aber, dass die anderen Kantone fast durchwegs für die Parlamentswahlen das Proporzsystem kennen. In der Regel werden grössere Wahlkreise gebildet, indem z.B. die Bezirke die Wahlkreise bilden. Nur 7 Kantone bezeichnen die Einwohnergemeinden als Wahlkreise, wobei dann meistens die Gemeinden eine grössere Einwohnerzahl aufweisen als bei uns im Durchschnitt, so dass pro Gemeinde mindestens zwei Sitze vergeben werden können. Ein eigentliches gemischtes Wahlsystem, mit Proporzahlen in Wahlkreisen mit mehreren Sitzen und Majorzwahlen in Einerwahlkreisen, wie bei uns im Kanton Glarus, kennt auch der Kanton Schwyz. Den reinen Majorz für die Parlamentswahlen kennen andererseits die beiden Kantone Appenzell sowie Graubünden.

c. Modelle für eine Wahlkreiseinteilung

1. Jede Gemeinde bildet einen Wahlkreis und erhält mindestens 1 Sitz. Das bedeutet heute, dass 17 von 28 Gemeinden einen Einerwahlkreis bilden, und mindestens 3 Gemeinden nur 2 Sitze hätten. Das wäre ein gemischtes, vorwiegend dem Majorz verpflichtetes Wahlsystem, mit einer erheblichen Stärkung der Gemeindeinteressen im Landrat.
2. Dann kann als Modell auch einfach die heutige Lösung gewählt werden, d.h. das Gesetz bildet 20 Wahlkreise, von denen 5 mehrere Gemeinden zusammenfassen (Kerenzen, Glarus-Riedern, Mitlödi-Sool-Schwändi, Eschentagwen mit Nidfurn-Leuggelbach-Luchsingen, Diesbach mit Hätzingen-Diesbach-Betschwanden). Auch hier handelt es sich um ein regional gemischtes System, bei dem in 5 Wahlkreisen 1 Sitz, in 3 Wahlkreisen 2 Sitze und in 4 Wahlkreisen 3 Sitze zu vergeben sind.
3. Ein drittes Modell, mit meist noch kleineren Wahlkreisen und noch relativ engen kommunalen Bezügen, ist dasjenige der SP von 1983:

Danach hätten heute die 12 Wahlkreise folgende Sitzzahlen: Kerenzen-Mollis: 9, Bilten: 3, Niederurnen: 8, Oberurnen: 4, Näfels: 8, Netstal: 6, Glarus-Riedern: 14, Ennenda: 5, Schwanden-Haslen-Mitlödi-Sool-Schwändi: 10, Eschentagwen-Diesbach: 4, Linthal-Rüti-Braunwald: 5, Engi-Matt-Elm: 4.

Etwas abgeschwächt und korrigiert könnten z.B. auch 14 Wahlkreise gebildet werden, und zwar: Kerenzen: 3 Sitze, Mollis: 6, Mitlödi-Sool-Schwändi: 3, Schwanden: 6, Eschentagwen-Haslen-Diesbach: 5, im übrigen wie oben.

4. Sodann könnte ein Modell gewählt werden, das einigermaßen gleichgrosse Wahlkreise bildet, soweit sich dies regional vertreten lässt. So könnte man folgende 9 Wahlkreise schaffen: Kerenzen-Mollis: 9 Sitze, Bilten-Niederurnen-Oberurnen: 15, Näfels: 8, Netstal: 6, Glarus-Riedern: 14, Ennenda-Mitlödi-Sool-Schwändi: 8, Schwanden-Haslen: 7, Grosstal (Eschentagwen bis Braunwald): 9, Sernftal: 4.
5. Schliesslich könnte auch ein Modell geprüft werden, das nur wenige, grosse Wahlkreise bringt. Mit 6 Wahlkreisen würde dieses Modell lauten: Mollis-Kerenzen: 9 Sitze, Unterland (Bilten bis Näfels) 23 Sitze, Glarus-Riedern-Netstal: 20 Sitze, Ennenda bis Schwanden: 15 Sitze, Grosstal (Haslen bis Braunwald): 9 Sitze, Sernftal: 4.

d. Beurteilung der Lösungsmodelle

Entscheidend ist, wie man die verschiedenen Anliegen, die mit einer Neuordnung verwirklicht werden sollen, gewichtet, was natürlich eine eminent politische Frage ist. Zu fragen und prüfen ist, ob es eher auf eine optimale kommunale oder mehr auf eine regionale Repräsentanz ankommt. Zu beurteilen ist auch, ob das System einigermaßen Chancengleichheit gewährt. Dann stellt sich das Problem des Proporz, der erwiesenermaßen erst in grösseren Wahlkreisen richtig zum Spielen kommt. Der Proporz ist im übrigen bekanntlich auch ein Minderheitenschutz. Schliesslich kann man sich fragen, wie man dazu beitragen kann, dass möglichst tüchtige, mitwirkungsbereite Volksvertreter ins Parlament kommen.

e. Vorschlag des Regierungsrates

In Berücksichtigung der vorangehenden Ausführungen hat sich der Regierungsrat für die Beibehaltung des Status quo ausgesprochen, und zwar vor allem aus der Überlegung, dass die bisherige Lösung die beste kommunale Vertretung im Landrat ermöglicht.

f. Erwägungen und Antrag des Landrates

Im Landrat wurden zur ganzen Problematik folgende Punkte noch besonders hervorgehoben:

- Der angemessenen Repräsentation unserer 29 Gemeinden im kantonalen Parlament ist nach wie vor grosses Gewicht beizumessen. Damit in engem Zusammenhang steht die Frage der Identifikation des Mandatsinhabers zu seinen Wählern und umgekehrt. Diese Identifikation spielt umso besser, je mehr sich der einzelne Landrat mit seiner Gemeinde, aus der er kommt, verbunden weiss. Der Wahlkreis als solcher ist eine abstrakte Grösse, ganz im Unterschied zur einzelnen Gemeinde. Jeder Gemeinde kommt eine eigene «Persönlichkeit» zu, wobei die Gemeinde nicht nur aus Einwohnern, sondern auch aus einem Gebiet bestimmter Grösse besteht. Der einzelne Landrat identifiziert sich zuerst mit seiner Gemeinde, dann mit der Region, aus der er kommt, und schliesslich mit dem ganzen Kanton.

- Aufgeworfen wurde auch die Frage, welchen Spielraum die Verfassung dem Gesetzgeber für die Ausgestaltung der Wahlkreise einräumt. Artikel 70 Absatz 1 KV schreibt für die Wahl des Landrates das Verhältniswahlverfahren vor. Unbestritten ist, dass dieses Verfahren, der sogenannte Proporz, praktisch erst in Wahlkreisen von mindestens drei Mandaten zum Tragen kommt. In den Zweierwahlkreisen spielt der Proporz noch kaum, während in den Einerwahlkreisen das Mehrheitswahlrecht gilt. Nach geltender Wahlkreiseinteilung weist unser Kanton fünf Einerwahlkreise und drei Zweierwahlkreise auf. Man kann also sagen, dass der Proporz nur in 12 von insgesamt 20 Wahlkreisen spielt. Regional betrachtet ist also der Proporz im ganzen Hinterland und im Sernftal ausgeschaltet, mit Ausnahme der Gemeinde Linthal. Von daher betrachtet wurde der Standpunkt vertreten, dass eine unveränderte Übernahme der bisherigen Wahlkreiseinteilung dem Sinn und Geist von Artikel 70 Absatz 1 der neuen Kantonsverfassung widerspreche.

Auf der andern Seite wurde hiezu ins Feld geführt, dass Artikel 70 Absatz 2 der Kantonsverfassung die Festlegung der Wahlkreise ausdrücklich in die Hand des Gesetzgebers legt. Die Verfassung sagt nichts darüber aus, wie gross die Wahlkreise zu sein haben und untersagt auch nicht die Festlegung von Einerwahlkreisen. Dazu kommt, dass bei uns der Verfassungsgesetzgeber und der einfache Gesetzgeber identisch sind; es ist dies die Landsgemeinde. Bereits die alte Verfassung sah in Artikel 37 Absatz 2 für die Wahl des Landrates das Verhältniswahlverfahren vor, mit der Massgabe, dass das Gesetz die Einzelheiten regle. Verfassungsrechtlich hat sich also im Grunde genommen nichts geändert. Schliesslich wurde auch auf die Regelung im Bunde verwiesen, wo die Bundesverfassung in Artikel 73 bekanntlich für die Nationalratswahlen den Grundsatz der Proportionalität vorschreibt. Indem aber zugleich jeder Kanton und Halbkanton als Wahlkreis bezeichnet wird, führt dies ebenfalls dazu, dass der Grundsatz der Proportionalität in den kleinen und kleinsten Kantonen – so auch in Glarus – nicht zum Tragen kommt. Aus alledem geht hervor, dass der kantonale Gesetzgeber in der Ausgestaltung der Wahlkreise grundsätzlich frei ist; dafür sprechen übrigens auch die Ausführungen im Landsgemeindememorial 1988 zur neuen KV, S. 7 unten.

- Im Bestreben, dem Grundsatz des Verhältniswahlverfahrens bestmöglich zum Durchbruch zu verhelfen, zugleich aber auch die Vertretung der Gemeinden im kantonalen Parlament zu gewährleisten, wurde innerhalb der vorberatenden landrätlichen Kommission auch über ein System diskutiert, das einerseits Wahlkreise bringen würde, die sich in ihrer Grösse nicht allzu stark voneinander unterscheiden, bei dem dann aber andererseits jeder Ortsgemeinde ein Landrat «garantiert» würde. Dieses System hat Vorbilder in Bern und Baselland, ist aber sehr kompliziert und wurde bereits von der Kommission vor allem aus diesem Grunde nicht weiter verfolgt.
- Ausgehend von den vorstehend angeführten Modellen für eine Wahlkreiseinteilung wurde für den Fall, dass man nicht an der bisherigen Lösung festhalten möchte, eine Variante ausgearbeitet, die sich wie folgt darstellen lässt: Es werden neu 14 Wahlkreise gebildet. Bis und mit Schwanden entspricht die Einteilung dem bisherigen Zustand. Der Eschentagwen, Haslen und die Wahlgemeinde Diesbach werden in einem einzigen Wahlkreis zusammengefasst; dasselbe gilt für die drei

Wahlgemeinden Rüti, Braunwald und Linthal einerseits und für Engi, Matt und Elm andererseits. Die neue Wahlkreiseinteilung hätte zur Folge, dass die bisherigen fünf Einerwahlkreise Haslen, Rüti, Braunwald, Engi und Matt verschwinden würden; die kleinsten Wahlkreise wären fortan Bilten, Mühlehorn-Obstalden-Filzbach und Mitlödi-Sool-Schwändi mit je 3 Mandaten.

Im Landrat standen somit folgende zwei Varianten zur Diskussion:

Variante I (Mehrheitsantrag der landrätlichen Kommission)

Wahlkreise	Sitze
1. Bilten	3
2. Kerenzen (Mühlehorn, Obstalden, Filzbach)	3
3. Niederurnen	8
4. Oberurnen	4
5. Näfels	8
6. Mollis	6
7. Netstal	6
8. Glarus, Riedern	14
9. Ennenda	5
10. Mitlödi, Sool, Schwändi	3
11. Schwanden	6
12. Eschentagwen (Nidfurn, Leuggelbach, Luchsingen)	2
13. Haslen	1
14. Diesbach (Hätzingen, Diesbach, Betschwanden)	2
15. Rüti	1
16. Braunwald	1
17. Linthal	3
18. Engi	1
19. Matt	1
20. Elm	2
	<hr/>
	80

Variante II (Minderheitsantrag der landrätlichen Kommission)

Wahlkreise	Sitze
1. Bilten	3
2. Mühlehorn, Obstalden, Filzbach	3
3. Niederurnen	8
4. Oberurnen	4
5. Näfels	8
6. Mollis	6
7. Netstal	6
8. Glarus, Riedern	14
9. Ennenda	5
10. Mitlödi, Sool, Schwändi	3
11. Schwanden	6
12. Nidfurn, Leuggelbach, Luchsingen, Haslen, Hätzingen, Diesbach, Betschwanden	5
13. Rüti, Braunwald, Linthal	5
14. Engi, Matt, Elm	4
	<hr/>
	80

Aus der eingehenden Beratung im Landrat ging schliesslich hervor, dass man der kommunalen Vertretung nach wie vor sehr grosses Gewicht beimisst. Diesem Gedanken aber wird das bisherige System am besten gerecht; jede andere Lösung – auch die neue Variante II – schneidet demgegenüber schlechter ab. So sprach sich denn der Landrat in der Abstimmung für die bisherige Wahlkreiseinteilung – gemäss Vorschlag des Regierungsrates – aus, während eine Minderheit der Variante II den Vorzug gab. Das Stimmenverhältnis betrug 43 : 29.

Art. 25

Dieser Artikel regelt gemäss Auftrag von Art. 70 Abs. 2 Kantonsverfassung das Verteilungsverfahren. Entsprechend der bisherigen Regelung soll dabei auf die Wohnbevölkerung des Kantons Glarus abgestellt werden, und zwar auf das amtlich veröffentlichte Ergebnis der letzten eidgenössischen Zählung. Das heisst m. a. W., dass für die Verteilung der Landratsmandate der Legislaturperiode 1990–1994 nach wie vor die Volkszählung 1980 massgebend sein wird. Am Verteilungsverfahren, wie es bisher in Art. 37a der alten KV enthalten war, soll nichts geändert werden.

Art. 28

Zum Kumulieren bzw. zu dem entsprechenden Memorialsantrag äussern wir uns unter Art. 36.

Art. 30

entspricht bisherigem Recht, mit der Ergänzung, dass die Erklärung der Vorgeschlagenen schriftlich zu erfolgen hat. Neu ist ferner, dass der Name des Vorgeschlagenen gestrichen wird, falls er seine Zustimmung zum Vorschlag nicht fristgerecht abgibt.

Art. 31

Eine Änderung ist insofern vorgesehen, als im Falle, dass keine Erklärung des mehrfach Vorgeschlagenen erfolgt, der Name auf allen Vorschlägen gestrichen wird. Das bisher vorgesehene Ziehen des Loses kann die Zustimmung der Vorgeschlagenen eigentlich nicht ersetzen.

Art. 34

Im Landrat blieb ein Antrag auf Streichung dieses Artikels, womit Listenverbindungen inskünftig nicht mehr gestattet gewesen wären, in Minderheit.

Art. 35

Neu ist der Hinweis, dass die Stimmberechtigten noch eine kurze Wahlanleitung der Regierungskanzlei erhalten.

Art. 36

Hier ist der von einem Bürger gestellte und unter Abschnitt II. vorhin wiedergegebene **Memorialsantrag** zu behandeln. Es geht hier also um die Frage des sog. **Kumulierens**. Dabei vertreten wir die Auffassung, dass dieser Memorialsantrag dahingehend zu interpretieren ist, dass der Antragsteller nicht nur die handschriftliche, sondern auch (was zwar nicht ausdrücklich beantragt wurde) die vorgedruckte Kumulation verbieten möchte.

Das Kumulieren ermöglicht, die Stimmkraft des Wählers auf einen oder mehrere Kandidaten zu konzentrieren. Damit kann der Wähler, wenn auch nur in sehr begrenztem Masse, Einfluss auf die Rangfolge der Kandidaten nehmen. Diese Einflussnahme ist umso grösser, je kleiner der Wahlkreis ist. Das Kumulieren bringt somit – wie auch das sog. Panaschieren – ein Element der Persönlichkeitswahl in das System der Parteienwahl, wie es die Verhältniswahl (der Proporz) im Unterschied zur

Mehrheitswahl (dem Majorz) darstellt. Im Gegensatz zum Antragsteller vermag der Landrat in der Zulassung des Kumulierens nichts Negatives zu sehen. Im Gegenteil verschafft es dem Wähler die Möglichkeit, seine Stimme persönlichkeitsbezogener abzugeben, als wenn ihm das Kumulieren verwehrt wäre. Fragen könnte man sich höchstens, ob man die vorgedruckte Kumulation untersagen wollte (vgl. Art. 28 Abs. 1), was aber der Antragsteller – wie vorhin erwähnt – selber nicht ausdrücklich beantragt. Es gibt indessen nach Auffassung des Landrates gute Gründe dafür, dass eine Partei – vornehmlich in grösseren Wahlkreisen – nicht unbedingt so viele Kandidaten nominieren muss, wie der Wahlkreis Sitze hat. Das System der vorgedruckten Kumulation erleichtert es den Parteien, dem Wähler einen vollzählig ausgefüllten Wahlvorschlag zu präsentieren. Jedenfalls liegt es nach dem bisherigen System im freien Ermessen der Parteien, so oder anders vorzugehen. Bekanntlich lehnt sich unser glarnerisches Wahlrecht für den Landrat eng an das für die Nationalratswahlen geltende Recht an. Auch auf Bundesebene ist die Kumulation, die vorgedruckte und die vom einzelnen Wähler handschriftlich vorgenommene, gestattet. Der Landrat möchte daran auch für unseren Kanton nichts ändern und empfiehlt daher den gestellten Memorialsantrag zur Ablehnung.

Art. 39

Anstelle des bisherigen Ausdrucks «Wahlzahl» wird neu «Verteilungszahl» verwendet, analog Art. 40 BPR.

Art. 45

siehe Art. 22 G. Beim letzten Satz in Abs. 1 handelt es sich bloss um eine Verdeutlichung des ganzen Verfahrens. Abs. 3 (bisher) wurde weggelassen. Sollte dieser sehr unwahrscheinliche Fall einmal eintreten, würden die (mehreren) Ergänzungswahlen einfach nach Art. 43 durchgeführt.

DRITTES KAPITEL: Wahl der Regierungsräte

Zu den Artikeln 46–51 dieses Kapitels sind keine Bemerkungen anzubringen; sie entsprechen dem bisherigen Recht.

VIERTES KAPITEL: Wahl der Ständeräte

Art. 53

stützt sich auf Art. 78 Abs. 2 letzter Satz Kantonsverfassung. Vorbehalten bleibt selbstverständlich für die nächste Gesamterneuerungswahl vom Jahre 1990 Art. 144 Abs. 3 der Übergangsbestimmungen der KV. Dementsprechend soll Art. 53 erst ab 1995 gelten, wie dies Art. 60 Abs. 2 dieses Gesetzes vorsieht. Amtsantritt und Vereidigung der Mitglieder des Ständerates werden durch das Bundesrecht geregelt.

FÜNFTES KAPITEL: Wahl der Gemeindebehörden

Art. 55

Dieser Artikel stützt sich auf Art. 130 Kantonsverfassung und ersetzt den bisherigen Art. 11 des Gesetzes über das Gemeindewesen. Vgl. auch Art. 19 dieser Vorlage.

SECHSTES KAPITEL: Rechtsschutz**Art. 56**

behandelt die Einsprache gegen den Ausschluss bzw. gegen Fehler im Stimmregister. Dieses Rechtsmittel war auch in Art. 5 V vorgesehen. Für einzelne Verfahrensfragen kann ergänzend Art. 82 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beigezogen werden.

Art. 57

fasst die verschiedenen bisherigen Verfahrensbestimmungen zusammen. Da das neue Verwaltungsrechtspflegegesetz eine umfassende Ordnung des Schutzes der politischen Rechte der Bürger enthält, genügt im Abstimmungsgesetz ein Verweis. Das gilt auch für die Frage der Verfahrenskosten (Abs. 2).

SIEBENTES KAPITEL: Schlussbestimmungen**Art. 58**

bezeichnet den Regierungsrat, wie es auch der Verfassungsordnung entspricht, als die für den Vollzug verantwortliche Behörde. Im Rahmen des Vollzugs wird der Regierungsrat noch ergänzend gewisse Details regeln und insbesondere die Instruktion vom 30. April 1985 über die Durchführung des Verhältniswahlverfahrens bei der Wahl des Landrates an die geänderten Gesetzesvorschriften anzupassen haben. Schliesslich kann der Regierungsrat gemäss Abs. 2 auch gewisse notwendige Aufsichtsmaßnahmen vorkehren (vgl. wegen einer allfälligen Nachzählung den Art. 11 der Verordnung zum Bundesgesetz über die politischen Rechte).

Art. 59

Mit dem neuen Erlass werden das Gesetz über die Wahl des Landrates sowie Art. 11 des Gemeindegesetzes aufgehoben. Bei diesem Gesetz ist ausserdem in Art. 26 Abs. 1 eine Anpassung in dem Sinn vorzunehmen, dass die bisherigen Wahlgemeinden nur noch für bestimmte Verwaltungsaufgaben bestehen, aber nicht mehr für die Wahl des Landrates (vgl. hierzu Art. 145 Abs. 2 KV).

Die Verordnung über die geheimen Abstimmungen und Wahlen sowie die Verordnung über die geheime Wahl der Regierungs- und Ständeräte sind, nach Annahme des vorliegenden Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne, aufzuheben. Die Aufhebung kann indessen nicht die Landsgemeinde, sondern muss der Landrat vornehmen.

Art. 60

Dieses Gesetz soll mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft treten.

IV. Antrag

Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, dieser Gesetzesvorlage zuzustimmen; zugleich sollen der Memorialsantrag der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftskartells des Kantons Glarus auf Neueinteilung der Wahlkreise für die Wahl des Landrates als erledigt abgeschrieben werden und der Memorialsantrag eines Bürgers auf Änderung des bisherigen Gesetzes über die Wahl des Landrates abgelehnt werden. Was schliesslich den Memorialsantrag der Sozialdemokratischen Partei auf Erlass eines Gesetzes über die Wahl des Ständerates angeht, so kann er ebenfalls als erledigt abgeschrieben werden.

Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne

(Abstimmungsgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1989)

Erstes Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Erster Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Wahlen und Abstimmungen an der Urne:

- a. in Bundesangelegenheiten, soweit dabei nicht besondere bundesrechtliche Vorschriften Anwendung finden;
- b. in Angelegenheiten des Kantons (Wahl der Landräte, der Regierungsräte und der Ständeräte sowie Abstimmungen nach Art. 57 Abs. 1 Bst.d Kantonsverfassung);
- c. in Angelegenheiten der Gemeinden (Wahl von Vorsteherschaften und weitere Wahlen und Abstimmungen, soweit dies das Gemeindegesetz oder die Gemeindeordnung vorsieht oder soweit dies die Gemeindeversammlung beschliesst).

² Im folgenden ist unter «Abstimmungstag» auch der «Wahltag» zu verstehen; das «Abstimmungslokal» ist auch das «Wahllokal»; das «Stimmaterial» bezieht sich auf Wahlen und Abstimmungen.

Zweiter Abschnitt: Stimmrecht

Art. 2

Voraussetzungen und Inhalt des Stimmrechts

¹ Voraussetzungen und Inhalt des Stimmrechts auf kantonaler Ebene und auf Gemeindeebene richten sich nach Artikel 56 und 57 der Kantonsverfassung.

² Voraussetzungen und Inhalt des Stimmrechts auf Bundesebene richten sich nach Artikel 74 der Bundesverfassung und der dazugehörigen Bundesgesetzgebung.

Art. 3

Ort der Ausübung des Stimmrechts

¹ Soweit dieses Gesetz keine Erleichterungen vorsieht, wird das Stimmrecht für Urnenwahlen und -abstimmungen am Wohnsitz ausgeübt. Der Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes befindet sich in der Ortsgemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.

² Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis usw.) hinterlegt, kann das Stimmrecht nur ausüben, wenn er durch eine amtliche Bescheinigung nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein hinterlegt ist, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

Art. 4

Stimmregister

¹ Die Stimmberechtigten sind am Wohnsitz (Art. 3) in das Stimmregister einzutragen. Eintragungen und Streichungen sind von Amtes wegen vorzunehmen.

² Die Stimmregister müssen die Namen sämtlicher Stimmberechtigten der betreffenden Gemeinde enthalten. Die Stimmregister müssen wenigstens 14 Tage vor dem Abstimmungstag den Stimmberechtigten zur Einsicht offenstehen und dürfen erst am Abstimmungstag geschlossen werden. Während der Wahlen und Abstimmungen stehen die Stimmregister zur Verfügung der Wahlbehörden.

³ Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen noch bis zum fünften Vortag des eigentlichen Abstimmungstages (Art. 12) vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen der Eintragung erfüllt sind. Vorbehalten bleibt das Recht zur Einsprache nach Artikel 56.

⁴ Das Stimmregister wird vom Gemeindeschreiber geführt.

⁵ Die Stimmrechtsbescheinigungen im Sinne von Artikel 62 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte werden von der Gemeindekanzlei der Ortsgemeinde ausgestellt.

Dritter Abschnitt: Behörden

Art. 5

Zuständigkeiten

¹ Die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen sowie die Wahl der Regierungsräte und der Ständeräte und eine allfällige kantonale Urnenabstimmung werden durch die Organe der Ortsgemeinden durchgeführt.

² Die Wahl der Landräte wird in Wahlkreisen (Art. 24) von den beteiligten Ortsgemeinden und deren Organen durchgeführt.

³ Die Urnenwahlen und -abstimmungen der Gemeinden werden von den jeweiligen Körperschaften durchgeführt.

⁴ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen aus.

Art. 6

Wahlbehörden

¹ Für die Wahlen und Abstimmungen ist in der Ortsgemeinde der Gemeinderat, in den übrigen Gemeinden die Vorsteherschaft verantwortliche Wahlbehörde.

² Umfasst der Wahlkreis nur eine Gemeinde, so bildet der Gemeinderat die Wahlkreisbehörde.

³ Besteht der Wahlkreis aus mehreren Ortsgemeinden, so bilden je der Präsident und der Vizepräsident der Gemeinderäte der betreffenden Gemeinden die Wahlkreisbehörde. Den Vorsitz in einer solchen Wahlkreisbehörde führt der Gemeindepräsident der Gemeinde mit der grössten Wohnbevölkerung. Besteht der Wahlkreis nur aus zwei Gemeinden, so gehört der Wahlkreisbehörde noch je das zweitgewählte Mitglied des Gemeinderates an.

⁴ Als Protokollführer der Wahlbehörde amtiert in der Ortsgemeinde der Gemeindeschreiber, in den übrigen Gemeinden der Aktuar der Vorsteherschaft und in den Wahlkreisen aus mehreren Ortsgemeinden der Gemeindeschreiber der Gemeinde mit der grössten Wohnbevölkerung; der Protokollführer hat beratende Stimme.

⁵ Kantonale Wahlbehörde ist der Regierungsrat.

Art. 7

Kommunale Wahlbüros

¹ Die Stimmberechtigten der Gemeinden bestellen für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen ein Wahlbüro von mindestens vier Mitgliedern.

² Vorsitzender des Wahlbüros ist von Amtes wegen der Präsident der Wahlbehörde. Genügt die ordentliche Zahl der Mitglieder nicht, um die Ergebnisse einer Wahl oder Abstimmung innert nützlicher Frist zu ermitteln, so soll die Wahlbehörde das Wahlbüro durch weitere Mitglieder aus dem Kreise der Stimmberechtigten ergänzen.

³ In den Wahlkreisen, die aus mehreren Ortsgemeinden bestehen, bestellt die Wahlbehörde das Wahlbüro. Bei dessen Zusammensetzung ist darauf zu achten, dass die politischen Parteien und alle beteiligten Gemeinden vertreten sind.

⁴ Das Wahlbüro wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

⁵ Als Protokollführer des Wahlbüros amtiert derjenige der Wahlbehörde.

Art. 8*Kantonales Wahlbüro*

¹ Die Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen obliegt auf kantonaler Ebene der Regierungskanzlei als kantonalem Wahlbüro.

² Der Ratsschreiber leitet das kantonale Wahlbüro.

Art. 9*Ausstand*

Der Präsident, die Mitglieder und der Protokollführer einer Wahlbehörde oder eines Wahlbüros haben in den Ausstand zu treten, wenn sie am Ergebnis einer Wahl oder einer Abstimmung ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

Vierter Abschnitt: Vorbereitung der Wahlen und Abstimmungen**Art. 10***Vorbereitung durch die Wahlbehörde*

¹ Die Wahlbehörde hat alle nötigen Anordnungen für die Wahlen und Abstimmungen zu treffen.

² Sie sorgt dafür, dass die Stimmregister erstellt, nachgeführt und während der vorgeschriebenen Zeit zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten öffentlich aufgelegt werden.

³ Sie lässt zudem spätestens zehn Tage vor dem eigentlichen Abstimmungstag die Stimmrechtsausweise und das übrige Stimmmaterial austeilen, und sie erstellt, soweit dies in ihren Zuständigkeitsbereich gehört, die Anleitungen und Erläuterungen zu den Wahlen und Abstimmungen. Bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen sind die Abstimmungsvorlagen und die Erläuterungen mindestens drei Wochen vor der Abstimmung zuzustellen. Die Wahlbehörde sorgt auch für die erforderlichen Anzeigen und Publikationen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er bestimmt insbesondere Ausgestaltung, Druck und Verteilung des Stimmaterials für die kantonalen und, unter Vorbehalt des Bundesrechts, für die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen. Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen erhalten die Gemeinden alle Formulare kostenlos, für die kommunalen zum Selbstkostenpreis; vorbehalten bleibt die Regelung für die Wahl des Landrates (Art. 35).

Art. 11*Abstimmungslokal*

¹ Die Wahlbehörde sorgt für geeignete Abstimmungslokale.

² In den Abstimmungslokalen, sowie am und im Gebäude, in welchen sich diese befinden, ist jegliche Wahl- und Abstimmungspropaganda verboten. Private Stimmzettel oder Empfehlungen für die Wahlen oder Abstimmungen dürfen nicht aufgelegt, ausgeteilt oder angeschlagen werden.

Fünfter Abschnitt: Durchführung der Wahlen und Abstimmungen**Art. 12***Zeitpunkt der Stimmabgabe*

¹ Die Urnenwahlen und -abstimmungen finden an Sonntagen statt.

² Auf den Neujahrstag, den Palmsonntag, den Ostersonntag, den Landsgemeindedesonntag, den Pfingstsonntag, den eidgenössischen Betttag, auf Allerheiligen und die Weihnachtstage dürfen keine Wahlen und Abstimmungen angesetzt werden.

³ Der Zeitpunkt für die Gesamterneuerung des Landrates und für die Wahl der Regierungsräte und der Ständeräte richtet sich nach besonderen Vorschriften (Art. 26, 47, 53). Der Regierungsrat bestimmt, wann die Erneuerungswahlen der Gemeindevorsteherchaften stattfinden.

⁴ Die Stimmabgabe muss am eigentlichen Abstimmungstag sowie an mindestens zwei, höchstens vier Vortagen möglich sein.

⁵ Am eigentlichen Abstimmungstag sind die Urnen während mindestens einer Stunde, jedoch nicht länger als bis zwölf Uhr, aufzustellen. Am letzten Vortag sind sie mindestens eine Stunde am Vormittag und eine Stunde am Nachmittag offen zu halten. An den vorangehenden Vortagen ist mindestens eine Urne während jeweils einer Stunde aufzustellen.

Art. 13

Grundsätze für die Stimmabgabe

¹ Der Stimmberechtigte muss seine Stimme persönlich abgeben. Stellvertretung ist untersagt.

² Vorbehalten bleiben die Ausnahmen für die briefliche Stimmabgabe (Art. 15). Ferner können Invalide oder Personen, die aus einem anderen Grunde dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, für die Stimmabgabe die Hilfe eines anderen Stimmberechtigten in Anspruch nehmen.

³ Für die Stimmabgabe müssen die amtlichen Stimm- und Wahlzettel benützt werden.

⁴ Stimm- und Wahlzettel ohne Vordruck sind handschriftlich auszufüllen. Wahlzettel mit Vordruck dürfen nur handschriftlich geändert werden.

Art. 14

Vorzeitige Stimmabgabe

Alle Stimmberechtigten können nach Empfang des Stimmaterials bis zum Freitag vor dem Abstimmungstag in der Gemeindekanzlei ihres Wohnsitzes während der Bürostunden vorzeitig stimmen. Der Stimm- und Wahlzettel ist in einem verschlossenen gesonderten Umschlag zusammen mit dem Stimmausweis abzugeben.

Art. 15

Briefliche Stimmabgabe

¹ Brieflich stimmen können:

- a. Kranke und Gebrechliche;
- b. Stimmberechtigte, die aus einem andern zwingenden Grund am Gang zur Urne verhindert sind;
- c. Stimmberechtigte, die ausserhalb des Wohnsitzes weilen;
- d. im Dienst stehende Angehörige der Armee und im Zivildienst leistende.

² Wer brieflich stimmen will, muss das Stimmaterial, sofern dasselbe nicht bereits gemäss Artikel 10 zugestellt worden ist, bei der Gemeindekanzlei seines Wohnsitzes bzw. beim Aktuar der Vorsteherchaft der betreffenden anderen Gemeinde rechtzeitig schriftlich oder mündlich anfordern. Der Grund für die briefliche Stimmabgabe ist glaubhaft zu machen. Bei längerer Krankheit oder Gebrechlichkeit oder bei auswärtigem Wochenaufenthalt kann die briefliche Stimmabgabe auf Gesuch hin für eine bestimmte Dauer vom Präsidenten des Wahlbüros bewilligt werden.

³ Die briefliche Stimmabgabe ist von einem beliebigen Ort der Schweiz aus nach Empfang des Stimmaterials zulässig.

⁴ Wer brieflich stimmen kann, erhält das Stimmaterial gebührenfrei von der Gemeindekanzlei bzw. dem Aktuar der betreffenden Vorsteherchaft zugestellt. Der Stimmberechtigte muss sodann den Stimm- oder Wahlzettel in

einem verschlossenen gesonderten Umschlag, zusammen mit dem Stimmrechtsausweis, an die Gemeindekanzlei bzw. den Aktuar der betreffenden Vorsteherschaft senden oder durch einen anderen Stimmberechtigten oder einen Familienangehörigen überbringen lassen. Die Sendung ist so rechtzeitig aufzugeben, dass sie spätestens am Abstimmungstag vor Urnenschluss beim Wahlbüro eingeht. Später eingehende Stimm- oder Wahlzettel dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

⁵ Vorzeitig oder brieflich abgegebene Stimmen werden nur gezählt, wenn der Stimmende am Abstimmungstag im Stimmregister eingetragen ist.

⁶ Das Stimmgeheimnis ist in allen Fällen zu wahren. Der Regierungsrat kann über die briefliche Stimmabgabe nähere Vorschriften erlassen.

Art. 16

Abstimmungsvorgang

¹ Das Wahlbüro kontrolliert vor Beginn der Wahl oder Abstimmung, ob die Urnen leer sind.

² Der Stimmberechtigte muss nach Betreten des Abstimmungslokals seinen Stimmrechtsausweis beim Wahlbüro abgeben und seinen Wahl- oder Stimmzettel auf der Rückseite abstempeln lassen. Hierauf legt er den Zettel in die Urne.

³ Das Wahlbüro öffnet am Abstimmungstag die zu Beginn der Wahl oder Abstimmung von ihm gestempelten und in die Urne eingelegten Umschläge von vorzeitig oder brieflich Stimmenden und stempelt die Zettel auf der Rückseite. Befinden sich in einem Umschlag mehrere Zettel für dieselbe Wahl oder Abstimmung, sind alle ungültig.

⁴ Das Wahlbüro überwacht die Stimmabgabe an den Urnen. Es achtet insbesondere darauf, dass die Stimmrechtsausweise nur von den Stimmberechtigten, auf deren Namen sie lauten, abgegeben und dass die Stimm- und Wahlzettel nur von den Berechtigten in die Urne gelegt werden. Es lässt die Urnen nach den Oeffnungszeiten verschliessen und erst am eigentlichen Abstimmungstag zur Ermittlung der Ergebnisse leeren. Es ist für die Sicherung der Urnen und der Kontrollstempel verantwortlich. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Abstimmungsvorgangs.

⁵ Den Mitgliedern des Wahlbüros ist es untersagt, Einsicht in die abgegebenen Wahl- und Stimmzettel zu nehmen, Stimmaterial für Dritte auszufüllen, personenbezogene Angaben über die Stimmabgabe gegenüber Dritten zu machen oder vor der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses Dritten Angaben über die bisherigen Ergebnisse zu machen.

Art. 17

Gültigkeit der Stimm- und Wahlzettel

¹ Das Wahlbüro beurteilt die Gültigkeit der Stimm- und Wahlzettel und entscheidet darüber.

² Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn sie:

- a. nicht amtlich sind;
- b. nicht gestempelt sind;
- c. anders als handschriftlich ausgefüllt sind;
- d. ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- e. den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen; bei Wahlen sind insbesondere Bezeichnungen wie «die Bisherigen» und dergleichen unzulässig;
- f. falls brieflich gestimmt wird, bei einer ausländischen Poststelle aufgegeben wurden;
- g. falls brieflich oder vorzeitig gestimmt wird, in mehreren Exemplaren in einem Umschlag für dieselbe Wahl oder Abstimmung enthalten sind (Art. 16 Abs. 3).

³ Ferner sind für Wahlzettel noch folgende Vorschriften zu beachten:

- a. nicht ausgefüllte Linien werden als leere Stimmen gezählt;
- b. überzählige Namen, verglichen mit der Zahl der zu wählenden Mitglieder einer Behörde, werden auf dem Wahlzettel von unten nach oben und von rechts nach links gestrichen;
- c. wird der Name eines Kandidaten mehrfach geschrieben, so wird er nur einmal gezählt; die übrigen Nennungen des Namens werden zu den ungültigen Stimmen gerechnet;
- d. weist der Wahlzettel den Namen eines nicht wählbaren Kandidaten auf, ist die betreffende Stimme ungültig.

⁴ Auf den ungültig erklärten Stimm- und Wahlzetteln ist der Ungültigkeitsgrund zu vermerken und von einem Mitglied des Wahlbüros zu unterzeichnen.

⁵ Besondere Vorschriften des Bundesgesetzes über die politischen Rechte sowie für die Wahl der Landräte (Art. 36 und 37) bleiben vorbehalten.

Art. 18

Feststellung und Protokollierung des Ergebnisses

¹ Für die Ermittlung des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses fallen die leeren und ungültigen Stimmen ausser Betracht.

² Die Ermittlung der Ergebnisse darf erst am eigentlichen Abstimmungstag erfolgen. Wird an diesem Tag mit dem Auszählen der Stimmen vor dem Schliessen der Urnen begonnen, so dürfen die am Auszählen beteiligten Personen keinen Kontakt mit den Stimmberechtigten und der Öffentlichkeit haben (Art. 16 Abs. 5).

³ Das Wahlbüro nimmt nach Abschluss des Wahl- oder Abstimmungsvorgangs auf amtlichem Formular ein Protokoll auf, das insbesondere folgende Angaben enthält:

- a. Ort, Tage und Zeit, während der die Wahl oder Abstimmung ermöglicht worden ist;
- b. die Namen der Mitglieder des Wahlbüros und des Protokollführers;
- c. die Zahl der Stimmberechtigten und die Zahl der Stimmenden;
- d. die Zahl der eingelegten Stimm- und Wahlzettel und davon die Zahl der leeren, ungültigen und der gültigen Zettel;
- e. bei Abstimmungen die Zahl der bejahenden und der verneinenden Stimmen sowie allenfalls die Zahl der Stimmen zu Stichfragen;
- f. bei Wahlen die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen, wobei für die Reihung der Kandidaten die Höhe der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen massgebend ist; vereinzelt Stimmen für nicht kandidierende Personen können zusammengefasst werden.

⁴ Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer des Wahlbüros zu unterzeichnen.

⁵ Das Protokoll ist mit den Stimm- und Wahlzetteln, einschliesslich der leeren und ungültigen Zettel, am nächsten Tag an die Regierungskanzlei weiterzuleiten.

Art. 19

Mehrere Wahlgänge, absolutes und relatives Mehr

¹ Für Wahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren finden höchstens zwei Wahlgänge statt.

² Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr. Kommt dabei keine Wahl bzw. keine Wahl für alle zu besetzenden Sitze zustande, so setzt die Wahlbehörde einen zweiten Wahlgang an, der frühestens 14 Tage nach dem ersten stattfinden darf. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr; ob die bisherigen Kandidaten oder andere zur Wahl stehen, ist ohne Belang.

³ Das absolute Mehr wird wie folgt berechnet: Von der Zahl der abgegebenen Stimmen werden die leeren und ungültigen abgezählt. Die so ermittelte Stimmenzahl wird durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

⁴ Sind gleichzeitig mehrere Sitze zu besetzen, so berechnet sich das absolute Mehr wie folgt: Von der Zahl der abgegebenen Stimmen werden die leeren und ungültigen Stimmen abgezählt; der Rest wird geteilt durch die doppelte Zahl der zu Wählenden; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

⁵ Beim relativen Mehr ist der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl, nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmen, gewählt.

Art. 20

Mehrfaches Ueberschreiten des absoluten Mehrs

Ist die Zahl derjenigen, die in einem Wahlgang das absolute Mehr erreicht haben, grösser als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so gelten diejenigen als gewählt, welche am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 21

Stimmgleichheit, Losentscheid

¹ Haben in einem Wahlgang für das gleiche Amt mehrere Personen gleich viele Stimmen und liegen keine Verzichte vor, so entscheidet das Los darüber, wer von ihnen als gewählt gilt.

² Das Los ist zu ziehen:

- a. bei den Landrats- und Gemeindewahlen durch den Gemeindepräsidenten bzw. den Präsidenten der betreffenden Vorsteherschaft;
- b. bei den Regierungsratswahlen durch den Landratspräsidenten;
- c. bei den Ständerats- und Nationalratswahlen durch den Landammann.

³ In Ausstands- oder Verhinderungsfällen wird das Los vom Vizepräsidenten oder einem anderen Behördemitglied gezogen.

⁴ Das Los ist in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des zuständigen Wahlbüros zu ziehen. Die betroffenen Kandidaten haben das Recht, der Losziehung beizuwohnen.

Art. 22

Kundmachung der Ergebnisse

¹ Das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung ist in der Gemeinde unverzüglich durch Anschlag öffentlich kundzumachen.

² Bei kantonalen oder eidgenössischen Urnengängen muss das Ergebnis sofort telefonisch der Regierungskanzlei mitgeteilt werden, welche die Ergebnisse aus dem ganzen Kanton zusammenstellt, den Medien mitteilt und im nächsten Amtsblatt, mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit, veröffentlicht.

Zweites Kapitel: Wahl des Landrates

Art. 23

Grundsatz

¹ Die Mitglieder des Landrates werden in Wahlkreisen an der Urne nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt.

² Ist in einem Wahlkreis nur ein Vertreter zu wählen, findet die Wahl nach dem Mehrheitswahlverfahren gemäss Artikel 19 statt.

³ Die Wählbarkeit und die Unvereinbarkeiten für die Mitglieder des Landrates bestimmen sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus.

Art. 24*Wahlkreise*

Es bestehen folgende Wahlkreise:

1. Bilten
2. Kerenzen (Mühlehorn, Obstalden, Filzbach)
3. Niederurnen
4. Oberurnen
5. Näfels
6. Mollis
7. Netstal
8. Glarus, Riedern
9. Ennenda
10. Mitlödi, Sool, Schwändi
11. Schwanden
12. Eschentagwen (Nidfurn, Leuggelbach, Luchsingen)
13. Haslen
14. Diesbach (Hätzingen, Diesbach, Betschwanden)
15. Rüti
16. Braunwald
17. Linthal
18. Engi
19. Matt
20. Elm

Art. 25*Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise*

¹ Für die Verteilung der Landratsmandate ist das amtlich veröffentlichte Ergebnis der letzten eidgenössischen Zählung der Wohnbevölkerung des Kantons massgebend.

² Die 80 Sitze des Landrates werden nach folgendem Verfahren auf die Wahlkreise verteilt:

a. Erste Verteilung:

Die Wohnbevölkerung des Kantons wird durch 80 geteilt; das auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Ergebnis ist für die erste Verteilung massgebend. Jeder Wahlkreis, dessen Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz, scheidet aber für die weitere Verteilung aus.

b. Zweite Verteilung:

Die Wohnbevölkerung der verbleibenden Wahlkreise wird durch die Zahl der noch nicht zugeteilten Sitze geteilt; das auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Ergebnis ist für die zweite Verteilung massgebend. Jeder Wahlkreis erhält nun so viele Sitze, als die neue Verteilungszahl in seiner Bevölkerungszahl enthalten ist.

c. Restverteilung:

Die restlichen Sitze werden auf die Wahlkreise mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen zwei oder mehrere Wahlkreise die gleiche Restzahl, so wird der letzte Sitz dem Wahlkreis zugeteilt, der, nachdem seine Bevölkerungszahl durch die für die erste Verteilung massgebende Zahl geteilt wurde, den grössten Rest aufweist.

³ Der Regierungsrat stellt nach jeder Volkszählung fest, wieviele Sitze den einzelnen Wahlkreisen zukommen. Er veröffentlicht das Ergebnis im Amtsblatt.

Art. 26*Zeitpunkt der Wahl*

¹ Die ordentliche Gesamterneuerung des Landrates findet in der Regel vier Wochen nach der Landsgemeinde statt.

² In besonderen Fällen (Art. 12 Abs. 2) kann der Regierungsrat einen anderen Wahltag bestimmen.

Art. 27*Einreichung der Wahlvorschläge*

¹ Am neuntletzten Samstag vor dem Wahltag erlässt der Regierungsrat im Amtsblatt einen Aufruf über die Einreichung der Wahlvorschläge.

² Die Wahlvorschläge sind frühestens am Montag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am fünftletzten Freitag vor dem Wahltag der Wahlbehörde des Wahlkreises einzureichen.

Art. 28*Anzahl der Vorgeschlagenen*

¹ Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Namen von wählbaren Personen enthalten, als Sitze im Wahlkreis zu besetzen sind. Der gleiche Name darf zweimal geschrieben werden.

² Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen, als Vertreter zu wählen sind, so streicht die Wahlbehörde die letzten Namen.

Art. 29*Unterzeichner und Vertreter des Wahlvorschlages*

¹ Jeder Wahlvorschlag muss von wenigstens zehn im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Er soll am Kopfe eine Bezeichnung tragen, die ihn von anderen Vorschlägen aus dem Wahlkreis unterscheidet.

² Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

³ Die Unterzeichner des Wahlvorschlages sollen einen Vertreter ernennen, der den Verkehr mit den Behörden besorgt. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Bevollmächtigter.

⁴ Die Wahlvorschläge werden in den Gemeindekanzleien des Wahlkreises zur Einsicht aufgelegt.

Art. 30*Erklärung der Vorgeschlagenen*

Den Wahlvorschlägen muss die schriftliche Erklärung der Vorgeschlagenen beiliegen, dass sie mit ihrer Kandidatur einverstanden sind. Fehlt diese Erklärung, so setzt die Wahlbehörde dem Vorgeschlagenen eine Frist von drei Tagen zur Annahme oder Ablehnung. Lehnt ein Kandidat ab oder erklärt er seine Zustimmung nicht fristgerecht, so wird sein Name gestrichen.

Art. 31*Mehrfach Vorgeschlagene*

Steht ein Vorgeschlagener auf mehr als einem Wahlvorschlag desselben Wahlkreises, so fordert ihn die Wahlbehörde auf, binnen drei Tagen zu erklären, auf welchem Vorschlag sein Name stehen soll. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Name auf allen Vorschlägen gestrichen.

Art. 32*Behebung von Mängeln, Ersatzvorschläge*

¹ Die Wahlbehörde prüft die eingereichten Wahlvorschläge auf die gesetzlichen Erfordernisse und die Gültigkeit der Unterschriften.

² Sie streicht die Namen nicht wahlfähiger Kandidaten und setzt dem Vertreter der Unterzeichner eine Frist von drei Tagen, binnen der er fehlende Unterschriften ergänzen, Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Kandidaten einreichen und die Bezeichnung Vorgeschlagener oder des Wahlvorschlages verbessern kann.

³ Auch für die Ersatzvorschläge gelten die Anforderungen von Artikel 30 und 31.

⁴ Sofern der Vertreter des Wahlvorschlages nichts anderes verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Ende angereiht.

Art. 33

Listen

¹ Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. An ihnen darf nichts mehr geändert werden.

² Sie werden mit einer Ordnungsnummer versehen, die ausgelost wird. Das Los wird vom Präsidenten der Wahlbehörde in Anwesenheit des Protokollführers gezogen.

Art. 34

Verbundene Listen

¹ Die Unterzeichner oder Vertreter von zwei oder mehreren Wahlvorschlägen können bis spätestens am drittletzten Freitag vor dem Wahltag die übereinstimmende Erklärung abgeben, dass ihre Vorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen).

² Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber andern Listen als eine einzige Liste.

Art. 35

Bekanntmachung, Druck und Zustellung der Listen

¹ Die Listen werden mit ihren Bezeichnungen und Ordnungsnummern, jedoch ohne die Namen der Unterzeichner, in den Gemeinden des Wahlkreises durch Anschlag bekanntgemacht.

² Die Wahlbehörden lassen die Listen auf Papier von gleicher Grösse und gleicher Farbe drucken. Zusätze hinter den Kandidatennamen wie «bisher» oder «neu» sind wegzulassen.

³ Die gedruckten Listen müssen bis spätestens zehn Tage vor dem Wahltag den Stimmberechtigten zusammen mit einem leeren Wahlzettel von gleicher Grösse und Farbe sowie dem Stimmrechtsausweis zugestellt werden. Der leere Wahlzettel soll Raum für eine Listenbezeichnung und soviele nummerierte Linien enthalten, als Mandate im Wahlkreis zu vergeben sind. Zusätzlich erhalten die Stimmberechtigten eine Wahlanleitung der Regierungskanzlei.

Art. 36

Ausübung des Wahlrechts

¹ Jeder Wähler kann sein Wahlrecht mit einer der gedruckten Listen oder durch handschriftliches Ausfüllen des leeren Wahlzettels mit Namen von Kandidaten, die auf einer der Listen des Wahlkreises stehen, ausüben. Es steht ihm frei, an der gedruckten Liste Aenderungen, Streichungen und Ergänzungen handschriftlich vorzunehmen. Er kann den gleichen Namen zweimal schreiben.

² Eine Streichung oder Aenderung der Listenbezeichnung auf einer gedruckten Liste ist unbeachtlich. Eine Listenbezeichnung auf dem leeren Wahlzettel, die von den Bezeichnungen auf den gedruckten Listen inhaltlich abweicht, ist ebenfalls unbeachtlich.

Art. 37

Feststellung des Ergebnisses

¹ Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen, als Mitglieder des Landrates im Wahlkreis zu wählen sind, so gelten die fehlenden Stimmen als Zusatzstimmen der Liste.

² Fehlt eine gültige Listenbezeichnung, so gelten die fehlenden Stimmen als leere.

³ Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, so werden die letzten Namen gestrichen.

⁴ Namen, die auf keiner der gedruckten Listen stehen, fallen ausser Betracht; die auf sie entfallenden Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine gültige Listenbezeichnung und wenigstens eine gültige Kandidatenstimme enthält.

⁵ Stimmen für Kandidaten, welche seit der Bereinigung der Wahlvorschläge (Art. 32 und 33) verstorben sind, werden als Kandidatenstimmen gezählt.

⁶ Wahlzettel, die keinen gültigen Kandidatennamen enthalten, oder Wahlzettel, die nicht Artikel 17 entsprechen, sind ungültig.

Art. 38

Zusammenstellung der Ergebnisse

Nach Abschluss des Wahlvorganges stellt das Wahlbüro fest:

- a. die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);
- b. die Zahl der Zusatzstimmen;
- c. die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen, die den einzelnen Listen zugefallen sind (Parteistimmen).

Art. 39

Verteilung der Sitze

¹ Für die Verteilung der Sitze unter die Parteien wird die Zahl der gültigen Stimmen (Parteistimmen) aller Listen durch die um eins vermehrte Zahl der zu vergebenden Mandate geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist die Verteilungszahl.

² Jeder Liste werden soviele Sitze zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist.

³ Die verbleibenden Sitze werden wie folgt verteilt:

Die Stimmenzahl jeder Liste wird durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Mandate geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiteres Mandat zugeteilt. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze verteilt sind. Bei gleichen Verteilungszahlen entscheidet das Los.

Art. 40

Ermittlung der Gewählten

Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung die Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

Art. 41

Verteilung an verbundene Listen

¹ Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird zuerst nach Artikel 39 als eine einzige Liste behandelt.

² Die Gesamtzahl der auf sie entfallenden Sitze wird sodann auf die Einzel Listen der Gruppe gemäss den Artikeln 39, 40 und 42 verteilt.

Art. 42

Überzählige Mandate

¹ Wenn eine Liste weniger Namen enthält, als ihr Sitze zugeteilt wurden, sind alle ihre Kandidaten gewählt.

² Die überzähligen Mandate werden in einer Nachwahl besetzt. Sind mehrere Sitze zu besetzen, so finden die Vorschriften über das Verhältniswahlverfahren (Art. 23 ff.) Anwendung, andernfalls diejenigen über das Mehrheitswahlverfahren (Art. 19).

Art. 43*Wahl ohne Listen, Mehrheitswahl*

¹ Werden innert der gesetzlichen Frist keine Wahlvorschläge eingereicht, so können die Wähler für beliebig wählbare Personen stimmen.

² In solchen Fällen sowie in Wahlkreisen, die nur einen Sitz zu vergeben haben oder in denen eine Ergänzungswahl notwendig wurde (Art. 45 Abs. 2), findet die Wahl nach dem Mehrheitswahlverfahren (Art. 19) statt.

Art. 44*Mehrfach Gewählte*

Ist ein Kandidat in mehr als einem Wahlkreis gewählt worden, so fordert ihn der Regierungsrat auf, binnen zwei Tagen zu erklären, in welchem Wahlkreis er die Wahl annehmen will. Geht keine Erklärung ein, so bestimmt der Regierungsrat den Wahlkreis durch das Los.

Art. 45*Nachrücken, Ergänzungswahlen*

¹ Die Wiederbesetzung von Sitzen bei mehrfacher Wahl oder bei Freiwerden eines Sitzes während der Amtsdauer erfolgt, indem die zuständige Wahlbehörde von der Liste, auf der das ausscheidende Mitglied gewählt wurde, denjenigen der nichtgewählten Kandidaten als gewählt erklärt, der am meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Kann oder will der so gewählte Kandidat das Amt nicht antreten, so wird der Nachfolgende als gewählt erklärt.

² Ist auf der betreffenden Liste oder bei verbundenen Listen auf der betreffenden Einzelliste keine Ersatzperson vorhanden, so findet eine Ergänzungswahl nach dem Mehrheitswahlverfahren (Art. 19) statt.

Drittes Kapitel: Wahl der Regierungsräte**Art. 46***Grundsatz*

¹ Die sieben Mitglieder des Regierungsrates werden nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt.

² Die Wählbarkeit und die Unvereinbarkeiten für die Mitglieder des Regierungsrates bestimmen sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus.

Art. 47*Gesamterneuerungswahlen*

¹ Die Gesamterneuerungswahlen der Regierungsräte finden jeweils vor der Landsgemeinde statt, an welcher die Amtsdauer abläuft. Der erste Wahlgang ist frühestens acht Wochen und spätestens vier Wochen vor dem für die ordentliche Landsgemeinde vorgesehenen Sonntag abzuhalten. Der Regierungsrat bestimmt den Wahltag spätestens am 15. Januar und macht ihn im nächsten Amtsblatt bekannt.

² Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet 14 Tage später statt. Sollte dieses Datum auf einen Tag fallen, an dem keine Wahlen abgehalten werden dürfen (Art. 12 Abs. 2), wird der zweite Wahlgang um eine Woche verschoben.

Art. 48*Ersatzwahlen*

¹ Wird während der Amtsdauer durch Tod oder Rücktritt eines Regierungsrates ein Amt frei, so ist binnen drei Monaten für den Rest der laufenden Amtsdauer eine Ersatzwahl durchzuführen. Erfolgt der Rücktritt auf eine

ordentliche Landsgemeinde hin, so ist die Ersatzwahl wenn möglich vorher durchzuführen. Der Regierungsrat setzt den Wahltag fest.

² Wenn binnen sechs Monaten seit dem Rücktritt oder Tod eines Regierungsrates die Gesamterneuerungswahlen durchgeführt werden, findet keine Ersatzwahl statt.

Art. 49

Amtsantritt und Vereidigung

¹ Die bei den Gesamterneuerungswahlen Gewählten treten ihr Amt an der folgenden ordentlichen Landsgemeinde an. An dieser werden sie vereidigt.

² Der Amtsantritt eines in einer Ersatzwahl Gewählten wird vom Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Gewählten festgelegt. Vor dem Amtsantritt muss der Gewählte dem Regierungsrat schriftlich erklären, dass er die Verfassung und die Gesetze halten sowie die Pflichten seines Amtes gewissenhaft erfüllen werde. Seine Vereidigung erfolgt an der folgenden Landsgemeinde.

Art. 50

Rücktritt vom Amt

¹ Die Amtsinhaber sollen ihr Mandat grundsätzlich bis zum Ende der Amtsdauer ausüben.

² Der Rücktritt während der Amtsdauer soll wenn möglich auf eine ordentliche Landsgemeinde erfolgen. Die entsprechende Erklärung ist bis Ende des vorangehenden Jahres dem Regierungsrat abzugeben.

Art. 51

Wahl des Landammanns und des Landesstatthalters

Landammann und Landesstatthalter werden an der auf die Gesamterneuerungswahlen des Regierungsrates folgenden Landsgemeinde gewählt. Tritt der Landammann oder der Landesstatthalter während der Amtsdauer zurück, erfolgt die Ersatzwahl an der nächsten Landsgemeinde.

Viertes Kapitel: Wahl der Ständeräte

Art. 52

Grundsatz

Die beiden Mitglieder des Ständerates werden nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt.

Art. 53

Gesamterneuerungswahlen

Die Gesamterneuerungswahlen finden gleichzeitig mit der ordentlichen Gesamterneuerung des Nationalrates statt.

Art. 54

Ersatzwahlen

¹ Bei Tod oder Rücktritt eines Ständerates während der Amtsdauer ist binnen drei Monaten für den Rest der laufenden Amtsdauer eine Ersatzwahl durchzuführen. Der Regierungsrat setzt den Wahltag fest.

² Werden binnen sechs Monaten seit dem Rücktritt oder Tod des Amtsinhabers die Gesamterneuerungswahlen durchgeführt, findet keine Ersatzwahl statt.

Fünftes Kapitel: Wahl der Gemeindebehörden

Art. 55

¹ Die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Gemeinderates wird an der Urne nach dem Mehrheitswahlverfahren durchgeführt. Die Wahl des Gemeindepäsidenten erfolgt mit einem besonderen Wahlzettel.

² Die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der übrigen Vorsteherchaften der Gemeinden erfolgt an der Gemeindeversammlung, ausser das Gemeindegesezt oder die Gemeindeordnung sehe die Urnenwahl vor oder die Gemeindeversammlung beschliesse ausnahmsweise eine solche. Die Wahlen finden nach dem Mehrheitswahlverfahren statt.

Sechstes Kapitel: Rechtsschutz

Art. 56

Einsprache gegen den Ausschluss vom Stimmregister

¹ Gegen den Ausschluss vom Stimmregister oder gegen andere unrichtige Eintragungen kann innerhalb der Frist, binnen welcher das Stimmregister öffentlich zur Einsicht aufliegt (Art. 4 Abs. 2), beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Die Einsprache ist unverzüglich zu behandeln, damit der Stimmberechtigte bei ihrer Gutheissung an der Wahl oder Abstimmung noch teilnehmen kann. Bei Gutheissung ist er im Stimmregister einzutragen und mit einem Stimmausweis zu versehen.

Art. 57

Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden

¹ Für Beschwerden wegen des Bestandes oder der Ausübung des Stimmrechts oder für Beschwerden wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen gelten die Artikel 114–116 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über den Schutz der politischen Rechte der Bürger.

² Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden sind nach Artikel 134 Absatz 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes grundsätzlich kostenlos.

Siebentes Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 58

Vollzug

¹ Dem Regierungsrat obliegt der Vollzug dieses Gesetzes.

² Er trifft insbesondere, wenn möglich vor Schluss eines Wahl- oder Abstimmungsverfahrens, alle erforderlichen Massnahmen, wenn er von Unregelmässigkeiten bei Wahlen oder Abstimmungen Kenntnis erhält. Er kann bei Verdacht, dass ein Ergebnis unrichtig ist, eine Nachzählung anordnen.

Art. 59

Aufhebung und Aenderung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a. das Gesetz vom 2. Mai 1920 über die Wahl des Landrates;
- b. Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Mai 1956 über das Gemeinwesen.

² Der Einleitungssatz von Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1956 über das Gemeinwesen wird wie folgt geändert:

¹ Bis zu der von Artikel 145 Absatz 2 der Kantonsverfassung vorgeschriebenen Neuordnung bestehen für bestimmte Verwaltungsaufgaben noch folgende Wahlgemeinden:

.....

Art. 60*Inkrafttreten*

¹ Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

² Artikel 53 gilt erstmals für die Gesamterneuerungswahlen von 1995.

§ 9 Aenderung des Gesetzes über Jagd, Wild- und Vogelschutz**I. Das neue Bundesgesetz**

Die Bundesversammlung hat am 20. Juni 1986 ein neues Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) erlassen und gleichzeitig das Bundesgesetz vom 10. Juni 1925 über Jagd und Vogelschutz aufgehoben. In der Folge hat der Bundesrat das neue Gesetz auf den 1. April 1988 in Kraft gesetzt.

Das neue Bundesgesetz stellt ein Rahmengesetz dar, das insbesondere im Bereich der Jagd nur allgemeine Grundsätze aufstellt und die Planung und Regelung der Jagd grundsätzlich den Kantonen überlässt. Angesichts der gesamtschweizerischen Bedeutung des Artenschutzes, der die Erhaltung der Artenvielfalt des Wildes bezweckt, ist er zur Bundessache erklärt worden. Das neue Gesetz enthält hierüber eigene detaillierte Bestimmungen.

Mit dem neuen Jagdgesetz hat der Bundesgesetzgeber neue Ziele gesetzt. Lag das Hauptgewicht bisher auf Massnahmen zur Hebung der Hochwildjagd, so sind die neuen Ziele in erster Linie ausgleichender Natur. Die Artenvielfalt der Fauna soll erhalten und die Wildschäden begrenzt werden. Aus diesen Gründen werden die Kantone verpflichtet, die Jagd zu regeln und zu planen. Hierzu gehören die Unterteilung der Jagd in die verschiedenen Jagdarten, die Festlegung der Teilnahmeberechtigung, des Gebietes, der erlaubten Tiere, der Zeit und der Dauer sowie der zulässigen Jagdwaffen und Hilfsmittel.

Mit der Jagdplanung sind die Wildbestände den örtlichen Verhältnissen derart anzupassen, dass die natürliche Verjüngung des Waldes mit standortgemässen Baumarten gewährleistet ist. Wenn die Verhütung von Wildschäden nicht in ausreichendem Masse gelingt, hat nicht nur im Falle landwirtschaftlicher Kulturen, sondern neu auch bei Nutztieren und Wald eine angemessene Entschädigung zu erfolgen. Bis anhin war die Regelung der Frage, ob für Wildschaden eine Vergütung zu leisten sei, Sache der kantonalen Gesetzgebung.

Diese Erfordernisse stellen an die Jagd neue Ansprüche. Es gilt die Wildbestände nicht nur zu erhalten und zu vermehren, sondern mit einer geplanten Jagd den Lebensräumen anzupassen. Dabei sollen die Bestände eine naturnahe Struktur nach Geschlechtern und Altersklassen aufweisen. Die Tiere sollen eine gute Kondition erreichen. Aus der Erkenntnis, dass zur Erhaltung der Artenvielfalt neben den reinen Artenschutzbestimmungen auch der entsprechende Lebensraum vorhanden sein muss, leitet das Bundesgesetz neu die Verpflichtung der Kantone zur Erhaltung der Lebensräume ab. Dies dürfte eine der wichtigsten Voraussetzungen dafür sein, um wildlebende Tiere bei uns zu erhalten. Besonders im Wald mehren sich leider die umweltbedingten Schäden und Zerstörungen. Wenn diese Entwicklung weiter geht, werden negative Auswirkungen auch auf die im Wald lebenden Tierarten die Folge sein.

Das Bundesgesetz verschärft schliesslich die Strafbestimmungen für alle vorsätzlich verübten Tatbestände, die als Jagdfrevel qualifiziert werden, sowie für das Beschaffen von verbotenen Waffen und Fanggeräten sowie für Verstösse gegen den Artenschutz erheblich.

II. Das bisherige kantonale Jagdgesetz

Im Landsgemeinde-Memorial 1979 wurde bereits darauf hingewiesen, dass die seit Inkraftsetzung des Bundesgesetzes aus dem Jahre 1925 eingetretenen Veränderungen und die damit verbundene Bedrohung der Umwelt zu einer Störung des biologischen Gleichgewichtes geführt hätten und sich die

Natur ohne sachgemässe Eingriffe kaum mehr erhalten lasse. Es gehe heute nicht mehr nur allein um die Jagd, sondern vielmehr um die Erhaltung oder Schaffung einer lebenswerten Umwelt in ihrer Gesamtheit. So wie der Wald forstwissenschaftlich gepflegt und ständig verjüngt werden müsse, so sei auch der Wildbestand als Teil unserer Wälder und Landschaft zu hegen. Gerade deshalb habe die Jagd – selektiv und auf den Grundlagen wildbiologischer Erkenntnisse durchgeführt – auch den zeitgemässen Aufgaben gerecht zu werden.

Es darf heute mit Genugtuung festgestellt werden, dass die Totalrevision der glarnerischen Jagdgesetzgebung im Jahre 1979 zeitgemäss war und die erlassenen Gesetze auch heute nach 9 Jahren weitestgehend der neuen Bundesgesetzgebung entsprechen. Dank der konsequenten Handhabung der glarnerischen Gesetze, dank der erspriesslichen Zusammenarbeit zwischen Jagd- und Forstorganen, aber auch dank dem Verständnis der Jägerschaft, dürfte der Kanton Glarus der Zielsetzung des neuen Bundesgesetzes heute schon in den wesentlichsten Punkten entsprechen.

III. Teilrevision des Kant. Jagdgesetzes

Grundsätzlich soll an der bisherigen Gliederung der kantonalen Jagdgesetzgebung im Sinne der nachstehenden Erlasse, wie:

- Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz)
- Verordnungen des Landrates (Jagdverordnung, Wildschaden-Verordnung)
- jagdpolizeiliche Vorschriften, sowie spezielle Bestimmungen des Regierungsrates

festgehalten werden. Dies umsomehr, als sich diese Lösung eingespielt und bewährt hat. Die durch das neue Bundesgesetz notwendig gewordenen Änderungen sollen deshalb im Sinne einer Teilrevision in diese Erlasse aufgenommen werden. Vorerst ist das Kant. Jagdgesetz als Grundlage der landrätlichen Verordnung und der regierungsrätlichen Vorschriften und Reglemente der erwähnten Teilrevision zu unterziehen.

IV. Erläuterungen zu den Gesetzesänderungen

In der Folge erläutern wir die Änderungen des Gesetzes wie folgt:

Titel

Der Titel des kantonalen Gesetzes soll dem neuen Bundesgesetz angepasst werden.

Artikel 1

Anpassung an die Terminologie des Bundesrechts.

Artikel 3

Buchstabe a: Neue Fassung gemäss Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes.

Das Bundesgesetz schreibt den Kantonen die «Planung» der Jagd vor. Diese soll dazu beitragen, die einzelnen Bestände optimal zu bejagen. Bei der Regelung und Planung der Jagd ist auch in Zukunft darauf zu achten, dass die Bestände und deren Lebensraum im Gleichgewicht stehen. Zu diesem Zweck sind die Anliegen der Land- und Forstwirtschaft sowie jene des Natur- und Tierschutzes angemessen zu berücksichtigen.

Buchstabe b: Neu wird hier – in Anlehnung an die eidg. Jagdverordnung – die Jagdverwaltung erwähnt.

Buchstabe e: Der Begriff «Schutz des Lebensraumes der freilebenden Tiere» soll zusätzlich aufgenommen werden.

Für den Artenschutz ist wichtig, dass dem Schutz der Lebensräume die erforderliche Beachtung geschenkt wird. Die Erfahrungen mit dem bisherigen Bundesgesetz haben zur Erkenntnis geführt, dass der Fortbestand einer geschützten Wildart nur dann garantiert ist, wenn auch der Lebensraum erhalten werden kann. Unter dem Begriff «Schutz des Lebensraumes der freilebenden Tiere» sind vordringlich die Schutzzonen gemeint, aber auch die Problematik der Hängegleiter und des Variantskifahrens. Das Nähere soll in der Verordnung geregelt werden.

Artikel 4

Anpassung an Art. 12 und 13 des neuen Bundesgesetzes.

Im Sinne einer übersichtlicheren Gesetzesfassung wird der bisherige Artikel 4 neu auf 3 Artikel aufgeteilt, nämlich:

Artikel 4 Verhütung von Wildschäden

Artikel 4a Vergütung von Wildschäden

Artikel 4b Finanzierung der Entschädigungen für Wildschadenverhütung und -vergütung

Wildschäden sind in erster Linie zu verhüten statt zu vergüten. Die Land- und Forstwirtschaft dürfte diese Lösung aus verschiedenen Gründen einem Ersatzbeitrag vorziehen, kann doch eine Entschädigung weder eine gute Ernte noch die Funktion des Waldes langfristig garantieren.

Artikel 4a

Redaktionelle Neufassung im Sinne einer Anpassung an Art. 12 des Bundesgesetzes. Es ist nicht mehr allein von «Hirschen», sondern von jagdbarem und nicht jagdbarem, d.h. geschützten Wildarten die Rede. Es sollen nicht nur Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Waldbeständen, sondern auch Schäden, die an Nutztieren (z.B. Schafe) angerichtet werden, entschädigt werden, und zwar «angemessen»; das Nähere bestimmt die Wildschadenverordnung.

Der von jagdbarem Wild am Wald verursachte Schaden kann nicht unmittelbar abgegolten werden. Die hierfür erforderlichen finanziellen Aufwendungen wären nicht überblickbar. In Betracht gezogen werden müssten u.U. jedenfalls Beträge in Höhe von Hunderttausenden von Franken. Die Entschädigung für Wildschäden am Wald soll daher in Form von Beiträgen an Massnahmen erfolgen, mit welchen die Waldfunktionen gesichert oder wiederhergestellt werden können. Das Nähere soll ebenfalls in der Wildschadenverordnung geregelt werden.

Ausgenommen sind jedoch Schäden von Tieren, gegen welche Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen. Bei geschützten Wildarten ist die Selbsthilfe soweit zulässig, als sie vom Bundesrat in der Jagdverordnung gestattet wird. Dies ist der Fall bei den Feld- und Haussperlingen, Staren, Wacholderdrosseln und Amseln. Die jagdbaren Arten, gegen welche Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen, sowie die dazu verwendbaren Hilfsmittel, sollen in der Verordnung näher bezeichnet werden, ebenso die Möglichkeit der Übertragung des Rechtes zur Selbsthilfe an Dritte.

Artikel 4b

Der Wildschadenfonds soll auch in Zukunft bestehen bleiben. Er wird aus einem jährlichen Beitrag von maximal 10 % Zuschlag zur Patenttaxe und ebenfalls einem Beitrag von 10 % aus den Einnahmen, die der Kanton aus dem Wildabschuss in den Banngebieten erzielt, gespeisen.

Anhand dieser Lösung dürften dem Wildschadenfonds jährlich rund Fr. 30 000.-- (20 000.-- bis 24 000.-- Wildschadenbeitrag aus Patenttaxen; 5 000.-- bis 6 000.-- aus Erlös Wildabschuss) zufließen, wodurch die Aufwendungen für Verhütungsmassnahmen und Schadenvergütungen aufgrund der bisherigen Erfahrungen während der letzten Jahre gedeckt werden können.

Artikel 5 Absatz 2

Buchstabe *d*: Den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störungen schreibt das Bundesgesetz in Artikel 7 Absatz 4 vor. Als «Störung» wäre z.B. die Suche nach Abwurfstangen in Wildeinstandgebieten zu erwähnen.

Artikel 7 Absatz 4

Neu ist hier die ausdrückliche Erwähnung der Schutzzonen.

Artikel 9 Absatz 3

entspricht der bisherigen Praxis.

V. Schlussbemerkung

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass die vorgeschlagenen Änderungen dem Eidgenössischen Oberforstamt sowie dem Eidgenössischen Jagdinspektor vorgelegt und von beiden Instanzen als übereinstimmend mit dem neuen Bundesgesetz befunden worden sind.

Die Vorlage wurde von der kantonalen Jagdkommission und der kantonalen Jägerprüfungskommission sowie von den in diesen Kommissionen vertretenen Organisationen und Vereinen beraten; deren Vorschläge wie auch diejenigen des Forstwesens konnten weitgehend berücksichtigt werden.

VI. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Vorlage zuzustimmen:

Aenderung des Gesetzes über Jagd, Wild- und Vogelschutz

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1989)

I.

Das Gesetz vom 6. Mai 1979 über Jagd, Wild- und Vogelschutz (kantonales Jagdgesetz) wird wie folgt geändert:

Neuer Titel:

Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

(Kantonales Jagdgesetz)

Art. 1

Rechtsgrundlagen

Die Jagd im Kanton Glarus ist ein Regal des Staates. Für ihre Ausübung gelten neben dem Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel folgende Erlasse:

- a. das Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG);
- b. die Verordnung des Bundesrates vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV);

- c. die Verordnung des Bundesrates vom _____ über die Wasser- und Zugvogel-Reservate von internationaler und nationaler Bedeutung sowie die eidgenössischen Jagdbannggebiete (Schutzgebietsverordnung, SGV);
- d. unverändert;
- e. die landrätliche Verordnung über die Verhütung und Vergütung von Wildschäden (Wildschadenverordnung);
- f. unverändert;
- g. unverändert.

Art. 3

Aufgaben des Kantons

Dem Kanton obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Regelung und Planung der Jagd gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes sowie Ueberwachung des Jagdwesens;
- b. die Jagdverwaltung, die Jagdpolizei und die Organisation der Wildhut;
- c. unverändert;
- d. unverändert;
- e. die Erhaltung, der Schutz und die Verbesserung des Lebensraumes der freilebenden Tiere.

Art. 4

Verhütung von Wildschäden

Der Kanton sorgt dafür, dass der Wildbestand auf einem für die Land- und Forstwirtschaft erträglichen Mass gehalten wird. Der am Wald verursachte Wildschaden darf die Verjüngung mit standortgemässen Baumarten nicht gefährden. Der Regierungsrat trifft Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden. Er kann jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, welche erhebliche Schäden anrichten, anordnen oder bewilligen. Ausgenommen sind geschützte Tiere, die der Bundesrat nach Artikel 13 Absatz 4 des Bundesgesetzes bestimmt.

Art. 4^a

Vergütung von Wildschäden

Der Kanton entschädigt angemessen die durch jagdbares Wild verursachten Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren. Ausgenommen sind Schäden durch Tiere, gegen welche nach Artikel 12 Absatz 3 des Bundesgesetzes sowie Artikel 9 Absatz 1 der Jagdverordnung Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen. Eine Entschädigung wird abgelehnt, wenn der Geschädigte die ihm zumutbaren Abwehrmassnahmen nicht getroffen hat. Bund und Kanton entschädigen den durch bestimmte geschützte Wildarten verursachten Schaden im Rahmen der Bundesgesetzgebung (Art. 13 Abs. 4 Bundesgesetz).

Art. 4^b

Finanzierung der Entschädigungen für Wildschadenverhütung und -vergütung

¹ Zum Zwecke einer möglichst ausgeglichenen Finanzierung der Schadenverhütungsmassnahmen und der Wildschäden unterhält der Kanton einen Wildschadenfonds. Dieser wird gespiesen

- a. durch einen jährlichen Zuschlag von maximal 10 % zur Patenttaxe;
- b. durch einen jährlichen Beitrag von 10 % aus den Einnahmen, die der Kanton aus dem Wildabschuss erzielt.

² Ueber die Verhütung und Vergütung von Wildschäden erlässt der Landrat eine Verordnung.

Art. 5 Abs. 2

² Er (der Landrat) erlässt insbesondere Bestimmungen über:

- a. die Patentarten und -taxen;
- b. die Voraussetzungen über Erteilung, Verweigerung und Entzug der Patente;
- c. das jagdbare und zu schützende Wild;
- d. den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störungen (Art. 7 Abs. 4 Bundesgesetz);
- e. die Jagdzeiten und die Schontage;
- f. die zulässigen Waffen und Munition sowie die Waffenkontrolle;
- g. verbotene Jagd- und Hilfsmittel.

Art. 7 Abs. 4

⁴ Zum Schutze bestimmter Wildarten oder zur allgemeinen Wildhege kann der Regierungsrat, nach Anhören der betroffenen Gemeinden, Schongebiete, Schutzzonen und Vogelschutzgebiete schaffen.

Art. 9 Abs. 3 (neu)

Wahl der Wildhüter; Hegekommission

³ Die Polizeidirektion ernennt die Hegekommission und erlässt ein Hegereglement.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 1989 in Kraft.

§ 10 Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 16 000 000 Franken für Massnahmen zur Raumbeschaffung für die kantonale Verwaltung und die Landesbibliothek

I. Ausgangslage

1. An seiner Sitzung vom 24. April 1985 hat der Landrat im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Büro-Mietvertrages mit der Migros beschlossen, es sei «eine landrätliche Kommission mit dem Auftrag einzusetzen, die Miete oder den Kauf geeigneter Objekte, unter Einbezug des Areals der Höheren Stadtschule (Alt- und Neubau), zur möglichst konzentrierten Abdeckung der Raumbedürfnisse der kantonalen Verwaltung vorzubereiten und dazu Bericht und Antrag zu stellen.»

Mit Beschluss vom 12. Juni 1985 hat das Landratsbüro die «Kommission Büroräume» unter dem Vorsitz von Landrat Dr. Ruedi Hertach bestellt.

2. An der landrätlichen Debatte vom 24. April 1985 waren vor allem zwei Beweggründe ausschlaggebend für die Einsetzung dieser Kommission: Einerseits wollte der Landrat mit diesem Schritt seinen Willen zu einer baldigen Überwindung der räumlichen Zersplitterung der kantonalen Verwaltung dokumentieren, und andererseits brachte er zum Ausdruck, dass bei den entsprechenden Abklärungen die Frage einer Nutzung des Areals «Höhere Stadtschule» nicht ins Hintertreffen geraten dürfe. Im Zusammenhang mit der Migros-Vorlage hatte darüber hinaus die landrätliche Finanzkommission unwidersprochen den Standpunkt vertreten, «dass das Einmieten von Büros anstatt eines eigenen Verwaltungsgebäudes nicht nur im Betriebsablauf der Verwaltung, sondern auch in finanzieller Hinsicht von Nachteil ist.»

Für die Lösung der kantonalen Büroraumfragen ist zwischen kurzfristigen und mittel- bis langfristigen Massnahmen zu unterscheiden. Vorläufige Vorkehrungen, vor allem die in neuerer Zeit erfolgten Einmietungen, sind zwar unerlässlich, dürfen aber auf weitere Sicht einer grundlegenden Verbesserung nicht im Wege stehen. Insbesondere kann aus den negativen Landsgemeindeentscheiden von 1975 und 1977, die sich auf ganz konkrete Projekte bezogen haben, nicht ein generelles Veto des Volkes gegenüber einer ernsthaften Überwindung der heutigen Verhältnisse abgeleitet werden.

Um ihre Aufgabe auf tragfähiger Basis durchführen zu können, hielt es die landrätliche Kommission für unerlässlich, sich zunächst ein genaues Bild über die derzeitigen Raumverhältnisse und über den effektiven Raumbedarf der verschiedenen Direktionen und Amtsstellen zu machen. Grundlage für diese Abklärungen bildete das regierungsrätliche Raumprogramm von 1982, das von der Baudirektion auf den Stand von 1985 aktualisiert und mit ergänzenden Angaben zu den damals nicht erfassten Direktionen versehen wurde. Aufgrund dieser Erhebungen gelangte die Kommission zu einer gesamthaften Beurteilung von Rauminventar und Raumbedarf (Raumprogramm 1986).

3. Ausgehend von der Bedarfsbeurteilung im Raumprogramm 1986 stellte sich die Kommission die Frage, welche grundsätzlichen, nicht an bestimmte Objekte gebundenen Ziele die Büroraumpolitik des Kantons zu verfolgen habe. Sie beantwortete diese Frage im wesentlichen wie folgt:
 - Die gegenwärtige räumliche Zersplitterung ist mittelfristig durch eine Zusammenfassung der kantonalen Verwaltung in einer stark reduzierten Zahl von Objekten zu überwinden.
 - Im Sinne einer rationellen und auch publikumsfreundlichen Gesamtlösung gehören alle Bestandteile der kantonalen Verwaltung in einen relativ nahen Umkreis mit zumutbaren Fussgängerdistanzen.
 - Im Interesse einer flexiblen und langfristig wirtschaftlichen Lösung ist anzustreben, dass die kantonale Verwaltung möglichst weitgehend in kantonseigenen Räumlichkeiten untergebracht werden kann. Diese Auffassung erstreckt sich ausdrücklich auch auf die beiden grössten gegenwärtigen Mietobjekte.

Für eine Verwirklichung der vorstehend dargelegten räumlichen Neukonzeption waren nach Auffassung der Kommission primär folgende Möglichkeiten für Varianten oder Teillösungen parallel zueinander zu prüfen:

- Neubau auf dem Areal Volksgarten
- Benützung von Räumlichkeiten im Alt- und/oder im Neubau des Areals «Höhere Stadtschule»
- Benützung von Räumlichkeiten im Bereich zwischen Rathaus und Glarner Kantonalbank.

Neben diesen drei Hauptvarianten, unter welchen zahlreiche Kombinationen vorstellbar sind, hatte die Kommission denkbare Teilobjekte bzw. Teilstandorte erwogen, jedoch unter den gegebenen Verhältnissen aus verschiedenen Gründen nicht vorrangig in Betracht gezogen.

Im Hinblick auf die nähere Beurteilung der aufgeführten Möglichkeiten hielt die Kommission fest, dass keiner der erwähnten Standorte für sich allein zur Unterbringung aller gegenwärtig eingemieteten oder neu in Aussicht stehenden Verwaltungszweige gemäss den Bedarfszahlen des Raumprogramms 1986 ausreichen würde. Will man also das Ziel erreichen, die kantonale Verwaltung möglichst vollständig in eigenen Räumlichkeiten unterzubringen, so liegt die Prüfung von Kombinationsmöglichkeiten zwischen mehreren Standorten nahe.

4. Zum Areal «Höhere Stadtschule» führte die Kommission im speziellen folgendes aus:

«Die Möglichkeit einer Nutzung von Räumlichkeiten auf dem Areal «Höhere Stadtschule» durch den Kanton stand auch seit dem Verkauf der Liegenschaft durch die Schulgemeinde Glarus-Riedern an eine private Trägerschaft wiederholt zur Diskussion. Was die Erhaltenswürdigkeit des alten Stadtschulhauses betrifft, so sind die heutigen Eigentümer im Kaufvertrag eine Dienstbarkeit zur Erhaltung der Fassaden eingegangen, während sie sich hinsichtlich der Soldenhoff-Malereien in der Aula lediglich verpflichtet haben, diese soweit möglich und zumutbar zu erhalten. Für die Fassadenerhaltung liegt vom Bund die Zusicherung eines Beitrages vor, unter der Voraussetzung, dass Kanton bzw. Gemeinde auch ihrerseits entsprechende Beiträge leisten. Zwischen Kanton und Gemeinde liegt diesbezüglich noch keine Einigung vor, da die Gemeinde in diesem Zusammenhang von der früheren Nutzung herrührende besondere Verpflichtungen des Kantons geltend macht. Für die Lösung der kantonalen Büroraumfragen sind diese Fassaden-Subventionierungsaspekte indessen nicht von massgeblicher Bedeutung, da die entsprechenden öffentlichen Mittel ungeachtet der späteren Nutzungsverhältnisse aufzubringen sein werden und einzig zur Deckung von Aufwendungen bestimmt sind, die nicht zu den regulären Bürobeschaffungskosten gehören.

In der Kommission wurde in diesem Zusammenhang die Frage nach dem zukünftigen Standort der Landesbibliothek erörtert. Da sie unter der gleichen Leitung steht wie das im Gerichtshaus ver-

bleibende Landesarchiv und auch die Benützung dieser beiden Einrichtungen oft in engem Zusammenhang erfolgt, ist die Möglichkeit einer künftigen Unterbringung der Landesbibliothek im Areal «Höhere Stadtschule» zumindest als Variante zu anderen Standortmöglichkeiten im Detail konkret zu studieren. Die Kommission möchte auch ausdrücklich die Möglichkeit offenhalten, dass weitere Verwaltungszweige, namentlich aus dem übrigen Bereich der Erziehungsdirektion aber auch aus anderen Gebieten, mit dem Ziel einer möglichst abgerundeten Lösung in diese Studie einbezogen werden können.»

5. Anlässlich seiner Sitzung vom 28. Mai 1986 nahm der Landrat, gestützt auf die Empfehlungen der landrätlichen Kommission, vom Raumprogramm 1986 Kenntnis wie auch insbesondere von der Zielsetzung, die kantonale Verwaltung mittel- und langfristig in einer stark reduzierten Zahl von zentral gelegenen Objekten unterzubringen, die möglichst ausnahmslos im Eigentum des Kantons stehen sollen. Ausdrücklich wurde beschlossen, die Variante «Mitbenützung des Areals Höhere Stadtschule» speditiv weiter zu verfolgen.
6. Mit Bericht vom 20. Oktober 1987 äusserte sich die landrätliche Kommission zum *Raumprogramm der Landesbibliothek* wie folgt:

«Ausgangspunkt zum Thema Landesbibliothek bildet bekanntlich die Tatsache, dass sowohl das Gerichtswesen als auch das Landesarchiv zusätzliche Platzbedürfnisse haben, die nur dann im Gerichtshaus einigermaßen abgedeckt werden können, wenn die derzeitigen Räumlichkeiten der Landesbibliothek vollumfänglich in Anspruch genommen werden können. Eine Nutzung der Estrichräumlichkeiten des Gerichtshauses kommt für Zwecke der Landesbibliothek nicht in Betracht, was nicht ausschliesst, dass andere Nutzungen möglich sind.

Die vorgesehene Raumaufteilung mit den hiezu eingesetzten Flächen entspricht – mit gewissen Vorbehalten – aufgrund der uns zur Verfügung stehenden Informationen den Anforderungen, die an eine künftige Landesbibliothek gerichtet werden müssen. Dies gilt insbesondere für den (gegenüber den ursprünglichen Vorstellungen redimensionierten) Bereich der Freihandbibliothek. Vergleiche mit ähnlich gelagerten Bibliotheken zeigen, dass die entsprechenden Ausmasse durchaus nicht als überdimensioniert gelten können. Gegenüber den heutigen Bibliotheksräumen (die schon kurzfristig nur noch mit externen Einlagerungsprovisorien ausreichen) ist in Betracht zu ziehen, dass das Freihandsystem den Zugang des Benützers zum Bücherangebot wesentlich erleichtert. Dadurch wird in einer Zeit, in der das Interesse am Lesen wieder vermehrt gefördert werden sollte, für eine spürbare publikumsfreundlichere Bibliothek gesorgt. Zusammen mit der übrigen betrieblichen Infrastruktur, wie sie das Raumprogramm vorsieht, soll die Landesbibliothek auch in die Lage versetzt werden, zu einer eigentlichen Drehscheibe für die verschiedenen Dorf- und Schulbibliotheken zu werden, mit zusätzlichen Möglichkeiten eines innerkantonalen Austauschverkehrs sowie mit beratenden Funktionen für die entsprechenden Einrichtungen in den Aussengemeinden.»

7. Am 2. Dezember 1987 stimmte der Landrat dem Raumkonzept der Landesbibliothek, als Grundlage für die Ausarbeitung eines konkreten Projektes, mit gewissen Einschränkungen zu. Der Regierungsrat wurde beauftragt, auf der Grundlage dieses Raumkonzeptes eine Projektstudie auszuarbeiten. Ferner wurde der Regierungsrat beauftragt, bei einer solchen Projektstudie die Unterbringung der Landesbibliothek im Areal «Höhere Stadtschule» zu prüfen und dem Landrat hiezu baldmöglichst Bericht und Antrag zu unterbreiten.

In Ausführung dieses Beschlusses erteilte der Regierungsrat am 14. Dezember 1987 der Architektengemeinschaft J. Zweifel & W. Leins, Glarus, den Projektierungsauftrag. Am 16. Februar 1988 legte das Architekturbüro vier Projektvarianten mit Kostenschätzungen und Randbedingungen, welche von der besonderen Situation bei der «Stadtschule» herrührten, vor. Der entsprechende Bericht des Regierungsrates an den Landrat wurde am 30. Mai 1988 erstattet.

II. Landratsbeschluss vom 22. Juni 1988

Am 22. Juni 1988 hat dann der Landrat gemäss Antrag der landrätlichen Kommission «Büroräume» vom 13. Juni 1988 wie folgt beschlossen:

1. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den nördlichen Teil des Neubaus des Stadtschulgebäudes

in Glarus zu mieten, bei einer Mietdauer von maximal 20 Jahren, mit einer Kaufoption nach frühestens fünf Jahren. Der Mietpreis hat sich am Betrag von Fr. 305 195.-- zu orientieren, abgestimmt auf die durch eine reine Büronutzung bedingten Anpassungen. Ferner wird der Regierungsrat ermächtigt, 19 Garagenplätze zum Preis von 27 360 Franken zu mieten.

2. Unter der Voraussetzung, dass diese Vereinbarung abgeschlossen werden kann, wird der Regierungsrat ermächtigt, das Stadtschulgebäude zum Preis von Fr. 1 547 000.-- mit 26 Garagenplätzen zum Preis von Fr. 715 000.-- zu erwerben.
3. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat für den zu mietenden Neubauteil ein Nutzungskonzept für Direktionsräumlichkeiten zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Regierungsrat wird beauftragt, auf die Landsgemeinde 1989 eine Kreditvorlage für den Ausbau des Stadtschulhauses zu unterbreiten, mit dem Ziel, dort weitere Teile der kantonalen Verwaltung unterzubringen.
5. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat zur Frage des Standortes der Landesbibliothek unter Berücksichtigung der durch Ziffer 1–4 entstehenden finanzpolitischen und räumlichen Auswirkungen baldmöglichst Bericht und Antrag zu erstatten.

Die Baudirektion, welche vom Regierungsrat mit den weiteren Vollzugsvorbereitungen betraut wurde, nahm hierauf sofort die notwendigen Arbeiten in Angriff. Inzwischen aber wurde hinsichtlich des Landratsbeschlusses vom 22. Juni 1988 beim Bundesgericht eine Stimmrechtsbeschwerde erhoben. In dieser Stimmrechtsbeschwerde wird im wesentlichen die Zuständigkeit des Landrates zum Kauf des Stadtschulgebäudes und zum Abschluss eines Mietvertrages mit Kaufoption für den nördlichen Teil des Neubaus auf dem Stadtschulareal bestritten; dieses Geschäft liege in der Finanzkompetenz der Landsgemeinde. Diese Beschwerde hatte zur Folge, dass einstweilen alle Vollzugsvorkehrungen zu unterbleiben hatten.

Die durch diese Beschwerde herbeigeführte Situation führte dann zu neuen Gesprächen mit der Firma Feldmann AG, der Eigentümerin der Stadtschule und des Neubaus auf dem Stadtschulareal.

Da die Bauarbeiten am Neubau bereits im Gange waren und mit der Fertigstellung auf Ende März 1989 gerechnet wurde, stand für alle Beteiligten fest, dass die Landsgemeinde 1989 so oder anders über die Vorlage befinden müsste. Andererseits konnte nicht angenommen werden, dass ein Entscheid des Bundesgerichtes noch so rechtzeitig ergehen würde, dass er für eine Vorlage zuhanden der Landsgemeinde 1989 Berücksichtigung finden könnte. Angesichts dieser Situation war man bestrebt, mit der Feldmann AG nach neuen Lösungen zu suchen.

Anlässlich einer Besprechung vom 19. August 1988 konnte denn auch eine solche Lösung gefunden werden. Aufgrund dieser neuen Situation ersuchte der Regierungsrat am 24. August 1988 das Bundesgericht, den Beschwerdefall einstweilen zu sistieren, und zwar unter Hinweis darauf, dass man beabsichtige, das ganze Geschäft, das dem Landrat am 22. Juni 1988 vorgelegen hatte, der Landsgemeinde 1989 zu unterbreiten. Diesem Sistierungsgesuch wurde vom Bundesgericht am 13. September 1988 entsprochen.

III. Die neue Lösung

Diese neue Lösung, welche der Regierungsrat dem Landrat mit Bericht vom 15. November 1988 unterbreitete umfasst folgende Teile:

1. Kauf des Altbaues (Stadtschule);
2. Vorlage eines Antrages über die Kreditgewährung für den Ausbau des Altbaues;
3. Kauf des nördlichen Neubauteils.

Neu an dieser Vorlage ist vor allem, dass nun der nördliche Neubauteil gekauft und nicht mehr nur gemietet werden soll, eine Lösung, die alles in allem und auf längere Sicht betrachtet ohnehin als die bessere erscheint.

Das Benützungskonzept

Was das im Landratsbeschluss vom 22. Juni 1988 unter Ziffer 3. erwähnte Nutzungskonzept angeht ist folgendes zu sagen:

- Die Direktion des Innern bleibt definitiv im Haus Publicitas an der Sandstrasse. Die gemieteten Teile für AHV, IV im 2. Obergeschoss und die Räumlichkeiten im Erdgeschoss bleiben als definitive Lösung bestehen, wobei die Absicht besteht, die gemieteten Räumlichkeiten als Eigentum zu erwerben.
- Für die Finanzdirektion und das Grundbuchamt ist in der vorliegenden Vorlage kein Raum vorzusehen. Für diese Teile der Verwaltung steht eine Lösung an der Hauptstrasse zwischen Kantonalbank und Rathausplatz im Vordergrund. Andere Lösungsmöglichkeiten werden aber weiterhin geprüft.
- Das Verwaltungsgericht bleibt definitiv im Haus Spielhof 1, wobei die Absicht besteht, das Gebäude als Eigentum zu erwerben.
- Die im Gerichtshaus nach dem Auszug des Landesbibliothek freiwerdenden Räume genügen für die Raumbedürfnisse der Gerichte (ohne Verwaltungsgericht) und des Landesarchivs.
- Die Drogen- sowie die Familienberatungsstelle bleiben mittelfristig in den Räumlichkeiten des Hauses Spielhof 22.
- Das Zivilschutzamt bleibt in den gemieteten Räumen der Gemeinde Glarus an der Kasernenstrasse 2 (beim Schützenhaus).

Aufgrund dieser Ausgangslage wurden zwei Konzeptvarianten untersucht, nämlich eine Haupt- und eine Nebenvariante:

Variante 1 (Hauptvariante)

Folgende Teile der Verwaltung werden auf dem Areal Stadtschule (Altbau und Neubauteil) untergebracht:

Erziehungsdirektion
Landesbibliothek
Sanitätsdirektion
Fürsorgedirektion
Forstdirektion
Landwirtschaftsdirektion

Folgende Teile der Verwaltung werden auf dem Areal Volksgarten oder dem Areal «Kaserne» untergebracht:

Polizeidirektion
Militärdirektion

Als vorläufige Reserve steht zur Verfügung:

Trümpyhaus

Kündigungsverhältnisse Migros (Polizeidirektion)

frühestens 31. Dezember 1991 (Amortisationszahlungen bis 31. Dezember 1995)

Variante 2 (Nebenvariante)

Folgende Teile der Verwaltung werden auf dem Areal Stadtschule (Altbau und Neubauteil) untergebracht:

Polizeidirektion
Militärdirektion
Sanitätsdirektion
Fürsorgedirektion
Forstdirektion
Landwirtschaftsdirektion

Folgende Teile der Verwaltung werden auf dem Areal Volksgarten untergebracht:

Erziehungsdirektion
Landesbibliothek

Reserve und Kündigungstermine siehe Variante 1

Bei diesem Variantenstudium ist man immer von den genehmigten Raumprogrammen bzw. -Konzepten ausgegangen, insbesondere dem Raumkonzept der Landesbibliothek gemäss Beschluss des Landrates vom 2. Dezember 1987.

In Abwägung aller Vor- und Nachteile hat sich der Regierungsrat für die Hauptvariante ausgesprochen.

Der Bereinigung der Pläne für den Neubauteil auf dem Areal Stadtschule wurde dann diese Variante zu Grunde gelegt. Wir verweisen hiezu auf die Stockwerkgrundrisse mit der generellen Raumzu- teilung.

IV. Kosten

Das Architekturbüro Z+L, Glarus, hat die bestehenden Kostenberechnungen der neuen Situation angepasst. Die Kostenberechnung mit Datum vom 31. Oktober 1988 umfasst zwei Teile: A. Stadtschule (Altbau) und B. Neubau Postgasse (der nördliche Neubauteil auf dem Areal Stadtschule). In diesen Kostenberechnungen sind die Grundstückskosten auf Mitte Mai 1989 berechnet. Die Baukosten basieren auf dem Indexstand des Zürcher Wohnbaukostenindexes vom 1. Oktober 1987. Die Bau- nebenkosten sowie die Kosten der Ausstattung (insbesondere der Büromöbel und -Einrichtungen) sind in den Kostenberechnungen nicht enthalten.

Es ergibt sich folgende Kostenzusammenstellung:

BKP Nr.	Hauptgruppe gemäss Baukostenplan	A Stadtschule (Altbau)	B Neubauteil Nord	Total
0	Grundstück	1 564 800.--	615 400.--	2 180 200.--
2	Baukosten	8 720 000.--	4 126 000.--	12 846 000.--
4	Umgebung	20 000.--	120 000.--	140 000.--
7	Kauf von 26 Garagenplätzen	759 700.--		759 700.--
8	Rundung	50 000.--	24 100.--	74 100.--
	Total	11 114 500.--	4 885 500.--	16 000 000.--

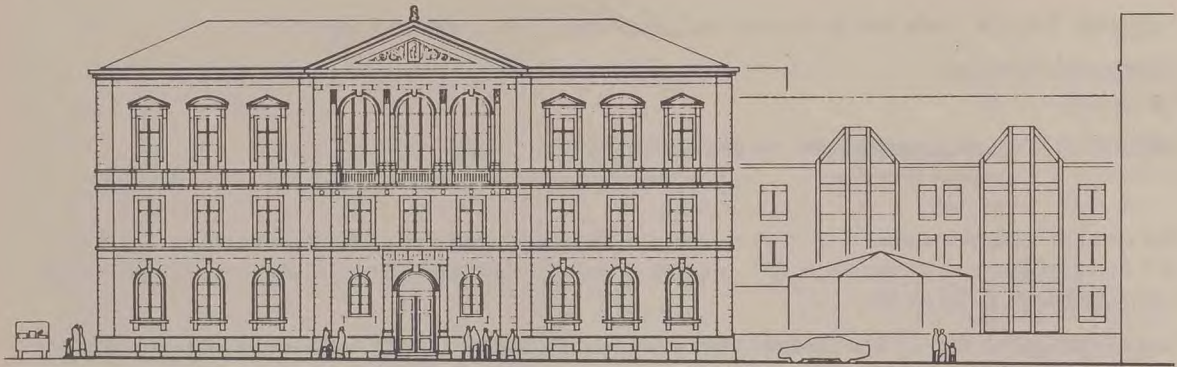
Die Baukosten pro m³ umbauten Raumes ergeben sich wie folgt:

Altbau: 624,60 Fr./m³

Neubau: 468,30 Fr./m³

An die Kosten der Restaurierung der Stadtschule können Beiträge des Bundes erwartet werden. Eine grundsätzliche Zusicherung liegt vor. Eine approximative Kostenschätzung der beitragsberechtigten Kosten wurde durch das Architekturbüro Z+L erarbeitet. Demgemäss sind Baukosten im Ausmass von 3 110 000 Franken beitragsberechtigt. Dazu kommen noch die Grundstückskosten im Betrag von 1 564 800 Franken. Da gegenwärtig der Ansatz für die Bundesbeiträge bei Objekten von nationaler Bedeutung 28% beträgt, kann mit einem Bundesbeitrag von ca. 1 300 000 Franken gerechnet werden.

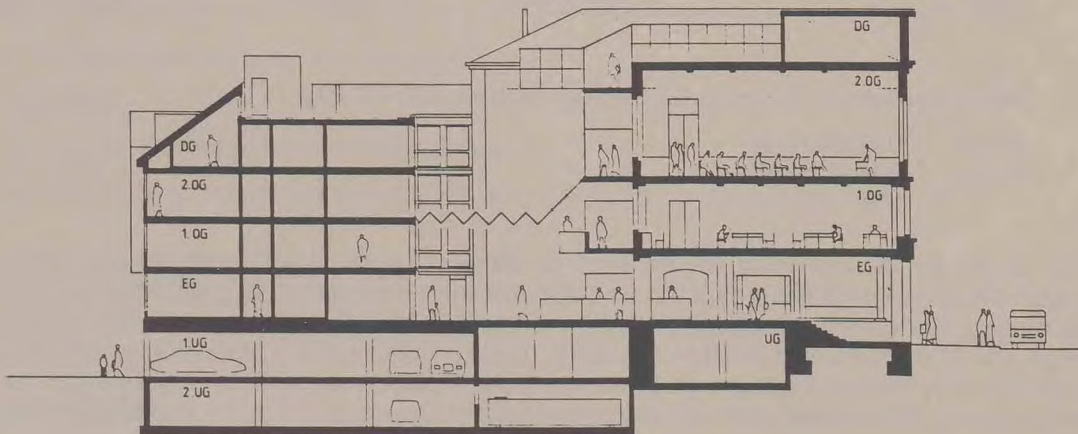
Da über allfällige Forderungen aus der Zeit der Benützung der Stadtschule durch den Kanton zwischen ihm und der Gemeinde Glarus widersprüchliche Meinungen bestehen, kann über einen Beitrag der Stadtortgemeinde an die Restaurierung der Stadtschule zur Zeit noch nichts Verbindliches gesagt werden.



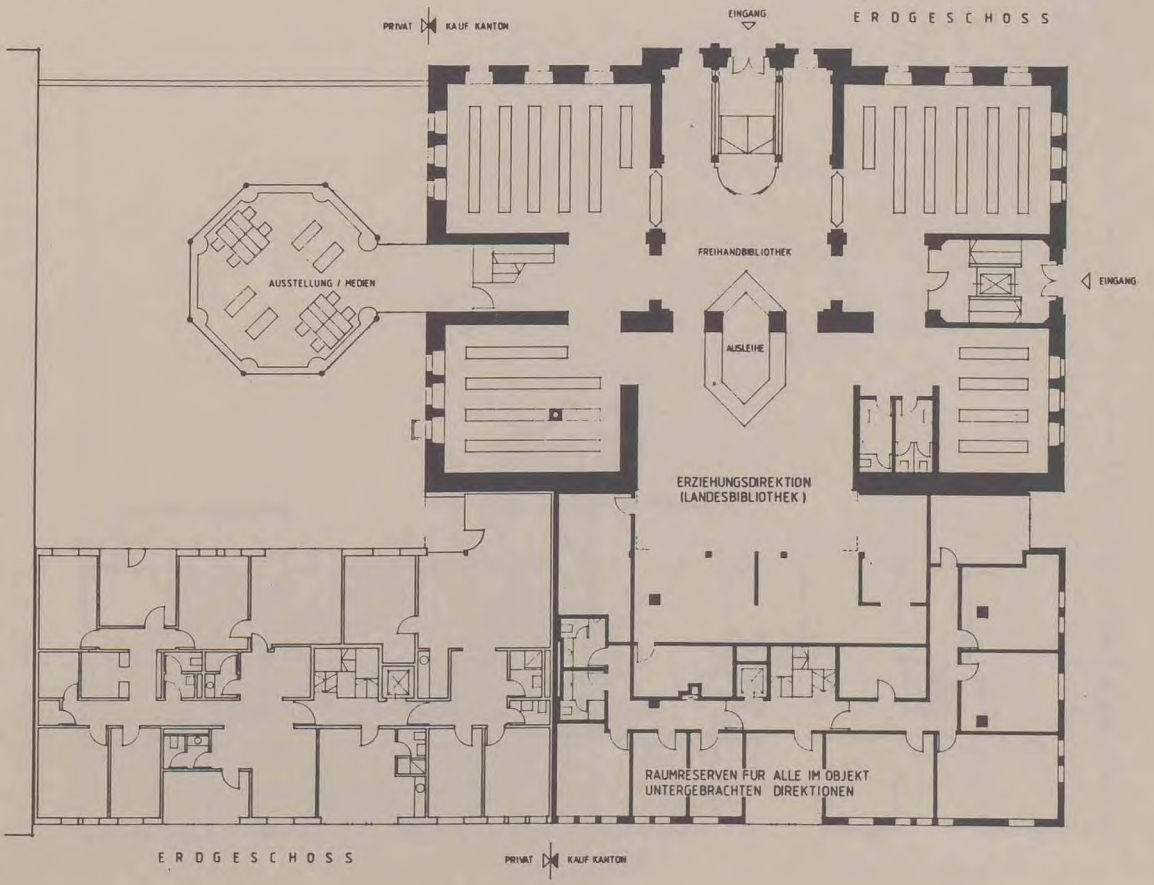
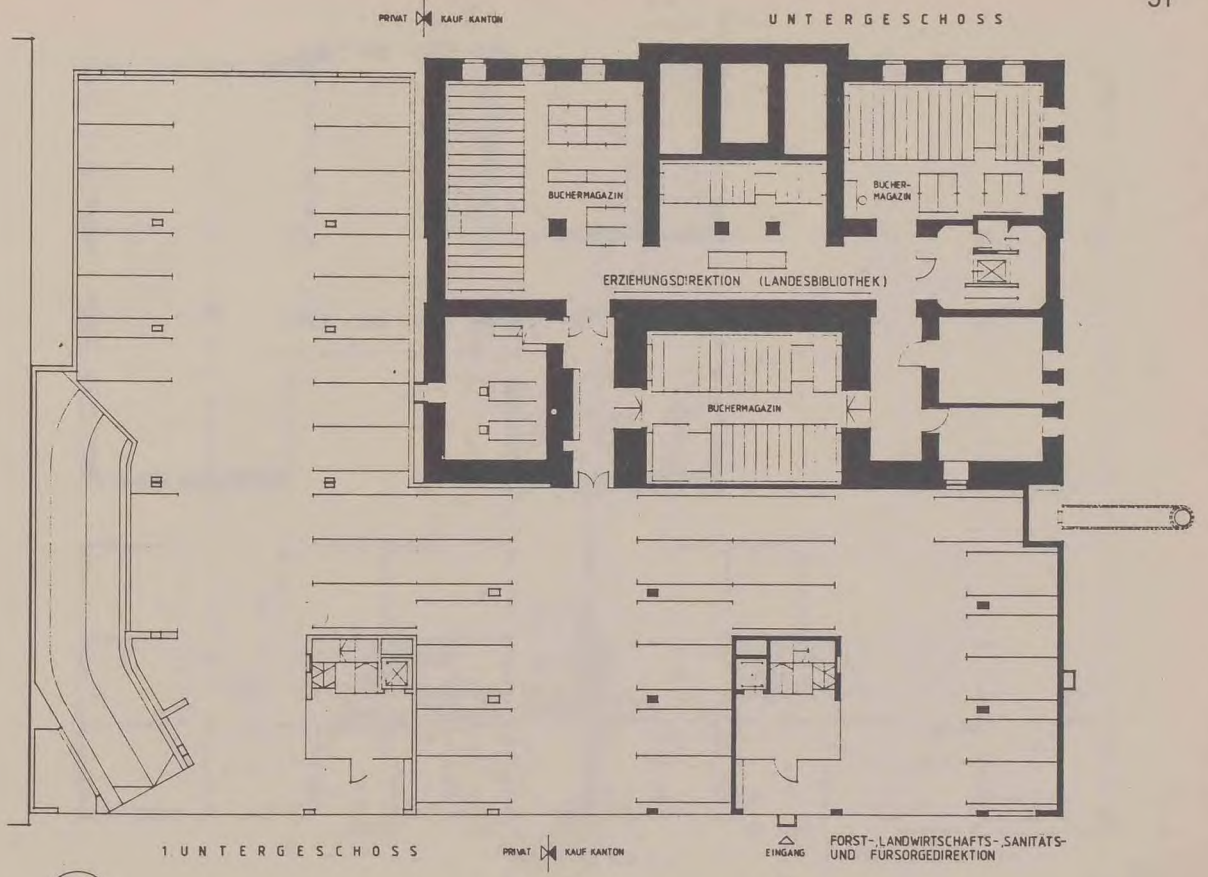
ANSICHT HAUPTSTRASSE



ANSICHT GERICHTSHAUSSTRASSE

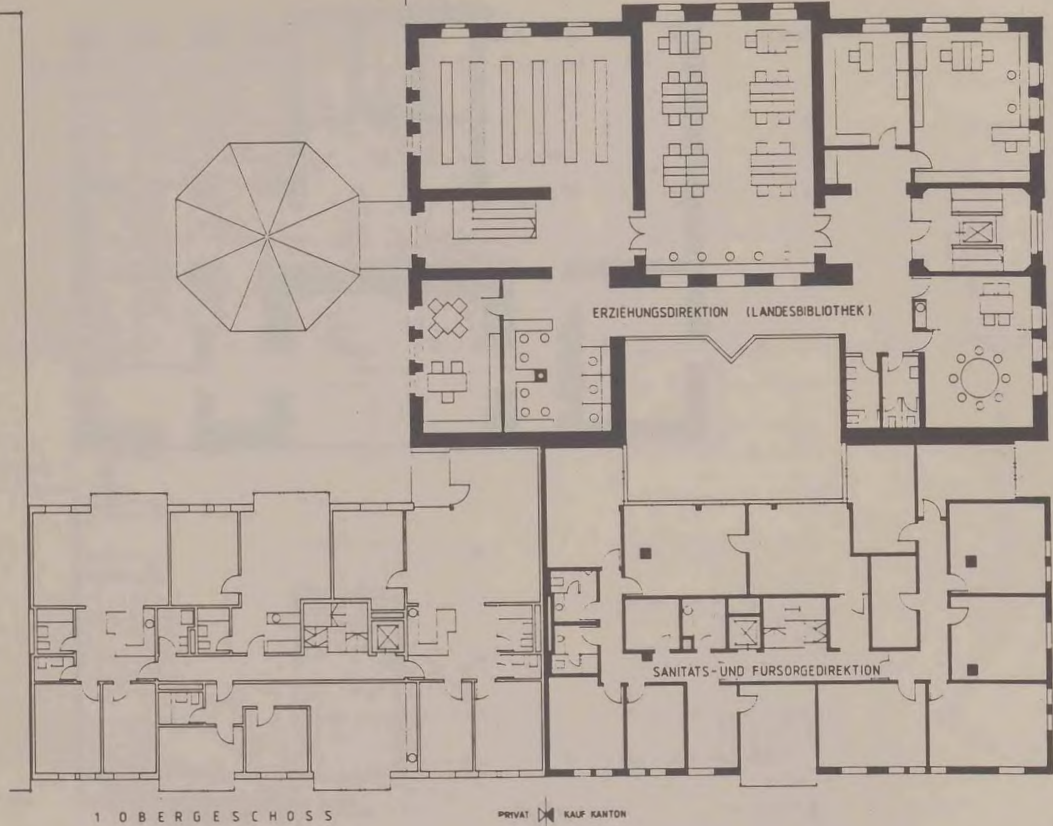


QUERSCHNITT



PRIVAT KAUF KANTON

1 OBERGESCHOSS



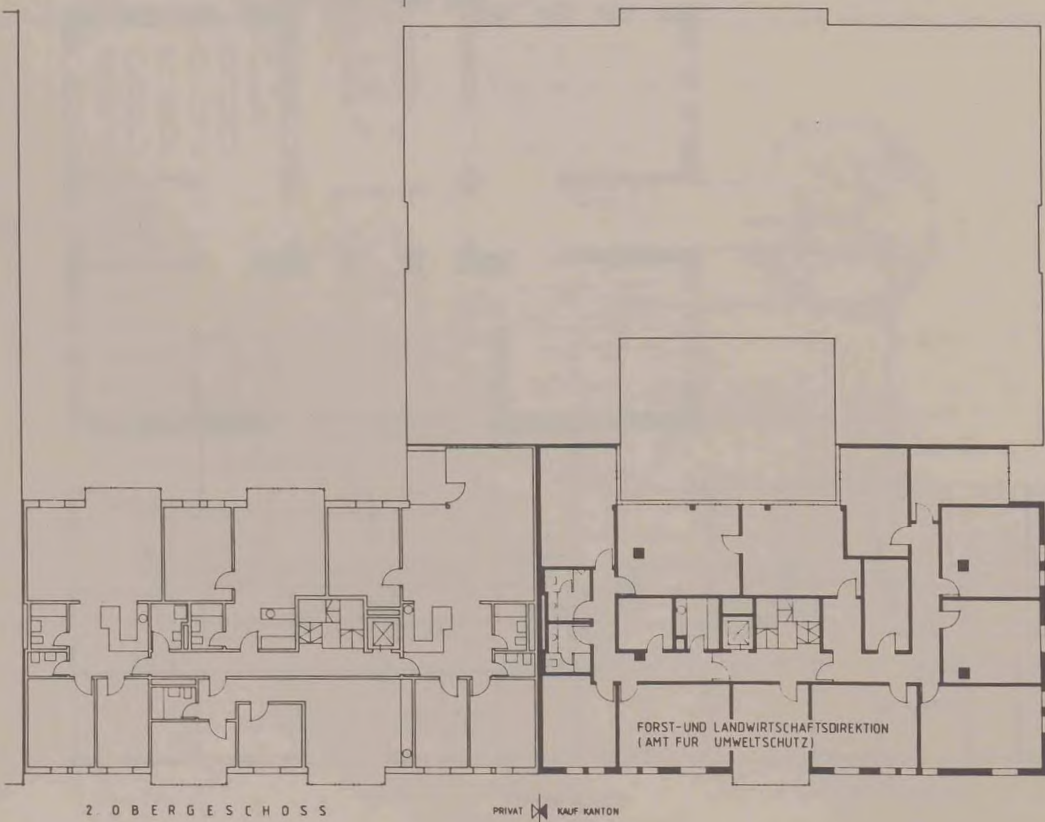
1 OBERGESCHOSS

PRIVAT KAUF KANTON



PRIVAT KAUF KANTON

1 OBERGESCHOSS

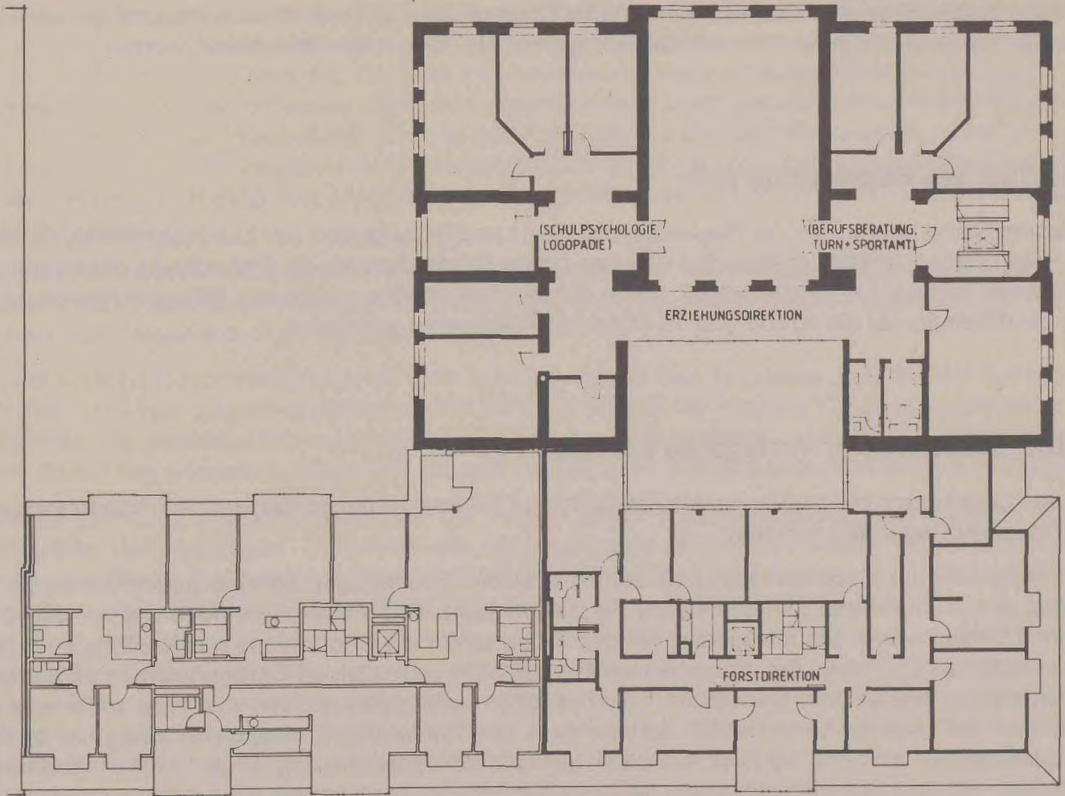


2 OBERGESCHOSS

PRIVAT KAUF KANTON

PRIVAT KAUF KANTON

2 OBERGESCHOSS



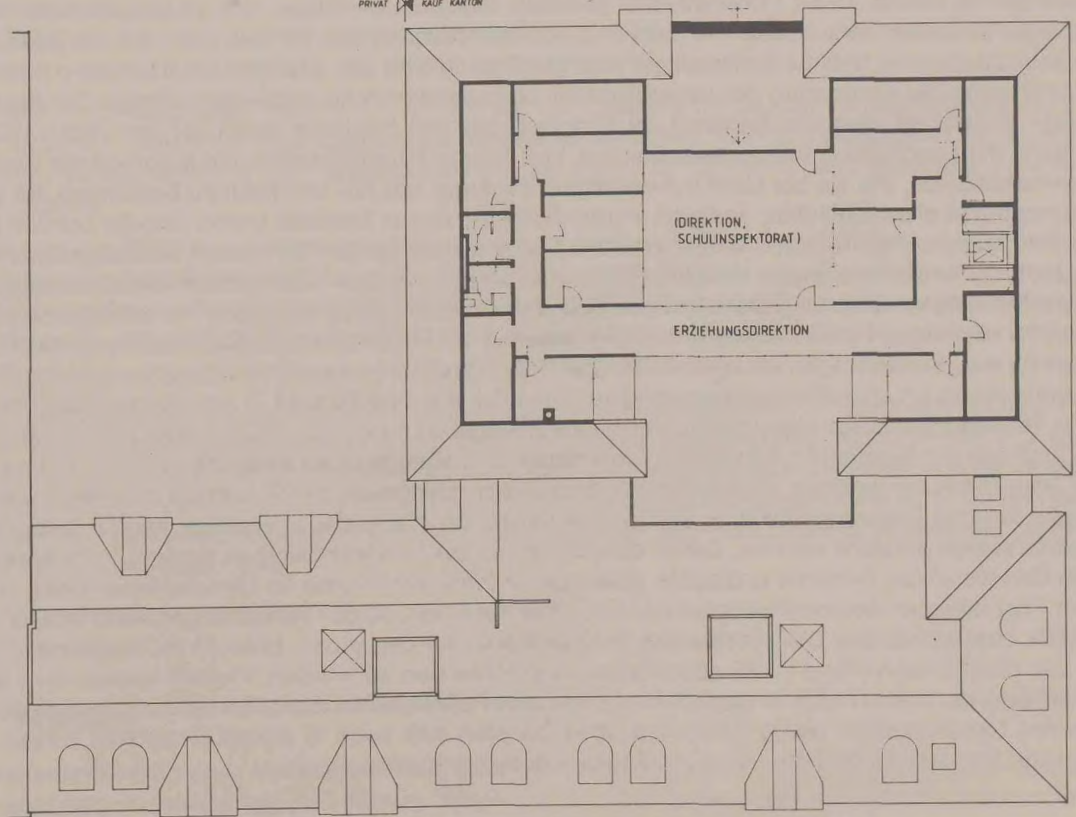
PRIVAT KAUF KANTON

DACHGESCHOSS



PRIVAT KAUF KANTON

DACHGESCHOSS



PRIVAT KAUF KANTON

DACHAUFSICHT

Die nicht durch eingehende objektbezogene Beiträge gedeckten Investitionskosten sollten nach Auffassung des Regierungsrates durch die Erträge der Bausteuer amortisiert werden.

V. Antrag des Regierungsrates

In diesem Sinne beantragte der Regierungsrat dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde, es sei für den Erwerb des Stadtschulgebäudes und den Umbau desselben für die Bedürfnisse der kantonalen Verwaltung und der Landesbibliothek sowie für den Erwerb des nördlichen Teils des Neubaus auf dem Stadtschulareal ein Kredit von 16 Millionen Franken zu gewähren.

VI. Die Beratung der Vorlage im Landrat

Aus den Beratungen im Landrat hat sich, gestützt auf die Ausführungen der landrätlichen Kommission «Bürräume», folgendes ergeben:

Der vorliegende Landsgemeindeantrag beruht in seinen Grundzügen auf den Beschlüssen, die der Landrat am 22. Juni 1988 praktisch einhellig gefasst hatte. Das Ziel besteht nach wie vor darin, das Stadtschulhaus sowie den nördlichen Teil des Neubaus für die Bedürfnisse des Kantons zu nutzen. Hierzu bedarf es einerseits des Erwerbs des Altbaus samt zugehörigen Garagenplätzen im analogen Kostenrahmen, wie er vom Landrat im Sommer 1988 sanktioniert worden war. Was andererseits den nördlichen Teil des Neubaus betrifft, so konnte in der Zwischenzeit erfreulicherweise ein direktes Verkaufsangebot erreicht werden, so dass auf die Übergangslösung einer blossen Einmietung verzichtet werden kann; dies entspricht den vom Landrat verabschiedeten Grundsätzen für die Raumbeschaffung und gibt von Anfang an den grösstmöglichen Spielraum bei der Ausstattung und Einrichtung der betreffenden Gebäudeteile. Der dafür beantragte Kaufpreis darf im Hinblick auf vergleichbare Kubikmeterpreise (z. B. Bürohaus Sandstrasse) als günstig bezeichnet werden.

Durch die Tatsache, dass nunmehr die gesamte Stadtschul-Vorlage der Landsgemeinde zum Entscheid vorgelegt wird, entfällt die Notwendigkeit, die Nutzung des Altbaus komplett von jener des Neubaus zu trennen, weil die Stimmbürger jetzt gleichzeitig über das gesamte Areal befinden können. Dadurch kann die Anordnung der verschiedenen Nutzungsbereiche verbessert werden. Die heutige Vorlage erlaubt es dementsprechend, im Erdgeschoss des Neubaus einen Teil der rückwärtigen Bereiche der Landesbibliothek unterzubringen, und zwar in Räumlichkeiten, die aufgrund der Belichtungsverhältnisse, wie sie bei einer vollständigen Trennung von Alt- und Neubau bestünden, für Verwaltungsbüros eher schlechter geeignet wären. Aufgrund dieser Tatsache unterstützt der Landrat den vom Regierungsrat getroffenen Vorentscheid in bezug auf die beiden denkbaren Nutzungsvarianten. Die dadurch verworfene zweite Variante (Einquartierung von Polizei- und Militärdirektion anstelle der Landesbibliothek) wäre aus verschiedenen Gründen (mangelnde oberirdische Parkierungsmöglichkeiten für den regen Publikumsverkehr mit Amtsstellen der Polizeidirektion, Miet- und Amortisationsfristen für die gegenwärtigen Räumlichkeiten der Polizeidirektion) wesentlich schlechter gewesen. Der Landrat unterstützt aber den Regierungsrat ausdrücklich in seiner Absicht, in absehbarer Zeit auch für diese Verwaltungszweige eine (geeignete) kantonseigene Lösung zu verwirklichen und damit auch das Ärgernis der Einmietung kantonalen Amtsstellen im Gebäude eines Einkaufszentrums zu beseitigen. Bereits mit der heutigen Vorlage kann indessen ein entscheidender Schritt auf dem Weg zu einer zweckmässigen Zusammenfassung zahlreicher Verwaltungsbereiche in eigenen, zentral gelegenen Räumlichkeiten erreicht werden. Durch den Einbezug der Landesbibliothek besteht insbesondere auch Gewähr dafür, dass die untragbar gewordenen Platzverhältnisse im Gerichtshaus innert nützlicher Frist wirksam verbessert werden können. Über die Frage, ob das Verwaltungsgericht tatsächlich definitiv ausserhalb des Gerichtshauses untergebracht werden muss, braucht im Zusammenhang mit der Stadtschul-Vorlage nicht abschliessend entschieden zu werden. Freilich lassen die Platzbedürfnisse der schon heute im Gerichtshaus inklusive Polizeiposten domizilierten Justizweige sowie jene des Landesarchivs wenig Spielraum offen, da man sich auch in diesen Bereichen zurzeit mit gewissen Provisorien behelfen und mit Engnissen zurechtfinden muss.

Zu den Gesamtkosten der Kreditvorlage ist hervorzuheben, dass der Aufwand für die Sanierung des Stadtschulhauses bewusst vorsichtig berechnet worden ist. Sodann ist davon auszugehen, dass der Kanton an die Restaurierung der Fassade aufgrund denkmalpflegerischer Vorschriften auch dann einen namhaften Beitrag zu leisten hätte, wenn das Gebäude privat genutzt würde. Die im Beschlussesentwurf enthaltene Feststellung, dass in der Kreditsumme die Baunebenkosten sowie der Ausstattungsaufwand nicht enthalten sind, entspricht der bei solchen Vorlagen üblichen Gepflogenheit; der entsprechende Betrag fällt im Vergleich zur Kreditsumme von 16 Millionen Franken in keiner Weise ins Gewicht.

Einlässlich hat sich der Landrat mit der Frage der Finanzierung dieser Kreditvorlage befasst. Eine ausschliessliche Amortisation über die Bausteuer, wie sie vom Regierungsrat vorgeschlagen wurde, erscheint aus folgenden Gründen als verfehlt:

- Die Stadtschul-Kreditvorlage hat nur zum Teil eigentlichen Bau-Charakter. Zum andern Teil handelt es sich um einen Liegenschaftenkauf, der mit dem Erwerb des Hauses Elmag ohne weiteres vergleichbar ist; dieser Erwerb wurde aber auf Antrag des Regierungsrates vollständig aus der laufenden Rechnung finanziert, ohne dass diesem Vorgehen im Landrat widersprochen worden wäre.
- Würde der Kanton darauf verzichten, die vorgesehenen Verwaltungszweige in eigenen Gebäulichkeiten unterzubringen, so bliebe der entsprechende alljährliche Mietaufwand zulasten der laufenden Rechnung bestehen. Ebenso würden jene Bereiche, die heute in anderen Kantonsliegenschaften, insbesondere im Gerichtshaus, untergebracht sind, zulasten anderer Verwaltungsteile an ihren bisherigen Standorten verbleiben und müssten notgedrungen durch zusätzliche Mieträumlichkeiten ergänzt werden, beides wiederum unter Beanspruchung der laufenden Rechnung. Und schliesslich kann davon ausgegangen werden, dass die Verwaltungstätigkeit durch die zweckmässige Zentralisierung zahlreicher Amtsstellen auf dem Areal Stadtschule im Interesse der betreffenden Direktionen, aber auch im Dienste des Bürgers, erheblich rationalisiert werden kann, was sich seinerseits für den laufenden Aufwand vorteilhaft auswirkt. Es erscheint demzufolge als angebracht, dass die laufende Rechnung in spürbarem Masse zur Finanzierung dieser Kreditvorlage herangezogen wird.
- Bei einem Beschluss, die Stadtschul-Vorlage ausschliesslich aus Erträgen der Bausteuer zu finanzieren, würde angesichts der zu erwartenden Investitionssummen für das Kantonsspital die Erhöhung der Bausteuer ohne Not präjudiziert, ungeachtet der Tatsache, dass der vorliegende Kredit von seinem Charakter her diesen Weg keineswegs nahelegt.

Mit diesen Überlegungen wird nicht in Abrede gestellt, dass die Stadtschul-Vorlage Elemente enthält, die für eine ergänzende Heranziehung der Bausteuer sprechen. Dies gilt namentlich für die vorgesehene Neukonzipierung der Landesbibliothek, die über den blossen Ersatz bisheriger Lokalitäten hinausgeht.

In Würdigung all dieser Gesichtspunkte beantragt der Landrat der Landsgemeinde, dass für die Finanzierung neben allfälligen objektbezogenen Beiträgen des Bundes und der Standortgemeinde sowohl Mittel der laufenden Rechnung als auch Erträge der Bausteuer herangezogen werden können. Der Landrat soll alljährlich bei der Abnahme der Landesrechnung die vorzunehmenden Amortisationen festlegen.

Mit dieser Regelung, die auch dem Artikel 197 Abs. 2 des Steuergesetzes im Sinne einer Delegationsnorm Nachachtung verschafft, soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Bausteuer nur soweit beansprucht werden soll, als die Mittel der laufenden Rechnung für eine angemessene Amortisation nicht ausreichen, und dass für die Finanzierung dieser Vorlage eine angemessene Amortisationsdauer in Anspruch genommen werden soll, welche das Vorhaben auch aus finanzieller Sicht als durchaus verkraftbar erscheinen lässt.

VII. Antrag

Zusammenfassend stellt der Landrat fest, dass er nun in der Lage ist, den Stimmbürgern mit dieser Vorlage einen wesentlichen und fälligen Schritt zur Behebung der gegenwärtigen räumlichen Missstände zu beantragen.

Der Landrat empfiehlt somit der Landsgemeinde folgende Beschlussfassung:

Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 16 000 000 Franken für Massnahmen zur Raumbeschaffung für die kantonale Verwaltung und die Landesbibliothek

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1989)

1. Für den Erwerb des Stadtschulgebäudes und den Umbau desselben für die Bedürfnisse der kantonalen Verwaltung und der Landesbibliothek sowie für den Erwerb des nördlichen Teiles des Neubaus auf dem Stadtschulareal wird ein Kredit von 16 000 000 Franken gewährt. Diesem Kredit liegt in Bezug auf die Grundstückskosten der Kaufstermin vom 12. Mai 1989 und in Bezug auf die Bau- und Umbaukosten der Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. Oktober 1987 (Kostenvoranschlagsbasis), zu Grunde.
2. Die Beträge für Baunebenkosten (BKP Gruppe 5) und Ausstattung (BKP Gruppe 9) sind im vorstehenden Kredit nicht enthalten; sie sind jeweils auf dem Budgetweg einzuholen.
3. Für die Finanzierung können neben allfälligen objektbezogenen Beiträgen des Bundes und der Standortgemeinde sowohl Mittel der laufenden Rechnung als auch Erträge der Bausteuer herangezogen werden. Der Landrat legt alljährlich bei der Abnahme der Landesrechnung die vorzunehmenden Amortisationen fest.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 11 Beschluss über die Gewährung eines Beitrages von 1 775 000 Franken an das Sportzentrum Glarner Unterland SGU

I.

Die Geschäftsleitung des Sportzentrums Glarner Unterland SGU Näfels hat am 24. September 1987 das Gesuch um Gewährung eines Kredites des Kantons Glarus zur Erhaltung der Anlagen gestellt. Das Gesuch wurde damit begründet, dass das SGU zu einem vielseitigen, stark benutzten regionalen Zentrum des Sports, der Volksgesundheit und der Freizeit mit kantonalen Bedeutung geworden sei. Es erfülle einen sozialen Auftrag der Öffentlichkeit.

Die Abnützerserscheinungen der technischen Anlagen seien jedoch sehr gravierend und verursachten grössere Unterhalts- und Sanierungskosten. Eine bauliche und finanzielle Sanierung zur langfristigen Sicherstellung einer selbsttragenden Betriebsführung dränge sich nun auf. Diese Sanierung könne nur mit finanzieller Hilfe des Kantons ermöglicht werden. Der angesuchte Kredit von 2 850 000 Franken hätte zinslos gewährt werden sollen. Die Gesuchsteller wünschten die Behandlung des Geschäftes an der Landsgemeinde 1988.

Dieses Kreditgesuch wurde vorerst in das Verzeichnis der durch den Landrat erheblich zu erklärenden Memorialsanträge aufgenommen. Mit Brief vom 2. November 1987 bestätigte indessen die Geschäftsleitung des SGU, dass nach einem politischen Konsens gesucht werden müsse, bevor das Geschäft an der Landsgemeinde behandelt werden könne. In diesem Sinne wurde das Kreditgesuch als Memorialsantrag zuhanden der Landsgemeinde 1988 zurückgezogen.

II.

Am 17. Mai 1988 fand eine Besprechung zwischen der Geschäftsleitung des SGU und einer Delegation des Regierungsrates statt.

Aufgrund dieses Gespräches hat die Geschäftsleitung des SGU am 19. Dezember 1988 das seinerzeitige Gesuch vom 24. September 1987 wie folgt modifiziert:

Sanierungsbedarf

technische Sanierung	Fr. 1 990 000.--	
finanzielle Sanierung	<u>Fr. 1 351 000.--</u>	Fr. 3 341 000.--

Finanzierungsmöglichkeit durch das SGU und seine Partner

1. Subvention gemäss Gesetz zur Förderung von Turnen und Sport	ca. Fr. 800 000.--	
2. Zweckverband Schulschwimmen	ca. Fr. 266 000.--	
3. Genossenschaft SGU	ca. Fr. 300 000.--	Fr. 1 366 000.--

Erhoffter Beitrag des Kantons St. Gallen Fr. 200 000.--

Finanzierungsfehlbetrag Fr. 1 775 000.--

Die Geschäftsleitung des SGU ersucht nun darum, den Finanzierungsfehlbetrag mit einem Kredit des Kantons Glarus von 1,775 Millionen Franken zu decken.

III.

Mit der Eröffnung des SGU konnte seinerzeit das vorhandene Bedürfnis nach einem Hallen- und Freibad im Glarner Unterland abgedeckt werden.

Ein kurzer geschichtlicher Rückblick über die Entstehung des SGU sei hier kurz eingeflochten. Die Anfänge dieses grossen Werkes gehen bis ins Jahr 1969 zurück. Damals wurde der Verein «Sportzentrum Glarner Unterland» gegründet. Mit den erhobenen Mitgliederbeiträgen konnten bereits die Planungskosten bestritten werden. Grundlage für die konkrete Planung und Verwirklichung war die positive Entscheidung des Tagwen Näfels über den Baurechtsvertrag vom 1. Mai 1970. Am 1. Januar 1973 wurde aus rechtlichen Gründen der Verein «Sportzentrum Glarner Unterland» in eine Genossenschaft umgewandelt. Die eigentliche Bauphase erstreckte sich über die Jahre 1974/75. Die Baukosten beliefen sich auf insgesamt 12,3 Millionen Franken. Der Betrieb des SGU brachte bald eine hohe Benützung in vielfältigen Formen. Der Betrieb wurde stets selbständig nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Heute ist das SGU eindeutig mehr:

- Es besitzt eine gute Infrastruktur für die Organisation von grösseren Anlässen.
- Es ist ein Begegnungszentrum für grosse Teile unserer Bevölkerung.
- Es ist auch ein Schulungszentrum, vor allem für den Breitensport, und in letzter Zeit auch ein Messezentrum für den Kanton.

Das SGU ist zudem als Arbeitgeber für die Region von Bedeutung geworden. Zurzeit werden 50 Arbeitnehmer beschäftigt, wovon 25 Personen ganztags und 25 Personen in Teilzeit. Hinzuweisen ist ebenso auf die Tatsache, dass das SGU als Grossverbraucher im Konsumgüterbereich bezeichnet werden kann. Das SGU ist daher von der wirtschaftlichen Seite her ein bedeutender Faktor.

IV.

Dank der Unterstützung der Schul- und Ortsgemeinden aus der SGU-Region kann heute eine mehr oder weniger ausgeglichene Betriebsrechnung vorgelegt werden. Der Zweckverband «Schulschwimmen» bezahlt jährlich rund 145 000 Franken an den Betrieb des Hallenbades; die Ortsgemeinden leisten ferner jährlich wiederkehrende Zinskostenbeiträge von rund 200 000 Franken auf ein Fremdkapital von 7 350 000 Franken. Nicht unerwähnt bleiben sollen auch die seinerzeitigen finanziellen Leistungen der privaten Genossenschafter und die Sponsorbeiträge.

Diese positiven Feststellungen können aber nicht über die vorhandenen Finanzsorgen hinwegtäuschen. Der Verlustvortrag aus der Startphase und die weitgehend mangelnde Liquidität wirken einschränkend auf das Aktionsprogramm. Die vorhandenen Rest-Fremdkapitalkosten verunmöglichen es, einen Cash flow zur Selbstfinanzierung von Abschreibungen und Kapitalrückzahlungen zu erwirtschaften.

V.

Gemäss Artikel 69 Absatz 1d der Kantonsverfassung sind Beschlüsse über alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck von mehr als 500 000 Franken von der Landsgemeinde zu fassen. Beim vorgesehenen Beitrag an das SGU handelt es sich um die Verwendung von Verwaltungsvermögen gemäss Finanzhaushaltgesetz, so dass nach finanzrechtlichen Bestimmungen der Kredit durch die Landsgemeinde zu beschliessen ist.

Im Sinne eines ausgewogenen Finanzhaushaltes möchten wir die Ausrichtung dieses Beitrages auf fünf Jahre gleichmässig verteilen. Mit der Beitragsgewährung soll die Bedingung gestellt werden, dass eine Grundpfandverschreibung auf den Grundstücken des SGU zu errichten ist. Ferner soll die Auflage gemacht werden, dass dieser Betrag zweckgebunden für Sanierungsaufgaben zu verwenden ist. Weiter darf ab der Beitragsleistung des Kantons keine Verzinsung des Genossenschaftskapitals erfolgen. Allfällig erwirtschaftete Reserven sind in einen Erneuerungsfonds einzulegen. Die Erziehungsdirektion ihrerseits verbindet die Beitragsleistung mit der Auflage, dass in den nächsten fünf Jahren keine Erhöhung der Schülerbeiträge für das Schulschwimmen vorgenommen werden darf.

VI.

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme:

Beschluss über die Gewährung eines Beitrages von 1 775 000 Franken an das Sportzentrum Glarner Unterland SGU

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1989)

1. Der Kanton gewährt dem Sportzentrum Glarner Unterland SGU einen Beitrag von 1 775 000 Franken für Sanierungsaufgaben und die Rückzahlung von Hypotheken.
2. Die detaillierten Bedingungen der Beitragsgewährung werden in einer Vereinbarung zwischen dem Kanton und dem Sportzentrum Glarner Unterland festgelegt.
3. Der Regierungsrat wird zum Abschluss der Vereinbarung ermächtigt und im übrigen mit dem Vollzug beauftragt.

§ 12 Aenderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus

A. Allgemeines

Mit der vorliegenden Revision des Gesetzes über die Behörden und Beamten wird folgendes bezweckt:

- Anpassung des Erlasses an die Vorschriften der neuen Kantonsverfassung (KV).

Insbesondere die Regelung folgender Fragen:

- Welche privaten Erwerbstätigkeiten sind einem Mitglied des Regierungsrates untersagt (Art. 94 Abs. 1 KV)?
- Welche Beamten wählt der Landrat (Art. 88 Abs. 1 KV)?
- Welche Beamte sind von der Wahl in den Landrat ausgeschlossen (Art. 75 Abs. 1 KV)?
- Anpassung des Gesetzes an den Grundsatz «Gleiche Rechte für Mann und Frau»
- Weitere, sich bei dieser Gelegenheit aufdrängende Änderungen des Gesetzes.

Mit der vorliegenden Revision sollen auch die im Gesetz gegenwärtig vorhandenen zahlreichen Leerstellen eliminiert und dementsprechend der Erlass neu nummeriert werden; entsprechend werden dann auch die verschiedenen Verweise auf Gesetzesstellen anzupassen sein.

B. Die Aenderungen im einzelnen

Art. 1 Abs. 2 und 3

Absatz 2

Für die Lehrkräfte der Kantonsschule und der Kantonalen Gewerblichen Berufsschule soll das vorliegende Gesetz «sinngemäss» Anwendung finden. Deren Rechte und Pflichten sind zwar bereits weitgehend durch das Schulgesetz geregelt, vor allem in den Artikeln 91 ff. Selbstverständlich gehen diese Bestimmungen als besondere Regelung dem vorliegenden Gesetz vor. Das Gesetz über die Behörden und Beamten enthält indessen Vorschriften, die zweifelsohne auch für Lehrkräfte des Kantons Anwendung finden, so z.B. die Artikel über die Schweigepflicht, das Verbot der Annahme von Geschenken, über die Haftung usw.

Absatz 3

Entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 2, mit entsprechender redaktioneller Anpassung (Ersatz der Ausdrücke «Kantonale Krankenanstalt» und «Spitalkommission»).

Art. 2

Anpassung an Artikel 68 KV. Was die Verhörerichter angeht, vgl. Art. 18 Abs. 1.

Art. 3 Abs. 1

Anpassung an den neuen Erlass «Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne» (vgl. § 8).

Art. 3a

Nachdem Artikel 3 die Wahl der Mitglieder des Landrates regelt, gehört hier folgerichtig ein neuer Artikel über die Wahl der Regierungsräte und der Ständeräte eingefügt. Das Nähere regelt das bereits unter Artikel 3 Abs. 1 erwähnte «Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne».

Absätze 2 und 3 stammen aus der bisherigen Verordnung über die geheime Wahl der Regierungs- und Ständeräte; die Vorschrift wurde unverändert übernommen, gehört aber von der Sache her ins vorliegende Gesetz.

Art. 4

In *Absatz 1* sollen die Kommissionen, die der Landrat wählt, abschliessend aufgezählt werden. Die bisherige Aufzählung ist mit der «Aufsichtskommission der kantonalen Sachversicherung» und dem «Kantonsschulrat» zu ergänzen.

Absatz 2 ist neu und beruht auf Artikel 88 Absatz 2 KV.

Absatz 3 ist ebenfalls neu; vgl. hiezu das Landratsreglement, Art. 24.

Art. 5

Anpassung an Art. 98 in Verbindung mit Art. 88 KV.

Art. 6

Absatz 1 entspricht Artikel 77 Absatz 1 KV.

Absätze 2 und 3 sind inhaltlich unverändert.

Art. 6a Unvereinbarkeiten für die Mitglieder des Regierungsrates

Mit diesem neuen Artikel wird der Auftrag erfüllt, den die Landsgemeinde 1988 dem Gesetzgeber mit Artikel 94 Absatz 1 letzter Satz der Kantonsverfassung erteilt hat.

Zur Ausgangslage:

Artikel 75 Absätze 1–3 KV bestimmen, dass ein Regierungsrat weder Mitglied des Landrates noch eines Gerichtes oder einer Gemeindebehörde sein darf und dass nur zwei Regierungsräte der Bundesversammlung angehören dürfen. An diese Unvereinbarkeiten wird in Artikel 6a Absatz 5 erinnert, während sich die Absätze 1–4 auf Artikel 94 Absatz 1 KV beziehen.

Eine entsprechende Vorschrift fehlte bisher im kantonalen Recht. Auch ein Vergleich mit andern Kantonen zeigt kaum Ergebnisse.

Relevant für uns können ja nur Kantone sein, die ebenfalls haupt- oder nebenamtliche Regierungsräte kennen. In den betreffenden Kantonen Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug und den beiden Appenzell gibt es dabei keine unserem Artikel 94 Absatz 1 KV vergleichbare Vorschrift. Heranziehen lässt sich einzig Artikel 76 Absatz 2 der neuen Kantonsverfassung von Uri, welcher folgendes bestimmt:

«Den Mitgliedern des Regierungsrates ist untersagt:

- a. Mitglied einer Gemeindebehörde zu sein;
- b. dem Engeren Rat einer Korporation anzugehören;
- c. vollamtlicher Beamter des Kantons oder einer Gemeinde zu sein;
- d. als Rechtsanwalt vor einem ernerischen Gericht aufzutreten.»

Einen weitem Hinweis liefert noch Artikel 65 der Kantonsverfassung von Luzern:

«Die Mitglieder des Regierungsrates können nicht Mitglieder einer untergeordneten Behörde sein oder eine Beamtung bekleiden, über welche der Regierungsrat die unmittelbare Aufsicht zu führen hat.»

Mit andern Worten haben wir mit der Konkretisierung des in Artikel 94 Absatz 1 erteilten Auftrages gesetzgeberisches Neuland zu betreten.

Zweck der Verfassungsvorschrift

Eine Verfassungsvorschrift ist nach dem jeweiligen Verständnis ihrer Anwender, nach ihrem objektiv erkennbaren Zweck und nach ihrer Tragweite im Gesamtzusammenhang aller Verfassungsvorschriften auszulegen.

Für Art. 94 Abs. 1 KV lässt sich aus der nun geltenden neuen Verfassung folgern:

Ein Regierungsrat darf in seiner Aufgabe als Mitglied des Regierungskollegiums und als Direktionsvorseher durch seine nebenberufliche Erwerbstätigkeit nicht behindert werden, weder durch private Rücksichtnahmen noch durch Interessenkonflikte noch durch eine zeitliche Überbeanspruchung, die es unmöglich macht, das Regierungsamt als Hauptamt auszuüben.

Elemente der Unvereinbarkeit

- Unvereinbar ist eine zeitlich übermässige Beanspruchung, die es z.B. einem Regierungsrat nicht mehr erlaubt, die für das Hauptamt erforderliche Zeit aufzuwenden bzw. eine Erwerbstätigkeit, bei der er zeitlich so fest eingebunden ist, dass er immer wieder mit seinen Terminen als Regierungsrat in Schwierigkeiten kommt (also eine in der Zeiteinteilung nicht flexible Tätigkeit). Der Regierungsrats-tätigkeit muss absolute Priorität zukommen.
- Unvereinbar kann auch eine Erwerbstätigkeit in einem öffentlichen Unternehmen oder in einer parastaatlichen (halböffentlichen) Funktion (z.B. Direktor eines gemischt-wirtschaftlichen Unternehmens) sein. Der Grund für die Unvereinbarkeit ist, dass ein Regierungsrat nicht in Unternehmen tätig sein soll, sofern eine kantonale Behörde darüber nach Gesetz die Aufsicht ausübt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass die vom Regierungsrat des weitern erwähnte «Ausübung eines mit einer öffentlichen Aufgabe betrauten Amtes» nach Artikel 75 Absatz 2 KV ohnehin nicht mehr möglich ist und deshalb diese Unvereinbarkeit nicht mehr speziell erwähnt zu werden braucht.
- Unvereinbar können ferner Tätigkeiten sein, in denen mit kantonalen Stellen erhebliche Geschäftsbeziehungen bestehen.
- Unvereinbar ist immer auch die Übernahme von Mandaten für oder gegen den Kanton.

Wichtig ist aber zu betonen, dass Interessenkonflikte im Einzelfall keine generelle Unvereinbarkeit mit dem Regierungsamt auslösen, sondern über die Beachtung der schon bestehenden gesetzlichen Ausstandsregeln (vgl. Art. 13 und 14 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes) gelöst werden können.

Aus dem Bericht der vorberatenden landrätlichen Kommission und der *Beratung der Vorlage im Landrat* sei hierzu noch folgendes festgehalten:

- Zu den nebenberuflichen Erwerbstätigkeiten der derzeitigen Mandatsinhaber muss gesagt werden, dass diese ihr Amt als «nebenberufliche Regierungsräte» angetreten haben. Dies heisst auch, dass sie neben dem Regierungsamt in der Regel auf eine hauptberufliche Tätigkeit angewiesen waren.
- Der zunehmenden zeitlichen Belastung hat der Landrat – auch mit Blick auf die neue Kantonsverfassung – bereits Ende 1987 bei der Revision der Besoldungen der Behördenmitglieder Rechnung getragen und dem Hauptamt als Ausgangspunkt zu einer neuen Lohnbewertung zugestimmt.
- Die Landsgemeinde 1988 hat mit der Annahme der neuen Kantonsverfassung zum Hauptamt für Regierungsräte «Ja» gesagt. Damit ist zum Ausdruck gebracht worden, dass man die Vorteile dieser Form – also beispielsweise die Verbundenheit mit einer «nichtamtlichen» Tätigkeit, etwa in Industrie oder Gewerbe – nützen möchte und dass man deshalb auch die sich daraus ergebenden möglichen Nachteile akzeptieren will, mit der Bezeichnung möglicher Unvereinbarkeiten aber klar eingrenzen möchte.
- Die gute Erfüllung eines Regierungsratsmandates im Sinne von Land und Volk ist nicht nur eine Frage von Sach- und Fachkompetenz, sondern vielmehr auch eine Frage des Charakters. Von diesem Grundsatz liess sich der Landrat bei seinen Beratungen leiten.
- Artikel 75 Absatz 3 KV erlaubt es zwei Mitgliedern des Regierungsrates, den eidgenössischen Räten anzugehören. Dies will heissen, dass die Zugehörigkeit zu den eidgenössischen Räten in jedem Falle vor Artikel 6a Absatz 2 Buchstabe a standhält. Ein im Landrat gestellter Antrag, einem Mitglied des Regierungsrates, das zugleich den eidgenössischen Räten angehört, jegliche nebenberufliche Erwerbstätigkeit zu verbieten, wurde abgelehnt. Ein weiterer Antrag ging dahin, dass ein Mitglied des Regierungsrates, das gleichzeitig den eidgenössischen Räten angehört, in der Regel keiner weitem Erwerbstätigkeit nachgehen soll; über Ausnahmen hätte der Regierungsrat zu entscheiden. Auch dieser Antrag wurde abgelehnt.

- Grundsätzlich ist der Landrat der Meinung, die Gesamtheit der in Artikel 6a aufgeführten Massnahmen sei ein taugliches Instrument, die Möglichkeiten nebenberuflicher Tätigkeiten zu umschreiben und einzugrenzen. Eine noch weitergehende Eingrenzung – z.B. ein generelles Verbot der Einsitznahme in Verwaltungsräten, die das Mitglied des Regierungsrates nicht von Amtes wegen innehat – würde dem Sinn und Geist des von der Landsgemeinde 1988 beschlossenen Hauptamtes widersprechen.

Kontrolle der Vorschrift

Wie kann und soll die gesetzliche Unvereinbarkeitsregel kontrolliert werden?

Sicher ist, dass es hier nicht um eine Rechtsfrage geht, die einen einzelnen Bürger von staatlicher Seite her in seinen Rechten und Interessen besonders berührt, dass es somit keine Rechtsfrage für ein Verwaltungsstreitverfahren und das Verwaltungsgericht ist. Vielmehr geht es um allgemeine politische Probleme. Zweckmässigerweise sollen diesbezüglich strittige Fragen vom Regierungskollegium selber entschieden werden, selbstverständlich unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes von der Beratung und Beschlussfassung (analog Art. 14 Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz). Notfalls kann sich auch der Landrat, im Rahmen der Geschäftsprüfung, mit einer solchen Frage befassen und seine Bemerkungen anbringen. Die Kontrolle dieser Vorschrift hat indessen zur Voraussetzung, dass jede nebenberufliche Erwerbstätigkeit dem Regierungsrat mitgeteilt wird (Anzeigepflicht).

Art. 7

Absätze 1–3 werden im Zusammenhang mit der Neuordnung der Gerichtsorganisation (Art. 144 Abs. 4 KV), d.h. auf die Landsgemeinde 1990, anzupassen sein.

Absatz 4 ist neu und stellt die gesetzliche Konkretisierung des Auftrages dar, den Artikel 75 Absatz 5 KV hinsichtlich des Staatsanwaltes erteilt hat.

Art. 7b

Es handelt sich hier um eine sicher unbestrittene Ergänzung des Gesetzes. Zum Amtsgeheimnis verweisen wir auf die Erläuterungen zu Artikel 27.

Art. 8, 11, 12, 13, 15 und 16

Art. 8 stützt sich auf Artikel 91 Buchstabe f KV. Indem in Artikel 8 der Landrat zur Festlegung der Tagelder und der Spesenentschädigungen kompetent erklärt wird, werden die bisherigen Artikel 12, 15 und 16 hinfällig, d.h. können aufgehoben werden; dasselbe trifft auf Artikel 11 zu. Was schliesslich Artikel 13 angeht, so ist auf den landrätlichen Beschluss über die Tagelder und Reiseentschädigungen für Behörde- und Kommissionsmitglieder hinzuweisen.

Art. 17

Dieser Artikel entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 18. Gegenüber der bisherigen Fassung ergibt sich insofern eine Änderung, als über die Vereidigung von Beamten nun nur noch in Artikel 22 Absatz 2 legiferiert wird.

Art. 18 Wahlbehörden

entspricht dem bisherigen Artikel 17.

Absatz 1

Die einzigen Beamten, die noch von der Landsgemeinde gewählt werden, sind die Verhörerichter (Art. 68 KV).

Absatz 2

In diesem Absatz wird festgehalten, welche Beamte inskünftig der Landrat wählen soll, dies in Ausführung des Grundsatzes von Artikel 88 Absatz 1 KV.

Gegenüber dem heutigen Zustand (aufgrund der bisherigen Fassung von Art. 17 Abs. 2, besonderen Landratsbeschlüssen anlässlich der Schaffung neuer Stellen, Aufhebung oder Umbenennung von Stellen) ergeben sich folgende Änderungen:

Neu sollen vom Landrat gewählt werden: Chef der Finanzkontrolle, Chef des Zivilschutzes, Polizeikommandant, Spitalverwalter, Chef des Umweltschutzamtes, Beauftragter für Entwicklungs- und Strukturpolitik.

Nicht mehr vom Landrat (sondern vom Regierungsrat) sollen gewählt werden: Verhörschreiber, die Grundbuchbeamten, Arbeitsschulinspektorin, Adjunkte Kantonsingenieur und Kantonsförster, Chefärzte des Kantonsspitals, Kantonstierarzt, Konkursbeamter. Was die Chefärzte des Kantonsspitals angeht, so kommen wir zu unserem Antrag aus der Überlegung, dass bei deren Wahl ausschliesslich fachliche Überlegungen eine Rolle spielen sollten, so dass hier der Regierungsrat als das geeignetere Gremium erscheint; dasselbe gilt für den Kantonstierarzt. Ferner soll der Landrat nur Beamte wählen, die ein Vollamt bekleiden.

Nach Absatz 3 werden alle übrigen Beamten und Angestellten, d.h. die nicht in Absatz 1 und 2 angeführten, vom Regierungsrat bzw. der Verwaltungskommission der Gerichte gewählt, was der verfassungsmässigen Ordnung entspricht (vgl. Art. 88 Abs. 1 und 98 KV).

Ein besonderes Problem stellen die vom Landrat in Zukunft neu zu bewilligenden Stellen dar. Hiezu schlagen wir vor, dass der Landrat bei der Schaffung neuer Stellen jeweils die Wahlzuständigkeit festlegt. Es kann auf diese Weise von Fall zu Fall entschieden werden, ob sich, auch im Vergleich zu den in Absatz 2 genannten Beamten, eine Wahl durch den Landrat rechtfertigt oder nicht.

Die Absätze 4–6 sind unverändert, während der bisherige Absatz 7 (Vorgehen bei den Erneuerungswahlen, die durch den Landrat vorzunehmen sind) als unnötig weggelassen werden kann; vgl. hiezu Art. 60 Landratsreglement.

Art. 21

Mit der Formulierung dieses Artikels soll einer seinerzeitigen Anregung der Kommission «Gleiche Rechte für Mann und Frau» Folge geleistet werden, indem hier ausdrücklich auch «Schweizerbürgerinnen (Absatz 1), Ausländerinnen (Absatz 2) bzw. Kandidatinnen (Absatz 3)» erwähnt werden.

Neu ist Absatz 2, der Ausländer bzw. Ausländerinnen mangels geeigneter Bewerber schweizerischer Staatszugehörigkeit als wählbar erklärt. Es muss hiezu gesagt werden, dass sich unsere Wahlbehörden schon seit Jahren veranlasst sahen, mangels geeigneter Schweizer-Bewerber Ausländer(innen) anzustellen. In diesem Sinne stellt Absatz 2 nur die Legalisierung eines bereits bestehenden Zustandes dar.

Art. 22 Absatz 2

Artikel 18 Absatz 1 (bisher) sah vor, dass alle als Beamten bezeichneten Staatsbediensteten beim Antritt ihres Amtes auf getreue Erfüllung ihrer Pflichten vereidigt werden. Die vorliegende Revision des Gesetzes soll nun benutzt werden, diese Vorschrift den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen, indem nämlich lange nicht mehr sämtliche Beamten vereidigt wurden. Der Landrat möchte die Vereidigung inskünftig auf Beamte mit polizeidienstlichen Funktionen beschränken.

Art. 26

Die Neufassung in Absatz 1 – Schwangerschaft und Niederkunft – entspricht ebenfalls einem Vorschlag der Kommission «Gleiche Rechte für Mann und Frau».

Absatz 2 ist aufzuheben, nachdem ja nach Artikel 18 Absatz 2 der Landrat den Stellvertreter des Ratsschreibers wählt.

Art. 27

Absatz 1 bringt eine Neufassung im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtssprechung und der neueren eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Absätze 2 und 3 sind neu. Um Unsicherheiten bei allen Beteiligten auszuräumen, braucht es klare Richtlinien, unter welchen Voraussetzungen Behördemitglieder und Staatsbedienstete bei ihren Aus-

sagen vor Kommissionen des Landrates von der für sie geltenden Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entbunden und wieweit sie zur Herausgabe von Akten ermächtigt sind. Die diesbezüglichen Bestimmungen sollen im Landratsreglement ihren Niederschlag finden. Damit soll die Auskunftspflicht über «normale Geschäfte» keineswegs eingeschränkt, jedoch weitergehende Auskünfte, die das Amtsgeheimnis tangieren, einer sauberen Regelung unterstellt werden. Ausdrücklich soll schliesslich festgehalten werden, dass in bezug auf Äusserungen von befragten Behördemitgliedern und Staatsbediensteten, welche der Amtsverschwiegenheit unterliegen, sowie auch in bezug auf die herausgegebenen geheimen Akten, die Mitglieder und Protokollführer der landrätlichen Kommissionen ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Art. 29a Unvereinbarkeit von Beamten mit der Mitgliedschaft im Landrat

Hier geht es um den verfassungsrechtlichen Auftrag an den Gesetzgeber zu bestimmen, welche kantonalen Beamten nicht dem Landrat angehören dürfen (Art. 75 Abs. 1 KV).

Sinn und Zweck der Verfassungsvorschrift ist, eine stärkere personelle Gewaltenteilung herzustellen. Diese Tendenz wird durch den generellen Ausschluss der Mitglieder der Gerichte aus dem Landrat deutlich gemacht.

Nach dem Kommentar zum Verfassungsentwurf (Bd. II, S. 276/7) soll eine Unvereinbarkeit für höhere Beamte unter anderem sicherstellen, dass der Landrat seine Aufsicht über die Verwaltung ungehindert ausüben kann, dass die Regierungsräte nicht Konflikte mit ihren Mitarbeitern vor dem Landrat austragen bzw. erfahren müssen, dass ihre Mitarbeiter im Landrat gegen sie politisieren; zudem soll verhindert werden, dass die Beamten z.B. in Steuer- und Besoldungsfragen einseitig ihre Interessen vertreten, und schliesslich soll es mit der politischen Tätigkeit der Beamten nicht zu Beeinträchtigungen in den Dienstpflichten kommen. Andererseits steht aber fest, dass Angestellte, Arbeiter und Lehrer des Kantons dem Landrat angehören dürfen.

Aus dem Gewaltenteilungsgebot (vgl. Art. 73 KV) und besonders aus den Aufgaben des Landrates gegenüber der Exekutive (vgl. Art. 82 KV) und wegen der besonderen Stellung des Regierungsrates im Landrat (vgl. Art. 87 KV) ergeben sich zwei Hauptforderungen betreffend diese Unvereinbarkeit der kantonalen Beamten:

- Alle Beamten, die wegen ihrer Funktion in der kantonalen Verwaltung bei der Aufsicht des Landrates über die Exekutive besonders angesprochen werden können, sollten nicht dem Landrat angehören (inkl. den Chefs der selbständigen kantonalen Anstalten oder Unternehmen);
- Alle Beamten, die an den Vorbereitungen der Beratungen und Entscheidungen des Regierungsrates beteiligt sind, sollten nicht dem Landrat angehören, weil der Regierungsrat gegenüber dem Kantonsparlament (und gegenüber den Stimmbürgern) die Leitung der Staatsgeschäfte und die Führung der kantonalen Verwaltung wahrnehmen muss.

In den anderen Kantonen gibt es die unterschiedlichsten Lösungen, vom generellen Ausschluss der Staatsangestellten (so auch im Bund) bis zur völligen Offenheit. Kennzeichnend für neuere Auffassungen ist aber z.B. § 69 Abs. 4 KV Aargau (vom 25. Juni 1980): «Wer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des kantonalen Rechtes steht, kann dem Grossen Rat nicht angehören. Ausnahmen, die mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung vereinbar sind, bestimmt das Gesetz.»

In seinem Kommentar zur Verfassung des Kantons Aargau von 1986 schreibt Prof. Dr. Kurt Eichenberger:

«Im Blick auf den Sinn des Grundsatzes kann allgemein gesagt werden, dass die Nähe zu den Machtträgern im Kanton eine Rolle spielt: Wer in der Nähe des Regierungsrates, des Obergerichts, der Parlamentsleitung oder anderer Organe, die staatsgestaltende Entscheide und rechtsverbindliche Anordnungen treffen, seines Amtes waltet und auf derartige Akte unmittelbar oder mittelbar Einfluss haben kann, darf aus dem Unvereinbarkeitsgebot nicht entlassen werden. Um Ausnahmen zu rechtfertigen, braucht es eine erhebliche Distanz zu den Machtträgern und Machtzentren. Die dienstliche Funktion der betreffenden Dienstnehmer muss politisch bedeutungslos, zumindest vollends neutral, und auf die grossrätlichen Zuständigkeiten ohne Bezüge sein.»

Wie soll das Gesetz die Grenze ziehen?

Eine sehr einfache Möglichkeit wäre, dass nach Gesetz «alle vom Landrat gewählten Beamten» diesem nicht angehören dürfen. Indessen erscheint der in Artikel 18 Absatz 2 genannte Kreis von Beamten für die Regelung der Unvereinbarkeiten nicht unbedingt der angemessene zu sein. Vom Sinn und Zweck der Unvereinbarkeitsregel her betrachtet sollte vielmehr ein grösserer Kreis von Beamten dem Landrat nicht mehr angehören dürfen.

Eine weitere Möglichkeit wäre, die Grenze nach den Besoldungsklassen zu ziehen. So könnte man z.B. vorsehen, dass alle Beamten, deren Grundbesoldung in den Klassen 14 und höhere eingereiht sind, dem Landrat nicht angehören dürfen. Aber auch diese Abgrenzung vermag nicht restlos zu befriedigen, indem es jedenfalls auch tiefer eingereihte Beamte gibt, die nach Sinn und Zweck der Verfassungsvorschrift dem Landrat nicht angehören sollten. Wir schlagen deshalb ein gemischtes System in dem Sinne vor, dass alle Beamten, welche effektiv nach den Besoldungsklassen 14 oder höher besoldet sind, von der Zugehörigkeit zum Landrat ausgeschlossen werden, und dazu speziell bezeichnete, in tieferen Klassen eingereihte Beamte.

Art. 32 und 33

Das ganze Haftungsrecht ist durch Artikel 18 KV neu geregelt worden. Artikel 18 KV ist unmittelbar anwendbares Verfassungsrecht, denen die Artikel 32 und 33 des Gesetzes entgegenstehen. Wir schlagen vor, in einem neuen Artikel 32 auf Artikel 18 KV und die dazugehörige Gesetzgebung zu verweisen, während Artikel 33 aufzuheben ist. Was die Gesetzgebung angeht, soll hiefür ein besonderer Erlass ausgearbeitet und zu gegebener Zeit der Landsgemeinde vorgelegt werden.

Art. 35

bringt lediglich eine Präzisierung gegenüber der bisherigen Fassung.

Art. 37

entspricht der Verfassungsbestimmung von Art. 91 Buchstabe *f*.

Art. 41

Die Nebenbezüge der beiden Ratsweibel und des Gerichtsweibels bilden einen Besoldungsbestandteil und gehören sicher nicht ins vorliegende Gesetz. Die Streichung dieses Artikels hat freilich nicht etwa den Sinn, diese Nebenbezüge abzuschaffen. In der Verordnung über die Besoldungen der Staatsbediensteten soll deshalb in Artikel 1 Klasse 5 die Position «Weibel» mit dem Zusatz «inkl. bisherige Nebenbezüge» versehen werden.

Art. 47

Nachdem keine Rücktrittsgehälter für die nach alter Ordnung versicherten Staatsbediensteten mehr zur Auszahlung gelangen, kann dieser Artikel als obsolet geworden aufgehoben werden.

Art. 48 Abs. 3 und 4

Absatz 3

Bisher sah das Gesetz in Fällen von Krankheit und Militärdienst keine Kürzung des Ferienanspruchs vor; eine solche Kürzung wäre lediglich bei Kuraufhalten möglich gewesen. Gemäss der vom Regierungsrat am 1. Dezember 1986 erlassenen Verordnung über Arbeitszeit, Ferien und Urlaube der Staatsbediensteten ist nun aber eine Kürzung des Ferienanspruches bei Abwesenheiten, die länger als drei Monate dauern (bei unbezahltem Urlaub länger als einen Monat) vorgesehen. Das Gesetz ist in diesem Punkt der neuen Situation anzupassen; vgl. hiezu im übrigen Artikel 329 b OR.

Absatz 4

Die Neufassung entspricht der Regelung, wie sie im Schulgesetz (Art. 110) für Lehrkräfte gilt.

Art. 53

Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 sind obsolet geworden. Damit kann nun der ganze Artikel, nachdem die Absätze 1 und 2 bereits aufgehoben sind, gestrichen werden.

Zur Systematik

Wie bereits eingangs erwähnt, sollen nach Annahme dieser Änderung durch die Landsgemeinde alle Leerstellen des Gesetzes aufgehoben und die Artikel entsprechend neu nummeriert werden; entsprechend sind dann auch alle Verweise auf Gesetzesartikel anzupassen.

Inkrafttreten

Diese Änderung des Gesetzes soll mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft treten. Vorbehalten bleiben Artikel 144 Absätze 1, 2 und 4 KV. Dies heisst insbesondere, dass Landräte, die als kantonale Beamte unter die neue Unvereinbarkeitsbestimmung fallen, dem Landrat noch bis zum Ende der laufenden Amtsdauer angehören dürfen. Sinngemäss dasselbe gilt für nebenberufliche Erwerbstätigkeiten, die einem Mitglied des Regierungsrates inskünftig untersagt sind; die betreffenden Vorschriften gelten erst ab der neuen Amtsdauer 1990–94. Was schliesslich die Zuständigkeiten für die Wahl der Beamten angeht, so gelten sie ebenfalls erst ab der neuen Amtsdauer, indessen mit der Massgabe, dass für Neu- bzw. Ersatzwahlen die neuen Wahlkompetenzen zu beachten wären.

C. Antrag

Der Landrat empfiehlt somit der Landsgemeinde, nachstehender Vorlage zuzustimmen:

Aenderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1989)

I.

Das Gesetz vom 5. Mai 1946 über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 und 3

² Dieses Gesetz findet auf die Lehrkräfte der Kantonsschule und der Kantonalen Gewerblichen Berufsschule sinngemäss Anwendung.

³ Ueber das Dienstverhältnis des Polizeikorps und des Personals des Kantonsspitals erlässt der Regierungsrat bzw. die Aufsichtskommission des Kantonsspitals besondere Vorschriften.

Art. 2

Wahlen durch die Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wählt den Landammann, den Landesstatthalter, die Präsidenten und die Mitglieder der Gerichte sowie den Staatsanwalt.

Art. 3 Abs. 1

¹ Die Mitglieder des Landrates werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne gewählt.

Art. 3^a*Wahl der Regierungsräte und der Ständeräte (neu)*

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates und die beiden Ständeräte werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne gewählt.

² Die Reihenfolge im Regierungsrat ist folgende:

- Landammann
- Landesstatthalter
- Regierungsräte nach Amtsalter

³ Bei gleichem Amtsalter entscheidet das Lebensalter.

Art. 4*Wahlbefugnisse des Landrates*

¹ Der Landrat ist Wahlbehörde für die Wahl folgender Kommissionen: der Landesschatzungskommission, der Bankkommission und der Rechnungsprüfungskommission der Glarner Kantonalbank, der Aufsichtskommission des Kantonsspitals, der Aufsichtskommission der kantonalen Sachversicherung, des Kantonsschulrates und für sämtliche ständigen landrätlichen Kommissionen.

² Er wählt zudem den Präsidenten und die Mitglieder des Jugendgerichtes, den Jugendanwalt sowie den öffentlichen Verteidiger.

³ Das Büro des Landrates wählt die landrätlichen Spezialkommissionen.

Art. 5*Wahlbefugnisse des Regierungsrates*

Der Regierungsrat ist Wahlbehörde für die Wahl aller übrigen Kommissionen sowie der Schiedsrichter und der Ersatzschiedsrichter des Schiedsgerichtes bei Streitigkeiten zwischen Versicherern und Medizinalpersonen, Laboratorien oder Heil- und Kuranstalten.

Art. 6*Ausstand der Behördemitglieder*

¹ Behördemitglieder, die an einer Sache ein unmittelbares persönliches Interesse haben, müssen bei der Beschlussfassung in Ausstand treten.

² Für die Mitglieder des Regierungsrates und die verwaltungsgerichtlichen Behörden gelten zudem die Artikel 13 und 14 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

³ Für die Mitglieder der Zivil- und Strafgerichte sowie den Staatsanwalt gelten zudem die einschlägigen Bestimmungen der Zivil- bzw. Strafprozessordnung.

Art. 6^a*Unvereinbarkeiten für die Mitglieder des Regierungsrates (neu)*

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates üben ihr Amt hauptamtlich aus; sie können einer nebenberuflichen Erwerbstätigkeit nachgehen.

² Unvereinbar mit dem Regierungsamt sind aber:

- a. Tätigkeiten, die zu zeitlichen Behinderungen oder übermässigen Beanspruchungen führen;
- b. leitende Aufgaben in einem öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, sofern eine kantonale Behörde darüber nach Gesetz die Aufsicht ausübt;
- c. Tätigkeiten, in denen mit kantonalen Stellen erhebliche Geschäftsbeziehungen bestehen;
- d. die Uebernahme von Mandaten für oder gegen den Kanton, das Führen von Strafprozessen sowie die Vertretung von Parteien in verwaltungsrechtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

³ Bei nebenberuflichen Erwerbstätigkeiten bleiben in jedem Fall die Ausstandsvorschriften (Art. 6) vorbehalten.

⁴ Jede nebenberufliche Erwerbstätigkeit ist dem Regierungsrat mitzuteilen. Ist streitig, ob eine solche Erwerbstätigkeit mit dem Regierungsamt vereinbar ist, entscheidet darüber der Regierungsrat unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes von der Beratung und Beschlussfassung.

⁵ Im übrigen gilt für die Unvereinbarkeiten der Mitglieder des Regierungsrates Artikel 75 der Kantonsverfassung.

Art. 7

Verbotene Anwaltstätigkeit der Gerichtspräsidenten und des Staatsanwaltes (neu)

Abs. 1–3 *unverändert*

⁴ Dem Staatsanwalt ist ausserhalb seines Amtes das Führen von Strafprozessen und von Zivilprozessen, die mit einem Strafprozess in Zusammenhang stehen, vor glarnerischen Gerichten untersagt.

Art. 7b

Amtsgeheimnis, Verbot der Annahme von Geschenken, Haftung (neu)

Die Bestimmungen über das Amtsgeheimnis (Art. 27), das Verbot der Annahme von Geschenken (Art. 28) und die Haftung (Art. 32) gelten auch für die Behördemitglieder.

Art. 8

Entschädigungen

¹ Die Entschädigung der Behördemitglieder besteht entweder in einer Jahresentschädigung und Taggeldern oder nur in Taggeldern.

² Der Landrat legt die Höhe der Jahresentschädigungen und der Taggelder sowie die Spesenentschädigungen fest.

Art. 11, 12, 13, 15, 16

Aufgehoben

Art. 17

Beamte, Angestellte und Arbeiter

¹ Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden, von der Landsgemeinde oder dem Landrat gewählten oder vom Regierungsrat bzw. der Verwaltungskommission der Gerichte gewählten und ausdrücklich als Beamte bezeichneten Staatsbediensteten. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Erfolgt die Wahl während einer Amtsdauer, so gilt die Anstellung bis zu deren Ablauf.

² Angestellte sind alle Staatsbediensteten, die durch den Regierungsrat oder die Verwaltungskommission der Gerichte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt werden und die weder Beamte sind noch zu dem Kreis der von den Direktionsvorstehern angestellten Arbeitern gehören.

Art. 18

Wahlbehörden

¹ Die Landsgemeinde wählt die Verhörerichter.

² Der Landrat wählt die nachstehenden Beamten:

Ratsschreiber, Stellvertreter des Ratsschreibers, Direktionssekretäre, Gerichtsschreiber, Personalchef, Chef der Steuerverwaltung, Chef der Finanzverwaltung, Leiter Finanz- und Rechnungswesen, Chef der Finanzkontrolle,

Kreiskommandant, Zeughausverwalter, Chef des Zivilschutzes, Polizeikommandant, Kantonsingenieur, Schulinspektoren, Landesarchivar, Spitalverwalter, Lebensmittelinspektor, Kulturingenieur, Oberförster, Chef des Umweltschutzamtes, Leiter der kantonalen Ausgleichskasse, Verwalter des kantonalen Arbeitsamtes, Verwalter der kantonalen Sachversicherung, Grundbuchverwalter, Beauftragter für Entwicklungs- und Strukturpolitik.

³ Der Regierungsrat bzw. die Verwaltungskommission der Gerichte wählt alle übrigen Beamten und Angestellten. Bei der Schaffung neuer Stellen legt der Landrat die Wahlzuständigkeit fest.

⁴⁻⁶ *unverändert*

⁷ *Aufgehoben*

Art. 21

Wahlfähigkeit

¹ Wahlfähig als Beamter oder Angestellter sind alle volljährigen Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die handlungsfähig sind und einen unbescholtenen Leumund besitzen.

² Mangels geeigneter Bewerber schweizerischer Staatszugehörigkeit sind auch Ausländer oder Ausländerinnen wählbar.

³ Der Regierungsrat und die Verwaltungskommission der Gerichte können für die Wahlfähigkeit bestimmte Erfordernisse in bezug auf Vorbildung oder Alter aufstellen. Kandidaten und Kandidatinnen, die diese Erfordernisse nicht erfüllen, sind nicht wählbar.

Art. 22 Abs. 2

² Vor Antritt ihres Amtes werden auf getreue Erfüllung ihrer Pflichten vereidigt: die Polizeibeamten, die Wildhüter, der kantonale Fischereiaufseher, die kantonalen Forstbeamten und die Gemeindeförster.

Art. 26

Stellvertretung

¹ Bei Abwesenheit infolge Erkrankung, Schwangerschaft und Niederkunft, Ferien sowie Militär- oder Zivilschutzdienstes haben die Beamten und Angestellten einander gemäss den Anordnungen des Regierungsrates bzw. der Verwaltungskommission der Gerichte zu vertreten, ohne dafür Anspruch auf eine besondere Entschädigung zu haben. Bei längerer Dauer der Vertretung können der Regierungsrat bzw. die zuständigen Gerichte eine besondere Entschädigung für Stellvertretung zusprechen.

² *Aufgehoben*

Art. 27

Amtsgeheimnis

¹ Die Staatsbediensteten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über die dienstlichen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Weisung geheim zu halten sind. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bleibt auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

² Das Landratsreglement bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Behördemitglieder und Staatsbedienstete bei ihren Aussagen vor Kommissionen des Landrates von der für sie geltenden Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entbunden und inwieweit sie zur Herausgabe von Akten ermächtigt sind.

³ In bezug auf die von Behördemitgliedern und Staatsbediensteten gemachten Äusserungen, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, sowie in bezug auf die herausgegebenen geheimen Akten sind die Mitglieder und Protokollführer der landrätlichen Kommissionen ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet.

Art. 29^a*Unvereinbarkeit von Beamten mit der Mitgliedschaft im Landrat (neu)*

Dem Landrat dürfen keine Beamten angehören, die effektiv nach den Besoldungsklassen 14 oder höher besoldet sind, ferner alle Direktionssekretäre und Adjunkte, Juristen und Oekonomen, der Leiter des Lohn- und Versicherungswesens, die Polizeioffiziere, der Leiter des Strassenverkehrsamtes, der Chef der Gewässerschutzstelle, der Vorsteher des Turn- und Sportamtes, der Inhaber des Amtes für Berufsbildung, der kantonale Fürsorger und der Arbeitsinspektor.

Art. 32*Haftung*

Die Haftung des Staates für Schaden, den Beamte, Angestellte und Arbeiter verursachen, richtet sich nach Artikel 18 der Kantonsverfassung und der dazugehörenden Gesetzgebung.

Art. 33*Aufgehoben***Art. 35***Ausstand*

Der Ausstand der Beamten, Angestellten und Arbeiter richtet sich nach Artikel 13 und 14 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 37*Besoldungen (neu)*

Der Landrat legt die Besoldungen fest, nach denen die Staatsbediensteten entschädigt werden.

Art. 41 und 47*Aufgehoben***Art. 48 Abs. 3 und 4**

³ Der Regierungsrat regelt die Kürzung des Ferienanspruches bei Krankheit, Unfall, Militär- oder Zivildienst und unbezahlttem Urlaub.

⁴ Die Staatsbediensteten erhalten während der Rekrutenschule sowie obligatorischen Diensten bis zu vier Wochen im Jahr das volle Gehalt. Ueber die Gehaltsansprüche der Staatsbediensteten bei anderweitigen Dienstleistungen erlässt der Regierungsrat nähere Bestimmungen.

Art. 53*Aufgehoben***Systematik**

Alle Leerstellen des Gesetzes werden aufgehoben und die Artikel entsprechend neu numeriert.

II.

¹ Diese Aenderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

² Artikel 144 Absätze 1, 2 und 4 der Kantonsverfassung bleiben vorbehalten.

§ 13 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz

I. Die Entwicklung des Umweltschutzrechts auf Bundesebene

Die ersten dringlichen Warnungen vor einer Überhandnahme der Umweltbelastungen wurden bereits in den Sechziger-Jahren von Seiten des «Club of Rome» laut. Es zeigte sich immer deutlicher, dass die Übernutzung von Natur und Umwelt durch menschliche Aktivitäten die Lebensgrundlagen gefährdet.

In der Volksabstimmung vom 6. Juni 1971 wurde mit überwältigendem Mehr ein Umweltschutzartikel in die Bundesverfassung aufgenommen (Art. 24 septies BV). Seither hat sich der Schutz der Lebensgrundlagen je länger desto mehr als Aufgabe erster Priorität erwiesen, die dem Staat und der Gesellschaft, aber auch dem einzelnen Bürger aufgegeben ist.

Nach fast 14-jähriger Vorbereitungszeit trat am 1. Januar 1985 das Bundesgesetz über den Umweltschutz in Kraft. Dieses baut auf dem Vorsorge- und dem Verursacherprinzip auf. Das Vorsorgeprinzip verlangt, dass schädliche oder lästige Einwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume frühzeitig zu begrenzen sind (Art. 1 Abs. 2). Das Verursacherprinzip auferlegt die Kosten gesetzlicher Schutzmassnahmen demjenigen, der solche notwendig macht (Art. 2). Staatliche Eingriffe werden nur vorgenommen, soweit sie unumgänglich sind. Wo möglich beschränken sich das Gesetz und die Ausführungserlasse auf die Festlegung von Grenzen noch tolerierbarer Umweltbelastungen, ohne vorzuschreiben, wie diese Vorgaben zu erreichen sind. Auf diese Weise bleibt nicht nur die Freiheit wirtschaftlicher Betätigung weitmöglichst gewahrt, sondern wird sogar die Innovationsfreudigkeit der Unternehmen gefördert.

Das Gesetz befasst sich insbesondere mit folgenden Bereichen: Luftverunreinigung, Lärm, umweltgefährdende Stoffe, Abfälle und Belastungen des Bodens.

Die im Gesetz enthaltenen Grundsätze bedürfen der Konkretisierung durch entsprechende Verordnungen. Zahlreiche Ausführungserlasse sind bereits in Kraft getreten; andere stehen in Vorbereitung.

II. Das Kantonale Einführungsgesetz

Die Notwendigkeit der Schaffung eines kantonalen Umweltschutzgesetzes ist unbestritten. Das Bundesgesetz über den Umweltschutz sowie die dazugehörigen eidgenössischen Verordnungen übertragen den Kantonen zahlreiche Vollzugsaufgaben. Mit den kantonalen Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften werden die gesetzlichen Grundlagen für deren Wahrnehmung geschaffen. Dies ist vordringlich, kommt doch innerhalb der Gesamtheit der Umweltschutzbemühungen dem raschen Vollzug geltender Vorschriften zentrale Bedeutung zu. Im übrigen wird mit dem Erlass des kantonalen Umweltschutzgesetzes ein Auftrag der neuen Kantonsverfassung (vgl. Art. 22 Abs. 2 KV) erfüllt.

Im Rahmen der Vorbereitung des kantonalen Erlasses hat man sich die Frage gestellt, ob das Gesetz den Bedürfnissen nach Übersichtlichkeit und Verständlichkeit in genügendem Masse Rechnung trage. Es zeigte sich aber immer deutlicher, dass der Gesetzesentwurf weitgehend ein Spiegelbild der Komplexität des geltenden Bundesrechts zum Umweltschutz ist. Dies zeigt sich nur schon bei der Auflistung der eidgenössischen Erlasse, deren Vollzug wenigstens in den Grundzügen im vorliegenden Einführungsgesetz zu regeln ist. Es sind dies:

- das Umweltschutzgesetz,
- das Gewässerschutzgesetz (insbesondere bezüglich Deponien),
- die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung,
- die Stoffverordnung,
- die Verordnung über Schadstoffe im Boden,
- die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen,
- die Luftreinhalte-Verordnung,
- die Lärmschutzverordnung,

- die Verordnung über den Strahlenschutz,
- die Technische Abfallverordnung (Entwurf) und
- die Störfallvorsorge-Verordnung (Entwurf).

Es kommt dazu, dass einige der genannten Erlasse nicht ohne zahlreiche Differenzierungen auskommen, um eine umfassende Abwägung der auf dem Spiele stehenden Interessen zu gewährleisten. Die Lärmschutzverordnung ist ein Beispiel dafür.

Was den Aufbau des kantonalen Einführungsgesetzes betrifft, hat sich die im Entwurf gewählte Lösung, den Inhalt entsprechend dem Bundesgesetz zu gliedern, als die tauglichste erwiesen. Bezüglich der einzelnen Vorschriften gilt es zu berücksichtigen, dass diese zum einen möglichst verständlich sein sollten, oft aber zugleich als Anwendungshilfe für die zuständigen Behörden, namentlich auch für die Gemeinden, dienen müssen. Bei einzelnen Bestimmungen hat man kürzeren, auf das Grundsätzliche beschränkten Fassungen den Vorzug gegeben. Dabei besteht die Meinung, dass Vorschriften mit umfassenden Anleitungen für die Rechtsanwender eher in die landrätliche Verordnung als in das Gesetz gehören.

Beim vorliegenden Entwurf steht der Vollzug der bundesrechtlichen Vorschriften eindeutig im Vordergrund. Anders als etwa bei den Entwürfen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Land wird darauf verzichtet, das eidgenössische Umweltschutzrecht in grösserem Umfang durch inhaltlich selbständige kantonale Umweltschutzvorschriften zu ergänzen. Der rasche und konsequente Vollzug des geltenden Bundesrechts steht für uns im Vordergrund. Selbständige kantonale Bestimmungen werden nur dort vorgeschlagen, wo eine Vervollständigung der durch Bundesrecht vorgegebenen Schutzmassnahmen besonders naheliegend ist. Als Beispiele zu nennen sind namentlich die Verbote des Verbrennens von Abfällen sowie von bestimmten gewerblichen Tätigkeiten im Freien (Art. 16), die Kompetenzen des Land- und des Regierungsrates zur Setzung ergänzenden Rechts in den Bereichen Luftreinhaltung (Art. 17) und Lärm (Art. 20 Abs. 2 Bst. b), die Möglichkeit zur Anordnung von Bodensanierungen (Art. 23 Abs. 2) sowie die Pflicht der Verkäufer von schadstoffhaltigen Produkten zu deren Rücknahme (Art. 30 Abs. 2).

Der Gesetzesentwurf überlässt häufig detailliertere Ausführungs- und Zuständigkeitsvorschriften einer landrätlichen Vollzugsverordnung (vgl. Art. 2 Abs. 2 sowie Art. 20 Abs. 1 Bst. c). Man war dabei bestrebt, den Inhalt des Gesetzes auf das Grundsätzliche zu beschränken. Die Kompetenz des Landrates zum Erlass von Ausführungsbestimmungen wird durch die Befugnis zur Aufstellung bestimmter selbständiger Vorschriften ergänzt (vgl. Art. 2 Abs. 3 sowie Art. 17 Abs. 1). Die gleiche Kompetenz kommt in abgegrenzten Sachbereichen auch dem Regierungsrat zu (vgl. Art. 17 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 2 Bst. b). Die aufgeführten Regelungsbefugnisse ermöglichen es dem Kanton, im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen auf Entwicklungen des Bundesrechts rasch zu reagieren. Daran besteht bei der sich noch im Fluss befindlichen Materie Umweltschutzrecht ein besonderes Interesse.

Im übrigen soll der Landrat auch die Pläne für Massnahmen zur Verminderung oder Beseitigung übermässiger Luftimmissionen und zur Verringerung der Schadstoffbelastung des Bodens sowie zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit erlassen (Art. 15 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 1). Ebenso soll der Landrat das Konzept zur Abfallbewirtschaftung erarbeiten (Art. 28 Abs. 1).

Bei den Strafbestimmungen stand eine Vorschrift zur Diskussion, welche Übertretungen des Gesetzes generell für strafbar erklärt hätte. Eine solche Regelung enthält beispielsweise das kantonale Baugesetz (Art. 57 Abs. 1). Indessen wollte man die Ausweitung der Strafandrohung auf Vorschriften verhindern, die keine konkreten Verbote oder Gebote sondern nur allgemeine Verhaltensgrundsätze enthalten (vgl. Art. 3, Art. 18, Art. 26 Abs. 1). Die Nichtbeachtung von Verfügungen gestützt auf das Gesetz wird hingegen generell unter Strafe gestellt (Art. 35 Abs. 1 Bst. b.) Dazu kommt, dass in Bezug auf die Verletzung bundesrechtlicher Umweltschutzvorschriften bereits eidgenössische Strafbestimmungen bestehen (vgl. Art. 60 und 61 des Bundesgesetzes). Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass als wichtigstes rechtliches Hilfsmittel zur Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen Regelungen das Instrumentarium des Verwaltungszwangs zur Verfügung steht (vgl. bezüglich des kantonalen Rechts Art. 127 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes).

III. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Art. 1

Die einleitende Bestimmung will festhalten, dass dieses Gesetz in erster Linie den Vollzug der Bundesvorschriften auf kantonaler Ebene regelt. Der Kanton hat aufgrund des Bundesrechtes nur wenige Möglichkeiten, selbst zu legislieren (z. B. Art. 16/17). Im Grundsatz richtet sich der erste Satz nach Artikel 1 Absatz 1 des Bundesgesetzes. Der zweite Satz ist ein Vorbehalt, dass neben dem Umweltschutz noch andere Aspekte berücksichtigt werden müssen.

Art. 2

Abs. 1

Wie in Artikel 36 des Bundesgesetzes festgehalten, sind die Kantone für den grössten Teil des Vollzuges des Umweltschutzgesetzes verantwortlich. Die Gemeinden haben aber schon jetzt einen Teil der Vollzugsaufgaben im Umweltschutzbereich getragen. Dazu gehört die Abfallbeseitigung (Art. 26) und die Feuerungskontrolle (Art. 13). Neu werden die Bereiche «Lärm» und «Luft» im Baubewilligungsverfahren (Art. 13/19) dazu kommen. Im Bereich der Deponien hingegen werden einige der bisherigen Vollzugsaufgaben der Gemeinden neu dem Kanton zugewiesen.

Abs. 3

Das Bundesgesetz gibt den Kantonen die Möglichkeit, eigene Vorschriften zu erlassen, wo eigentlich der Bundesrat die Kompetenz zum Erlass von Vorschriften hat, diese aber nicht ausübt. Im Kanton Glarus wird der Landrat ermächtigt, von dieser Kompetenz Gebrauch zu machen.

Abs. 4

Die Aufsicht des Regierungsrates über den Vollzug des Bundesgesetzes ist umfassend und betrifft auch die Tätigkeiten der Gemeinden im Umweltschutzbereich (Abfallbeseitigung, Feuerungskontrolle, Lärmschutz).

Abs. 5

Die Kantone werden in Artikel 42 des Bundesgesetzes verpflichtet, eine Umweltschutzfachstelle einzurichten. Aufgrund des Landratsbeschlusses vom 8. Februar 1987 ist das Amt für Umweltschutz als kantonale Umweltschutzfachstelle bezeichnet und der Forstdirektion unterstellt worden.

Art. 3

Als wichtigster allgemeiner Grundsatz im Umweltschutz gilt das Vorsorgeprinzip, wonach schädliche Einwirkungen möglichst frühzeitig und an der Quelle begrenzt werden sollen.

Art. 4

Das Verursacherprinzip ist in Artikel 2 des Bundesgesetzes verankert. Es sagt aus, dass die Kosten für die Vermeidung, Beseitigung oder Duldung von Umweltbelastungen nicht von den Betroffenen bzw. von der Allgemeinheit, sondern vom Verursacher zu tragen sind. Dieser Grundsatz ist im vorliegenden Entwurf weitgehend, wenn auch mit gewissen Ausnahmen, verankert.

Art. 5

Der Bund und die Kantone haben während der letzten Jahre umfangreiche Vorschriften im Umweltschutzbereich erlassen. Sie betreffen innerhalb der Verwaltung nicht nur das Amt für Umweltschutz, sondern viele weitere Amtsstellen (Strassenunterhalt, Forstamt etc.). Es ist die Aufgabe des Kantons, seine Mitarbeiter und die Mitarbeiter der Gemeinden über die geltenden Vorschriften und deren Vollzug auszubilden.

Die Umwelterziehung ist ein wichtiges Mittel, dem Umweltschutzgedanken zu einer weiteren Verbreitung zu verhelfen. Umweltschutz hat keinen Sinn, wenn er nicht von der Bevölkerung getragen wird. Das beste Mittel dazu ist die Vermittlung von Informationen und Zusammenhängen im Schulunterricht.

Art. 6

Aufgrund des Bundesgesetzes ist die Umweltschutzfachstelle einerseits zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit und andererseits zur individuellen Beratung von Behörden und Privaten verpflichtet. Diese Aufgaben sind besonders wichtig, weil der Umweltschutz eine umfassende Aufgabe ist, welche die Behörden und die Öffentlichkeit gleichermaßen betrifft. Die Information stellt in diesem Sinn, auch auf kommunaler Ebene, ein unverzichtbares Mittel zum Vollzug der Umweltschutzaufgaben dar. Die Verantwortung für die Information über schwerwiegende ausserordentliche Ereignisse soll hingegen dem Regierungsrat obliegen.

Art. 9

Aufgrund des Bundesrechts sind die Kantone verpflichtet, Erhebungen über die Umweltbelastung durchzuführen. Diese Erhebungen müssen regelmässig wiederholt bzw. auf den neuesten Stand gebracht werden. Im Kanton Glarus sind die Erhebungen der ersten Runde zum Teil schon abgeschlossen (Luft-Emissionskataster, Bodenbelastung) und zum Teil noch in Arbeit (Luft-Immissionen, Lärmkataster). Diese Bestandesaufnahmen dienen als Grundlage für Massnahmen im Bereich Luft, Lärm oder Boden.

Art. 10

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist im Bundesgesetz geregelt. Im vorliegenden Artikel wird festgehalten, dass der Regierungsrat aufgrund des eidgenössischen Ausführungsrechtes speziell für den Kanton Glarus anwendbare Richtlinien erlassen wird. Eine provisorische Fassung dieser Richtlinien liegt schon vor. Im besonderen muss der Kanton für jede Anlage das für die Umweltverträglichkeitsprüfung anwendbare Verfahren bezeichnen.

Art. 11

Eine Umweltschutzkommission bestehend aus Vertretern der Politik, der Wirtschaft, der Gemeinden und anderen Interessenvertretungen soll die zuständige Direktion und den Regierungsrat in Fragen des Umweltschutzes beraten.

Art. 12

Der Vollzug der Luftreinhaltevorschriften des Bundes ist weitgehend Sache des Kantons. In den folgenden Artikeln werden lediglich Ausnahmen (Art. 13) oder Präzisierungen (Art. 14–17) zu diesem Grundsatz aufgeführt.

Abs. 2

Die Kosten für die Kontrollen sind gemäss Verursacherprinzip (Art. 4) vom Besitzer der Anlagen zu bezahlen. Vom Verursacherprinzip ausgenommen können nach heutiger Praxis die Besitzer kleiner Ölfeuerungen sein.

Abs. 3

In Abänderung des bisherigen Rechtes sind die Gemeinden nicht mehr zuständig für alle Feuerungen sondern nur noch für diejenigen, welche vom Landrat ausdrücklich bezeichnet werden.

Abs. 4

Gestützt auf Art. 16 Abs. 4 des Bundesgesetzes wird dem Regierungsrat die Kompetenz gegeben, eine Anlage, welche die Luft und damit den Boden in einem extremen Ausmass belastet, vollständig zu schliessen.

Art. 13

Abs. 1

Es scheint zweckmässig, dass die Vorschriften der Luftreinhalteverordnung, soweit sie das Baubewilligungsverfahren betreffen, vom Gemeinderat durchgesetzt werden.

Abs. 2 und 3

Die Gemeinden können, wie es heute schon üblich ist, die Kontrolle der Ölfeuerungen auch Privaten übertragen. Die Anordnung der notwendigen Massnahmen ist aber auch in diesem Falle Sache der Gemeinde. Mit einer «ausreichenden Ausbildung» ist zum Beispiel ein Fachkurs eines Verbandes oder eines Vereins gemeint.

Art. 15

Diese Vorschrift dient dem Vollzug von Artikel 31 der Luftreinhalteverordnung. Der Massnahmenplan umfasst die Massnahmen, die zur Verringerung der Luftbelastung in einem Gebiet mit übermässigen Immissionen notwendig sind. Die Erstellung und Verwirklichung von Massnahmenplänen ist eine sehr schwierige Aufgabe. Es ist daher vorgesehen, dass sie der Landrat erstellt. Die betroffenen Gemeinden haben bei der Ausarbeitung und Verwirklichung mitzuarbeiten (Abs. 2). Gestützt auf den Massnahmenplan sind die notwendigen Verfügungen zu erlassen. Es ist zu erwarten, dass im Kanton Glarus Massnahmenpläne für Ozon und Stickstoffdioxid auszuarbeiten sind.

Art. 16

Abs. 1

Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist in der Luftreinhalteverordnung nicht genau geregelt, da sich diese Verordnung nur mit Anlagen befasst. Das Bundesamt für Umweltschutz hat in einem Schreiben vom Dezember 1986 den Kantonen empfohlen, ein solches Verbot einzuführen. Die Verbrennung von Abfällen im Freien führt in vielen Fällen zu übermässigen Belästigungen und zu einer hohen Belastung mit Kohlenwasserstoffen.

Abs. 2

Analog zum Verfeuern von Abfällen im Freien werden auch bei gewissen gewerblichen Tätigkeiten lästige oder schädliche Stoffe freigesetzt. Auch diese Tätigkeiten werden, wenn sie im Freien ausgeübt werden, von der Luftreinhalteverordnung nicht ausdrücklich geregelt. Die Kantone können aber diejenigen gewerblichen Arbeiten, die normalerweise innerhalb von Gebäuden ausgeführt werden, gestützt auf Artikel 4 der Luftreinhalteverordnung im Freien verbieten.

Art. 17

Abs. 1

Der Bundesrat hat im November 1987 den Kantonen Empfehlungen für das Vorgehen bei Wintermog zugeschickt. Ähnliche Empfehlungen für den Sommersmog werden zur Zeit ausgearbeitet. Der Landrat kann gemäss Absatz 1 diese Empfehlungen des Bundes auf kantonaler Ebene regeln und insbesondere das Inkrafttreten, die Geltungsdauer und die eigentlichen Massnahmen festlegen.

Abs. 2

Der Bund hat im Juli 1980 eine Richtlinie über die Mindesthöhe von Kaminen erarbeitet, die zur Zeit in Überarbeitung ist. Diese Richtlinie gilt für die Kamine kleinerer Feuerungen. Für die grösseren Feuerungen sind die Kaminhöhen in der Luftreinhalteverordnung verbindlich geregelt. Die Richtlinie erlangt aber erst dann Rechtskraft, wenn sie von den Kantonen als verbindlich erklärt wird.

Art. 18

Dieser Artikel regelt als Grundsatz das Vorsorgeprinzip im Bereich «Lärm» und ist im Gegensatz zur Lärmschutzverordnung auch auf Lärm anwendbar, der nicht von Anlagen stammt.

Art. 19

Der Vollzug der Lärmschutzvorschriften des Bundes ist weitgehend Sache des Kantons. In den folgenden Artikeln werden lediglich Ausnahmen (Art. 19) und Präzisierungen (Art. 20) zu diesem Grundsatz aufgeführt. In Artikel 19 wird der Gemeinderat für den Vollzug des Lärmschutzes in seinem direkten Einflussbereich zuständig erklärt.

Abs. 2

erklärt den Gemeinderat zuständig für die Durchsetzung der Lärmschutzvorschriften im Baubewilligungsverfahren. Es erscheint zweckmässig, diese Vorschriften im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu vollziehen, um in diesem Bereich kein neues Verfahren einführen zu müssen. Das Kantonale Amt für Umweltschutz wird zuhanden der Gemeinden einen Leitfaden erarbeiten.

Die weiteren Details regelt die landrätliche Verordnung.

Abs. 3

Die dem Gemeinderat übertragenen Kontrollaufgaben bedingen viel Sachwissen und zum Teil eine spezielle technische Ausrüstung. Um die Gemeinde möglichst wenig zu belasten, wird hier die Möglichkeit der Übertragung dieser Kontrollaufgaben an Private vorgesehen.

Art. 21**Abs. 1**

Die Sanierung von lärmigen Anlagen kann sehr kostspielig sein. Bei Anlagen, an denen ein grosses öffentliches Interesse besteht, sollte der Kanton in der Lage sein, Beiträge ausrichten zu können.

Abs. 2

Bei den Kosten für die Sanierung von Strassenverkehrsanlagen handelt es sich grundsätzlich um verspätet anfallende Strassenbaukosten. Sie sollen daher auch aufgrund der Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes auf Kanton und Gemeinden aufgeteilt werden.

Art. 22

Die Stoffverordnung weist den Kantonen eine ganze Reihe von Vollzugsaufgaben zu. Die landrätliche Verordnung enthält die genaue Kompetenzabgrenzung innerhalb der Verwaltung.

Art. 23**Abs. 1**

Der Bund hat in einer Verordnung Richtwerte über die Belastung des Bodens festgelegt. Der Kanton muss die Belastung des Bodens im Kanton Glarus feststellen. Falls die Richtwerte überschritten sind, muss die Quelle der Verschmutzung gefunden und saniert werden. Für den Erlass der Massnahmenpläne ist der Landrat zuständig.

Art. 24**Abs. 2**

Die Risikoanalyse gibt dem Amt für Umweltschutz, der Chemiewehr und der Feuerwehr Auskunft über mögliche Gefahren.

Abs. 3

Dieser Absatz dient dem Vollzug von Artikel 10 Absatz 1 des Bundesgesetzes. Wie im Falle von Artikel 12 Absatz 4 (Luftreinhaltung) wird hier im Katastrophenschutz dem Regierungsrat die Möglichkeit zur Schliessung von Betrieben gegeben.

Art. 25

Abs. 1

Dieser Absatz dient dem Vollzug von Artikel 10 Absatz 2 des Bundesgesetzes und bildet die Grundlage für die Bildung einer Chemie- und Strahlenwehr. Der Kanton hat die Kosten für den Aufbau und Unterhalt dieser Dienste zu tragen.

Abs. 2

Gemäss dem Verursacherprinzip muss der Verursacher die Kosten des Katastrophenschutzes tragen.

Art. 26

Abs. 1

Dieser Grundsatz lehnt sich an das «Vorsorgeprinzip» an. Abfälle stellen an und für sich eine Umweltbelastung dar. Darum ist es erwünscht, wenn Abfälle wo möglich gar nicht entstehen.

Art. 27

Abs. 1

Entsprechend der bisherigen Regelung (Art. 13 Abs. 2 des EG zum Gewässerschutzgesetz) sind die Gemeinden für die Entsorgung der festen Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie verantwortlich. Neu kommt hinzu, dass die Gemeinden Privaten oder Betrieben die Separatsammlung wiederverwertbarer Güter vorschreiben können.

Abs. 3

Dieser Absatz ist die gesetzliche Grundlage für die kommunalen Kehrichtgebühren, deren Bemessung im Kehrichtreglement der Gemeinde verankert ist. Diese Gebühren müssen die vollen Kosten der Abfallbeseitigung inklusive Kompostierung, Glas-, Papiersammlung etc. decken. Bei einer ungenügenden Deckung sind die Gebühren anzupassen. Auch die Abfallentsorgung soll dem Verursacherprinzip Rechnung tragen.

Art. 28

Abs. 1 und 2

Nach Bundesrecht sind die Kantone verpflichtet, den Bedarf an Entsorgungsanlagen, deren Standorte und Einzugsgebiete für eine Zeitperiode von 30 Jahren festzulegen.

Art. 29

Abs. 2

Bis anhin haben Kehrichtbeseitigungsanlagen eine Bewilligung der Baudirektion benötigt. Ausdrücklich erwähnt wurden im EG zum Gewässerschutzgesetz insbesondere Ablagerungen fester Stoffe in oder an Gewässern. Auch in Zukunft wird eine derartige Bewilligung der zuständigen Direktion erforderlich sein, wobei nicht nur Anlagen für die Beseitigung sondern auch für die Verwertung und Lagerung von Siedlungsabfällen und alle Anlagen zum Behandeln von Sonderabfall oder anderen Abfällen unter diese Bewilligungspflicht fallen. In der landrätlichen Verordnung werden Ausnahmen zu dieser Bewilligungspflicht, wie zum Beispiel kleine Kompostierungsanlagen, geregelt.

Art. 30

Abs. 1

Im Abfallwesen wie auch im übrigen Umweltschutzbereich herrscht das Verursacherprinzip. Zwar liegt im Bereich der Siedlungsabfälle die Verantwortung für die Entsorgung beim Kanton bzw. den Gemeinden. Hingegen ist für die Entsorgung von Sonderabfällen der Eigentümer verantwortlich.

Sonderabfälle sind gemäss Definition Abfälle, die normalerweise nicht oder nur mit einer Vorbehandlung zusammen mit den Siedlungsabfällen entsorgt werden können. Im Unterschied zu den Siedlungsabfällen ist die Entsorgung der Sonderabfälle nicht Aufgabe der Gemeinden, sondern der Abfallverursacher. Die Gemeinden können zwar für bestimmte Sonderabfälle (Altöl, Batterien) Sammelstellen betreiben. Alle anderen Sonderabfälle (Altmedikamente, Autobatterien, Lösungsmittel, Fotochemikalien etc.) müssen aber vom Verursacher auf eigene Kosten entsorgt werden.

Abs. 2

Aufgrund des Giftgesetzes sind die Verkäufer von Giften verpflichtet, diese auch zurückzunehmen. Im vorliegenden Absatz werden die Verkäufer aller schadstoffhaltigen Publikumsprodukte (also zum Beispiel von Batterien, Leuchtstoffröhren, Autobatterien etc.) verpflichtet, diese zurückzunehmen und einer umweltgerechten Entsorgung zuzuführen.

Abs. 3

Auch im Haushalt fallen kleine Mengen von Sonderabfällen an (Batterien, Altfarben, Leuchtstoffröhren etc.). Diese müssen entweder dem Verkäufer oder einer öffentlichen Sammelstelle übergeben werden.

Abs. 4

Der Kanton kann mit den Betroffenen (z.B. Drogerien und Apotheken) Sammelstellen für Sonderabfälle einrichten. Diese können als Ergänzung zur bestehenden Sammelstelle beim kantonalen Lebensmittelinspektorat und Labor dienen.

Art. 31

Abs. 1

Die Kantone sind aufgrund von Artikel 8 Absatz 2 des Entwurfes zum Gewässerschutzgesetz verpflichtet, Kataster der stillgelegten Abfalldeponien zu erstellen. Absatz 1 dient dem Vollzug dieser Vorschrift.

Abs. 2 und 3

Eventuelle Sanierungen im Bereich dieser Deponien werden vom Regierungsrat angeordnet. Gemäss dem Verursacherprinzip sind die Verursacher für die Sanierung verantwortlich. Es ist zu erwarten, dass der Verursacher nicht in allen Fällen ermittelt oder belangt (Verjährung, Zahlungsunfähigkeit) werden kann. In diesen Fällen muss die Sanierung durch die Standortgemeinde oder durch die Gemeinde, welche die Deponie betrieben hat, erfolgen. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten.

Art. 32

Abs. 1

Im geltenden Gewässerschutzgesetz des Bundes sind Beiträge des Bundes und des Kantons an die Erstellung von Abfallverarbeitungsanlagen verankert. Im Umweltschutzgesetz und im Entwurf zum revidierten Gewässerschutzgesetz sind keine, beziehungsweise stark verminderte Beiträge des Bundes vorgesehen. Der Kanton wird sich nach Inkrafttreten des neuen Gewässerschutzgesetzes nach diesen Vorgaben des Bundes richten müssen. Vor allem im Bereich der Sonderabfallentsorgung werden Anlagen errichtet werden müssen, die mehreren Kantonen zugleich dienen. Es ist möglich, dass gewisse Betriebe gemischtwirtschaftlich geführt werden oder Darlehen von Kantonen erhalten. Der Kanton Glarus muss sich die Möglichkeit offen lassen, sich an derartigen Unternehmen zu beteiligen, um die Entsorgung des Kantons Glarus sicherzustellen.

Abs. 2

Für den Fall, dass weder Private noch Gemeinden noch ein Gemeindezweckverband bereit sind, eine notwendige Entsorgungsanlage (z.B. Deponie der Klasse C) zu betreiben, kann der Kanton diese Aufgabe übernehmen.

Die Abfallentsorgung sollte weitgehend selbsttragend und im Fall der Sonderabfallentsorgung mög-

lichst privatwirtschaftlich organisiert sein. Trotzdem kann es in der Anfangsphase neuer Unternehmen oder neuer Verfahren erforderlich sein, dass die öffentliche Hand eine finanzielle Starthilfe leistet.

Art. 33

Der Rechtsschutz im Bundesgesetz ist in den Artikeln 54–57 verankert. Ansonsten gelten die Vorschriften des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 35

Im Bundesgesetz sind in den Artikeln 60–62 eigene Strafbestimmungen enthalten. Diese werden in Absatz 3 der vorliegenden Bestimmung vorbehalten. Im kantonalen Recht geht es lediglich darum, vorhandene Lücken zu schliessen.

IV. Schlussbemerkungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf wurde vom Bundesamt für Umweltschutz vorgeprüft. Ausserdem wurde er den Gemeinden zur Vernehmlassung unterbreitet; deren Anregungen und Vorschlägen wurde nach Möglichkeit entsprochen.

Zahlreiche Details – sie sind in den Erläuterungen zum Teil erwähnt – regelt erst die landrätliche Verordnung. Bei der Beratung der Vorlage im Landrat wurde dem Wunsch und der Erwartung Ausdruck gegeben, dass diese Verordnung baldmöglichst erlassen wird.

V. Antrag

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde den nachstehenden Gesetzesentwurf zur Annahme:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz

(Kantonales Umweltschutzgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1989)

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Bundesgesetz) und seiner Ausführungserlasse und hat zum Zweck, Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu schützen und die Fruchtbarkeit des Bodens zu erhalten. Dabei sind die Anliegen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes sowie der Denkmalpflege angemessen mitzubersichtigen.

Art. 2

Zuständigkeiten

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes, des Bundesgesetzes und seiner Verordnun-

gen ist in erster Linie Sache des Kantons. Besondere Regelungen über Vollzugsaufgaben der Gemeinden bleiben vorbehalten.

² Der Landrat erlässt eine Verordnung über den Vollzug dieses Gesetzes, des Bundesgesetzes und der dazugehörenden Verordnungen.

³ Der Landrat kann im Rahmen des Bundesgesetzes eigene Vorschriften erlassen, falls der Bundesrat von seiner Verordnungskompetenz nicht ausdrücklich Gebrauch gemacht hat. Das Eidgenössische Departement des Innern ist vor Erlass einer solchen Regelung anzuhören.

⁴ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung aus.

⁵ Innerhalb der zuständigen Direktion nimmt das Amt für Umweltschutz die Aufgaben der kantonalen Umweltschutzfachstelle im Sinne des Bundesrechts wahr.

Art. 3

Vorsorgeprinzip

Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.

Art. 4

Verursacherprinzip

¹ Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.

² Vorbehalten bleiben die in diesem Gesetz und der landrätlichen Verordnung vorgesehenen Ausnahmen.

Art. 5

Ausbildung

¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern die Aus- und Weiterbildung ihrer Bediensteten im Umweltschutzbereich.

² Der Regierungsrat sorgt für den umfassenden Einbezug der Umwelterziehung in den bestehenden Fachunterricht an allen öffentlichen Schulen.

Art. 6

Information und Beratung

¹ Der Regierungsrat ist verantwortlich für die rasche Information der Bevölkerung über ausserordentliche Ereignisse, die Menschen oder Umwelt schwer gefährden könnten.

² Die Umweltschutzfachstelle sorgt für die angemessene und regelmässige Information der Bevölkerung und der Behörden über den Umweltschutz und den Stand der Umweltbelastung sowie für die Beratung von Behörden und Privaten über geeignete Massnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Umweltbelastungen.

³ Die Gemeinden sorgen für die Information ihrer Bevölkerung.

Art. 7

Forschung und Entwicklung

Der Kanton kann Forschungs- und Pilotprojekte im Umweltschutzbereich fördern.

Art. 8

Umweltschutz im öffentlichen Dienst

¹ Der Kanton und die Gemeinden sorgen dafür, dass die Verwaltung, die kantonalen und kommunalen Anstalten sowie die Empfänger von Beiträgen dem Umweltschutz Nachachtung verschaffen.

² Bei der Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand ist zu beachten, dass die Bewerber die geltenden Umweltschutzvorschriften einhalten. Das Nähere regelt die landrätliche Verordnung.

Art. 9

Bestandesaufnahmen

Der Kanton führt Verzeichnisse über die Umweltbelastung, zum Beispiel über die Luft- und Lärmimmissionen sowie die Schadstoffbelastung des Bodens.

Art. 10

Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Regierungsrat erlässt Richtlinien zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und bezeichnet das massgebliche Verfahren.

Art. 11

Umweltschutzkommission

Der Regierungsrat ernennt zur Beratung der zuständigen Direktion und des Regierungsrates in Umweltschutzfragen eine Umweltschutzkommission.

B. Begrenzung der Umweltbelastung

I. Schutz vor Luftverunreinigungen

Art. 12

Kontrolle

¹ Betriebsinhaber und Eigentümer von Anlagen, welche der Luftreinhalteverordnung unterstehen, sind verpflichtet, die Anlagen so zu betreiben und zu unterhalten, dass Luftverunreinigungen vermieden oder auf das zulässige Höchstmass beschränkt werden.

² Die Anlagen sind periodisch zu überprüfen.

³ Die landrätliche Verordnung legt fest, welche Anlagen dem Kanton und welche den Gemeinden zur Kontrolle unterstellt sind.

⁴ Notfalls kann der Regierungsrat nach Rücksprache mit der betroffenen Gemeinde die sofortige Stilllegung einer umweltgefährdenden Anlage verfügen.

Art. 13

Aufgaben der Gemeinden

¹ Die Gemeinden sorgen im Baubewilligungsverfahren dafür, dass die Vorschriften der Luftreinhalteverordnung eingehalten werden.

² Die Gemeinden sorgen für die Kontrolle der Anlagen in ihrem Zuständigkeitsbereich (Art. 12 Abs. 3).

³ Die Gemeinden können ihre Kontrollaufgaben auch Privaten übertragen. Die von den Gemeinden beauftragten Kontrolleure benötigen eine ausreichende Ausbildung und Ausrüstung sowie eine Bewilligung der zuständigen Direktion.

Art. 14

Aufgaben der kantonalen Behörden

¹ Die zuständige kantonale Behörde

- a. kontrolliert diejenigen Anlagen, welche nach Artikel 12 Absatz 3 nicht von den Gemeinden kontrolliert werden, und ordnet die notwendigen Massnahmen an;
- b. koordiniert und überwacht die Kontrolltätigkeit der Gemeinden.

² Der Landrat regelt die Zuständigkeiten der einzelnen kantonalen Behörden.

Art. 15*Massnahmen gegen übermässige Immissionen*

¹ Steht fest oder ist zu erwarten, dass übermässige Luftimmissionen auftreten, erstellt der Landrat einen Plan für Massnahmen, die zur Verminderung oder Beseitigung der übermässigen Immissionen nötig sind.

² Die Behörden der betroffenen Gemeinden wirken bei der Ausarbeitung und Durchführung des Massnahmenplanes mit.

Art. 16*Verbote*

¹ Das Verbrennen von Abfällen wie Altöl, Pneus, Kunststoffen, behandeltem Holz usw. im Freien oder in nicht dazu eingerichteten Anlagen ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Garten, Feld, und Forst im Freien, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen. Der Gemeinderat ordnet die notwendigen Massnahmen an.

² Gewerbliche Tätigkeiten, bei denen lästige oder schädliche Luftverunreinigungen entstehen und die nach dem Stand der Technik in Gebäuden oder Anlagen durchgeführt werden, sind im Freien verboten. Der Gemeinderat ordnet die notwendigen Massnahmen an.

Art. 17*Ergänzendes Recht*

¹ Der Landrat erlässt eine Verordnung über Massnahmen, die kurzfristig ergriffen werden müssen, wenn bei besonderen meteorologischen Verhältnissen übermässige Immissionen auftreten.

² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Mindesthöhe von Kaminen. Er kann auch weitere Richtlinien des Bundes im Bereich Luftreinhaltung für verbindlich erklären.

II. Schutz vor Lärm**Art. 18***Grundsatz*

Jedermann ist verpflichtet, bei seiner beruflichen Tätigkeit oder während der Freizeit die Lärmbelästigung für seine Umgebung möglichst klein zu halten.

Art. 19*Aufgaben der Gemeinden*

¹ Soweit nicht privatrechtliche Verhältnisse vorliegen oder eine andere Behörde zuständig ist, ergreift der Gemeinderat die notwendigen Massnahmen gegen übermässigen Lärm. Das Amt für Umweltschutz unterstützt die Gemeinden mit Empfehlungen und Beratungen.

² Unter Vorbehalt von Artikel 20 vollzieht der Gemeinderat im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Vorschriften der Lärmschutzverordnung und erteilt die Zustimmung zu Bau und Aenderung von lärmigen Anlagen, die keine Baubewilligung benötigen. Er ist verantwortlich für die Durchführung von Ersatzmassnahmen bei der Sanierung lärmiger Anlagen.

³ Der Gemeinderat kann seine Kontrollaufgaben auch Privaten übertragen. Diese benötigen eine ausreichende Ausbildung und Ausrüstung und eine Bewilligung der zuständigen Direktion.

Art. 20*Aufgaben kantonaler Behörden*

¹ Der Landrat

a. regelt den Vollzug der Lärmschutzvorschriften;

- b. genehmigt die Lärmsanierungsprogramme für Strassen;
- c. kann in den Bereichen Lärm-, Schallschutz sowie Schutz vor Erschütterungen zusätzlich notwendige Vollzugsbestimmungen erlassen.

² Der Regierungsrat

- a. regelt das Bewilligungsverfahren für Aenderung und Bau von lärmigen Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen;
- b. kann Richtlinien des Bundes auf dem Gebiet des Lärm- und Schallschutzes sowie des Schutzes vor Erschütterungen verbindlich erklären.

³ Der zuständigen Direktion obliegen:

- a. die Beratung von Gemeinden und Privaten in Lärmfragen;
- b. die Sanierung von bestehenden lärmigen Anlagen;
- c. die Erteilung von Ausnahmbewilligungen bei Bau und Aenderung von lärmigen Anlagen, bei Baubewilligungen und bei der Erschliessung von Bauzonen;
- d. der Erlass von Weisungen über die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen.

Art. 21

Finanzierung

¹ An die Kosten der Sanierung von lärmigen Anlagen kann der Kanton Beiträge ausrichten, wenn an der Anlage ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Die Beiträge können von Beitragsleistungen Dritter abhängig gemacht werden.

² Die Kosten der Sanierung von Strassenverkehrsanlagen werden nach Abzug der Bundessubventionen aufgrund der Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes auf Kanton und Gemeinden aufgeteilt.

III. Umweltgefährdende Stoffe

Art. 22

Die zuständige Direktion ist verantwortlich für den Vollzug der in der Stoffverordnung den Kantonen zugewiesenen Aufgaben. Ausnahmen werden in der landrätlichen Verordnung geregelt.

IV. Bodenschutz

Art. 23

¹ Der Regierungsrat sorgt für die Beobachtung der Belastung des Bodens mit schädlichen und nicht oder nur schwer abbaubaren Stoffen im Kanton. Für Massnahmenpläne und zur Verringerung der Schadstoff-Belastung des Bodens und zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit ist der Landrat zuständig.

² Der Regierungsrat ordnet eine Sanierung des übermässig belasteten Bodens an, sofern diese Massnahme wirtschaftlich tragbar und verhältnismässig ist. Hat der Verursacher gegen zum damaligen Zeitpunkt geltendes Recht verstossen, so trägt er die Kosten; andernfalls tragen sie der Kanton und die Gemeinden.

V. Katastrophenschutz (Chemiewehr, Strahlenschutz)

Art. 24

Sicherheitsmassnahmen

¹ Wer eine Anlage betreibt oder betreiben will oder Stoffe lagert, die bei einem Störfall den Menschen oder seine natürliche Umwelt schädigen können, hat die zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt notwendigen Sicherheitsmassnahmen zu treffen.

² Zur Ermittlung und Kontrolle der Sicherheitsmassnahmen kann die zuständige Direktion vom Inhaber die Durchführung einer Risikobeurteilung verlangen. Der Inhaber erarbeitet zusammen mit der zuständigen Direktion zuhanden der Feuer- und Chemiewehr Massnahmenpläne.

³ Der Regierungsrat kann nach Rücksprache mit der betroffenen Gemeinde die sofortige Schliessung bzw. Stilllegung von Anlagen und Betrieben verfügen, wenn sie ein untragbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Art. 25

Dienste für den Katastrophenschutz

¹ Der Regierungsrat sorgt für den Aufbau und den Unterhalt der Dienste für den Katastrophenschutz und bezeichnet eine Melde- und Koordinationsstelle.

² Die Kosten des Einsatzes des Katastrophenschutzes trägt grundsätzlich der Verursacher.

³ Der Landrat bezeichnet in seiner Verordnung die im Sinne der Strahlenschutzverordnung zuständige Behörde.

VI. Abfälle

Art. 26

Grundsätze

¹ Jedermann ist verpflichtet, das Entstehen von Abfällen möglichst zu vermeiden.

² Wer Abfälle hat, muss diese vorschriftsgemäss verwerten oder beseitigen.

³ Die Entsorgung von Abfällen soll soweit als möglich im eigenen Kantonsgebiet erfolgen.

Art. 27

Aufgaben der Gemeinden

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass die festen Siedlungsabfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie durch getrennte Einsammlung, stoffgerechte Verwertung oder Beseitigung umweltschonend entsorgt werden. Sie können Betrieben und Privaten vorschreiben, dass wiederverwertbare oder kompostierbare Abfälle gesondert der Verwertung zu übergeben sind.

² Die Gemeinden erlassen ein Kehrrichtreglement, das von der zuständigen Direktion zu genehmigen ist.

³ Die Gemeinden finanzieren ihre Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallentsorgung mit kostendeckenden Gebühren. Die Gebührentarife haben dem Verursacherprinzip Rechnung zu tragen.

Art. 28

Aufgaben des Landrates und des Regierungsrates

¹ Der Landrat erlässt ein Konzept für die Abfallbewirtschaftung.

² Dieses Konzept gibt den Bedarf an Entsorgungs- und Aufbereitungsanlagen an und hält deren mögliche Standorte fest. Es ist regelmässig dem Stand der Abfalltechnik anzupassen.

³ Der Regierungsrat überwacht die Massnahmen der Gemeinden und erlässt dazu Weisungen. Er fördert insbesondere die Vermeidung und Verminderung von Abfällen.

Art. 29

Aufgaben der zuständigen Direktion

¹ Die zuständige Direktion ist verantwortlich für den Vollzug der Technischen Verordnung des Bundes über Abfälle.

² Sie ist insbesondere Bewilligungsbehörde für alle technischen Anlagen, die der Behandlung, Lagerung oder Aufbereitung von Siedlungs-, Sonderabfall oder anderen Abfällen dienen. Ausnahmen werden in der landrätlichen Verordnung geregelt.

³ In der Bewilligung werden die zur Behandlung zugelassenen Abfallarten umschrieben. Die Bewilligung kann vorsehen, dass die zugelassenen Abfallarten aus einem bestimmten Einzugsgebiet anzunehmen sind.

Art. 30

Sonderabfälle

¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen aus Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben obliegt dem Verursacher.

² Wer Gifte oder schadstoffhaltige Produkte verkauft, muss die entstandenen Abfälle oder Resten zurücknehmen und einer umweltgerechten Entsorgung zuführen.

³ Fallen in einem privaten Haushalt kleine Mengen von Sonderabfällen an, müssen diese dem Verkäufer des ursprünglichen Produkts oder einer öffentlichen Sammelstelle übergeben werden.

⁴ Der Kanton sorgt zusammen mit den Betroffenen für die Einrichtung von Sammelstellen für Sonderabfälle aus Haushaltungen. Die landrätliche Verordnung regelt die Einzelheiten.

⁵ Der Regierungsrat kann die Verursacher von Sonderabfällen verpflichten, ihre Abfälle geeigneten Entsorgungs- oder Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dies zur Sicherstellung einer stoffgerechten Behandlung nötig ist.

Art. 31

Altlasten

¹ Die zuständige Direktion erstellt ein Verzeichnis der unkontrollierten und ungeordneten Ablagerungen umweltgefährdender Stoffe (Altlasten) im Kantonsgebiet.

² Der Regierungsrat trifft aufgrund dieses Verzeichnisses geeignete Massnahmen zum Schutz von Menschen und Umwelt.

³ Hat der Verursacher der Altlast gegen damals geltendes Recht verstossen, so trägt er die Kosten; andernfalls tragen sie der Kanton und die Gemeinden.

Art. 32

Beiträge des Kantons

¹ Der Kanton kann an die Projektierung, Erstellung und Aenderung von Anlagen zur Entsorgung oder Wiederverwertung von Abfällen Beiträge ausrichten oder sich in geeigneter Form daran beteiligen.

² Findet sich zum Betrieb einer Entsorgungsanlage weder eine private Trägerschaft noch eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband, so kann der Kanton entsprechende Anlagen erstellen und nötigenfalls selbst betreiben.

³ Der Landrat erlässt die dazu notwendigen Vollzugsvorschriften.

C. Schlussbestimmungen

Art. 33

Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 34

Gebühren

¹ Für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen nach diesem Gesetz und nach den zugehörigen Ausführungsvorschriften wird eine Gebühr erhoben.

² Der Landrat erlässt eine Gebührenverordnung. Er bestimmt die nach Artikel 48 Absatz 2 des Bundesgesetzes zuständige Behörde.

Art. 35*Strafbestimmungen*¹ Wer vorsätzlich

- a. Kontrollen durch die zuständigen Organe erschwert oder verunmöglicht;
- b. Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, nicht befolgt;
- c. unbefugterweise Abfälle verbrennt (Art. 16 Abs. 1) oder im Freien gewerbliche Tätigkeiten ausübt, bei denen lästige oder schädliche Luftverunreinigungen entstehen (Art. 16 Abs. 2);
- d. gegen Massnahmen nach Artikel 17 Absatz 1 bei übermässigen Immissionen verstösst;
- e. Sonderabfälle nicht vorschriftsgemäss entsorgt (Art. 30);
wird mit Haft oder Busse bestraft.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundes.**Art. 36***Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Artikel 18^a, 18^b und 18^c des Brandschutzgesetzes sowie Artikel 13 Absätze 1, 2, 3 und 4 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz.

Art. 37*Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 14 Gesetz über die Glarner Kantonalbank**I. Einleitung**

Zuhanden der Landsgemeinde hat die Bankkommission der Glarner Kantonalbank einen formulierten Entwurf zu einem neuen «Gesetz über die Glarner Kantonalbank» samt Erläuterungen hiezu als Memorialsantrag eingereicht.

Dieser Memorialsantrag wurde mit Bericht vom 3. Januar 1989 vom Regierungsrat an den Landrat weitergeleitet, wobei der Regierungsrat zu einzelnen Artikeln eine andere Fassung vorschlug. Eine landrätliche Kommission befasste sich ihrerseits mit diesem Geschäft und erstattete ihre Anträge hierauf dem Landrat.

Der Landrat hat den nachstehenden Gesetzesentwurf in zwei Lesungen durchberaten und empfiehlt ihn der Landsgemeinde zur Annahme, womit der eingereichte Memorialsantrag seine Erledigung finden kann.

Nachdem der Gesetzesentwurf, wie er nun der Landsgemeinde unterbreitet wird, weitgehend mit der ursprünglichen Vorlage der Bankkommission übereinstimmt, verzichten wir in deren Einverständnis auf die wörtliche Wiedergabe des Memorialsantrages. Zu bemerken ist, dass die nachstehenden Erläuterungen zum Gesetzesentwurf zum grossen Teil auf den entsprechenden Darlegungen im Memorialsantrag der Glarner Kantonalbank beruhen.

II. Allgemeines

Das heute gültige Gesetz betreffend die Glarner Kantonalbank stammt aus dem Jahre 1961. 1971 wurde

eine kleine, aber nicht unbedeutende Änderung vorgenommen, indem die Kompetenz des Landrates, den Zins für Hypotheken und Sparhefte festzusetzen, aufgehoben wurde. Auch das Geschäftsreglement ist 1972 in zahlreichen Punkten geändert worden.

Seit 1961 haben sich im Bankwesen grundlegende Veränderungen ergeben. Die in den letzten Jahren vor sich gegangene ungestüme Entwicklung wird auch in den kommenden Jahren anhalten. Ziel der vorgeschlagenen Gesetzesrevision ist es, der Kantonalbank für ihre Geschäftstätigkeit einen neuen Rahmen zu geben, der es ihr erlaubt, sich im Umfeld veränderter Bedingungen zu behaupten und im stets zunehmenden Konkurrenzkampf weiterhin erfolgreich zu bestehen. Voraussetzung hierfür ist eine möglichst flexible gesetzliche Regelung, die es gestattet, auf neue Entwicklungen im Bankgeschäft rasch und wirksam zu reagieren.

III. Die Entwicklung der Kantonalbank im letzten Jahrzehnt

Mit der Revision von 1961 wurde die Grundlage dafür geschaffen, dass sich aus dem Hypothekar- und Sparinstitut eine Hypothekar- und Handelsbank entwickeln konnte. Vor allem seit der Mitte der Siebzigerjahre hat sich das Geschäftsvolumen der Kantonalbank stark ausgeweitet.

1975 betrug die Bilanzsumme 484 Mio. Franken. 1983 überschritt sie die Milliardengrenze. Bis 1987 stieg sie auf 1,58 Mrd. an. Innerhalb zwölf Jahren hat sich somit die Bilanzsumme verdreifacht. Dieselbe Entwicklung ist beim Wertschriftenbestand zu verzeichnen, während die Hypotheken im selben Zeitraum noch stärker anstiegen, und zwar von 212 Mio. auf 765 Mio.

Beachtliche Steigerungen ergaben sich auch beim Reingewinn und bei der Ablieferung an den Kanton. 1975 belief sich der Reingewinn auf 2,2 Mio. Franken; 1987 machte er bereits 4,67 Mio. Franken aus. Die Ablieferungen an die Staatskasse stiegen von 1 Mio. Franken im Jahre 1975 auf 2,25 Mio. zwölf Jahre später. Im gleichen Zeitraum verdoppelte sich das Dotationskapital von 15 auf 30 Mio. Franken.

Diese kurze Übersicht über die Entwicklung der Kantonalbank im letzten Jahrzehnt macht deutlich, welche rasanten Veränderungen sich im Bankwesen abspielen. Die Veränderungen sind aber nicht nur quantitativer Natur. Auch in qualitativer Hinsicht geht eine bedeutende Entwicklung vor sich. Neben dem traditionellen Aktiv- und Passivgeschäft gewinnt das sogenannte indifferente Geschäft (Dienstleistungen) mehr und mehr an Bedeutung.

IV. Vorrangige Ziele der Gesetzesrevision

a) Grössere Flexibilität

Wie bereits vorstehend dargetan, will die vorliegende Gesetzesrevision Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Kantonalbank im zunehmend härter werdenden Konkurrenzkampf weiterhin bestehen kann. An den Grundstrukturen, wie sie sich bis heute bewährt haben, soll nichts geändert werden. Dagegen soll das Gesetz, entsprechend dem Vorbild anderer Kantone, nur die grundlegenden Bestimmungen für die Kantonalbank und deren Geschäftstätigkeit enthalten. Einzelheiten, insbesondere Zahlen und Ziffern sowie die Regelung interner Zuständigkeiten, sollen im Geschäftsreglement sowie in internen Reglementen und Weisungen enthalten sein. Eine solche Gesetzgebung hat nicht nur den Vorteil, dass dem schnellen Wandel der Zeit besser gefolgt werden kann, sie bietet auch Gewähr für eine flexible, den Konkurrenzverhältnissen des Marktes gerecht werdende Geschäftstätigkeit.

b) Beschaffung zusätzlicher Eigenmittel

Die wesentlichste Neuerung des Gesetzesentwurfes ist in Artikel 5 enthalten. Dem Beispiel zahlreicher anderer Kantonalbanken folgend, soll es auch der Glarner Kantonalbank inskünftig möglich sein, durch Schaffung eines Partizipationsschein-Kapitals eine neue Quelle von Eigenmitteln zu erschliessen. Nähere Ausführungen finden sich in den Bemerkungen zu Artikel 5.

c) *Stärkung der Beziehungen zwischen der Bevölkerung und der Kantonalbank*

Die Ausgabe von Partizipationsscheinen (Anteilscheinen) führt nicht nur zur Beschaffung von zusätzlichen Eigenmitteln. Vielmehr kann auf diesem Wege auch erreicht werden, dass die Bevölkerung am Geschäftsergebnis der Kantonalbank beteiligt wird. Zwischen Bevölkerung und Kantonalbank entsteht über die gewöhnliche Kundenbeziehung hinaus eine zusätzliche Verbindung. Die Kantonalbank wird so noch mehr zur Bank des Glarner Volkes.

d) *Beteiligung der Ortsgemeinden am Reingewinn*

Neu sollen nun auch die Ortsgemeinden mit 10 Prozent am Reingewinn beteiligt werden. Dies lässt sich damit begründen, dass auch die Gemeinden ihren Beitrag zum Gedeihen der Kantonalbank leisten und diese weder an ihrem Hauptsitz noch an den Standorten ihrer Agenturen Steuern bezahlt. Allerdings ist zu betonen, dass die Gemeinden für die Verbindlichkeiten der Bank in keiner Weise einzustehen haben; dieses Risiko trägt allein der Kanton.

V. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 1 Rechtsform, Firma und Sitz

Was die Rechtsform betrifft, so bleibt die Glarner Kantonalbank weiterhin eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit umfassender Autonomie. Denkbar wäre auch, wie dies bei einzelnen Kantonalbanken der Fall ist, die Form der Aktiengesellschaft zu wählen. Derzeit sind indessen keine zwingenden Gründe ersichtlich, die einen solchen Wechsel der Rechtsform angezeigt erscheinen liessen.

Art. 2 Zweck

Die Zweckbestimmung macht deutlich, dass die Kantonalbank der gesamten Volkswirtschaft des Kantons Glarus dienen soll. Neben den herkömmlichen Bankgeschäften nehmen vor allem die in Buchstabe c erwähnten Dienstleistungen im Bankalltag zunehmend grösseren Raum ein.

Die Kantonalbank wurde seinerzeit auch aus sozialpolitischen Beweggründen geschaffen. Der Hinweis auf die soziale Verantwortung soll verdeutlichen, dass die ursprüngliche Zweckverfolgung auch heute noch gilt.

Art. 4 Grundkapital

Absatz 3, d. h. die Vorschrift, dass das Grundkapital aus dem Reingewinn zu verzinsen ist, wurde neu ins Gesetz aufgenommen. Die Einzelheiten regelt das Geschäftsreglement.

Art. 5 Partizipationsscheinkapital

Nach dem heutigen Recht stellt der Kanton der Kantonalbank die wesentlichen eigenen Mittel in Form des Dotationskapitals, neu als Grundkapital bezeichnet, zur Verfügung. Der Nachteil dieser einseitigen Kapitalbeschaffung liegt vor allem darin, dass keine Möglichkeiten bestehen, die Bevölkerung an der Kantonalbank zu beteiligen.

Verschiedene Kantonalbanken sind in den letzten zehn Jahren dazu übergegangen, ein Partizipationsscheinkapital zu schaffen. Folgende Kantonalbanken haben bis heute Partizipationsscheine (PS) ausgegeben: BE, GR, BS, BL, LU, SO, OW, ZG, VD und JU, wobei die letzten drei Institute die Rechtsform der Aktiengesellschaft und nicht der öffentlich-rechtlichen Anstalt aufweisen. Seit kurzem ist auch die Thurgauer Kantonalbank ermächtigt, PS auszugeben, und die Freiburger Staatsbank soll dieselbe Befugnis ebenfalls erhalten.

Der Partizipationsschein ist ein Inhaberpapier, das ausschliesslich vermögensmässige Rechte gewährt. Als solche vermögensmässige Rechte kommen in Betracht: Anteil am Reingewinn, Bezugsrechte bei der Ausgabe neuer PS und Liquidationsanteil.

Dagegen stehen den Inhabern von PS keinerlei Mitwirkungsrechte bei der Geschäftsführung zu. Namentlich gewährt der PS im Gegensatz zu einer Aktie kein Stimmrecht. Es wird Sache der Bankkommission sein, die Ausgabe von PS sowie die Rechtsstellung der PS-Inhaber in einem besonderen Reglement festzulegen. Dabei wird die Bankkommission nicht ohne Grund von bewährten Regelungen abweichen, wie sie in der Privatwirtschaft heute gehandhabt werden.

Die Vorteile der Ausgabe von PS sind mannigfaltig. Zum einen wird dadurch eine weitere Möglichkeit zur Beschaffung eigener Mittel genutzt, wodurch der Kanton bei der Bereitstellung des Gunkapitals entlastet wird. Neben dem öffentlich-rechtlichen Grundkapital kann die Kantonalbank somit inskünftig auch privates Eigenkapital in Form von PS-Kapital aufnehmen. Zum andern entsteht bei der Ausgabe von PS regelmässig ein Überschuss (Agio). Dieses Agio ist gemäss Artikel 13 Absatz 1 zur Aeufnung der Reserven, die ebenfalls Eigenmittel darstellen, zu verwenden. Schliesslich kann durch den PS eine noch engere Bindung zwischen der Kantonalbank und der Bevölkerung geschaffen werden. Jeder Einwohner erhält die Möglichkeit, sich an Kapital und Gewinn der Kantonalbank zu beteiligen. Es soll darauf geachtet werden, dass PS in erster Linie an Kantonseinwohner ausgegeben werden.

Da es möglich sein muss, das Finanzierungsinstrument des PS kurzfristig einzusetzen, soll die Bankkommission die Befugnis erhalten, PS-Kapital zu schaffen. Ob und wann dies geschieht, wird die Bankkommission entscheiden.

Art. 7 Staatsgarantie

Die Staatsgarantie ist wesentliches Merkmal jener Kantonalbanken, die nach 1882 gegründet wurden. «Die Staatsgarantie verspricht dem Kantonalbankgläubiger nicht irgendeine selbständige Leistung des Kantons, wie aus der Bezeichnung vermutet werden könnte, sondern sie steht für die Zahlungsunfähigkeit der Kantonalbank ein. Voraussetzung ist somit immer eine Hauptschuld zwischen der Kantonalbank und einem Gläubiger» (Marc Russenberger, Die Sonderstellung der Schweizerischen Kantonalbanken, Diss. Zürich 1988, S. 55).

Die Staatsgarantie besteht für alle Verbindlichkeiten der Kantonalbank. Keine derartige Verbindlichkeit stellt das Partizipationsschein-Kapital dar. Das PS-Kapital ist das von Privaten stammende Eigenkapital der Bank. Das Risiko ist vom Kapitalgeber zu tragen.

Art. 8 Art der Geschäfte

Artikel 8 enthält eine allgemeine Umschreibung des Tätigkeitsgebietes der Kantonalbank. Angesichts der schnelllebigen Zeit und der Veränderungen im Bankwesen soll darauf verzichtet werden, einzelne Geschäftsarten im Gesetz aufzuzählen.

Art. 9 Mitgliedschaften und Beteiligungen

Das heutige Gesetz verbietet in Artikel 10 die Beteiligung an industriellen Unternehmungen ohne Ausnahme. Eine solche Bestimmung ist zu einschränkend. Artikel 9 enthält deshalb unerlässliche Ausnahmen. Im eigenen Interesse kann eine Beteiligung namentlich zur Kreditsicherung geboten sein.

Art. 10 Geschäftsgebiet

In Absatz 2 wird der Kantonalbank die Kompetenz erteilt, Geschäfte auch in der übrigen Schweiz und im Ausland zu tätigen, sofern ihr daraus keine übermässigen Risiken erwachsen. Der Begriff des «übermässigen Risikos» soll im Geschäftsreglement näher umschrieben werden.

Art. 12 Ermittlung und Verwendung des verfügbaren Reingewinns

Der Gesetzesentwurf sieht eine Neuverteilung des verfügbaren Reingewinnes vor.

Zur Beteiligung der Gemeinden am Reingewinn verweisen wir auf die vorstehenden Ausführungen unter Abschnitt IV. Buchstabe d.

Was die Verzinsung des Partizipationsschein-Kapitals betrifft, so besagt Absatz 2, dass die Dividende nicht höher sein darf als die Rendite des vom Kanton zur Verfügung gestellten Grundkapitals. Der Begriff der «Rendite» soll im Geschäftsreglement näher umschrieben werden und zwar ungefähr so: «Prozentsatz aus Verzinsung des Grundkapitals und Gewinnablieferung an den Kanton.»

Art. 14 und 15 Landrat, Bankprüfungskommission

In Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe *b* ist neu von der «Bankprüfungskommission» die Rede; sie tritt an die Stelle der bisherigen «Rechnungsprüfungskommission» und besteht neu aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern. Der gesetzliche Auftrag der Bankprüfungskommission besteht in der Vorberatung der Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung der Bank durch den Landrat (Art. 15 Abs. 2).

Art. 18 Bankkommission

Auch wenn heute alle Mitglieder der Bankkommission bei ihrer Wahl dem Landrat angehört haben, so soll es doch auch weiterhin möglich sein, aussenstehende sachkundige Personen in die Bankkommission zu wählen.

Neu ist die Altersgrenze in Absatz 4, dies in Anlehnung an Artikel 78 Absatz 4 der Kantonsverfassung.

Art. 23 Personal

Dem Beispiel anderer Kantonalbanken folgend wird ausdrücklich festgehalten, dass das Anstellungsverhältnis privatrechtlicher Natur ist. Diese Einstufung lässt den Unterschied zwischen den Beamten und Angestellten des Kantons einerseits und den Angestellten der Kantonalbank deutlich hervortreten.

Art. 24 Vertretung der Bank

Als Grundsatz wird in Absatz 2 festgehalten, dass alle Zeichnungsberechtigten kollektiv zu zweien zeichnen. Dieser Grundsatz wird aber auch in Zukunft nicht ausnahmslos durchgesetzt werden können. Namentlich in kleineren Agenturen sind oft nicht zwei zeichnungsberechtigte Angestellte anwesend, so dass hier vom Grundsatz der Kollektivzeichnungsberechtigung abgewichen werden muss. Solche Abweichungen sind – wie das auch bisher der Fall war – in internen Reglementen zu regeln.

Art. 25 Haftung

Dieser Artikel lehnt sich an entsprechende Bestimmungen anderer Kantonalbanken an.

Art. 27 Ausführungsbestimmungen

Wichtigster Erlass neben dem Gesetz ist das Geschäftsreglement. Im Sinne einer flexiblen Gesetzgebung soll es auch hier möglich sein, die Regelung von Einzelheiten sowie die Festlegung interner Zuständigkeiten weiter nach unten zu delegieren. Neben dem Geschäftsreglement wird es deshalb zahlreiche weitere interne Ausführungserlasse geben, die die zuständigen Bankorgane in eigener Kompetenz erlassen können. Selbstverständlich haben sich diese internen Ausführungserlasse im Rahmen des Gesetzes und des Geschäftsreglementes zu halten.

VI. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zu nachstehendem Gesetzesentwurf:

Gesetz über die Glarner Kantonalbank

(Kantonalbankgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1989)

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rechtsform, Firma und Sitz

¹ Die «Glarner Kantonalbank» ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Sie hat ihren Sitz in Glarus

³ Sie betreibt Agenturen und Einnehmereien im ganzen Kantonsgebiet.

Art. 2

Zweck

¹ Die Kantonalbank dient in sozialer Verantwortung der gesamten Volkswirtschaft des Kantons Glarus, indem sie insbesondere:

- a. die Geld- und Kreditbedürfnisse durch marktgerechte Zinssätze zu decken sucht;
- b. die sichere und zinstragende Anlage von Ersparnissen und Kapitalien ermöglicht;
- c. der Bevölkerung und der Wirtschaft zeitgemässe Finanzdienstleistungen anbietet.

² Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, sind die Bedürfnisse der Arbeitnehmer, der Land- und Forstwirtschaft, der Berggebiete und Bergregionen, des kleinen und mittleren Grundbesitzes, der Industrie und des Gewerbes sowie der öffentlich-rechtlichen Körperschaften besonders zu berücksichtigen.

Art. 3

Grundsätze der Geschäftstätigkeit

Die Bank ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen und hat einen ihrem Zweck angemessenen Gewinn anzustreben.

Zweiter Abschnitt: Eigene Mittel, Staatsgarantie

Art. 4

Grundkapital

¹ Der Kanton Glarus stellt der Kantonalbank das Grundkapital zur Verfügung.

² Die Höhe des Grundkapitals bestimmt der Landrat.

³ Das Grundkapital ist aus dem Reingewinn zu verzinsen. Einzelheiten bestimmt das Geschäftsreglement.

Art. 5

Partizipationsscheinkapital

¹ Die Bankkommission ist befugt, durch Ausgabe von Partizipationsscheinen weitere eigene Mittel zu beschaffen. Das Partizipationsscheinkapital darf höchstens die Hälfte des Grundkapitals gemäss Artikel 4 betragen.

² Die Partizipationsscheine gewähren ausschliesslich vermögensmässige Rechte. In keinem Fall stehen den Inhabern von Partizipationsscheinen irgendwelche Mitwirkungsrechte in bezug auf die Führung der Kantonalbank zu.

³ Einzelheiten über die Ausgabe von Partizipationsscheinen sowie über die Rechtsstellung der Inhaber bestimmt die Bankkommission in einem besonderen Reglement.

Art. 6*Weitere eigene Mittel*

Weitere eigene Mittel beschafft sich die Kantonalbank durch die Aeufnung von Reserven.

Art. 7*Staatsgarantie*

Der Kanton Glarus haftet für alle Verbindlichkeiten der Kantonalbank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen.

Dritter Abschnitt: Geschäftskreis und Geschäftsgebiet**Art. 8***Art der Geschäfte*

¹ Die Kantonalbank tätigt im Rahmen ihres Zweckes alle Arten von Bank- und Finanzgeschäften.

² Die Bank darf auf eigene Rechnung keine Geschäfte abschliessen, die unverhältnismässig hohe Risiken beinhalten. Die Bankkommission erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

³ Die Bank ist befugt, zur Wahrnehmung berechtigter öffentlicher oder eigener Interessen Grundeigentum zu erwerben oder zu veräussern.

Art. 9*Mitgliedschaften und Beteiligungen*

¹ Die Bank kann Organisationen von Banken zur Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beitreten.

² Sie kann sich an gemeinsamen Unternehmen von Banken, insbesondere an Syndikaten und Konsortien, sowie an öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen beteiligen.

³ Die Kantonalbank beteiligt sich grundsätzlich nicht an privaten Unternehmen. Zulässig sind jedoch Beteiligungen im eigenen Interesse, insbesondere zur Sicherung eigener Forderungen, der Erwerb von Beteiligungspapieren zu Anlagezwecken sowie im Zusammenhang mit dem Wertschriftengeschäft.

Art. 10*Geschäftsgebiet*

¹ Das Geschäftsgebiet umfasst in erster Linie das Gebiet des Kantons Glarus.

² Geschäfte in der übrigen Schweiz und im Ausland sind zulässig, sofern der Kantonalbank daraus keine übermässigen Risiken erwachsen und die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton nicht beeinträchtigt wird.

Vierter Abschnitt: Rechnungsabschluss und Gewinnverwendung**Art. 11***Rechnungsabschluss*

¹ Der Abschluss der Jahresrechnung erfolgt auf das Ende des Kalenderjahres.

² Die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz sind nach den bundesrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

Art. 12*Ermittlung und Verwendung des verfügbaren Reingewinns*

¹ Der verfügbare Reingewinn eines Geschäftsjahres ergibt sich nach Deckung aller Unkosten und allfälliger Verluste sowie nach Vornahme genügender Abschreibungen und Rückstellungen.

² Aus dem verfügbaren Reingewinn ist das Grundkapital zu verzinsen und auf dem Partizipationsscheinkapital eine angemessene Dividende auszurichten, die nicht höher sein darf als die Rendite des vom Kanton zur Verfügung gestellten Grundkapitals. Der Restbetrag ist unter Berücksichtigung eines Gewinnvortrages wie folgt zu verwenden:

30 % für den Reservefonds,
60 % für die Staatskasse,
10 % für die Ortsgemeinden.

³ Der Anteil der Ortsgemeinden ist entsprechend der Wohnbevölkerung aufgrund der letzten eidgenössischen Volkszählung aufzuteilen.

Art. 13

Reservefonds

¹ Der Reservefonds wird durch jährliche Zuwendungen aus dem verfügbaren Reingewinn und aus dem Ueberschuss (Agio) bei der Ausgabe von Partizipationsscheinen geüfnet.

² Muss der Reservefonds beansprucht werden, ist er aus dem Reingewinn der folgenden Jahre auf den früheren Stand zu ergänzen, bevor das Grundkapital verzinst wird oder Ausschüttungen auf dem Partizipationsscheinkapital sowie an die Staatskasse und die Ortsgemeinden erfolgen.

³ Der Reservefonds wird nicht verzinst.

Fünfter Abschnitt: Oberaufsicht

Art. 14

Landrat

¹ Die Kantonalbank steht unter der Oberaufsicht des Landrates.

² Dem Landrat stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Wahl des Präsidenten und der acht weiteren Mitglieder der Bankkommission;
- b. Wahl des Präsidenten und der vier weiteren Mitglieder der Bankprüfungskommission;
- c. Genehmigung des von der Bankkommission erlassenen Geschäftsreglements;
- d. Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung der Bankorgane;
- e. Festsetzung der Höhe des Grundkapitals auf Antrag der Bankkommission.

³ Bei aussergewöhnlichen Vorkommnissen kann der Landrat eine zur Revision von Banken ermächtigte Revisionsstelle beauftragen, besondere Prüfungen und Kontrollen durchzuführen.

Art. 15

Bankprüfungskommission

¹ Die Bankprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

² Die Bankprüfungskommission hat den Auftrag, alljährlich die Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung der Bank durch den Landrat vorzubereiten.

³ Die Mitglieder der Bankprüfungskommission müssen dem Landrat angehören.

Art. 16

Unvereinbarkeiten und Verwandtenausschluss

¹ Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Bankkommission sowie der Bankprüfungskommission dürfen nicht Inhaber, Vorstandsmitglied, Verwaltungsrat, Kontrollstelleninhaber oder Angestellter anderer Geldinstitute oder

bankähnlicher Finanzgesellschaften und Mitglieder des Verwaltungsgerichtes sein.

² Der Verwandtenausschluss in der Bankkommission und in der Bankprüfungskommission richtet sich nach Artikel 76 Absatz 1 der Kantonsverfassung.

Sechster Abschnitt: Organisation

Art. 17

Bankorgane

Die Organe der Bank sind:

- a. die Bankkommission,
- b. der Bankvorstand,
- c. die Direktion und
- d. das Inspektorat.

Art. 18

Bankkommission

¹ Die Bankkommission besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und sieben weiteren Mitgliedern, wovon zwei dem Regierungsrat angehören. Die übrigen Mitglieder sowie der Präsident müssen nicht dem Landrat angehören.

² Der Präsident darf nicht Mitglied des Regierungsrates sein.

³ Die Amtsdauer für die Mitglieder der Bankkommission beträgt vier Jahre. Sie fällt mit der Amtsdauer des Landrates zusammen.

⁴ Die Mitglieder der Bankkommission scheidern nach Vollendung des 65. Altersjahres aus der Bankkommission aus.

Art. 19

Aufgaben und Befugnisse der Bankkommission

¹ Die Bankkommission ist unter Vorbehalt der Oberaufsicht des Landrates die oberste Bankbehörde. Sie legt die Grundsätze der Geschäftsführung fest, erlässt Spezialreglemente und beaufsichtigt die übrigen Bankorgane.

² Die Bankkommission kann eine aussenstehende Revisionsstelle bezeichnen, die zur Revision von Banken ermächtigt ist.

³ Sie erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat das Geschäftsreglement.

Art. 20

Bankvorstand

¹ Der Bankvorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei bis vier weiteren Mitgliedern, die durch die Bankkommission aus ihrer Mitte bestimmt werden.

² Die Amtsdauer stimmt mit derjenigen der Bankkommission überein.

³ Der Bankvorstand hat die Geschäfte der Bankkommission vorzubereiten und Antrag zu stellen. Er entscheidet über diejenigen Fälle, die ihm durch Reglement zugewiesen werden.

Art. 21

Direktion

¹ Die Bankkommission regelt die Zusammensetzung, Organisation und Kompetenzen der Direktion und wählt deren Mitglieder.

² Dem Direktor obliegt die unmittelbare Geschäftsführung der Bank.

³ Die Direktion vollzieht unter der Aufsicht des Bankpräsidenten die Beschlüsse der Bankkommission und des Bankvorstandes, bereitet deren Geschäfte vor und erledigt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 22*Inspektorat*

¹ Das Inspektorat ist eine von der Direktion unabhängige interne Revisionsstelle, die der Bankkommission verantwortlich ist. Es untersteht dem Bankpräsidenten.

² Der Chef des Inspektorats wird durch die Bankkommission gewählt.

³ Das Inspektorat prüft das gesamte Rechnungswesen im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts sowie des vorliegenden Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Reglemente.

Art. 23*Personal*

Das Personal, einschliesslich der Mitglieder der Direktion, steht in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Kantonalbank, soweit nicht die Bankkommission in einem besonderen Reglement abweichende Bestimmungen aufstellt.

Siebenter Abschnitt: Weitere Bestimmungen**Art. 24***Vertretung der Bank*

¹ Der Präsident und der Vizepräsident der Bankkommission sowie die Mitglieder der Direktion sind für die Bank zeichnungsberechtigt.

² Die Bankkommission ernennt weitere Zeichnungsberechtigte und bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung (Vollunterschrift, Prokura, Handlungsvollmacht). Alle Zeichnungsberechtigten zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 25*Haftung*

¹ Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Bank richtet sich nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches und des Obligationenrechtes.

² Die Mitglieder der Bankkommission, des Bankvorstandes und der Chef des Inspektorats haften der Kantonalbank für den Schaden, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflicht verursachen. Ansprüche aus dieser Haftung sind beim Verwaltungsgericht geltend zu machen.

³ Die Mitglieder der Direktion und alle Angestellten der Bank haften dieser für den Schaden, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Die Haftung richtet sich nach Artikel 321 e OR, soweit nicht die Anstellungsbedingungen, Reglemente oder Dienstordnungen etwas anderes bestimmen. Ansprüche aus dieser Haftung sind von der Bank beim Zivilgericht geltend zu machen.

Art. 26*Schweigepflicht*

¹ Die Mitglieder der Bankkommission, des Bankvorstandes, der Bankprüfungskommission und das Personal sind verpflichtet, über alle Geschäfte der Bank, über die Verhandlungen der Bankbehörden, über die geschäftlichen Beziehungen der Kunden und über deren persönliche und geschäftliche Verhältnisse strengstes Stillschweigen zu bewahren.

² Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Bankkommission oder dem Bankvorstand, aus der Bankprüfungskommission oder nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Art. 27*Ausführungsbestimmungen*

¹ Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz finden sich im Geschäftsreglement sowie in besonderen internen Reglementen und Weisungen der Bankkommission.

² Das Geschäftsreglement bedarf der Genehmigung durch den Landrat.

Art. 28*Inkrafttreten und Aufhebung geltenden Rechts*

¹ Das vorliegende Gesetz tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt hin werden das Gesetz vom 7. Mai 1961 betreffend die Glarner Kantonalbank sowie alle weiteren, dem vorliegenden Gesetz widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 15 Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen

(Besteuerung der Liegenschaften)

1. Einleitung

Das geltende Steuergesetz (StG) schreibt in Artikel 37 – ausgenommen für landwirtschaftliche Grundstücke – den Verkehrswert als Basis für den Steuerwert vor. Diese Bestimmung ist nunmehr 18 Jahre in Kraft, ohne dass eine generelle Neubewertung der Liegenschaften für die Steuerveranlagung stattgefunden hätte. Ein wesentlicher Grund für diese Situation ist – neben mangelnder Koordination der verschiedenen an Liegenschaftswerten interessierten Institutionen – der generelle politische Widerstand gegen die Besteuerung des Grundeigentums (vor allem der Eigenmiete) überhaupt sowie die Befürchtungen der sogenannten Altbesitzer von Liegenschaften, d. h. jener Steuerpflichtigen, welche schon länger als zehn Jahre Eigentümer ihrer selbstbewohnten Häuser sind, gegen eine Höher-schätzung ihrer Liegenschaften. Die heutige Situation wirkt sich zulasten derjenigen Eigentümer aus, welche heute Liegenschaften zum Selbstbewohnen erwerben und im Vergleich zu den Altbesitzern zu hoch belastet sind. Um diesem unhaltbaren Zustand Abhilfe zu schaffen, wurde die Steuer-schätzung der Gebäude schon im «Regierungsprogramm» für die Amtsdauer 1982–1986 als dringlich erkannt, und die Angelegenheit erleidet nun keinen weiteren Aufschub mehr. Immerhin schreibt die Kantonsverfassung in Artikel 51 die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor, d. h. dass alle Steuerpflichtigen im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel an die Staats- und Gemeindesteuern beizutragen haben. Diesen Auftrag hat der Gesetzgeber in bezug auf die Besteuerung der Liegenschaften bis heute nicht erfüllt. Aufgrund der heutigen Situation ist der Steuer-pflichtige ohne Grundeigentum (eigenes Haus, eigene Wohnung) viel stärker belastet als die Mehr-zahl der Liegenschaftsbesitzer. Solange dieser rechtswidrige Zustand andauert, kann auch die Vermögenssteuer nicht im gewünschten Ausmass reduziert werden, weil ohne Korrektur der Liegen-schaftswerte von der Senkung der Vermögenssteuer wiederum eine Kategorie von Grundeigentümern – d. h. gerade jene, welche bis heute schon übermässig bevorzugt wurden – überproportional profitieren würden. Mit dem nun vorliegenden Antrag auf Bereinigung der Liegenschaftssteuerwerte soll auch eine klare Ausgangslage für eine Reduktion der Vermögenssteuer geschaffen werden, d. h. dass der Landsgemeinde 1990 ein entsprechender Antrag zur Herabsetzung der Vermögens-steuer unterbreitet werden kann; eine entsprechende Zusicherung ist im Landrat abgegeben worden.

2. Die Revision der Liegenschaftssteueranlagung

Bereits 1987 gab der Landrat aufgrund eines entsprechenden Antrages des Regierungsrates zu erkennen, dass er grundsätzlich bereit ist, bei der Einschätzung der Liegenschaften für die Steuer-veranlagung Ordnung zu schaffen. Hingegen war er nicht bereit, ohne Kenntnis der Ausführungs-bestimmungen einer Gesetzesänderung zuzustimmen. Der Regierungsrat hat deshalb dem Landrat

zuhanden der Landsgemeinde 1989 einen Vorschlag samt Verordnung unterbreitet. Die Vollzugsbestimmungen sind nachfolgend im Wortlaut aufgeführt. Da der Erlass dieser Bestimmungen in die Kompetenz des Landrates fällt, sind sie nicht Gegenstand der Beratungen an der Landsgemeinde.

3. Die Schätzungsmethode

Bezüglich der Methode für die Ermittlung der Steuerwerte ist ein Grundsatzentscheid zu fällen. Entweder wird der Verkehrswert beibehalten, oder man wählt einen anderen Wert. Die Beibehaltung des Verkehrswertes – wofür sich eine Minderheit des Landrates ausgesprochen hat – würde keine Änderung des Steuergesetzes bedingen. Der Landrat war jedoch mehrheitlich der Auffassung, dass die Verkehrswertschätzung der Forderung nach einer möglichst raschen Bereinigung der Liegenschaftssteuerwerte zuwiderlaufen würde. Er hat sich deshalb dafür entschieden, den Steuerwert nicht mehr auf der Basis des Verkehrswertes, sondern auf der Basis des Sachversicherungswertes und des Bodenpreises festzulegen. Dieser Methode haftet zugegebenermassen der Nachteil der Schematisierung an; andererseits hat sie aber den Vorteil, dass die Werte relativ einfach ermittelt werden können, da ja die ganze Liegenschaften-Neuveranlagung – zusammen mit der Reduktion der Vermögenssteuer – auf den 1. Januar 1991 in Kraft gesetzt werden soll. Der neue Wortlaut von Artikel 37 Steuergesetz findet sich im nachstehenden Antrag (Ziff. 8).

4. Die Besteuerung der Mietwerte

Nebst Vorschriften über die Berechnung des Steuerwertes schreibt das Gesetz auch vor, dass der Landrat Richtlinien für die Ermittlung der Eigenmietwerte zu erlassen hat (Art. 18 Abs. 2 Ziff. 3 StG). Es ist zweckmässig, diese Richtlinien in die Verordnung über die Bewertung der Grundstücke aufzunehmen, wobei dem Auftrag des Gesetzgebers bezüglich «eines mässigen Mietwertes» im Rahmen des verfassungsmässigen Gleichbehandlungsgebotes Rechnung getragen wird.

5. Aufhebung zuwiderlaufender Bestimmungen

Am 3. Mai 1964 erliess die Landsgemeinde den «Beschluss betreffend Steuerveranlagung der Gebäude», wonach die von der Landsgemeinde beschlossene Neuwertversicherung «nicht zur Änderung der bisherigen Steuerveranlagung der versicherten Objekte führen soll». Darüber, ob dieser Beschluss durch die Übergangsbestimmungen im Steuergesetz (Art. 214 StG) ausser Kraft gesetzt wurde, oder ob er heute noch Gültigkeit hat, ist man sich nicht einig. Der guten Ordnung halber ist dieser Beschluss durch die Landsgemeinde formell ausser Kraft zu setzen. In materieller Hinsicht weisen wir darauf hin, dass ja nicht die Sachversicherungswerte schlechthin als Steuerwerte herangezogen werden, sondern Zeitwerte unter Berücksichtigung des Bodenpreises. Zudem bildet dieser Wert lediglich die Basis für den Steuerwert, welcher in Prozenten dieses Basiswertes festgelegt wird.

6. Abschliessende Bemerkungen

Der oft gehörte Einwand, der Steuerwert dürfe nicht in Abhängigkeit vom Brandversicherungswert berechnet werden, ist unerheblich. Die in den Jahren 1981–1986 vorgenommenen Neuschätzungen aller Wohngebäude durch die Kantonale Sachversicherung geben zuverlässige Auskunft über die Bausubstanz, den baulichen Zustand (Altersentwertung), die Parzellengrösse usw. und bilden ein taugliches Mittel zur Berechnung des Basiswertes.

Der Brandversicherungswert ist ja nicht schlechthin Grundlage für den Steuerwert, vielmehr kommen noch weitere Faktoren dazu (Bodenpreis, Altersentwertung, Index, prozentuale Reduktion des Basiswertes für den Steuerwert).

Nachdem mit der Neuveranlagung der Liegenschaften allzu lange zugewartet wurde, sollte nun den Vorschlägen des Landrates zugestimmt werden. Insbesondere den Steuerpflichtigen in neueren Häusern bringt die Vorlage spürbare steuerliche Vorteile. Weil gleichzeitig mit der Anwendung der neuen Steuerwerte ab 1991 auch die Vermögenssteuer gesenkt werden soll, ergeben sich für den Kanton keine Mehreinnahmen bei der Vermögenssteuer. Durch die vom Steuerwert abhängige Festsetzung der Mietwerte dürften dem Kanton etwas Mehreinnahmen zufließen. In Anbetracht der Zulassung negativer Liegenschaftsrechnungen bei der Bemessung des steuerbaren Einkommens infolge hoher Zinsbelastung dürften diese Mehreinnahmen allerdings nicht allzu hoch ausfallen. Dass die alten Mietwerte im Interesse der Gleichbehandlung aller Hauseigentümer angehoben werden müssen, ist offensichtlich; der Mietindex hat sich nämlich von 1971 (149,4 Punkte) bis 1988 (295,1 Punkte) seit Inkraftsetzung des neuen Steuergesetzes nahezu verdoppelt.

7. Verordnung des Landrates

Bezüglich der Ausführungsbestimmungen verweisen wir auf den nachfolgenden Erlass:

Verordnung über die Bewertung der Grundstücke für die Steuerveranlagung (Einkommens- und Vermögenssteuer)

Der Landrat,

gestützt auf Artikel 18 Absatz 2 Ziffer 3, Artikel 37 Absatz 1 und Artikel 209 des Gesetzes über das Steuerwesen vom 10. Mai 1970,

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung auf die Grundstücksbewertungen für die Veranlagung der Eigenmietwerte (Art. 18 Abs. 2 Ziff. 3 StG) sowie der Vermögenssteuer (Art. 37 StG).

Art. 2 Gegenstand der Bewertung

- ¹ Gegenstand der Bewertung bilden die Grundstücke im Sinne von Artikel 37 des Steuergesetzes.
- ² Zu den mit den Grundstücken fest verbundenen Sachen und Rechten gehören ebenfalls
 - a) die gemäss Weisung der Aufsichtskommission der kantonalen Sachversicherung (KSV) mit dem Gebäude versicherten Werte;
 - b) die der Versicherungspflicht unterliegenden Fahrnisbauten im Sinne von Artikel 677 ZGB, sofern die Absicht der dauernden Verbindung mit dem Grundstück vorliegt;
 - c) die der Versicherungspflicht unterliegenden Dauerbauten auf fremdem Boden ohne selbständiges Baurecht.

Art. 3 Ausnahmen

Keine Steuerwerte sind zu ermitteln für

1. Grundstücke des Bundes und seiner Anstalten;
2. Grundstücke des Kantons und seiner Anstalten;

3. Grundstücke der Orts-, Schul-, Fürsorge- und Kirchgemeinden;
4. Grundstücke der steuerbefreiten juristischen Personen gemäss Artikel 15 des Steuergesetzes;
5. Grundstücke, die im Eigentum einer Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditaktiengesellschaft) oder Genossenschaft stehen;
6. Grundstücke, die Gegenstand des Geschäftsvermögens natürlicher Personen sind, vorbehaltlich Artikel 13 dieser Verordnung.

Art. 4 Bewertungsstichtag

- ¹ Rückwirkend auf den 1. Januar 1989 wird eine allgemeine Neubewertung durchgeführt.
- ² Ergeben sich in Bestand und Nutzung zwischen der Vornahme der Bewertung und dem Stichtag Änderungen, ist die Bewertung zu berichtigen.
- ³ Die Grundstücke sind in grösseren Zeitabständen, in der Regel alle zehn Jahre, auf Beginn einer Veranlagungsperiode neu zu bewerten. Der Landrat bestimmt den Zeitpunkt. Anstelle einer Neubewertung kann der bisherige Wert indexiert werden. Artikel 5 Absatz 3 findet sinngemäss Anwendung.

Art. 5 Wertbasis

- ¹ Wertbasis für die allgemeine Neubewertung bilden die Verhältnisse am 1. Januar 1989.
- ² Bei Einzelbewertungen sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Bewertung massgebend. Steuerwert und Eigenmietwert sind auf die allgemeine Wertbasis umzurechnen.
- ³ Für die Indexierung findet Artikel 14 der Verordnung zum Sachversicherungsgesetz sinngemäss Anwendung (GS V D 1/2).

Art. 6 Überbaute Grundstücke

- ¹ Überbaute Grundstücke sind mit Gebäude und Boden als Einheit zu bewerten.
- ² Als überbaut gelten Grundstücke, auf denen feste, mit dem Boden verbundene Gebäude stehen. Grundstücke mit nicht mehr nutzbaren Abbruchobjekten, Fahrnisbauten, Schuppen usw., deren Wert von untergeordneter Bedeutung ist, gelten nicht als überbaut.
- ³ Als überbaut gilt auch der Umschwung einer Baute bis 1000 m².
- ⁴ Nicht als überbaut gilt der Umschwung über 1000 m², sofern er zu einer Überbauung oder Arrondierung verwendet werden könnte und sofern diese zusätzliche Nutzung ohne wesentliche Beeinträchtigung des überbauten Teils möglich wäre.

Art. 7 Landwirtschaftliche Nutzung

- ¹ Grundstücke, die ausschliesslich oder vorwiegend der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und bei denen diese Nutzungsart im wesentlichen für deren Handelswert preisbildend ist, gelten als landwirtschaftliche Grundstücke.
- ² Wohnräume von Gebäuden gelten insoweit als landwirtschaftlich genutzt, als sie unmittelbar dem landwirtschaftlichen Voll- und Zuerwerbsbetrieb dienen. Bei Wohngebäuden von Nebenerwerbsbetrieben liegt keine landwirtschaftliche Nutzung vor.
- ³ Die forstwirtschaftliche Nutzung von Bauten wird der landwirtschaftlichen Nutzung gleichgestellt.

II. Vermögenssteuerwert von Grundstücken

1. Bewertung nach landwirtschaftlichen Kriterien

Art. 8 Grundsatz

Der Steuerwert land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke entspricht dem Ertragswert.

Art. 9 Bewertung

Massgebend für die Ermittlung des Ertragswertes ist die Verordnung des Bundesrates vom 28. Dezember 1951 über die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes. Ist der Eigentümer oder Nutzniesser im Besitze einer amtlichen Ertragswertschätzung, hat er diese einzureichen.

Art. 10 Ausnahme

In Ermangelung einer Ertragswertschätzung im Sinne von Artikel 9 ist die Veranlagung des Steuerwertes aufgrund des vor Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Wertes vorzunehmen.

2. Bewertung nach nicht landwirtschaftlichen Kriterien

Art. 11 Private Wohnliegenschaften

- ¹ Der Vermögenssteuerwert von privaten Ein- und Zweifamilienhäusern sowie von Eigentumswohnungen (Stockwerkeigentum) und Ferienhäusern beträgt 70 Prozent des Basiswertes.
- ² Für die Gemeinden des Grosstals (inkl. Sool und Schwändi), des Sernftales und des Kerenzerbergs beträgt der Steuerwert 60 Prozent des Basiswertes. Für Zweitwohnungen beträgt der Steuerwert generell 70 Prozent des Basiswertes.
- ³ Der Basiswert ist unter Berücksichtigung der Neuwertversicherung, der Altersentwertung (Werte der kantonalen Sachversicherung) und des Bodenwertes zu ermitteln.
- ⁴ Der Bodenwert entspricht dem Bodenpreis der öffentlichen Hand (Tagwen, Ortsgemeinde) für erschlossenes Bauland in dem dem Bewertungsstichtag vorangehenden Jahr. Fehlen vergleichbare Bodenpreise, ist auf einen Durchschnittswert in der entsprechenden Region abzustellen.
- ⁵ Unüberbauter Boden ist unter Berücksichtigung des Handelwertes zu bewerten. Artikel 7 dieser Verordnung bleibt vorbehalten.

Art. 12 Mehrfamilienhäuser

Der Vermögenssteuerwert von Mehrfamilienhäusern (drei oder mehr Wohnungen) entspricht dem Ertragswert gemäss Artikel 15 dieser Verordnung.

Art. 13 Geschäftsvermögen

- ¹ Für Grundstücke, welche Gegenstand des Geschäftsvermögens sind, gilt der Buchwert als Steuerwert, sofern ordnungsgemäss Buch geführt wird.
- ² In den übrigen Fällen finden Artikel 11 und 12 dieser Verordnung sinngemäss Anwendung.

Art. 14 Gemischt genutzte Objekte

Wird eine Liegenschaft teils geschäftlich, teils privat genutzt, finden Artikel 11 bis 13 dieser Verordnung sinngemäss Anwendung.

Art. 15 Ertragswert

- ¹ Als Ertragswert gilt der kapitalisierte Mietwert eines Grundstückes.

² Der Kapitalisierungswert liegt zwischen 0,5 und 4 Prozent über dem Zinssatz der Glarner Kantonalbank für erste Hypotheken per 1. Januar 1989.

Art. 16 Unvollendete Bauten

Für Bauten, die zu Beginn der Veranlagungsperiode noch nicht vollendet sind, entspricht der Steuerwert den Anlagekosten.

III. Eigenmietwert

Art. 17

- ¹ Der Eigenmietwert beträgt 4 Prozent des Steuerwertes
- ² Die Festsetzung des Mietwertes in der Höhe des Marktwertes bleibt vorbehalten.

IV. Vollzug und Verfahren

Art. 18 Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt unter der Aufsicht des Regierungsrates der kantonalen Steuerverwaltung.

Art. 19 Mitwirkung der kantonalen Sachversicherung und des Grundbuchamtes

- ¹ Die kantonale Sachversicherung stellt der kantonalen Steuerverwaltung die erforderlichen Unterlagen kostenlos zur Verfügung, insbesondere für jede Gemeinde eine nach Eigentümer bzw. Nutzniesser alphabetisch geordnete Liste der Grundstücke mit Angabe über Ausmass, Neuwert und Altersentwertung der Gebäude und Parzellengrösse.
- ² Das Grundbuchamt stellt der kantonalen Steuerverwaltung auf Verlangen die Grundbuchauszüge kostenlos zu.

Art. 20 Mitteilung der Werte

Die Mitteilung der neuen Steuer- und Eigenmietwerte an die Steuerpflichtigen erfolgt im ordentlichen Veranlagungsverfahren mit der Zustellung der Steuererklärung (Art. 73 ff. StG).

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

8. Antrag

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, nachstehender Gesetzesänderung zuzustimmen:

Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1989)

I.

Das Gesetz vom 10. Mai 1970 über das Steuerwesen (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 37

¹ Der Steuerwert der Grundstücke wird in Prozenten eines Basiswertes festgelegt. Der Basiswert wird unter Berücksichtigung der Neuwertversicherung, der Altersentwertung und des Bodenwerts ermittelt.

² Der Landrat regelt in einer Verordnung die Berechnung des Basiswertes und setzt den Prozentsatz fest, der für die Ermittlung des Steuerwertes massgebend ist.

³ Für Grundstücke, die vorwiegend der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird, ist, einschliesslich der erforderlichen Gebäude, nur der Ertragswert massgebend. Liegen amtliche Ertragswertschätzungen vor, so sind diese als Steuerwerte der Grundstücke heranzuziehen.

⁴ Grundstücke im Sinne dieses Artikels sind die Liegenschaften, die im Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte sowie Bergwerke (Art. 655 ZGB).

⁵ Zu den Grundstücken gehören auch die mit ihnen fest verbundenen Sachen und Nutzungsrechte (Wasserkräfte und dgl.).

⁶ Für Fahrnisbauten ist ebenfalls der Basiswert gemäss Absatz 1 als Steuerwert massgebend.

Art. 170 Abs. 7

Aufgehoben

II.

¹ Diese Aenderung tritt auf den 1. Januar 1989 in Kraft.

² Gleichzeitig wird der Beschluss der Landsgemeinde vom 3. Mai 1964 betreffend Steuerveranlagung der Gebäude aufgehoben.

§ 16 A. Aufhebung des Beschlusses über die Beteiligung an der Erdgasversorgung des Kantons Glarus

B. Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen

C. Beschluss über die Einführung des Erdgases im Kanton Glarus

1. Beschluss der Landsgemeinde 1987

Die Landsgemeinde vom 3. Mai 1987 hat folgendem Beschluss zugestimmt:

1. Der Kanton Glarus tritt einer zu bildenden Aktiengesellschaft «Erdgasversorgung des Kantons Glarus» mit einem Gesamtaktienkapital von 6 000 000 Franken bei und übernimmt davon einen Drittel.
2. Der Landrat kann der neuen Aktiengesellschaft während der ersten zehn Betriebsjahre Defizitbeiträge von höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausrichten.

Zur Finanzierung dieser Beiträge sowie weiterer Umweltschutzaufgaben wird unter der Voraussetzung, dass die zu bildende Aktiengesellschaft zustandekommt, der Gewässerschutzzuschlag gemäss Artikel 22 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz um maximal 1 Prozent erhöht.

Über das Inkrafttreten und eine allfällige weitere Verwendung dieses Steuerzuschlages beschliesst der Landrat.

3. Die Landsgemeinde ermächtigt den Landrat, für die Übernahme der Investitionskosten der Erdgasleitung Hätzingen-Linthal einen Kredit von höchstens 1 800 000 Franken zu bewilligen.

Dieser Kantonsbeitrag ist durch jährliche Anteile aus dem Ertrag der Erhöhung des Gewässerschutzzuschlages gemäss Artikel 22 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz zu finanzieren.

4. Die Leistungen des Kantons werden davon abhängig gemacht, dass
 - a. die Aktiengesellschaft innerhalb zweier Jahre in der vorgesehenen Art gegründet werden kann;
 - b. die Gemeinde Glarus das bestehende Gaswerk bis zum Zeitpunkt des Beginns der neuen Gesellschaft auf eigene Rechnung weiterführt und sodann liquidiert, wobei das Leitungsnetz zum Bilanzwert und die für den jetzigen und künftigen Betrieb und Unterhalt erforderlichen Anlagen zu höchstens 600 000 Franken durch die neue Gesellschaft übernommen werden;
 - c. auf dem Aktienkapital während der ersten zehn Jahre keine Dividenden ausbezahlt werden.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dem Landsgemeindebeschluss lag ein Programm über die Anpassung der Gasversorgungsinfrastruktur mit Gesamtkosten von 28,2 Millionen Franken zu Grunde. Der Anteil der Gaszuleitung von Wattwil ins Glarnerland inkl. Transportleitungen nach Schwanden und den notwendigen Druckreduzier- und Messstationen betrug ca. 15 Millionen Franken. Die restlichen Kosten betrafen die Sanierung der Versorgungsleitungen (12 Millionen), die Geräteumstellung (0,8 Millionen) und Organisationskosten (0,3 Millionen).

Das Absatzpotential wurde insgesamt mit 191 GWh/pro Jahr angenommen. Davon waren 77,0% Grossindustrie (Kat. A), 9,5% Öffentliche Hand (Kat. B), 12,0% Private Heiz- und Warmwasserenergie (Kat. C) und 1,5% Haushalte (Kat. D).

Die Wirtschaftlichkeitsrechnung basierte auf folgenden Preisen:

Ankauf:	1,3 Rp./kWh	Arbeits- und Grundpreis
	34 Fr./kW	Leistungspreis
Verkauf:	Kat. A	ca. 3,1 Rp./kWh
	Kat. B	ca. 4,4 Rp./kWh
	Kat. C	ca. 5,5 Rp./kWh
	Kat. D	ca. 18,0 Rp./kWh

Sie liess ab dem 11. Betriebsjahr einen finanziell ausgeglichenen Betrieb erwarten. Für die detaillierten Angaben verweisen wir auf das Memorial zur Landsgemeinde 1987, Seiten 125 ff.

Die Erdgasversorgung hat im Rahmen der Entwicklungspolitik des Kantons, sowohl in Bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung als auch auf den Umweltschutz, einen hohen Stellenwert. Im Memorial 1987 wird dazu u. a. ausgeführt:

«Das Erdgas ist eine wichtige Energieform. Die bekannten Vorräte können den Bedarf auf Jahrzehnte decken. Allerdings besitzt die Schweiz keine nennenswerten eigenen Erdgasvorräte; das Gas muss aus dem Ausland bezogen werden. Die Gasversorgung, gesamtschweizerisch gesehen, erscheint jedoch durch den Abschluss langfristiger Lieferverträge gesichert. Der Grossbezügerpreis des Gases bewegt sich ungefähr parallel zum Erdölpreis, wobei die Preisentwicklung beim Gas nachhinkend und ausgeglichen ist. Gegenüber dem Erdöl hat das Gas den Vorteil, dass bei der Verbrennung viel weniger umweltbelastende Stoffe entstehen; es ergeben sich beachtliche Verbesserungen für die Umwelt.»

Im Kapitel über die Energieversorgung des Entwicklungspolitischen Leitbildes für den Kanton Glarus wird zum Erdgas folgendes ausgeführt:

«Zur Substitution von Heizöl und zur Förderung der Luftreinhaltung ist die Möglichkeit des Einsatzes von Erdgas vor allem im Glarner Mittel- und Unterland zu prüfen.»

Da die zulässigen Höchstwerte für Rauchgase gemäss der neuen Luftreinhalteverordnung des Bundes bei vielen bestehenden Anlagen, insbesondere der Industrie, nicht mehr eingehalten werden können, sind innerhalb der nächsten fünf Jahre viele Sanierungen bestehender Anlagen notwendig. Bei diesen Sanierungen ist die Umstellung auf Erdgas eine technisch interessante Alternative. Es ist aber selbstverständlich, dass auch die Energiekosten in die Wirtschaftlichkeitsberechnungen einbezogen werden müssen.

Die Versorgung des Kantons Glarus mit Erdgas wurde auch in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

2. Entwicklung seit dem Beschluss der Landsgemeinde

Unmittelbar nach dem positiven Ergebnis der Landsgemeinde 1987, am 17. Mai 1987, legte der «Arbeitsausschuss Erdgas» das weitere Vorgehen fest. In der Folge wurden je eine Arbeitsgruppe «Industrie» und «Gemeinden» gebildet. Diese Arbeitsgruppen konstituierten sich am 13. August 1987 und erarbeiteten die Grundlagen für die Beschlussfassungen durch die einzelnen Gemeinden und die Verhandlungen betreffend Gasübernahme und Aktienkapital-Beteiligung der Industriebetriebe.

Gestützt auf Ziffer 3 des Landsgemeindebeschlusses wurde nachträglich auch die Wirtschaftlichkeit der Erdgaserschliessung der Gemeinden im Grosstal überprüft. Das Projekt wurde Gemeindevertretern im Grosstal am 3. Juli 1987 vorgestellt.

Der Gründungsausschuss Erdgas Glarnerland hat vier Sitzungen abgehalten und tagte erstmals am 8. Januar 1988. Es wurden die Statuten, das Reglement und die Gstarife beraten und verabschiedet. Im weiteren liessen sich die Mitglieder des Gründungsausschusses über die Ergebnisse der Industriebesuche (1. Gesprächsrunde vom Februar/März und 2. Runde vom September/November 1988) orientieren.

Gemeinden

Die Arbeitsgruppe «Gemeinden» empfahl den Gemeinden Bilten bis Schwanden noch im Herbst 1987, die Vorlage den Stimmbürgern zu unterbreiten. Den Gemeinden des Grosstaales dagegen wurde es freigestellt, erst über das Geschäft abzustimmen, nachdem der Landrat den Bau der Erdgastransportleitung Schwanden bzw. Hätzingen-Linthal bewilligt habe.

Dem Beitritt der zu bildenden Aktiengesellschaft haben im Rahmen des Landsgemeindebeschlusses die nachstehenden sieben Gemeinden zugestimmt: Oberurnen, Netstal, Riedern, Glarus, Ennenda, Mitlödi und Diesbach. Unter dem Vorbehalt, dass alle Gemeinden von Bilten bis Schwanden sich am Aktienkapital beteiligen werden, haben weitere drei Gemeinden ebenfalls positiv zugestimmt, nämlich Bilten, Niederurnen und Mollis.

Die Gemeinde Schwanden dagegen hat eine Beteiligung am Aktienkapital abgelehnt. Die Gemeinde Haslen hat ihren Verzicht auf eine weitere Versorgung des Gemeindegebietes mit Gas bereits im Schreiben vom 15. August 1987 bekanntgegeben.

Als einzige Gemeinde im Mittel- und Unterland hat Näfels die Vorlage noch nicht zur Abstimmung gebracht. Begründet wird die Zurückhaltung damit, dass man den Grundsatzentscheid der Industrie abwarten wolle. Der Gemeinderat werde die Vorlage im befürwortenden Sinn dem Stimmbürger vorlegen.

Industrien

Die Grundlagen für die erste Gesprächsrunde mit den Industrien vom Februar/März 1988 wurden in der Arbeitsgruppe «Industrie» erarbeitet und festgelegt. Besucht wurden nur diejenigen Industrien, die einen jährlichen Energieverbrauch von über 0,5 Mio. kWh ausgewiesen haben und als Aktionär gewonnen werden sollten. Es wurden 21 Betriebe von Bilten bis Hätzingen besucht. Den betreffenden Industrien wurde eine Verpflichtungserklärung für die Aktienzeichnung und für einen minimalen Gasbezug abgegeben. Die Verpflichtungserklärung hätte am 30. April 1988 der Baudirektion zugestellt werden sollen. Mit der Verpflichtungserklärung wurde auch ein Norm-Gaslieferungsvertrag abgegeben.

Grundsätzlich konnte ein lebhaftes Interesse der Industrien an der Erschliessung des Kantons mit Erdgas festgestellt werden. Bis Ende April 1988 wurden aber von der Industrie keine bindenden Verpflichtungen eingegangen, was verschiedene Gründe hat.

Als Haupthindernis muss die Verknüpfung der Verpflichtung zur Aktienübernahme mit der bindenden Gasbezugsverpflichtung genannt werden. Darüber hinaus war der Zeitraum bis Ende April 1988 für die Industriebetriebe zu knapp bemessen, um beide Entscheide zu treffen. Es muss berücksichtigt werden, dass in einigen Betrieben bestehende Wärmeerzeugungsanlagen im Hinblick auf die Luftreinhalteverordnung saniert werden müssen. Das ist teilweise auch mit technischen Problemen ver-

bunden. Die Projektierung, Budgetierung und der firmeninterne Entscheidungsvorgang brauchen erfahrungsgemäss viel Zeit, d. h. mehr Zeit als den Betrieben zur Verfügung stand. Es darf auch nicht vergessen werden, dass schwer- und mittelölverbrauchende Betriebe aufgrund der Bestimmungen der Luftreinhalteverordnung bis 1992/93 Zeit haben, ihre Feuerungsanlagen zu sanieren oder umzustellen.

Ausserdem fielen die Verhandlungen mit den Unternehmen in eine Periode weiter sinkender Ölpreise (Heizöl leicht kostete 1987 Fr. 305.– und im Januar–Mai 1988 nur noch Fr. 258.– per Tonne). Die offerierten Gaspreise wurden demzufolge als zu hoch empfunden, d. h. die Industrie ist bei Zweistoffanlagen nicht bereit, einen Gaspreis zu bezahlen, der über der Heizöl-leicht-Parität liegt. Es war auch ein Widerstand gegen die Festlegung von Mindestbezugsmengen, mit allfälliger Kostenfolge bei Nichterfüllung, festzustellen. Die Verträge für den Erdgasbezug müssen in dieser Hinsicht flexibler und gleichzeitig klarer formuliert werden.

Gemäss Beschluss der Landsgemeinde 1987 muss die Trägerschaft zur geplanten Erdgasversorgung Glarnerland innert zwei Jahren gegründet sein, ansonsten der Beschluss hinfällig wird. Aus diesem Grunde hat man sich entschlossen, in einer zweiten Gesprächsrunde mit den massgebenden Industrien festzustellen, welchen Stellenwert dem Erdgas als möglichem dritten Energieträger beigemessen wird. Den Vertretern der besuchten Betriebe wurden u. a. folgende konkreten Fragen gestellt:

1. Ist Ihre Firma bereit, Erdgas einzusetzen, wenn diese Energie im Kanton Glarus verfügbar wäre?
2. Wenn ja, zu welchen Bedingungen?
3. Ist Ihre Firma bereit, Aktienkapital zu zeichnen?
4. Wenn ja, bis zu welchem Betrag?

Das Ergebnis der Gespräche ist folgendes:

- Es darf festgestellt werden, dass mit Ausnahme der Therma AG alle besuchten Industrien am Erdgas als drittem Energieträger interessiert sind. Es wird anerkannt, dass die Versorgungssicherheit mit einem dritten Energieträger erhöht wird. Erdgas liegt auf der richtigen Linie und ist als Prozessenergie unerlässlich.

Erdgas eröffnet Zukunftsperspektiven und ist unbestritten umweltfreundlicher als Öl, weshalb auch kommenden Verschärfungen der Luftreinhalteverordnung einfacher begegnet werden kann.

Der Standortnachteil für die Glarner Industrien wird, ohne über Erdgas zu verfügen, im hart geführten Konkurrenzkampf noch grösser. Die Transportleitung sollte deshalb rasch gebaut werden. Die Industrie möchte das Erdgasprojekt auf keinen Fall sterben lassen.

- Die Verhandlungen mit den Industrien fielen in eine Periode weiter sinkender Erdölpreise. Die in den Verträgen offerierten Erdgaspreise wurden dementsprechend durchwegs als zu hoch empfunden. Bei Zweistoffanlagen, was bei allen Industriebetrieben Bedingung ist, muss der Gaspreis im Bereich der Parität zum Heizöl EL liegen.

Bei Gaspreisparität Erdgas/Heizöl EL mit Leistungsnomination reduziert sich die Marge der Industrie derart, dass der erforderliche Deckungsbeitrag für die Wirtschaftlichkeit der Gasversorgung gemäss der Studie nicht mehr gegeben ist. Der Gaseinkaufspreis kommt auf ca. 2,1 Rp./kWh zu stehen (Heizöl EL kostet zur Zeit ca. 2,0 Rp./kWh).

Einmalige Investitionskosten sind offenbar besser zu verkraften als dauernd zu hohe Kosten auf einem Energieträger.

- Die Industrie würde aber durchwegs der sauberen Erdgasfeuerung den Vorzug geben, wenn der Gaspreis einigermassen im Vergleich zum Heizöl extraleicht stimmt.
- Die Aktienkapitalzeichnung wird unterschiedlich beurteilt. Die finanziellen Mittel werden in erster Linie im Betrieb benötigt und eingesetzt. Von den Industrien kann im Maximum 1 Mio. Franken Aktienkapitalübernahme erwartet werden.
- Die nötige Absatzsteigerung von heute ca. 10 GWh auf ca. 170 GWh innert 10 Jahren wird angezweifelt, was aber mit dem bekannten Absatzpotential der Industrien sicher möglich ist.

3. Konzessionsgesuch für die Hochdruckleitung Wattwil–Bilten

Das Konzessionsgesuch wurde Ende Januar 1988 dem Bundesamt für Energiewirtschaft eingereicht. Die laufend eingegangenen Stellungnahmen weisen keine schwerwiegenden Einwände gegen das Projekt auf. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Konzession Mitte März 1989 vorliegt und ein Baubeginn innert drei Jahren möglich ist. Die Einsprachen sind im Plangenehmigungsverfahren zu bereinigen.

Die Unterlagen für die Ausschreibung des Bauprojektes mit Plangenehmigungsverfahren der Hochdruckleitung liegen vor.

4. Gaswerk

Die Situation der Produktions- und Speicheranlagen ist unverändert und bedarf dringend einer baldigen Lösung. Vor allem die Gasometer Näfels und Schwanden sind in einem sehr schlechten Zustand. Innere Durchrostungen der Stehzyylinder bedingen laufend neue Reparaturen. Eine Stilllegung eines oder beider Behälter hätte einen Schichtbetrieb rund um die Uhr zur Folge, was aus personellen Gründen kaum zu lösen wäre. Aber auch bei den Produktionsanlagen häufen sich die Störungen. Ersatzteile sind nur schwer beizubringen.

Schwerwiegend wirkt sich auch der Verlust von Kunden aus. Die Unsicherheit über das Zustandekommen der Erdgasversorgung einerseits und unaufschiebbare Sanierungen von Heizanlagen andererseits sind als Hauptursachen zu nennen.

Ein rascher Entscheid für oder gegen die Einführung von Erdgas in das Glarnerland drängt nach wie vor.

5. Das neue Modell

Die Erkenntnis aus den Besprechungen mit den interessierten Industrien war, dass das Erdgas auf irgend eine Art verbilligt werden muss. Das Ausmass der notwendigen Verbilligung lässt sich grob aus der Differenz zwischen dem in der Vorlage 1987 vorgesehenen Gasabgabepreis und dem zum Preis von Heizöl extra leicht paritätischen Gasabgabepreis ermitteln. Diese Differenz beträgt ca. 0,8–1,0 Rp./kWh; multipliziert mit dem Industriebezugspotential von 148 GWh (Vollausbau) ergibt sich pro Jahr eine Summe von 1,2–1,5 Millionen Franken.

Die einfachste Lösung, um eine Entlastung des Betriebes in dieser Grössenordnung zu erreichen, ist nun die folgende: Der Kanton übernimmt die Kosten für die Einführung des Erdgases in den Kanton Glarus. Das heisst, die Betriebsgesellschaft kann den Verbrauchern das Gas zu den gleichen Bedingungen anbieten wie sie es in Wattwil bezieht bzw. zu den gleichen Bedingungen wie im gesamtschweizerischen Durchschnitt. Der Kanton muss dazu die Verbindungsleitung von Wattwil in den Kanton Glarus sowie die Transportleitung im Kanton Glarus erstellen und für den baulichen bzw. technischen Unterhalt im Hochdruck II-Teil dieser Leitungen sorgen. Wenn man den Endpunkt der Transportleitung in Schwanden ansetzt und die Reglerstationen und Speicheranlagen mitberücksichtigt, ergeben sich Investitionen von ca. 20 Millionen Franken und jährliche Betriebskosten von ca. 120 000.-- Franken. Die Verzinsung der Investitionen sowie die Betriebskosten ergeben zusammen ca. 1,1 Millionen Franken, also die Summe, die gemäss den Überlegungen am Anfang dieses Abschnittes notwendig ist, um das Erdgas für die Industrie konkurrenzfähig zu machen.

Diese Lösung hat auch den Vorteil, dass sich eine einfache und saubere Abgrenzung zwischen den Aufgaben des Kantons und denjenigen der Betriebsgesellschaft ergibt. Die Trägerschaft für den Betrieb kann ohne Rücksicht auf den Kanton gebildet werden. Aus kantonaler Sicht muss die Trägerschaft lediglich sichergestellt sein. Denkbar wäre z. B. ein Zweckverband, gebildet aus den gasversorgten Gemeinden oder auch die bestehende Form, d. h. ein Betrieb als Regieunternehmen der Gemeinde Glarus.

Da sich die Situation auf dem Energiemarkt rasch ändern kann und davon ausgegangen wird, dass die Konkurrenzsituation für das Erdgas jetzt, wegen des sehr niedrigen Erdölpreises, extrem ungünstig ist, scheint es richtig, wenn der Kanton im Falle der Verwirklichung des neuen Modells das Eigentum an der Zuleitung in den Kanton Glarus sowie an der Transportleitung im Kanton Glarus beansprucht. So kann sichergestellt werden, dass allfällige Einnahmen von dritter Seite (Transiteinnahmen, Mitbenützungsgebühren für ausserkantonale Gasbezüger usw.) dem Kanton direkt zufließen. Im weiteren kann, wenn der Betrieb bei marktüblichen Preisen einen Gewinn (vor Amortisation und Verzinsung) abwirft, ein Entgelt für die Benützung der Anlagen des Kantons erhoben werden.

Das neue Modell wurde vom Ingenieurbüro Helbling in Zusammenarbeit mit dem Gaswerk Glarus näher untersucht.

Zu den Investitionskosten ist zu bemerken, dass die bestehenden Leitungen zwischen Netstal und Schwanden als Transportleitungen genügen. Die Investitionskosten bis Schwanden betragen insgesamt 20,1 Millionen Franken. Weitere Investitionskosten wären zu erwarten, wenn die Transportleitung in Richtung Grosstal erweitert würde. Für die Strecke Schwanden–Leuggelbach müsste mit zusätzlichen Investitionskosten von ca. 0,6 Millionen Franken gerechnet werden. Eine Weiterführung nach Linthal wurde nicht näher untersucht; wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Memorial zur Landsgemeinde 1987, wo für den Ausbau des Teilstückes Schwanden–Linthal mit max. 2,8 Millionen Franken gerechnet wird. Die Wirtschaftlichkeit einer Gasversorgung über Schwanden hinaus ins Grosstal ist nicht gegeben.

6. Wirtschaftlichkeitsberechnung

Für das neue Modell (ohne Verlängerung über Schwanden hinaus) wurde vom Ingenieurbüro Helbling in Zusammenarbeit mit dem Gaswerk Glarus auch eine neue Wirtschaftlichkeitsberechnung ausgearbeitet. Diese stellt sich wie folgt dar:

a. Absatzpotential

Unter Berücksichtigung von Mehr- und Minderverbrauch einzelner Betriebe kann für das Versorgungsgebiet Bilten bis und mit Schwanden von folgendem Absatzpotential ausgegangen werden:

Kategorie A: Industrie	134,0 GWh
Kategorie B: Öffentliche Hand	17,6 GWh
Kategorie C: Private (Heizung und Warmwasser)	21,0 GWh
Kategorie D: Haushalte	2,4 GWh
	<hr/>
Total	175,0 GWh

Durch einen eventuellen Mehrverbrauch eines Betriebes kann sich das Potential um 30 GWh pro Jahr erhöhen, so dass das Gesamtvolumen bei ca. 200 GWh liegen würde.

b. Investitionskosten

Die Investitionskosten belaufen sich mit Kostenstand Ende 1988 auf total Fr. 33 Mio., Anteil Kanton Fr. 20 Mio.

Die Übernahme der gesamten Infrastruktur (exklusive Gebäude und Land) von der Gemeinde Glarus erfolgt unentgeltlich.

c. Betriebskosten

Die Betriebskosten der Gesellschaft betragen:

	Jahr 1 – 10	Jahr 11 – 35
Verteilung	245 000	465 000
Installationen	340 000	340 000
Verwaltung	352 000	352 000
diverser Aufwand	123 000	133 000
Total Aufwand	1 060 000	1 290 000
Installations-Erlös	365 000	365 000
Total Netto-Aufwand	695 000	925 000

Die Ausgaben und Erlöse für Gaseinkauf und Gasverkauf verändern sich in den ersten 10 Jahren jährlich. Sie sind aus der Erfolgsrechnung ersichtlich.

d. Wirtschaftlichkeitsrechnung

Für die Analyse der Wirtschaftlichkeit ist eine Erfolgsrechnung für die ersten 35 Jahre gerechnet; eine Zusammenfassung der ersten 20 Jahre weist folgende Resultate aus:

Jahr	Absatz GWh *)	Erlös in 1000 Fr.	Aufwand in 1000 Fr.	Netto-Netto Ertrag in 1000 Fr.	Ertrag kumuliert in 1000 Fr.
1	28.0	1 323	2 062	- 739	- 761
2	54.4	2 053	2 512	- 459	- 1 257
3	90.4	3 082	3 375	- 293	- 1 573
4	110.4	3 695	3 857	- 162	- 1 748
5	125.4	4 136	4 135	1	- 1 752
6	137.4	4 503	4 367	142	- 1 606
7	147.4	4 797	4 552	245	- 1 349
8	157.4	5 091	4 736	355	- 975
9	167.4	5 385	4 913	472	- 478
10	175.0	5 610	5 086	524	75
11	175.0	5 610	5 316	294	393
12	175.0	5 610	5 316	294	705
13	175.0	5 610	5 316	294	1 016
14	175.0	5 610	5 316	294	1 328
15	175.0	5 610	5 316	294	1 639
16	175.0	5 610	5 316	294	1 950
17	175.0	5 610	5 316	294	2 262
18	175.0	5 610	5 316	294	2 573
19	175.0	5 610	5 316	294	2 885
20	175.0	5 610	5 316	294	3 196

*) 1 GWh = 1 Million Kilowattstunden

Unter diesen Voraussetzungen wird die Erdgasversorgung erstmals nach 5 Jahren einen positiven Ertrag erwirtschaften respektive nach 10 Jahren die kumulierten Verluste abgetragen haben.

Die Erfolgsrechnung wurde unter den folgenden Annahmen durchgeführt:

Absatzvolumen: Aufbauphase während 10 Jahren.

Gaseinkaufspreise:

Leistung:	34.-- Fr./kWh
Arbeit:	1,1 Rp./kWh
Grundgebühren:	0,2 Rp./kWh

Gasverkaufspreise: (Durchschnittspreise)

Industrie und Grossverbraucher, Öffentliche Hand	2,45 Rp./kWh
Private Heizungen und Warmwasser und Öffentliche Hand	4,9 Rp./kWh
Haushalte	18 Rp./kWh

Gasverluste: Leitungsverluste im ersten Jahr 20 %, nachher sinkend auf 3 % pro Jahr.

Zinskosten: auf Fremdkapital 5 %.

Amortisation: Umstell- und Anschlusskosten 20 Jahre. Leitungssanierung auf 35 Jahre.

Neutraler Ertrag: Zinsfreies Kapital der Gemeinde(n) während der Verlustphase.

7. Trägerschaft der Glarner Erdgasversorgung

Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen zeigen, dass zusätzlich zu den finanziellen Mitteln des Kantons weitere 4 Millionen Franken Kapital eingebracht werden müssen.

Es ist nach wie vor beabsichtigt, die Trägerschaft in Form eines Zweckverbandes auf die gasversorgten Gemeinden zu erweitern. Ein Engagement an der Erdgasversorgung durch die betreffenden Gemeinden liegt im Interesse aller und wird helfen, den Gasabsatz zu fördern. Um die mitversorgten Gemeinden finanziell nicht mehr belasten zu müssen, als in den Abstimmungen bereits beschlossen, könnte die Gemeinde Glarus von den einzubringenden Mitteln von 4 Millionen Franken nach Ansicht des Gemeinderates deren 3 Millionen Franken übernehmen.

8. Konsequenzen einer Stilllegung des Gaswerkes Glarus

Gemäss einer Untersuchung des Gaswerkes Glarus vom Dezember 1988 ergäbe eine Stilllegung des Gaswerkes für die Gemeinde Glarus einen Liquidationsverlust von ca. 3,1 Millionen Franken. Im weiteren würden Umstellkosten zu Lasten der Abonnenten anfallen; diese betragen für die Bezüger in der Gemeinde Glarus ca. 5,0 Millionen Franken und für die übrigen Bezüger (die Bezüger in den andern Gemeinden) ca. 20 Millionen Franken.

Wir verweisen auf die nachstehende Aufstellung:

	<u>Mio Fr.</u>	<u>Mio Fr.</u>
A. Liquidationsaufwand		
Passiven Bilanz 30.9.1988	3,5	
Mutmassliche Rückschläge Jahresrechnungen 1989–1992	3,0	
Abbruch Gebäude	0,3	
Verlegung Wasserversorgung	0,3	
Unvorhergesehenes	<u>0,2</u>	
Total	<u>7,3</u>	7,3
B. Liquidationserlös		
Realisierung Umlaufvermögen (Bilanz 30.9.1988 1,1 Mio Fr.)	0,7	
Stille Reserven Vorräte/Mobiliar	0,3	
Realisierung Verkauf Immobilien	<u>3,2</u>	
Total	<u>4,2</u>	4,2
C. Total Liquidationsverlust		<u>3,1</u>
D. Umstellkosten Gas		
Umstellkosten zu Lasten Abonnenten der Gemeinde Glarus von mindestens		<u>5,0</u>

Für die Substitution von Gas, welche jetzt im Haushalt für Kochen und Warmwassererzeugung sowie im Gewerbe verbraucht wird, könnte der Energiebedarf durch Elektrizität ersetzt werden, vorausgesetzt, die Umstellung erstreckte sich auf mehrere Jahre. In der Gemeinde Glarus würden dadurch keine aussergewöhnlichen Verstärkungen der EW-Netze und Anlagen nötig.

Die bestehenden Gasheizungen müssten auf Öl umgestellt werden, weil die Kapazitäten der Elektrizitätsnetze dafür nicht ausreichen würden und landesweit gesehen auch die erforderlichen Energiekapazitäten nicht vorhanden wären.

9. Aspekte des Umweltschutzes

Das Kantonale Amt für Umweltschutz äussert sich zur Einführung des Erdgases im Kanton Glarus zusammenfassend wie folgt:

- Im Kanton Glarus werden die Grenzwerte für Stickstoffdioxid überschritten. Es müssen geeignete Massnahmen zur Verringerung der Stickstoffdioxid-Menge ergriffen werden. Die Schadstoffe Schwefeldioxid und Kohlenmonoxid sind im Kanton Glarus kaum in übermässigen Konzentrationen vorhanden.
- Die Einführung von Erdgas kann die Stickoxid-Produktion um 15 bis 32 Tonnen pro Jahr senken.
- Diese Menge entspricht zwar nur 2 bis 3 % der Gesamtproduktion im Kanton. Diese Reduktion ist aber gleichzusetzen einer Verringerung des PW-Verkehrs auf allen Kantonsstrassen um 20 bis 30 %.
- Der Ausstoss an Schwefeldioxid und Staub im Kanton Glarus wird durch die Einführung des Erdgases massiv vermindert.

10. Finanzierung

a. Finanzielle Lage des Kantons

Beim Kanton findet zur Zeit eine Verschiebung von den vom Bund mit grossen Prozentsätzen subventionierten zu den wenig oder gar nicht subventionierten Investitionen statt (Renovation Kantonsspital, Verwaltungsgebäude, Erdgas total ca. 100 Mio. Franken). Damit steigen die Nettoinvestitionen, die sich ohne zusätzliche Einnahmen (Steuerzuschläge) nicht mehr finanzieren lassen. Da also eine Finanzierung der Investitionen aus der laufenden Rechnung nicht möglich ist, muss eine Finanzierung über einen separaten Steuerzuschlag gesucht werden, wie dies auch für die Erdgas-Vorlage 1987 zum Teil der Fall war.

b. Kosten Erdgas für den Kanton; Finanzierung

Die Erstellung der Erdgasleitung Wattwil-Glarus bringt für den Kanton Kosten in der Höhe von 20 Mio. Franken. Bei einer Abschreibungsdauer von 20 Jahren und einer Verzinsung von 5% ergeben sich pro Jahr folgende Kosten:

$$8,02\% \times 20 \text{ Mio. Franken} = 1,6 \text{ Mio. Franken}$$

Es ergeben sich aufgrund des Investitionsprogrammes die folgenden jährlichen Kosten:

	1989	1990	1991	1992	1993
jährliche Kosten: in Mio. Franken	1,4	6,05	9,1	2,85	0,7
Annuität in Fr./Jahr in Mio. Franken	0,11	0,48	0,73	0,22	0,05
Kumuliert		0,59	1,32	1,54	1,59

Ab 1993 bleiben die jährlichen Kosten gleich.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt kann davon ausgegangen werden, dass 1% der einfachen Staatssteuer ca. 1000 000.-- Franken entspricht.

Der zur Finanzierung der Erdgasleistung notwendige Steuerzuschlag beträgt somit ca. 1,6%. Um einen gewissen Spielraum offenzuhalten, soll der Steuerzuschlag auf maximal 2% begrenzt werden.

Im Vergleich mit dem Beschluss der Landsgemeinde 1987, wo von einer Erhöhung des Gewässerschutzzuschlages um maximal 1% ausgegangen wurde, kommt das grössere finanzielle Engagement des Kantons deutlich zum Ausdruck.

Weil die neue Vorlage nicht allein mit der Sorge um die Umwelt begründet werden kann und weil gemäss Artikel 50 der Verfassung des Kantons Glarus zur Erhebung von Steuern grundsätzlich gesetzliche Grundlagen vorhanden sein müssen, sehen wir nun die Einführung eines Steuerzuschlages für grosse Investitionen im Bereich der Energieversorgung vor (Energisteuer).

c. Investitionskosten

Die Investitionskosten sollen einem Vorschusskonto belastet werden. Dieses Vorschusskonto soll einerseits mit allfälligen objektbezogenen Einnahmen wie Transiteinnahmen, Benützergebühren von ausserkantonalen Mitbenützern und allfälligen Gewinnanteilen aus dem Betrieb und andererseits mit dem Ertrag des Sondersteuerzuschlages amortisiert werden.

d. Unterhaltskosten

Der bauliche und technische Unterhalt der Leitung (nicht aber der Betrieb) wird solange der laufenden Staatsrechnung belastet als die Betriebsgesellschaft keinen Gewinn ausweist. Die jährliche Belastung der Staatsrechnung aus diesem Leitungsunterhalt beträgt voraussichtlich Fr. 120 000.--.

11. Schlussbemerkungen des Regierungsrates

Dem Trend für die Entwicklung von Feuerungen gehorchend, muss zur Verringerung des CO-Ausstosses weniger Öl, dafür mehr Gas und Elektrizität verbraucht werden. Ein späterer Übergang zu Wasserstoff als Energieträger wird sich kaum sprunghaft durchsetzen können. Da die weltweiten Gasvorräte sehr gross sind, ist in den nächsten fünf Jahrzehnten zunächst mit einem Anstieg des Gasverbrauches gegenüber dem Öl zu rechnen. Im Bereiche des Verkehrs hingegen werden die Erdölderivate noch lange Zeit dominieren.

Wasserstoff ist ein Gas und kann mittels der bestehenden Gas-Pipelines und -Verteilnetze problemlos transportiert werden.

Wie bereits bei der Vorlage 1987, besteht für die Einführung des Erdgases im Kanton Glarus ein grosses Interesse von drei Seiten:

- Die Gemeinde Glarus und alle jetzt an der Gasversorgung angeschlossenen Bezüger sind daran interessiert, dass die bestehende Gasversorgung saniert und leistungsfähig weitergeführt wird.
- Die Industrie ist sehr daran interessiert, über einen weiteren Energieträger mit konkurrenzfähigen Preisen verfügen zu können. Ein weiterer Energieträger erhöht die Versorgungssicherheit und damit die Attraktivität des Industriestandortes Glarnerland.
- Die Umwelt ist darauf angewiesen, dass immer mehr Energie verwendet wird, die keine oder vergleichsweise geringe schädliche Emissionen zur Folge hat.

Unter diesen Aspekten erscheint auch ein hohes Engagement des Kantons als verhältnismässig und angemessen.

Der bestehende Landsgemeindebeschluss vom 3. Mai 1987 kann nicht realisiert werden, er ist deshalb aufzuheben.

Das vorstehend erläuterte neue Modell wurde einer Delegation des Gemeinderates Glarus anlässlich der Besprechung vom 12. Dezember 1988 in den Grundzügen vorgestellt. Mit Schreiben vom 10. Januar 1989 hat uns der Gemeinderat Glarus mitgeteilt, dass er grundsätzlich diesem Modell zustimmen könne.

Am 13. Januar 1989 hat auch der Gründungsausschuss Gasversorgung Glarnerland zu diesem Geschäft Stellung genommen. Dieser Ausschuss ist mehrheitlich der Meinung, dass der Landsgemeinde eine Vorlage in diesem Sinne vorzulegen sei, wobei aber sichergestellt werden müsse, dass mit dem Bau der Leitung erst begonnen werde, wenn ein wesentlicher Teil des Gasabsatzes durch Abnehmerverträge sichergestellt sei.

Der nachfolgende Beschlussesentwurf trägt all diesen Aspekten Rechnung und ist in Berücksichtigung der Kosten, die bei einer Liquidation entstehen würden, auch in finanzieller Hinsicht ausgewogen und im Interesse des Landes.

12. Die Beratung der Vorlage im Landrat

Der Landrat hat sich mit dieser Vorlage sehr eingehend auseinandergesetzt.

Es gab dabei durchaus kontroverse Meinungen.

Die Gegner der Vorlage machten unter Bezugnahme auf den Mitbericht des Umweltschutzamtes geltend, dass der Gesichtspunkt der Verminderung der Luftbelastung dank der fortschreitenden Ersetzung des Schweröls durch Heizöl extraleicht bei den Grossfeuerungen sowie dank der grossen Fortschritte bei der Feuerungstechnik einiges an Gewicht verloren habe. Die durch die Einführung des Erdgases erreichbare Verminderung der Stickoxid-Belastung von 2 bis 3% sei im Verhältnis zum Aufwand als gering zu betrachten. Im weiteren wurde auf die Ergebnisse der Gesprächsrunden mit der Industrie hingewiesen. Sie hätten gezeigt, dass das Interesse am Erdgas vorab davon abhängt, dass dieses im Vergleich zum Erdöl zu konkurrenzfähigen Preisen bezogen werden könne. Dies wiederum sei nur durch erhebliche staatliche, vom Steuerzahler zu berappende Vorkehren erreichbar, wogegen grundsätzliche ordnungspolitische Bedenken bestünden. Auch wurde die

Gewichtigkeit des Interesses an der Einführung eines dritten Energieträgers im Glarnerland an sich in Frage gestellt. Es sei in absehbarer Zeit kaum eine Situation denkbar, in welcher die Versorgung mit Erdöl unterbrochen, diejenige mit Erdgas aber gewährleistet sei. Im weiteren wurde daran erinnert, dass von der Erdgasversorgung gewisse Teile des Glarnerlandes so oder so ausgeschlossen bleiben würden. Auch wurde mit Nachdruck auf den finanzpolitischen Gesichtspunkt der Vorlage hingewiesen, insbesondere die damit verbundene Erhöhung der Steuerbelastung. Im Hinblick auf andere anstehende Aufgaben, wie etwa räumliche Konzentration der Verwaltung und Spitalsanierung, müssten bezüglich derartiger Sonderausgaben klare Prioritäten gesetzt werden. Im Rahmen dieser Prioritätenordnung sei von der Einführung des Erdgases angesichts des unter den gegebenen Verhältnissen weitgehend fehlenden Interesses bei der Industrie und der nur mässigen Begeisterung bei den Gemeinden und in der Bevölkerung abzusehen.

Seitens der Befürworter der Einführung des Erdgases im Glarnerland wurde geltend gemacht, dass heute über eine Investition für die Zukunft entschieden werden müsse. Es sei nur eine Frage der Zeit, bis das Erdgas als dritte Energieschiene auch im Glarnerland eine gewichtige Rolle spielen werde. Die Investitionen würden der zukünftigen Erhaltung des Glarnerlandes als Industrieraum dienen. Für das Erdgas seien gesicherte Vorräte bis ins 21. Jahrhundert vorhanden, wogegen eine Verknappung des Erdöls absehbar sei. Auch sei die Gefahr des Versorgungsunterbruchs aus politischen Gründen beim Erdgas geringer als beim Erdöl. Angesichts der genannten Umstände sei es verfehlt, die vorhandenen Strukturen des Gaswerkes Glarus aufzugeben. Was den umweltpolitischen Aspekt betrifft, wurde betont, dass jede Reduktion von Schadstoffen, unabhängig von der Einhaltung von Grenzwerten, positiv zu werten sei. Mit Nachdruck wurde auch auf die ins Gewicht fallenden Liquidationskosten und die sehr grossen Umstellungskosten für die ca. 3 500 Abonnenten hingewiesen, die bei der Stilllegung des Gaswerkes entstehen würden. Ferner wurde der mögliche Verlust von Arbeitsplätzen ins Feld geführt, den die Stilllegung des Gaswerkes zur Folge hätte. Schliesslich wurde darauf hingewiesen, dass die Landsgemeinde 1987 der Erdgaseinführung klar zugestimmt habe; gleiches gelte, mit wenigen Ausnahmen, auch für die Gemeinden.

Der Landrat entschied sich dann mehrheitlich für Eintreten auf die Vorlage des Regierungsrates und Verabschiedung zuhanden der Landsgemeinde gemäss den nachstehenden Anträgen.

Er liess sich dabei – neben den vorhin angeführten Argumenten – auch von der Überlegung leiten, dass der technische Zustand des Gaswerkes Glarus nun dringend nach einer baldigen und definitiven Lösung ruft. Dabei wurde auch zu bedenken gegeben, dass die Einführung des Erdgases in den Kanton Glarus später doch einmal notwendig werden könnte, was dann aber sicher sehr viel höhere Kosten als heute verursachen würde. Das Erdgas sei die Energie der Zukunft, und dazu solle die Landsgemeinde nun Ja sagen, was sie übrigens bereits 1987 getan habe. Dem Argument, dass nicht alle Landesgegenden und nicht alle Haushaltungen vom Erdgas profitieren könnten, wurde entgegengehalten, dass dies – sinngemäss – auch bei vielen andern Vorhaben der Fall sei (erwähnt wurde z. B. die Investitionshilfe für die Berggebiete). Was den Steuerzuschlag angehe, so stehe keineswegs fest, dass er in vollem Umfange von zwei Prozent beansprucht werden müsse. Schliesslich wurde auch immer wieder betont, dass der vorliegende Entscheid über das Erdgas von der Landsgemeinde – und nicht vom Landrat allein – gefällt werden solle.

13. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitet der Landrat der Landsgemeinde die nachstehende Vorlage zur Annahme:

A. Aufhebung des Beschlusses über die Beteiligung an der Erdgasversorgung des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1989)

Der Beschluss vom 3. Mai 1987 über die Beteiligung an der Erdgasversorgung des Kantons Glarus wird aufgehoben.

B. Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1989)

- I. Das Gesetz vom 10. Mai 1970 über das Steuerwesen (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

Neuer Untertitel vor Artikel 195:

Fünfter Teil: Zweck- und objektgebundene Steuern

Art. 197^a IV, Energiesteuer (neu)

¹ Für die Finanzierung grosser Investitionen im Bereich der Energieversorgung kann der Kanton eine zweck- und objektgebundene Steuer erheben.

² Diese Steuer wird in prozentualen Zuschlägen zur Staatssteuer erhoben, wobei der Zuschlag nicht mehr als 2% betragen darf.

³ Der Landrat entscheidet alljährlich mit dem Voranschlag über die Höhe des Zuschlages, wobei der Stand der objektbezogenen Verschuldung zu berücksichtigen ist.

- II. Diese Änderung tritt in Kraft, wenn der Beschluss über die Einführung des Erdgases im Kanton Glarus in Kraft tritt.

C. Beschluss über die Einführung des Erdgases im Kanton Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1989)

1. Für die Erstellung der Erdgaszuleitung Wattwil-Kanton Glarus und die Transportleitung im Kanton Glarus bis Glarus inkl. Reglerstationen und allfällige Speicheranlagen wird ein Kredit von Fr. 20 100 000.-- gewährt.
2. Dieser Beschluss tritt in Kraft, wenn sich eine Trägerschaft für den Betrieb (Zweckverband oder Gemeinde Glarus) gebildet hat, die mindestens Fr. 4 000 000.-- neue Mittel zur Verfügung stellt und wenn die Abnahme von 50 GWh Erdgas pro Jahr durch Abnehmerverträge sichergestellt ist.
3. Der Landrat wird ermächtigt, für die Verlängerung der Transportleitung von Glarus ins Grosstal einen zusätzlichen Kredit von höchstens 600 000 Franken zu gewähren.
4. Die Anlagen des Kantons werden der Betriebsgesellschaft solange unentgeltlich und im Hochdruck II-Teil (über 5 Bar) baulich-technisch unterhalten zur Verfügung gestellt, als diese bei marktgerechten

Abgabepreisen keinen Gewinn erwirtschaftet. Wenn ein Gewinn (vor Abschreibungen und Verzinsung) erzielt wird, so übernimmt die Betriebsgesellschaft den baulich-technischen Unterhalt der Leitung. Wird auch nach der Übernahme des Unterhaltes ein Gewinn erzielt, so ist die Investition des Kantons mindestens im gleichen Ausmass zu berücksichtigen wie die Mittel der Trägerschaft gemäss Ziffer 2.

5. Die Investitionsaufwendungen des Kantons werden einem Vorschusskonto belastet. Das Vorschusskonto wird einerseits durch allfällige objektbezogene Beiträge Dritter, durch Benützerentschädigungen von ausserkantonalen Benützern und Leistungen der Betriebsgesellschaft gemäss Ziffer 4 und andererseits durch den Ertrag der Energiesteuer gemäss Artikel 197a des Gesetzes über das Steuerwesen amortisiert. Der Passivsaldo darf im Vorschusskonto 20 Millionen Franken nicht übersteigen. Der Vorschuss ist innerhalb von 20 Jahren zu tilgen.
6. Unter Vorbehalt der Bestimmungen in Ziffer 4 werden die Unterhaltskosten der laufenden Rechnung belastet.
7. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.



Staatsrechnung

**des Kantons Glarus
vom Jahre 1988**

und

**Voranschlag
für das Jahr 1989**

Staatssteuerertrag 1988

	Vermögens- und Eigenkapital- steuer	Einkommens- und Reinertrags- steuer	Pauschale Steuer- anrechnung	Einkommens- und Reinertrags- steuer netto	TOTAL einfache Staatssteuer*
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Mühlehorn	161 548.45	1 000 677.15	---	1 000 677.15	1 162 225.60
Obstalden	97 487.70	819 658.75	---	819 658.75	917 146.45
Filzbach	99 668.70	733 780.20	---	733 780.20	833 448.90
Bilten	547 588.45	3 598 388.40	822.40	3 597 566.--	4 145 154.45
Niederurnen	1 616 355.70	7 769 980.50	2 157.50	7 767 823.--	9 384 178.70
Oberurnen	343 211.40	3 055 276.75	530.35	3 054 746.40	3 397 957.80
Näfels	1 539 375.65	8 564 039.15	9 393.10	8 554 646.05	10 094 021.70
Mollis	894 540.20	6 123 684.80	1 239.90	6 122 444.90	7 016 985.10
Netstal	1 864 875.10	6 596 555.10	10 429.20	6 586 125.90	8 451 001.--
Riedern	94 494.45	924 567.55	311.85	924 255.70	1 018 750.15
Glarus	3 337 757.15	15 353 588.80	11 166.20	15 342 422.60	18 680 179.75
Ennenda	1 208 110.80	5 644 312.10	13 871.95	5 630 440.15	6 838 550.95
Mitlödi	371 541.95	2 038 144.25	609.60	2 037 534.65	2 409 076.60
Sool	67 611.65	435 141.60	---	435 141.60	502 753.25
Schwändi	83 252.80	509 716.90	344.90	509 372.--	592 624.80
Schwanden	1 211 380.85	5 999 191.90	4 759.95	5 994 431.95	7 205 812.80
Nidfurn	66 507.85	392 710.85	---	392 710.85	459 218.70
Leuggelbach	39 729.30	277 216.10	---	277 216.10	316 945.40
Luchsingen	110 492.25	804 566.95	18.35	804 548.60	915 040.85
Haslen	147 656.10	769 046.70	---	769 046.70	916 702.80
Hätzingen	65 620.35	512 049.10	---	512 049.10	577 669.45
Diesbach	74 298.85	497 604.10	62.75	497 541.35	571 840.20
Betschwanden	48 979.10	242 164.75	---	242 164.75	291 143.85
Rüti	72 485.70	608 384.65	---	608 384.65	680 870.35
Braunwald	389 474.20	1 087 335.30	6 965.30	1 080 370.--	1 469 844.20
Linthal	822 283.05	2 635 434.05	223.20	2 635 210.85	3 457 493.90
Engi	215 897.35	1 044 619.90	76.25	1 044 543.65	1 260 441.--
Matt	120 150.35	600 586.15	106.75	600 479.40	720 629.75
Elm	292 235.65	1 012 461.25	---	1 012 461.25	1 304 696.90
Total	16 004 611.10	79 650 883.75	63 089.50	79 587 794.25	95 592 405.35

*) inkl. Gemeindeanteile

	Rechnung 1988		Voranschlag 1988		Rechnung 1987	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Laufende Rechnung						
10 Landsgemeinde	65 549.05		56 500.-		53 668.80	
10 Landsgemeinde	65 549.05		56 500.-		53 668.80	
11 Landrat	173 345.--		190 200.-		175 326.35	
10 Landrat	173 345.--		190 200.-		175 326.35	
12 Ständerat	85 753.--		72 000.-		89 195.--	
10 Ständerat	85 753.--		72 000.-		89 195.--	
13 Regierungsrat	1 152 045.60	62 422.60	1 110 800.-	80 000.-	919 974.05	28 731.80
10 Regierungsrat	1 152 045.60	62 422.60	1 110 800.-	80 000.-	919 974.05	28 731.80
14 Regierungskanzlei	1 701 474.75	296 165.95	1 702 500.-	261 000.-	1 788 208.25	290 332.55
10 Regierungskanzlei	769 190.10	82 764.--	745 200.-	82 000.-	655 260.15	82 719.--
11 Personalamt			91 600.-			
15 Weibelamt	270 681.45	38 571.80	276 800.-	16 000.-	297 171.35	14 279.80
18 Telefonzentrale	454 733.75	167 060.15	435 600.-	157 000.-	484 354.05	191 016.75
20 Gesetzessammlung	81 287.10	7 770.--	62 100.-	6 000.-	68 297.05	2 317.--
25 Totalrevision Kantonsverfassung	18 310.60		31 200.-		34 908.95	
30 Gesetzesvorlage Verwaltungsrechtspflege					91 344.70	
40 Fahrtsfeier	41 256.45		50 000.-		19 038.50	
90 Beiträge	66 015.30		10 000.-		137 833.50	
15 Richterliche Behörden	2 612 217.75	1 541 789.80	2 557 400.-	1 129 300.-	2 358 323.40	1 379 304.35
05 Gerichtskanzlei	831 980.45	17 480.15	790 300.-	10 500.-	869 750.70	39 815.10
10 Verhöramt	368 549.60	34 561.50	362 100.-	20 000.-	364 555.85	36 980.10
15 Strafgerichte	186 518.05	1 138 908.60	168 700.-	735 000.-	172 275.90	950 302.--
20 Zivilgerichte	365 616.50	263 331.10	349 300.-	251 600.-	357 895.20	289 009.45
25 Konkursamt	101 308.55		93 400.-		91 105.--	245.--
30 Obergericht	103 195.90	47 841.50	88 000.-	32 200.-	90 481.50	28 767.70
31 Verwaltungsgericht	434 540.60	14 815.45	394 600.-	55 000.-	177 825.40	
35 Strafvollzug	220 508.10	24 851.50	311 000.-	25 000.-	234 433.85	34 185.--
20 Finanzdirektion	73 464 370.14	137 938 715.91	56 869 190.-	122 011 000.-	72 301 694.30	131 893 810.83
05 Direktionssekretariat Finanzverwaltung	220 968.20	763.--	220 000.-		271 059.80	3 178.--
10 Staatskasse	1 171 996.37	26 131.11	1 299 100.-	4 400.-	1 381 025.35	25 135.60

11 Personalamt	110.315.30						
12 Informatik und Organisation EDV	249 920.25	249 920.25	264 900.-	264 900.-			
15 Finanzkontrolle	208 224.55	33 728.95	196 100.-	21 500.-	173 534.30	34 850.20	
20 Steuerverwaltung	2 383 035.65	48 422.20	2 213 640.-	28 000.-	2 184 773.55	19 817.30	
25 Handelsregister	168 097.40	176 799.95	154 000.-	151 000.-	157 087.30	162 741.50	
30 Staatssteuerertrag und dessen Verteilung	43 692 052.70	96 656 438.--	39 630 000.-	88 470 500.-	42 493 453.75	93 862 864.65	
35 Bausteuerzuschlag		2 172 782.85		1 867 000.-		2 196 361.95	
40 Gewässerschutzzuschlag		1 967 554.10		1 767 000.-		1 936 983.90	
45 Erbschafts- und Schenkungssteuer	1 379 350.45	3 941 001.35	700 000.-	2 000 000.-	1 456 911.50	4 162 604.20	
50 Grundstückgewinnsteuer	2 322 234.85	4 644 469.75	1 000 000.-	2 000 000.-	1 070 872.--	2 141 744.--	
60 Anteile an eidg. und kantonalen Erträgen		14 305 611.35		12 280 000.-		16 029 601.78	
65 Regalien, Bewilligungsgebühren, Wasser- Zinsen, Bezugsrechte	2 500.--	2 918 194.35		2 106 000.-		2 273 858.--	
70 Steuern der Domizilgesellschaften		4 000 000.--		4 000 000.-		2 500 000.--	
75 Gewinnanteile an Landeslotterie, Sporttoto und Zahlenlotto	1 007 179.70	1 007 179.70	760 000.-	760 000.-	848 233.10	848 233.10	
80 Passivzinsen und Vermögenserträge	1 582 076.75	5 185 142.95	1 210 000.-	5 040 700.-	1 567 968.15	4 907 470.85	
85 Abschreibungen	17 010 913.42	30 000.--	7 541 150.-		18 720 049.75	548 965.80	
90 Einlagen und Entnahmen aus Rückstellungen	1 955 504.55	574 576.05	1 680 300.-	1 250 000.-	1 976 725.75	239 400.--	
30 Polizeidirektion	14 184 553.10	8 806 883.75	12 170 400.-	7 174 400.-	13 229 983.02	8 548 667.65	
10 Direktionssekretariat	308 896.35	312 711.45	265 600.-	312 200.-	269 651.50	329 836.30	
15 Arbeitsinspektorat	43 634.35	14 679.--	56 200.-	31 000.-	60 328.65	13 913.50	
20 Fremdenpolizei, Pass- und Patentbüro	286 231.05	395 339.75	279 300.-	364 500.-	260 614.--	357 778.05	
30 Jagdwesen	639 341.45	501 338.40	489 400.-	394 100.-	457 854.70	432 803.80	
40 Fischereiwesen	195 430.65	170 234.20	160 200.-	163 700.-	173 704.30	161 215.70	
50 Messwesen	22 677.10		28 400.-		21 536.40		
60 Strassenverkehrsamt	6 241 434.85	6 241 434.85	4 739 000.-	4 739 000.-	6 274 158.05	6 274 158.05	
70 Schifffahrtskontrolle	47 398.95	105 238.50	47 800.-	97 500.-	47 502.55	100 614.--	
80 Kantonspolizei	6 399 508.35	1 065 907.60	6 104 500.-	1 072 400.-	5 664 632.87	878 348.25	
35 Militärdirektion	6 006 095.95	4 181 240.65	5 486 600.-	3 525 900.-	5 099 004.85	3 923 951.05	
10 Direktionssekretariat / Kreiskommando	587 108.90	139 352.70	463 100.-	92 000.-	463 168.05	130 087.45	
20 Zivilschutzverwaltung	455 474.50	10 748.--	447 300.-	8 000.-	475 845.90	16 418.--	
25 Zivilschutz-Ausbildung	489 625.70	191 126.50	397 500.-	195 500.-	233 256.90	178 968.60	
30 Zivilschutz-Ausrüstung und Material	46 712.90	84 345.70	157 600.-	109 400.-	81 225.70	43 983.80	
35 Zivilschutzbauten		90 786.90	66 000.-	45 000.-	25 560.40	18 485.--	
40 Geschützte Operationsstelle	29 883.65		21 500.-		21 700.65		
50 Gesamtverteidigung, Ziviler Führungsstab	36 304.85	111 540.80	56 600.-		84 199.40		
60 Zeughausbetrieb	4 345 596.85	3 540 041.05	3 843 000.-	3 056 000.-	3 686 995.70	3 515 570.60	
65 ALST Unterkunft	15 388.60	13 299.--	34 000.-	20 000.-	27 052.15	20 437.60	

	Rechnung 1988		Voranschlag 1988		Rechnung 1987	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
40 Baudirektion.	13 225 726.40	9 586 699.12	12 996 300.--	8 253 700.--	12 124 405.90	9 031 024.80
05 Sekretariat / Hoch- und Tiefbauamt	2 062 066.30	950 456.50	2 176 000.--	600 000.--	2 098 946.25	508 054.65
10 Verwaltungsliegenschaften	1 069 424.60	190 239.95	1 373 100.--	122 000.--	1 077 639.25	133 773.80
20 Unterhalt Kantonsstrassen.	6 388 020.20	6 174 807.15	5 801 500.--	4 774 700.--	5 506 601.40	5 506 601.40
25 Unterhalt N3 / Werkhof Biäsche	2 617 327.85	2 122 482.12	2 394 500.--	2 450 000.--	2 446 705.45	2 494 514.45
35 Ölwehr	29 088.25	18 261.40	33 200.--	12 000.--	41 209.75	13 131.10
50 Beiträge	1 059 799.20	130 452.--	1 218 000.--	295 000.--	953 303.80	374 949.40
50 Erziehungsdirektion	35 788 505.05	8 352 059.70	32 018 200.--	6 796 100.--	31 253 125.95	6 987 476.05
05 Sekretariat Erziehungsdirektion	294 672.60	632.10	199 700.--		246 299.20	20 420.--
10 Schulinspektorat	337 705.30	979.70	379 300.--	1 000.--	301 236.25	140.--
15 Landesarchiv / Landesbibliothek.	528 904.55	62.--	485 700.--	500.--	422 162.35	850.--
16 Kulturgüterschutz			7 400.--		3 229.--	
20 Turn- und Sportamt	283 374.60	115 359.45	263 000.--	88 000.--	259 290.15	113 788.20
25 Naturwissenschaftliche Sammlung.	50 731.10		54 200.--		52 275.75	
30 Berufsberatung	204 755.85	862.80	199 200.--		185 670.20	
35 Schulpsychologischer Dienst	347 310.35	67 290.40	325 200.--	50 400.--	304 369.10	96 737.--
40 Amt für Berufsbildung, Lehrlingswesen	1 399 642.50	707 451.25	1 784 600.--	761 500.--	1 633 795.70	829 082.10
45 Volksschule und Kindergärten	19 896 654.05	3 513 475.95	16 142 000.--	1 983 000.--	16 053 622.55	1 804 728.--
50 Kantonale Gewerbliche Berufsschule	2 640 867.25	1 729 175.25	2 647 200.--	1 857 000.--	2 542 627.75	1 949 773.--
55 Kantonsschule	4 672 699.55	989 760.30	4 414 500.--	888 000.--	4 372 912.30	895 882.60
60 Beiträge an Schulen	3 943 444.60	869 146.80	3 859 500.--	736 500.--	3 842 730.--	847 590.55
65 Stipendien	935 371.--	346 737.--	1 023 000.--	419 400.--	829 900.--	402 907.--
70 Kulturelle Angelegenheiten	177 286.45	10 000.--	165 200.--	10 500.--	148 171.25	25 335.--
75 Freulerpalast	75 086.30	1 126.70	68 500.--	300.--	54 834.40	242.60
60 Sanitätsdirektion	29 462 870.45	16 506 851.43	31 032 000.--	16 754 500.--	11 226 114.76	293 015.85
10 Sekretariat Sanitätsdirektion.	2 574 346.30	134 241.80	2 490 900.--	133 500.--	2 118 253.15	135 468.--
20 Kantonales Lebensmittelinspektorat	338 530.15	31 442.45	327 200.--	22 300.--	302 824.40	33 767.35
30 Fleischschau	40 320.10	18 274.--	41 100.--	20 000.--	41 064.15	20 165.--
40 Sanitätsdienst.	103 623.25		181 800.--	2 000.--	93 805.70	
45 Bekämpfung von Lungenkrankheiten	1 182 580.--		1 186 500.--	4 500.--	1 054 402.--	
50 Drogenberatungsstelle	91 540.75	50 000.--	79 600.--	50 000.--	76 005.35	50 000.--
80 Kantonsspital	24 338 523.25	15 994 503.18	25 907 300.--	16 210 900.--	7 539 760.01	53 615.--
81 Pflegerinnen- und Pflegerschule.	793 406.65	278 390.--	817 600.--	311 300.--		
65 Fürsorgedirektion	730 743.65	339 881.60	693 500.--	340 500.--	653 462.--	345 387.75
10 Sekretariat Fürsorgedirektion	277 035.15	130 189.50	264 800.--	130 500.--	228 433.60	124 566.05
20 Jugendamt und Jugendgericht	40 199.70	4 680.--	45 500.--	8 500.--	40 999.--	9 716.60

30 Kantonale Fürsorge und Amtsvormundschaft	105 565.10	42 160.40	87 100.--	38 500.--	85 152.35	42 945.70
40 Schutzaufsicht	16 477.--		17 100.--		16 966.--	
50 Familienberatungsstelle	98 615.--		86 000.--		85 071.65	1 820.--
55 Alimenteninkasso	30 000.--		35 000.--	5 000.--	30 500.--	
65 Beiträge aus Alkoholzehntel	162 851.70	162 851.70	158 000.--	158 000.--	166 339.40	166 339.40
70 Forstdirektion	1 284 555.10	228 550.25	1 219 400.--	156 000.--	2 725 549.--	1 064 303.40
10 Forstamt	910 629.90	223 170.75	855 300.--	145 000.--	737 979.55	159 234.15
20 Amt für Natur- und Landschaftsschutz					33 459.45	
30 Amt für Umweltschutz	373 925.20	5 379.50	364 100.--	11 000.--	126 752.--	980.--
50 Bekämpfung der Waldschäden					1 827 358.--	904 089.25
75 Landwirtschaftsdirektion	9 457 352.05	8 336 052.15	9 144 700.--	7 803 500.--	8 770 994.45	7 193 801.80
05 Sekretariat und Alpaufsichtskommission	135 010.65		136 700.--		101 094.60	
10 Meliorationsamt	226 461.50	15 580.--	219 000.--	16 700.--	238 198.50	15 982.--
20 Landwirtschaftliche Berufsschule, Ausbildung und Beratung	297 870.35	97 322.40	348 200.--	91 300.--	337 647.75	103 096.--
45 Preiskontrolle	481.--		2 000.--		435.--	
50 Veterinärdienst	96 368.20	93 340.--	107 000.--	100 000.--	228 751.45	94 140.--
55 Viehwirtschaft	754 222.50	395 511.95	1 315 300.--	813 000.--	1 259 655.70	587 952.30
60 Viehprämien	35 404.--	5 525.--	38 500.--	6 500.--	29 865.--	6 300.--
65 Beiträge	7 911 533.85	7 728 772.80	6 978 000.--	6 776 000.--	6 575 346.45	6 386 331.50
80 Direktion des Innern	15 944 920.25	9 447 356.95	14 913 700.--	7 596 400.--	14 809 078.20	8 661 409.85
10 Direktionssekretariat	61 770.70		67 200.--		68 625.55	
15 Zivilstandsinspektorat und Bürgerrechtsdienst	276 759.25	89 801.--	253 100.--	35 000.--	231 155.--	38 340.10
20 Grundbuchamt	682 881.75	1 917 111.80	695 600.--	1 200 000.--	628 646.60	1 564 326.10
30 Kant. Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit	336 811.15	113 922.55	288 000.--	90 000.--	283 189.30	106 474.75
40 Kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik	261 107.55	2 287.--	329 000.--	1 500.--	281 633.50	720.80
50 Kant. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung	46 262.85		52 600.--		40 112.25	
60 Kantonale Stiftungsaufsicht für berufliche Personalvorsorge	116 604.15	11 113.90	104 000.--	20 000.--	80 672.95	13 040.75
70 AHV, IV, Ergänzungsleistungen	12 806 742.50	5 982 940.35	13 091 200.--	6 249 900.--	12 073 746.55	5 843 334.85
80 Staatl. Alters- und Invaliden- und Kantonale Sachversicherung	1 330 180.35	1 330 180.35			1 095 172.50	1 095 172.50
90 Beiträge	25 800.--		33 000.--		26 124.--	
90 Teuerungen			2 210 000.--			
10 Teuerungszulagen auf Besoldungen			1 000 000.--			
20 Einbau Teuerung in vers. Besoldung			1 000 000.--			
30 Einbau Realloohnerhöhung in vers. Besoldung			210 000.--			

Zusammenstellung

	Rechnung 1988		Voranschlag 1988		Rechnung 1987	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
10 Landsgemeinde	65 549.05		56 500.—		53 668.80	
11 Landrat	173 345.—		190 200.—		175 326.35	
12 Ständerat	85 753.—		72 000.—		89 195.—	
13 Regierungsrat	1 152 045.60	62 422.60	1 110 800.—	80 000.—	919 974.05	28 731.80
14 Regierungskanzlei	1 701 474.75	296 165.95	1 702 500.—	261 000.—	1 788 208.25	290 332.55
15 Richterliche Behörden	2 612 217.75	1 541 789.80	2 557 400.—	1 129 300.—	2 358 323.40	1 379 304.35
20 Finanzdirektion	73 464 370.14	137 938 715.91	56 869 190.—	122 011 000.—	72 301 694.30	131 893 810.83
30 Polizeidirektion	14 184 553.10	8 806 883.75	12 170 400.—	7 174 400.—	13 229 983.02	8 548 667.65
35 Militärdirektion	6 006 095.95	4 181 240.65	5 486 600.—	3 525 900.—	5 099 004.85	3 923 951.05
40 Baudirektion	13 225 726.40	9 586 699.12	12 996 300.—	8 253 700.—	12 124 405.90	9 031 024.80
50 Erziehungsdirektion	35 788 505.05	8 352 059.70	32 018 200.—	6 796 100.—	31 253 125.95	6 987 476.05
60 Sanitätsdirektion	29 462 870.45	16 506 851.43	31 032 000.—	16 754 500.—	11 226 114.76	293 015.85
65 Fürsorgedirektion	730 743.65	339 881.60	693 500.—	340 500.—	653 462.—	345 387.75
70 Forstdirektion	1 284 555.10	228 550.25	1 219 400.—	156 000.—	2 725 549.—	1 064 303.40
75 Landwirtschaftsdirektion	9 457 352.05	8 336 052.15	9 144 700.—	7 803 500.—	8 770 994.45	7 193 801.80
80 Direktion des Innern	15 944 920.25	9 447 356.95	14 913 700.—	7 596 400.—	14 809 078.20	8 661 409.85
90 Teuerungen			2 210 000.—			
	205 340 077.29	205 624 669.86	184 443 390.—	181 882 300.—	177 578 108.28	179 641 217.73
Aufwandüberschuss				2 561 090.—		
Ertragsüberschuss	284 592.57				2 063 109.45	
	205 624 669.86	205 624 669.86	184 443 390.—	184 443 390.—	179 641 217.73	179 641 217.73

	Rechnung 1988		Voranschlag 1988		Rechnung 1987	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
II. Investitionsrechnung						
20 Finanzdirektion	428 839.10		358 000.--		394 873.30	
10 Staatskasse					394 873.30	
12 Informatik und Organisation EDV	428 839.10		358 000.--			
30 Polizeidirektion	145 727.15				65 488.95	
40 Fischereiwesen	141 296.55					
65 Autoprüfanlage Biäsche	4 430.60				65 488.95	
35 Militärdirektion	1 945 329.10	784 807.--	1 886 600.--	821 600.--	1 592 486.05	1 316 176.--
35 Zivilschutzbauten	1 283 695.--	784 807.--	1 216 600.--	821 600.--	1 541 104.--	1 316 176.--
60 Renovation Zeughaus	661 634.10		670 000.--		51 382.05	
40 Baudirektion	25 902 174.53	15 571 560.53	28 942 400.--	16 650 000.--	35 263 757.95	26 873 187.53
10 Verwaltungsliegenschaften	1 589 544.90		200 000.--			
20 Kantonsstrassen	8 840 909.15	5 034 163.--	14 464 700.--	9 035 000.--	7 707 783.60	4 848 104.25
21 Lawinerverbauungen Sernftalstrasse	193 518.75		100 000.--	35 000.--	517 658.40	120 624.70
22 Militärstrasse Elm-Wichlen					32 455.30	2 123.85
25 Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen.	7 412 607.23	6 922 557.03	7 161 500.--	4 540 000.--	22 744 558.65	20 264 455.73
27 Werkhof Schwanden						
28 Radroute Linthal-Bilten	248 440.30		100 000.--		284 047.45	
70 Gewässerschutz	6 035 757.30	2 909 098.--	4 060 200.--	1 700 000.--	3 620 974.25	1 604 379.--
80 Wasserbauten.	392 120.60	188 400.--	1 506 000.--	740 000.--	94 888.25	33 500.--
85 Durnagelbachverbauung	39 739.25				21 992.05	
90 Kehrlichtverbrennungsanlage	162 680.05		250 000.--		239 400.--	
95 Wohnbausanierung Berg und Tal	986 857.--	517 342.50	1 100 000.--	600 000.--		
50 Erziehungsdirektion.	1 339 283.65		1 396 500.--		1 852 560.50	
20 Anlagen für sportliche Ausbildung	630 176.80		720 000.--			
25 Naturwissenschaftliche Sammlung.	114 994.85		57 000.--		96 520.50	
26 Textilmuseum Freulerpalast					800 000.--	
45 Schulhausbauten	594 112.--		619 500.--		956 040.--	
55 Neubau Kantonsschule						
60 Beitrag an Linthkolonie Ziegelbrücke						

	Rechnung 1988		Voranschlag 1988		Rechnung 1987	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
60 Sanitätsdirektion	5 845 745.15		5 473 300.--		5 124 734.50	
46 Höhenklinik Braunwald	3 697 892.--		3 737 300.--		3 593 230.--	
80 Kantonsspital	2 147 853.15		1 736 000.--		761 504.50	
81 Beitrag an Universitätsklinik Balgrist					770 000.--	
65 Fürsorgedirektion	2 732 962.40		1 800 000.--		2 083 356.35	
80 Baubeiträge an Altersheime	1 232 962.40		1 800 000.--		2 083 356.35	
82 Baubeitrag an Fridlihuus	1 500 000.--					
70 Forstdirektion	9 136 223.--	5 089 586.75	8 330 000.--	4 577 000.--	3 698 458.80	2 270 645.40
10 Verbauungen und Aufforstungen	3 001 238.15	1 986 751.30	2 000 000.--	1 300 000.--	1 743 253.05	1 267 658.70
11 Waldwege und Waldstrassen	1 454 057.15	671 370.05	1 510 000.--	750 000.--	1 455 883.05	722 803.70
12 Waldbauliche Wiederinstand- stellungsprojekte	788 988.70	528 275.40	940 000.--	620 000.--	499 322.70	280 183.--
50 Bekämpfung der Waldschäden	3 891 939.--	1 903 190.--	3 880 000.--	1 907 000.--		
75 Landwirtschaftsdirektion	2 872 059.--	1 519 100.--	3 000 000.--	1 600 000.--	3 585 283.--	1 905 972.--
10 Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten	2 872 059.--	1 519 100.--	3 000 000.--	1 600 000.--	3 021 560.--	1 593 220.--
11 Wohnbausanierung Berg und Tal					563 723.--	312 752.--
80 Direktion des Innern	252 515.40	77 490.--	300 000.--	50 000.--	144 575.85	43 040.--
40 Investitionshilfedarlehen	248 000.--	77 490.--	300 000.--	50 000.--	131 200.--	33 040.--
41 Informationsstelle Glarnerland	4 515.40				13 375.85	10 000.--

Zusammenstellung

	Rechnung 1988		Voranschlag 1988		Rechnung 1987	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
20 Finanzdirektion	428 839.10		358 000.--		394 873.30	
30 Polizeidirektion	145 727.15				65 488.95	
35 Militärdirektion	1 945 329.10	784 807.--	1 886 600.--	821 600.--	1 592 486.05	1 316 176.--
40 Baudirektion	25 902 174.53	15 571 560.53	28 942 400.--	16 650 000.--	35 263 757.95	26 873 187.53
50 Erziehungsdirektion.	1 339 283.65		1 396 500.--		1 852 560.50	
60 Sanitätsdirektion	5 845 745.15		5 473 300.--		5 124 734.50	
65 Fürsorgedirektion.	2 732 962.40		1 800 000.--		2 083 356.35	
70 Forstdirektion.	9 136 223.--	5 089 586.75	8 330 000.--	4 577 000.--	3 698 458.80	2 270 645.40
75 Landwirtschaftsdirektion	2 872 059.--	1 519 100.--	3 000 000.--	1 600 000.--	3 585 283.--	1 905 972.--
80 Direktion des Innern	252 515.40	77 490.--	300 000.--	50 000.--	144 575.85	43 040.--
	50 600 858.48	23 042 544.28	51 486 800.--	23 698 600.--	53 805 575.25	32 409 020.93
Zunahme der Nettoinvestitionen		27 558 314.20		27 788 200.--		21 396 554.32
	50 600 858.48	50 600 858.48	51 486 800.--	51 486 800.--	53 805 575.25	53 805 575.25

III. BESTANDESRECHNUNG

(aufgestellt gemäss Richtlinien des
Neuen Rechnungsmodells)

1. Aktiven

FINANZVERMÖGEN

	31. Dez. 1988	31. Dez. 1987
10 Flüssige Mittel		
100 Kassa	15 489.90	31 111.40
101 Postcheck.	3 570 726.27	1 101 201.60
102 Bankguthaben	1 045 984.--	460 841.50
	4 632 200.17	1 593 154.50
11 Guthaben		
111 Kontokorrente	2 264 346.08	97 307.96
112 Steuerguthaben	37 173 566.--	38 230 690.35
114 Rückerstattungen und Beiträge von Gemeinwesen	2 530 387.--	--
115 Debitoren	13 872 021.15	11 850 797.41
116 Festgelder.	25 615 807.05	22 200 000.--
119 Übrige Guthaben.	1 085 553.60	1 149 932.60
	82 541 680.88	73 528 728.32
12 Anlagen		
120 Festverzinsliche Wertpapiere	17 197 500.--	17 250 000.--
122 Darlehen, Hypotheken	12 000.--	12 000.--
123 Liegenschaften	1.--	1.--
129 Übrige	1.--	1.--
	17 209 502.--	17 262 002.--
13 Trans. Aktiven		
139 Übrige	1 249 438.--	4 017 115.03
Total Finanzvermögen.	105 632 821.05	96 400 999.85

VERWALTUNGSVERMÖGEN

14 Sachgüter		
141 Tiefbauten.	3 500 000.--	2 777 475.27
143 Hochbauten	2 755 659.35	152 568.50
145 Staatswald	--	--
146 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	2.--	2.--
147 Vorräte	43 816.30	63 465.--
	6 299 477.65	2 993 510.77
15 Darlehen und Beteiligungen		
152 Gemeinden	539 650.--	369 140.--
153 Eigene Anstalten.	33 564 986.94	32 926 577.86
154 Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	13 561 506.--	13 561 506.--
155 Private Institutionen	107 708.95	107 708.95
156 Private Haushalte	376 500.--	381 500.--
	48 150 351.89	47 346 432.81

	31. Dez. 1988	31. Dez. 1987
16 Investitionsbeiträge		
162 Gemeinden	13 229 602.45	9 470 497.25
164 Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	1.--	1.--
165 Private Institutionen	4 500 000.--	2 207 830.--
166 Private Haushalte	1 000 000.--	--
	18 729 603.45	11 678 328.25
Total Verwaltungsvermögen	73 179 432.99	62 018 271.83
	178 812 254.04	158 419 271.68
2. Passiven		
FREMDKAPITAL		
20 Laufende Verpflichtungen		
200 Kreditoren.	38 149 520.69	27 853 483.31
202 Private Arbeitsbeschaffungsreserven	238 174.10	238 174.10
205 Durchlaufende Beiträge.	1 017 745.95	861 741.35
206 Kontokorrente	--	--
	39 405 440.74	28 953 398.76
21 Kurzfristige Schulden		
211 Gemeinwesen	3 300 767.41	4 922 641.30
219 Übrige	5 000.--	5 000.--
	3 305 767.41	4 927 641.30
22 Mittel- und langfristige Schulden		
221 Schuldscheine.	5 000 000.--	5 000 000.--
229 Übrige	183 050.50	176 757.90
	5 183 050.50	5 176 757.90
23 Verpflichtungen für Sonderrechnungen		
231 Personalversicherungskassen	8 317 217.--	6 396 367.26
232 Sparkassen	12 582 455.23	10 914 483.38
233 Verwaltete Fonds und Stiftungen.	36 075 281.45	34 720 827.85
	56 974 953.68	52 031 678.49
24 Rückstellungen		
240 Rückstellungen der Laufenden Rechnung	10 210 541.75	8 506 928.70
241 Rückstellungen der Investitionsrechnung	8 333 874.79	6 620 891.39
	18 544 416.54	15 127 820.09
25 Trans. Passiven		
259 Übrige	4 792 003.26	1 879 945.80
Total Fremdkapital	128 205 632.13	108 097 242.34
EIGENKAPITAL		
29 Kapital		
290 Steuerreserven	39 988 162.04	39 988 162.04
291 Freie Reserven.	235 885.96	235 885.96
292 Vorschlag (Konto Vor- und Rückschlag).	10 382 573.91	10 097 981.34
	50 606 621.91	50 322 029.34
Total Eigenkapital.	178 812 254.04	158 419 271.68

	31. Dez. 1988	31. Dez. 1987
Eventualverpflichtungen		
lt. Finanzhaushaltgesetz Art. 26, Abs. 6 aufgrund des Investitionshilfegesetzes Art. 12		
Region Glarner Hinterland / Sernftal	2 516 865.—	2 109 742.50
Region Sarganserland / Walensee	611 120.--	379 960.--
Total Kanton	3 127 985.--	2 489 702.50

IV. Fonds und Stiftungen

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1988	31. Dez. 1988
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Fonds für Psychischkranke			2 477 730.15	
Zinsen.		100 576.55		
Beiträge	98 500.--			
	98 500.--	100 576.55		
Zunahme	2 076.55		2 076.55	
Vermögen am 31. Dezember 1988				2 479 806.70
2. Dr. med. Emilie-Mercier-Fonds für Taubstummfürsorge			51 825.85	
Zinsen.		2 222.05		
Zuwendungen	300.--			
	300.--	2 222.05		
Zunahme	1 922.05		1 922.05	
Vermögen am 31. Dezember 1988				53 747.90
3. Krankenhausfonds			382 523.90	
Zinsen.		13 617.85		
Anschaffungen	---			
	---	13 617.85		
Zunahme	13 617.85		13 617.85	
Vermögen am 31. Dezember 1988				396 141.75
4. Kantonaler Freibettenfonds			818 635.85	
Zinsen.		30 465.05		
Vergabungen.		1 648.45		
An das Kantonsspital	71 378.40			
	71 378.40	32 113.50		
Abnahme		39 264.90	39 264.90	
Vermögen am 31. Dezember 1988				779 370.95
5. Brigitte-Kundert-Fonds			378 220.80	
Zinsen.		13 464.65		
Zuwendungen	---			
	---	13 464.65		
Zunahme	13 464.65		13 464.65	
Vermögen am 31. Dezember 1988				391 685.45
6. Fonds für Radiumbehandlung			31 416.25	
Zinsen.		1 118.40		
	1 118.40	1 118.40		
Zunahme	1 118.40		1 118.40	
Vermögen am 31. Dezember 1988				32 534.65

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
	Fr.	Fr.	1. Jan. 1988	31. Dez. 1988
7. Fonds für künstliche Gliedmassen			100 109.30	
Zinsen.		3 604.25		
Zunahme	3 604.25	3 604.25	3 604.25	
Vermögen am 31. Dezember 1988				103 713.55
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte			19 425.90	
Zinsen.		597.20		
Beiträge	5 300.--			
Abnahme	5 300.--	597.20	4 702.80	
Vermögen am 31. Dezember 1988		4 702.80		14 723.10
9. Fonds für ein Erholungsheim			1 850 732.20	
Zinsen.		45 394.60		
Beiträge an Höhenklinik	1 640 000.--			
Diverse Bank- und Liquidationsspesen	1 833.90			
Abnahme	1 641 833.90	45 394.60	1 596 439.30	
Vermögen am 31. Dezember 1988		1 596 439.30		254 292.90
10. Militärunterstützungsfonds.			314 021.90	
Bussenanteile		12 235.--		
Zinsen.		14 174.95		
Zunahme	26 409.95	26 409.95	26 409.95	
Vermögen am 31. Dezember 1988				340 431.85
11. Arbeitslosenfürsorgefonds.			8 153 860.45	
Zinsen.		334 818.15		
Beiträge und Leistungen.	300 000.--			
Zunahme	300 000.--	334 818.15	34 818.15	
Vermögen am 31. Dezember 1988	34 818.15			8 188 678.60
12. Haftungsreservefonds der Arbeitslosenkasse			860 914.10	
Zinsen.		30 648.55		
Verwaltungskosten	--			
Zunahme	--	30 648.55	30 648.55	
Vermögen am 31. Dezember 1988	30 648.55			891 562.65

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1988	31. Dez. 1988
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
13. Landesarmenreservfonds.			196 429.75	
Zinsen		6 992.90		
Übertrag auf Konto 6510.480.00	6 992.90			
	6 992.90	6 992.90		
Zunahme/Abnahme	---	---	---	
Vermögen am 31. Dezember 1988.				196 429.75
14. Jost-Kubli-Stiftung			23 737.20	
Zinsen		829.90		
1988-er Rentenanteile	850.50			
	850.50	829.90		
Abnahme		20.60	20.60	
Vermögen am 31. Dezember 1988.				23 716.60
15. Elmer-Stiftung			6 656.40	
Zinsen		236.95		
		236.95		
Zunahme	236.95		236.95	
Vermögen am 31. Dezember 1988.				6 893.35
16. Kantonaler Stipendienfonds.			164 530.15	
Zinsen		7 297.70		
Rentenanteil aus der Jost-Kubli-Stiftung		106.30		
		7 404.--		
Zunahme	7 404.--		7 404.--	
Vermögen am 31. Dezember 1988.				171 934.15
17. Marty'scher Stipendienfonds			610 697.60	
Zinsen		21 740.85		
		21 740.85		
Zunahme	21 740.85		21 740.85	
Vermögen am 31. Dezember 1988.				632 438.45
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung			88 407.70	
Zinsen		3 147.30		
		3 147.30		
Zunahme	3 147.30		3 147.30	
Vermögen am 31. Dezember 1988.				91 555.--

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1988	31. Dez. 1988
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
19. Stiftung zur Ausstattung der neuen Kantonsschule Glarus			163 892.45	
(gestiftet von Herrn F. Streiff, Nussbaumen)				
Zinsen.		8 456.50		
Aufwendungen	5 800.--			
	5 800.--	8 456.50		
Zunahme	2 656.50		2 656.50	
Vermögen am 31. Dezember 1988				166 548.95
20. Kadettenfonds			15 387.30	
Zinsen.		547.80		
		547.80		
Zunahme	547.80		547.80	
Vermögen am 31. Dezember 1988				15 935.10
21. Aufforstungsfonds.			376 229.10	
Aufwendungen	45 240.40			
Zinsen.		12 588.50		
	45 240.40	12 588.50		
Abnahme		32 651.90	32 651.90	
Vermögen am 31. Dezember 1988				343 577.20
22. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus			2 081 531.70	
Zinsen.		98 544.45		
Aufwendungen	49 553.90			
	49 553.90	98 544.45		
Zunahme	48 990.55		48 990.55	
Vermögen am 31. Dezember 1988				2 130 522.25
23. A. Bremicker-Fonds			548 638.30	
Zinsen.		25 008.75		
Beiträge	15 075.--			
	15 075.--	25 008.75		
Zunahme	9 933.75		9 933.75	
Vermögen am 31. Dezember 1988				558 572.05
24. Hans-Streiff-Stiftung				
Testamentarisch bestimmter Verwalter:				
Zürcher Kantonalbank, Winterthur				
Stiftungsvermögen Kurswert 31. Dez. 1988				2 018 332.--
Verwendbare Zinsen			743 265.50	
Zinsen.		67 984.70		
Testamentarische Leistungen.	15 400.--			
	15 400.--	67 984.70		
Zunahme	52 584.70		52 584.70	
Vermögen am 31. Dezember 1988				795 850.20

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1988	31. Dez. 1988
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
25. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt			195 048.--	
Zinsen.		6 943.70		
Zunahme	6 943.70	6 943.70	6 943.70	
Vermögen am 31. Dezember 1988				201 991.70
26. Tierseuchenfonds			1 292 808.20	
Zinsen.		43 386.65		
Viehsteuer		41 740.70		
Viehhandelspatente		7 142.--		
Verkehrsscheine		8 515.70		
Beitrag Glarner Bienenfreunde		881.50		
Kantonsbeitrag pro 1988		--		
Aufwendungen	160 341.90			
Abnahme	160 341.90	101 666.55	58 675.35	
Vermögen am 31. Dezember 1988		58 675.35		1 234 132.85
27. Legat Frl. Rosa Hefti sel., Schwanden			269 470.45	
Zinsen.		10 952.25		
Zunahme	10 952.25	10 952.25	10 952.25	
Vermögen am 31. Dezember 1988				280 422.70
28. Fremdenverkehrsfonds			155 512.40	
Zinsen.		3 862.75		
80 % der Wirtschaftspatente		86 829.60		
Zuwendungen für Verkehrswesen	94 015.--			
Abnahme	94 015.--	90 692.35	3 322.65	
Vermögen am 31. Dezember 1988		3 322.65		152 189.75
29. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus			231 932.50	
Zinsen.		8 256.80		
Einlage aus 6565.380.00.		24 910.80		
Zunahme	33 167.60	33 167.60	33 167.60	
Vermögen am 31. Dezember 1988				265 100.10

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
	Fr.	Fr.	1. Jan. 1988	31. Dez. 1988
30. Fonds zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons			3 993 179.15	
Zinsen und Rückzahlungen		462 088.25		
Aufwendungen	515 242.25			
	515 242.25	462 088.25		
Abnahme		53 154.--	53 154.--	
Vermögen am 31. Dezember 1988				3 940 025.15
31. Fonds zur Unterstützung armer Kinder			92 828.90	
Zinsen und Spenden		3 580.45		
Aufwendungen	3 000.--			
	3 000.--	3 580.45		
Zunahme	580.45		580.45	
Vermögen am 31. Dezember 1988				93 409.35

Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

	Vermögen 31. Dez. 1988	Wertpapiere und Bankguthaben	Guthaben bei Staatskasse
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Fonds für Psychischkranke	2 479 806.70	1 814 000.--	665 806.70
2. Dr. med. E. Mercier-Fonds für Taubstummenfürsorge	53 747.90	30 000.--	23 747.90
3. Krankenhausfonds	396 141.75		396 141.75
4. Kantonaler Freibettenfonds	779 370.95	580 000.--	199 370.95
5. Brigitte-Kundert-Fonds	391 685.45		391 685.45
6. Fonds für Radiumbehandlung	32 534.65		32 534.65
7. Fonds für künstliche Gliedmassen	103 713.55	37 000.--	66 713.55
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte	14 723.10		14 723.10
9. Fonds für Erholungsheim	254 292.90	25 000.--	229 292.90
10. Militärunterstützungsfonds	340 431.85	160 000.--	180 431.85
11. Arbeitslosenfürsorgefonds	8 188 678.60	5 585 000.--	2 603 678.60
12. Haftungsreservefonds der Arbeitslosenkasse	891 562.65		891 562.65
13. Landesarmenreservefonds	196 429.75		196 429.75
14. Jost-Kubli-Stiftung	23 716.60		23 716.60
15. Elmer-Stiftung	6 893.35		6 893.35
16. Kantonaler Stipendienfonds	171 934.15	150 000.--	21 934.15
17. Marty'scher Stipendienfonds	632 438.45		632 438.45
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung	91 555.--		91 555.--
19. Stiftung zur Ausstattung Kantonsschule	166 548.95	166 548.95	
20. Kadettenfonds	15 935.10		15 935.10
21. Aufforstungsfonds	343 577.20		343 577.20
22. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus	2 130 522.25	1 850 000.--	280 522.25
23. A. Bremicker-Fonds	558 572.05	445 000.--	113 572.05
24. Hans-Streiff-Stiftung	795 850.20	36 822.--	759 028.20
25. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt	201 991.70		201 991.70
26. Tierseuchenfonds	1 234 132.85		1 234 132.85
27. Legat Rosa Hefti sel.	280 422.70	134 650.--	145 772.70
28. Fremdenverkehrsfonds	152 189.75		152 189.75
29. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus	265 100.10		265 100.10
30. Fonds zur wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons	3 940 025.15	1 397 000.--	2 543 025.15
31. Fonds zur Unterstützung armer Kinder	93 409.35		93 409.35
	25 227 934.70	12 411 020.95	12 816 913.75

SPEZIALRECHNUNGEN

1. Lotteriefonds

	Fr.	Fr.
Stand 1. Januar 1988		750 741.74
Kantonsanteil Landeslotterie und Zahlenlotto		826 585.70
		1 577 327.44

Beiträge:

Musik, Theater	190 113.50	
Film	1 000.--	
Bildende Kunst	14 000.--	
Literatur	26 000.--	
Wissenschaft	28 800.--	
Museen, Ausstellungen	151 787.45	
Regionen und Vereine (Kulturelles)	38 719.75	
Diverses	1 000.--	
Soziale Zwecke	210 900.--	662 320.70
Stand 31. Dezember 1988		915 006.74

2. Sport-Toto-Fonds

Stand am 1. Januar 1988		207 161.70
Sport-Toto-Anteil Kanton Glarus		203 684.--
		410 845.70

Auszahlungen:

Feste Beiträge an Sportverbände und -Vereine	87 150.--	
Beiträge an Sportanlagen und -Geräte	102 700.--	
Sportanlässe	22 017.85	211 867.85
Stand 31. Dezember 1988.		198 977.85

V. Fürsorgeeinrichtungen des Staates

	Fr.	Fr. 1988	Fr. 1987
1. Versicherungskasse der Landesbeamten			
Stand des Deckungskapitals am 1. Januar 1988 . . .		35 536 099.05	32 751 362.25
Zuweisung an Deckungskapital		6 072 539.85	2 784 736.80
Stand des Deckungskapitals am 31. Dez. 1988 . . .		41 608 638.90	35 536 099.05
Bestehend in:			
Guthaben und Darlehen		189 020.95	93 135.95
Aktive Rechnungsabgrenzung		805 341.--	
Anlehensobligationen		26 833 000.--	23 635 000.--
Forderungen Grundpfandtitel Schweiz		2 050 000.--	2 050 000.--
Kontokorrente und Obligationenanleihen beim Arbeitgeber		11 519 441.55	9 388 977.75
Liegenschaften in der Schweiz		872 000.--	843 000.--
		42 268 803.50	36 010 113.70
Kurzfristige Schulden		— 660 164.60	— 474 014.65
		41 608 638.90	35 536 099.05
2. Sparkasse der Landesbeamten			
Vermögen der Sparkasse am 1. Januar 1988 . . .		11 150 145.38	9 623 866.95
Zunahme.		1 549 186.85	1 526 278.43
Sparkapital am 31. Dezember 1988.		12 699 332.23	11 150 145.38
Bestehend in:			
Guthaben und Darlehen		67 268.--	140 815.--
Kontokorrente beim Arbeitgeber		12 671 353.23	11 009 330.38
		12 738 621.23	11 150 145.38
Kurzfristige Schulden		— 39 289.--	
		12 699 332.23	
3. BVG-Kasse			
Kapital am 1. Januar 1988.		1 959 103.60	1 158 080.45
Zunahme.		631 482.55	801 023.15
Kapital am 31. Dezember 1988.		2 590 586.15	1 959 103.60
Bestehend in:			
Kontokorrent beim Arbeitgeber		2 665 926.05	1 959 103.60
		2 665 926.05	
Kurzfristige Schulden		— 75 339.90	
		2 590 586.15	

VI. Versicherungskassen

	Fr.	Fr.
Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus		
12. Jahresrechnung für den eidgenössischen Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung pro 1988		
I. Betriebsrechnung		
Aufwand		
Entschädigungen an Arbeitslose	322 747.90	
Kurzarbeitsentschädigungen	112 594.25	
Schlechtwetterentschädigungen	75 119.25	
Pendlerkostenbeiträge	1 311.--	
Insolvenzentschädigungen brutto	11 219.40	
Verwaltungskosten	110 142.80	
Vorschlag	80 549.60	
Ertrag		
Vorschussleistungen Ausgleichsfonds		700 000.--
Zinserträge		2 464.80
Insolvenzentschädigungen brutto		11 219.40
	713 684.20	713 684.20
II. Bilanz		
Aktiven		
Bankkontokorrent	61 123.--	
Verrechnungssteuerguthaben	862.75	
Insolvenz Forderungen	11 219.40	
Mobilien	8 000.--	
EDV-Anlage	1.--	
Buchungsanzeige Vorschuss BIGA	200 000.--	
Passiven		
Nicht eingelöste Checks (Auszahlungsperiode 12. 88)		3 984.05
Nicht ausbezahlte Leistungen (Auszahlungsperiode 12. 88)		51 318.90
Transitorische Passiven		95 232.95
Betriebskapital per 1.1. 88 = Fr. 50 120.65		130 670.25
	281 206.15	281 206.15

AHV-Ausgleichskasse des Kantons Glarus

Verwalter: Dr. Robert Kistler

A. Betriebsrechnung 1988

(1. Februar 1988 – 31. Januar 1989)

Konten des Landesausgleichs

Einnahmen

AHV/IV/EO-Beiträge		29 174 458.40
Verzugszinsen		56 819.85
Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber an die landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes . .		35 090.50
ALV-Beiträge		1 437 704.80
		<u>30 704 073.55</u>

Ausgaben

AHV-Renten und Hilflosenentschädigungen		43 764 381.--
IV-Renten, -Taggelder und Hilflosenentschädigungen		7 305 333.65
Hilfsmittel der AHV.		16 160.--
AHV-Durchführungskosten		2 622.--
IV-Durchführungskosten		335 086.15
Erwerbsausfallentschädigung an Wehrpflichtige . . .		2 024 847.95
Landwirtschaftliche Familienzulagen des Bundes an:		
– Landwirtschaftliche Arbeitnehmer	50 335.40	
– Bergbauern	751 751.30	802 086.70
ALV-Durchführungskosten.		36 350.--
		<u>54 286 867.45</u>

Abschlussergebnis

Die Ausgaben betragen		54 286 867.45
Die Einnahmen betragen		30 704 073.55
Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen Landesausgleichsfonds		<u>23 582 793.90</u>

B. Verwaltungskostenrechnung

(1. Februar 1988 – 31. Januar 1989)

Einnahmen

Verwaltungskostenbeiträge der Kassenmitglieder . .		656 770.20
Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus den verschiedenen Ausgleichsfonds		502 551.80
Vom Kanton für die Durchführung übertragener Aufgaben (EL, UVL)		154 112.55
Durchführungskosten Familienausgleichskasse . . .		113 493.30
Übrige Einnahmen.		79 817.65
		<u>1 506 745.50</u>

	Fr.
Ausgaben	
Personalaufwand	896 394.90
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung	88 486.95
Vergütungen an die Ortsgemeinden für die Zweigstellenführung	65 700.--
Kantonale Steuerverwaltung Glarus	10.--
Kassenrevision, Zweigstellenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen	54 801.--
Servicearbeiten durch Dritte (ADO)	95 383.--
Übriger Sachaufwand	151 058.20
	1 351 834.05
Abschlussergebnis	
Die Verwaltungskostenausgaben betragen	1 351 834.05
Die Verwaltungskosteneinnahmen betragen	1 506 745.50
Vorschlag pro 1988	154 911.45
C. Bilanz	
Aktiven	
Kasseneigene Anlagen	867 898.35
Kassa und Postcheck	506 040.95
Abrechnungspflichtige	2 893 018.75
Guthaben an Verrechnungssteuern	13 201.55
Transitorische Aktiven	38 719.80
	4 318 879.40
Passiven	
Zentrale Ausgleichsstelle	2 735 229.60
Staatskasse: Kontokorrent mit dem Kanton für die Ergänzungsleistungen	82 336.--
Familienausgleichskasse (FAK)	370 345.95
Transitorische Passiven	22 704.60
Rückstellung für technische Einrichtungen	--
Reserven	809 371.45
Rückbehalt für übertragene Aufgaben FAK	60 000.--
Nicht zustellbare Auszahlungen	1 450.--
Wartekonto FAK/EO Gutschriften	82 530.35
	4 163 967.95
Abschlussergebnis	
Die Aktiven betragen	4 318 879.40
Die Passiven betragen	4 163 967.95
Vorschlag in laufender Rechnung	154 911.45
D. Reserven	
Reserven am 1. Februar 1988	859 294.35
./Neuanschaffungen im Jahre 1988	49 922.90
Vorschlag im Jahre 1988	154 911.45
Reserven am 31. Januar 1989	964 282.90

Übertragene Aufgaben

1 Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

(1. Januar 1988 – 31. Dezember 1988)

a) Betriebsrechnung

Auszahlungen im Gesamten		4 416 377.--
abzüglich 22 % Bundesbeitrag		971 602.95
zu Lasten des Kantons und der Gemeinden		3 444 774.05
abzüglich hälftiger Anteil der Gemeinden		*1 722 387.--
zu Lasten des Kantons		1 722 387.05

*wovon $\frac{1}{3}$ = Fr. 574 129.-- zu Lasten Ortsgemeinden
sowie $\frac{2}{3}$ = Fr. 1 148 258.-- zu Lasten Fürs' gemeinden

b) Verwaltungskostenrechnung

Personalaufwand	110 132.85	
Sachaufwand	40 345.--	150 477.85

2. Obligatorische Unfallversicherung

für Arbeitnehmer + berufliche Vorsorge

3 634.70

Im Gesamten zu Lasten des Kantons

154 112.55

3. Familienausgleichskasse 1988

Einnahmen

FAK-Beiträge		8 662 500.60
Zinserträge		161 839.30
Total		8 824 339.90

Ausgaben

Kinderzulagen		7 746 701.40
Verwaltungskosten (Personal- und Sachaufwand)		145 643.90
Total		7 892 345.30

Abschlussergebnis

Einnahmen		8 824 339.90
Ausgaben		7 892 345.30
Erfolg per 31. Januar 1989		931 994.60

Vermögen

Stand am 1. Februar 1988		4 369 204.60
Auflösung Rückstellungen		30 000.--
Vermögenszunahme		931 994.60
Stand am 31. Januar 1989		5 271 199.20

Staatliche Alters- und Invalidenversicherung

RECHNUNG 1988

I. Betriebsrechnung

Einnahmen

Zinsen 119 608.55

Ausgaben

1. Invalidenrenten 5 280.--
 2. Altersrenten 119 075.--
 3. Abfindungssummen und Todesfallkapital 11 159.80
 4. Alterskapital 186 464.--
 5. Verwaltungskosten 35 000.--
 6. Depotgebühren 1 475.60
 7. PTT-Kosten 3 124.--
 8. Drucksachen, Büromaterial, Mieten, etc. 5 252.--

366 830.40

Ausgaben 366 830.40

Einnahmen 119 608.55

Mehrausgaben 247 221.85

II. Bilanz per 31. Dezember 1988

Wertschriften 2 160 000.--
 Guthaben Verrechnungssteuer 20 736.70
 Glarner Kantonalbank Glarus Kontokorrent 153 300.36
 Postcheck 87-96 48 367.95

Deckungskapital per 1. Januar 1988 2 622 968.86
 abzüglich Rückschlag in der Betriebsrechnung 247 221.85

Technisches Deckungskapital
 per 31. Dezember 1988. 2 375 747.01
 Fonds zur freien Verfügung für Fürsorgezwecke 6 658.--

2 382 405.01 2 382 405.01

VII. Jahresrechnungen der Glarner Sachversicherung

Jahresrechnung 1988 der Gebäude-Feuerversicherung

I. Betriebsrechnung

	Fr.	Fr.	Fr.
Ertrag			
Prämien		6 331 694.05	
Rückversicherung und nicht verbrauchte Schadenrückstellungen		841 082.20	
Kapital- und Liegenschaftserträge		1 025 316.80	
Verschiedene Einnahmen		6 393.25	8 204 486.30
Aufwand			
Feuerschäden		1 062 008.60	
Elementarschäden		1 537 584.60	
Rückversicherung und Erdbebenpool		1 373 156.70	
Entschädigungen Gemeinden und Aussendienst		292 738.--	
Beiträge Feuerschutz- und Kulturschadenfonds		855 000.--	
Verwaltungskosten		499 721.10	
Steuern		301 508.95	
Zuweisung Schadenausgleichsreserve		500 000.--	
Verzinsung und Zuweisung Reservefonds		1 500 000.--	
Ertragsüberschuss		282 768.35	8 204 486.30

II. Bilanz per 31. Dezember 1988

Aktiven			
Liquide Mittel		2 879 256.60	
Transitorische Aktiven		921 407.10	
Wertschriften		24 047 937.50	
Immobilien und Mobilien		530 001.--	28 378 602.20
Passiven			
Schwebende Schäden	2 158 252.55		
./ Anteil Rückversicherung	710 000.--	1 448 252.55	
Prämienabgrenzung		2 699 708.20	
Transitorische Passiven		1 635 546.75	
Rückstellungen		280 000.--	
Schadenausgleichsreserve		2 000 000.--	
Reservefonds		20 300 000.--	
Vortragskonto		15 094.70	28 378 602.20

Jahresrechnung 1988 der Sachversicherung im freien Wettbewerb

I. Betriebsrechnung

Ertrag

	Fr.	Fr.	Fr.
Prämien		2 678 276.20	
Rückversicherung		244 331.65	
Kapital- und Liegenschaftserträge		475 567.15	
Verwaltungskostenanteil Rückversicherung für Spezialbranchen und verschiedene Einnahmen		304 463.95	3 702 638.95

Aufwand

Feuerschäden		180 909.95	
Elementarschäden		216 132.35	
Schäden Spezialbranchen		203 107.45	
Rückversicherung		738 478.25	
Entschädigungen Aussendienst		333 150.90	
Beiträge Feuerschutzfonds		45 000.--	
Verwaltungskosten		264 308.95	
Abschreibungen auf Immobilien		520 000.--	
Steuern		123 361.65	
Verzinsung und Zuweisung an Reservefonds		700 000.--	
Ertragsüberschuss		378 189.45	3 702 638.95

Verteilung Ertragsüberschuss

Ertragsüberschuss 1988	378 189.45		
Saldovortrag 1987	8 089.50	386 278.95	
Zuweisung an Gross-Schäden		150 000.--	
Zuweisung an Rückstellungen		200 000.--	
Vortrag auf neue Rechnung		36 278.95	

II. Bilanz per 31. Dezember 1988

Aktiven

Liquide Mittel		5 676.15	
Transitorische Aktiven		50 110.95	
Wertschriften		9 253 042.50	
Immobilien und Mobilien		2 780 002.--	12 088 831.60

Passiven

Schwebende Schäden	287 400.--		
./ Anteil Rückversicherung	85 000.--	202 400.--	
Prämienabgrenzung		1 452 605.20	
Transitorische Passiven		817 547.45	
Rückstellungen		230 000.--	
Reservefonds		7 100 000.--	
Reservefonds Gross-Schäden		1 250 000.--	
Schadenausgleichsreserve		1 000 000.--	
Vortragskonto		36 278.95	12 088 831.60

Jahresrechnung 1988 des Kulturschadenfonds

I. Betriebsrechnung

	Fr.	Fr.	Fr.
Ertrag			
Beiträge Glarner Sachversicherung		57 000.--	
Landesbeitrag		16 800.--	
Kapitalertrag		89 563.45	163 363.45
Aufwand			
Schadenvergütungen netto		167 583.80	
Verwaltungskosten		30 401.75	
Schadenermittlungskosten und Entschädigungen Gemeinden.		14 843.50	
Aufwand		212 829.05	
Ertrag		163 363.45	
Mehraufwand		49 465.60	163 363.45

II. Bilanz per 31. Dezember 1988

Aktiven			
Liquide Mittel		94 243.80	
Transitorische Aktiven		6 879.50	
Wertschriften		1 513 855.--	1 614 978.30
Passiven			
Offene Schadenvergütungen		67 961.80	
Schadenausgleichsreserve		150 000.--	
Reservefonds			
Stand am 1. Januar 1988	1 446 482.10		
Mehraufwand 1988	49 465.60		
Stand am 31. Dezember 1988		1 397 016.50	1 614 978.30

Jahresrechnung 1988 des Feuerschutzfonds

I. Betriebsrechnung

Ertrag

Beiträge Glarner Sachversicherung	843 000.--	
Beiträge private Feuerversicherer	140 695.85	
Kapitalertrag und verschiedene Einnahmen.	114 415.05	1 098 110.90

Aufwand

Vorbeugender Brandschutz.	234 420.--	
Wasserversorgungen	555 512.--	
Feuerwehrwesen	253 427.50	
Verwaltungskosten	371 056.50	
Aufwand	1 414 416.--	
Ertrag	1 098 110.90	
Mehraufwand.	316 305.10	1 098 110.90

II. Bilanz per 31. Dezember 1988

Aktiven

Liquide Mittel.	164 707.60	
Transitorische Aktiven	7 874.50	
Wertschriften	1 120 000.--	1 292 582.10

Passiven

Verpflichtungen		590 206.25
Reserven		
Stand am 1. Januar 1988	1 018 680.95	
Rückschlag 1988	316 305.10	
Stand am 31. Dezember 1988		702 375.85
		1 292 582.10

VIII. Jahresrechnung der Glarner Kantonalbank

	Fr.	Fr.
Jahresergebnis 1988		
Erfolgsrechnung		
Zinsertrag		59 302 775.50
Zinsaufwand		57 723 380.15
Zinsensaldo.		1 579 395.35
Ertrag der Wechsel und Geldmarktpapiere		269 614.10
Kommissionsertrag		4 245 614.28
Ertrag aus Handel mit Devisen und Edelmetallen		549 992.93
Wertschriftenertrag		13 606 418.74
Couponsertrag		220 927.06
Bruttoertrag		20 471 962.46
Kommissionsaufwand	179 206.25	
Bankbehörden und Personal	6 704 883.20	
Beiträge	893 185.45	
Geschäfts- und Bürokosten	4 400 340.64	
Verluste, Abschreibungen und Rückstellungen	3 952 738.60	16 130 354.14
Betriebsgewinn		4 341 608.32
Liegenschaftenertrag		158 852.20
Übrige Erträge		158 613.40
Unternehmungs-Reingewinn		4 659 073.92
Gewinnvortrag des Vorjahres		85 565.41
Verfügbarer Reingewinn.		4 744 639.33
Verwendung des Reingewinnes		
Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 30 000 000.--		1 443 750.--
Einlage in den Reservefonds		965 000.--
Ablieferung an den Kanton		2 250 000.--
Vortrag auf neue Rechnung		85 889.33
		4 744 639.33

Bilanz per 31. Dezember 1988
(Nach Verwendung des Reingewinnes)

	Fr.	Fr.
	Aktiven	Passiven
Kassa, Giro- und Postcheckguthaben	18 039 315.14	
Banken-Debitoren auf Sicht	11 701 945.72	
Banken-Debitoren auf Zeit	241 303 000.--	
Wechsel und Geldmarktpapiere	6 872 307.75	
Kontokorrent-Debitoren ohne Deckung.	3 669 147.95	
Kontokorrent-Debitoren mit Deckung	61 648 241.60	
Feste Vorschüsse und Darlehen ohne Deckung	68 045 872.55	
Feste Darlehen mit Deckung	72 119 622.55	
Kontokorrent-Kredite und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften	43 644 471.19	
Hypothekaranlagen	864 002 475.54	
Wertschriften	276 177 932.24	
Dauernde Beteiligungen	1.--	
Bankgebäude.	3 100 000.--	
Andere Liegenschaften	6 250 000.--	
Sonstige Aktiven	23 931 031.75	
Banken-Kreditoren auf Sicht		17 495 192.87
Banken-Kreditoren auf Zeit		79 000 000.--
Kreditoren auf Sicht		78 559 493.56
Kreditoren auf Zeit		255 956 500.--
Spareinlagen		762 820 140.66
Depositen		87 576 421.42
Kassenobligationen		284 443 000.--
Pfandbriefdarlehen		28 200 000.--
Sonstige Passiven.		58 713 727.14
Dotationskapital.		30 000 000.--
Reservfonds.		17 655 000.--
Gewinnvortrag		85 889.33
	1 700 505 364.98	1 700 505 364.98
Forderungen aus festen Termingeschäften in Wertpapieren und Edelmetallen	2 679 940.35	
Gesamtbetrag der Ausland-Aktiven	43 915 669.82	
Aval-, Bürgschafts- und Garantie- verpflichtungen sowie Verpflichtungen aus Akkreditiven		15 984 429.30
Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen auf Aktien und anderen Beteiligungspapieren. Verpflichtungen aus festen Termingeschäften in Wertpapieren und Edelmetallen.		399 000.--
		2 679 940.35

IX. Rechnung des Kantonsspitals Glarus

	Fr.	Fr.
Betriebsrechnung 1988		
Aufwand		
Personalkosten	19 560 147.95	
Medizinischer Bedarf	1 913 624.05	
Lebensmittel	590 127.--	
Haushaltaufwand	470 881.65	
Ersatz, Neuanschaffung, Unterhalt und Reparatur der Immobilien und Mobilien	602 529.55	
Energie und Wasser	265 491.85	
Zinsen	2 520.--	
Büro- und Verwaltungsspesen	666 364.15	
Versicherungen, übriger Betriebsaufwand, Gebühren und Abgaben	266 837.05	
Ertrag		
Pflegetaxen		12 006 202.--
Honoraranteile der Patienten		1 540 396.85
Medizinische Nebenleistungen		136 729.80
Ambulante Behandlungen		1 788 885.08
Übrige Erträge von Patienten		172 574.95
Zinsen (Miet- und Kapitalzinsen)		43 520.30
Erträge aus Leistungen an Patienten und an Dritte		306 194.20
Betriebsdefizit 1988		8 344 020.07
	24 338 523.25	24 338 523.25
Bilanz per 31. Dezember 1988		
Aktiven		
Kassa	14 407.10	
Postcheck	281 743.32	
Bank	384 854.40	
Patienten-Debitoren	3 319 031.75	
Diverse Debitoren	23 251.95	
Verrechnungssteuer	6 116.25	
Vorräte	1 227 609.72	
Transitorische Aktiven	168 045.90	
Betriebseinrichtung	--	
Wertschriften	408 091.91	
Passiven		
Kreditoren (Lieferanten)		816 399.55
Kreditoren (Übrige)		36 146.05
Transitorische Passiven		50 897.25
Eigenkapital		3 574 970.44
Reserve, Rücklagen		943 659.65
Fonds und Stiftungen		411 079.36
	5 833 152.30	5 833 152.30

X. Bericht zur Staatsrechnung 1988

Eigenheiten des Rechnungsabschlusses 1988

Die Staatsrechnung 1988 weist gegenüber den Vorjahresrechnungen einige Besonderheiten auf. Erstmals ist die Rechnung des Kantonsspitals detailliert in der Rechnung des Kantons enthalten. In früheren Jahren erschien nur das Defizit des Spitals in der Rechnung. Das führt zu einer Zunahme der Umsätze auf der Einnahmen- wie auf der Ausgabenseite der Gesamtrechnung, die nicht auf aussergewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben beruht.

Weiterhin wurden erstmals die Pensionskassenbeiträge des Kantons nicht nach einem Schlüssel verteilt, sondern jeder Amtsstelle gemäss ihrem effektiven Aufwand belastet.

Das Rechnungsergebnis 1988

Das Ergebnis der Rechnung 1988 ist durchschnittlich. Die guten Abschlüsse der Vorjahre können nicht mehr realisiert werden. Steigende Kosten beim Personalaufwand – vor allem bei den Leistungen des Kantons an die Pensionskassen –, die Zunahme der Investitionen mit geringeren Bundessubventionen, das Ansteigen des Defizites des Kantonsspitals sowie nur noch leicht ansteigende Erträge bei den Steuereinnahmen führen zu deutlich kleineren Abschreibungsmöglichkeiten. Der Cash flow liegt mit 18.7 Mio Franken eher tief. Alarmierend ist das starke Ansteigen der Finanzierungsfehlbeträge. Die Liquidität hat sich gegenüber der Rechnung des Vorjahres um 9.5 Mio Franken verschlechtert. Sie ist allerdings noch genügend hoch. Eine Liquidation von Wertschriften oder anderen Wertpapieren ist im jetzigen Zeitpunkt nicht nötig. Dies könnte sich allerdings dann ändern, wenn die grossen Bauvorhaben (Kantonsspital, Verwaltungsgebäude, Erdgas usw.), die ohne Bundessubventionen realisiert werden müssen, in Angriff genommen werden. Die Realisierung dieser Investitionen in einer Grössenordnung von mehr als 100 Mio Franken kann nicht allein durch den Verkauf von Wertschriften finanziert werden.

Bereits der Rechnungsabschluss 1988 zeigt deutlich, dass Nettoinvestitionen, die höher sind als die Abschreibungsmöglichkeiten, zu einem Ansteigen der Tilgungsbestände und damit zu einer höheren Verschuldung des Kantons führen.

Die finanziellen Kennziffern

	R 1987	B 1988	R 1988
Laufende Rechnung			
– Ertragsüberschuss	2 063 109		284 593
– Aufwandüberschuss		2 561 090	
Investitionsrechnung			
– Nettoinvestitionen	21 396 554	27 788 200	27 558 314
Cash Flow			
– Ertragsüberschuss vor Abschreibungen und Rückstellungen	22 546 682	5 410 360	18 709 054
Abschreibungen			
– Finanzvermögen	26 197	–	32 620
– Verwaltungsvermögen	18 720 050	7 541 150	17 010 913
Rückstellungen	1 976 726	1 680 300	1 955 504
Finanzierung			
– Finanzierungsüberschuss	–	–	–
– Finanzierungsfehlbetrag	613 395	22 808 140	10 262 808

Analyse

Nettoinvestitionen

Die Nettoinvestitionen sind gegenüber der Rechnung 1987 stark angestiegen (ca. 30 %). Das bedeutet, dass die Zeiten vorbei sind, wo der Kanton mit relativ wenig eigenen Mitteln – dank entsprechend hohen Bundessubventionen – grosse Vorhaben realisieren konnte.

Cash flow

Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Kantons ist der Cash flow die wichtigste Kennzahl. Der Cash flow gibt die Höhe des «Gewinns» des Kantons an, der für die Vornahme von Abschreibungen und die Bildung von Rückstellungen verwendet werden kann.

	1984	1985	1986	1987	1988
Cash flow in Mio Franken	22.4	21.3	18.3	22.5	18.7

Das Resultat 1988 darf nicht bedingungslos mit dem Ergebnis 1987 verglichen werden, weil in Rechnung 1987 der Cash flow infolge verschiedener Abgrenzungen in der Höhe von 3,1 Mio Franken «künstlich» verbessert wurde.

Abschreibungen

Trotz wesentlich geringerem Cash flow als im Vorjahr liegen die Abschreibungen nur unwesentlich unter denjenigen von 1987. Der Grund liegt darin, dass 1988 wesentlich weniger in das Konto Vor- und Rückschläge eingelegt wurde als 1987. Von den Nettoinvestitionen in der Höhe von 27.5 Mio Franken können somit 18.7 Mio (68 %) abgeschrieben werden. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass die Schulden des Kantons nur dann nicht ansteigen, wenn die jährlichen Nettoinvestitionen jedes Jahr voll abgeschrieben werden können.

Finanzierungsfehlbetrag

	1984	1985	1986	1987	1988
Finanzierungsfehlbetrag – Überschuss in Mio Franken	+ 4.9	+ 3.2	– 0.7	– 0.7	– 10.2

Die Entwicklung des Finanzierungsfehlbetrages muss beobachtet werden, da der Kanton plötzlich in Liquiditätsschwierigkeiten geraten könnte. Die Liquidität ist im heutigen Zeitpunkt noch gut, doch muss mit allen Mitteln angestrebt werden, dass sich die Situation nicht verschlechtert.

Rückstellungen

In die Rückstellungen eingelegt wurde der für die Abschreibung des Zeughauses nicht gebrauchte Ertrag der kantonalen Bausteuer (90 % des Ertrages). Diese Rückstellung erreicht einen Stand von 5.674 Mio Franken und ist für Hochbauvorhaben reserviert.

Aufgelöst wurden Rückstellungen für «Anlagen für sportliche Ausbildung» (23 500 Franken) sowie für die «Renovation des Zeughauses» (388 400 Franken) und den «Bau der Kehrrechtverbrennungsanlage» (162 680 Franken).

Wesentliche Abweichungen zum Budget 1988

Ertragseite:	Mehrertrag kantonale Steuern netto	+ 7.1 Mio Fr.
	Bundessteuern und -einnahmen	+ 2.1 Mio Fr.
	Regalien + Patente	+ 0.9 Mio Fr.
	Gebühren + Taxen	+ 0.8 Mio Fr.
		+ 10.9 Mio Fr.
Ausgabenseite:	Personalaufwand	+ 0.7 Mio Fr.
	Gemeindeanteile an Steuern	+ 5.8 Mio Fr.
		+ 6.5 Mio Fr.

Verwaltungsrechnung 1988

Der Kanton Glarus mit 36'000 Einwohnern setzt jährlich (mit Einbezug des Kantonsspitals) mehr als ¼ Milliarde Franken um.

VERWALTUNGSRECHNUNG	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1987	1988	1988	Rechn. 1988 zu R 1987	Rechn. 1988 zu B 1988
LAUFENDE RECHNUNG					
Aufwand total	177 578 108	184 443 390	205 340 077	+ 27 761 969	+ 20 896 687
Erträge total	179 641 217	181 882 300	205 624 670	+ 25 983 453	+ 23 742 370
Ertragsüberschuss	2 063 109	—	284 593	— 1 778 516	—
Aufwandüberschuss	—	2 561 090	—	—	+ 2 845 683
INVESTITIONSRECHNUNG					
Ausgaben total	53 805 575	51 486 800	50 600 858	— 3 204 717	— 885 942
Einnahmen total	32 409 021	23 698 600	23 042 544	— 9 366 477	— 656 056
Nettoinvestitionen	21 396 554	27 788 200	27 558 314	+ 6 161 760	— 229 886
FINANZIERUNG					
Abschreibungen *)	18 720 050	7 541 150	17 010 913	— 1 709 137	+ 9 469 763
Ertragsüberschuss	2 063 109	—	284 593	— 1 778 516	+ 284 593
Aufwandüberschuss	—	2 561 090	—	—	— 2 561 090
Finanzierungs-Überschuss	—	—	—	—	—
Finanzierungs-Fehlbetrag	613 395	22 808 140	10 262 808	+ 9 649 413	— 12 545 332

*) inkl. Entnahmen aus Reserven; ohne Abschreibung Finanzvermögen

Gesamtrechnung 1988 (netto)

LAUFENDE RECHNUNG	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1987	1988	1988	zu R 1987	Rechn. 1988 zu B 1988
GESAMTAUFWAND	177 578 108	184 443 390	205 340 077	+ 27 761 969	+ 20 896 687
abzüglich:					
Steueranteil Gemeinden	45 021 237	41 330 000	47 393 638	+ 2 372 401	+ 6 063 638
Buchmässiger Aufwand*)	21 271 939	9 221 450	19 029 038	- 2 242 901	+ 9 807 588
NETTO-AUFWAND	111 284 932	133 891 940	138 917 401	+ 27 632 469	+ 5 025 461
GESAMTERTRAG	179 641 217	181 882 300	205 624 669	+ 25 983 452	+ 23 742 369
abzüglich:					
Steueranteil Gemeinden	45 021 237	41 330 000	47 393 638	+ 2 372 401	+ 6 063 638
Buchmässiger Ertrag**)	788 366	1 250 000	604 576	- 183 790	- 645 424
NETTO-ERTRAG	133 831 614	139 302 300	157 626 455	+ 23 794 841	+ 18 324 155
ABSCHLUSS					
Ertragsüberschuss (Cash flow)	22 546 682	5 410 360	18 709 054	- 3 837 628	+ 13 298 694
Entnahme aus Rücklagen	239 400	1 250 000	574 576	+ 335 176	- 675 424
Verfügbarer Ertrag	22 786 082	6 660 360	19 283 630	- 3 502 452	+ 12 623 270
Verwendung für:					
Abschreibungen Finanzvermögen	26 197	-	32 620	+ 6 423	+ 32 620
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	18 720 050	7 541 150	17 010 913	- 1 709 137	+ 9 469 763
Rückstellungen	1 976 726	1 680 300	1 955 504	- 21 222	+ 275 204
ERTRAGSÜBERSCHUSS	2 063 109	-	284 593	- 1 778 516	+ 2 845 683
AUFWANDÜBERSCHUSS	-	2 561 090	-	-	-

*) Verrechnungsposten, Einlagen in Rückstellungen,
Abschreibungen beim Finanz- und Verwaltungsvermögen

**) Entnahmen aus Rücklagen, Verrechnung von Abschreibungen

1. Erträge der Laufenden Rechnung

1.1 Kantonale Steuern inkl. Gemeindeanteile

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1987	1988	1988	zu R 1987	Rechn. 1988 zu B 1988
STAATSSTEUERERTRAG					
Einkommenssteuern	71 118 623	70 000 000	71 565 370	+ 446 747	+ 1 565 370
Vermögenssteuern	10 683 400	10 000 000	10 897 509	+ 214 109	+ 897 509
Reinertragssteuern	7 400 849	5 500 000	8 022 425	+ 621 576	+ 2 522 425
Kapitalsteuern	4 390 787	2 700 000	5 107 102	+ 716 315	+ 2 407 102
Nach- und Strafsteuern	166 552	200 000	845 360	+ 678 808	+ 645 360
Total	93 760 211	88 400 000	96 437 766	+ 2 677 555	+ 8 037 766
STEUERN BETEILIGUNGS- + DOMIZILGESELLSCHAFTEN					
Kapitalsteuern Domizilgesellschaften	1 500 000	2 500 000	2 500 000	+ 1 000 000	—
Ertragssteuern Anteil.-Gesellschaften	1 000 000	1 500 000	1 500 000	+ 500 000	—
Total	2 500 000	4 000 000	4 000 000	+ 1 500 000	—
SPEZIALSTEUERN					
Erbschafts- + Schenkungssteuern	4 162 604	2 000 000	3 941 001	— 221 603	+ 1 941 001
Grundstückgewinnsteuern	2 141 744	2 000 000	4 644 470	+ 2 502 726	+ 2 644 470
Total	6 304 348	4 000 000	8 585 471	+ 2 281 123	+ 4 585 471
ZWECKGEBUNDENE STEUERN					
Bausteuern 2 %, 5 %	2 196 362	1 867 000	2 172 783	— 23 579	+ 305 783
Gewässerschutzzuschlag 2 %	1 936 984	1 767 000	1 967 554	+ 30 570	+ 200 554
Total	4 133 346	3 634 000	4 140 337	+ 6 991	+ 506 337
Gesamter Steuerertrag brutto	106 697 905	100 034 000	113 163 574	+ 6 465 669	+ 13 129 574
./. Gemeindeanteile	45 021 237	41 330 000	47 393 638	+ 2 372 401	+ 6 063 638
STEUERERTRAG netto KANTON	61 676 668	58 704 000	65 769 936	+ 4 093 268	+ 7 065 936
AUFWANDSTEUERN					
Motorfahrzeugsteuern	4 294 739	3 000 000	4 183 412	— 111 327	+ 1 183 412
Fahrradsteuern	261 603	250 000	279 748	+ 18 145	+ 29 748
Schiffahrtssteuern	86 220	84 000	92 234	+ 6 014	+ 8 234
Hundesteuern	87 140	90 000	83 340	— 3 800	— 6 660
Total	4 729 702	3 424 000	4 638 734	— 90 968	+ 1 214 734

Einkommenssteuer

Die Steigerung von 2.25 % gegenüber dem Budget 1988 und 0.63 % gegenüber der Rechnung 1987 ist minim. Die Auswirkungen der verschiedenen Steuerentlastungen machen sich bemerkbar. Die Steuererträge sind erfahrungsgemäss im zweiten Jahr einer Steuerperiode höher, was vor allem auf die Nachbezüge infolge definitiver Veranlagungen zurückzuführen ist. Die gewohnten Abweichungen zwischen Rechnung und Budget rühren daher, dass das Budget jeweils vor Bekanntwerden der Vorjahresrechnung erstellt wird.

Vermögenssteuer

Da die Festlegung der Vermögenssteuerwerte vor dem Börsencrash erfolgte, hat sich dieser auf den Steuerertrag nicht ausgewirkt.

Reinertragssteuer

Die unerwartet gute Wirtschaftslage und die Zunahme bei den definitiven Veranlagungen haben zu wesentlich höheren Steuereingängen geführt.

Kapitalsteuer

Die Budgetierung der Kapitalsteuer war eindeutig zu tief, weil man die Auswirkung der Tarifreduktion wesentlich überschätzt hat. Ausserdem konnten einerseits weitere Gesellschaften definitiv veranlagt werden, andererseits hat die Zahl der Neugründungen von Aktiengesellschaften wesentlich zugenommen.

Nach- und Strafsteuern

Eine Zunahme der Nach- und Strafsteuerfälle ist nicht zu verzeichnen.

Kapital- und Ertragssteuer Domizilgesellschaften

Die Rechnungstellung erfolgt systembedingt im zweiten Jahr der Steuerperiode.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Es kamen 1988 sowohl das Vorjahr (Rechnungsjahr war immer das dem Steuerjahr vorangehende Jahr) als auch das laufende Jahr zur Abrechnung. Künftig gilt auch hier: Steuerjahr = Abrechnungsjahr.

Grundstückgewinnsteuer

Infolge der Abgrenzung wird nicht dann abgerechnet, wenn «genügend» Zahlungen (z.B. im Oktober) eingegangen sind, sondern jeweils am 31. Dezember. Somit sind in Rechnung 1988 Einnahmen von 15 Monaten enthalten. Andererseits haben der Handel mit Grundstücken und die explosionsartig steigenden Liegenschaftenpreise zu hohen Erträgen geführt.

Das System eines starken Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden führt dazu, dass von den grossen Steigerungen bei den Staatssteuern, den Erbschafts- und Schenkungssteuern und den Grundstückgewinnsteuern ein erheblicher Teil den Gemeinden zukommt.

Bei den Aufwandsteuern darf im Jahre 1989 mit wesentlich höheren Motorfahrzeugsteuern gerechnet werden. Die Steuerbefreiung für Kat-Fahrzeuge ist Ende 1988 ausgelaufen.

1.2. Kantonsanteile an Bundessteuern und -einnahmen

Anteile an:	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1987	1988	1988	zu R 1987	Rechn. 1988 zu B 1988
Direkte Bundessteuer	11 910 174	9 000 000	11 000 000	- 910 174	+ 2 000 000
Verrechnungssteuer	1 840 053	1 000 000	1 026 237	- 813 816	+ 26 237
Total	13 750 227	10 000 000	12 026 237	- 1 723 990	+ 2 026 237
Militärpflichtersatz	101 700	65 000	101 304	- 396	+ 36 304
Alkoholmonopol	161 374	150 000	162 852	+ 1 478	+ 12 852
Reingewinn Nationalbank	29 374	30 000	29 374	-	- 626
Total Erträge	14 042 675	10 245 000	12 319 767	- 1 722 908	+ 2 074 767

Beim Rechnungsjahr 1988 handelt es sich um ein sog. bundessteuerstarkes Jahr, d.h. im ersten Jahr der Steuerperiode wird von vielen Steuerpflichtigen die direkte Bundessteuer für beide Jahre entrichtet.

Im Jahr 1987 wurden bei der Verrechnungssteuer zwei Jahreserträge eingestellt (Abgrenzung). In den folgenden Jahren wird jeweils der effektive Jahresertrag verbucht.

1.3. Erträge aus Regalien und Patenten

Ertrag aus:	Rechnung 1987	Budget 1988	Rechnung 1988	Abweichungen zu R 1987	Rechn. 1988 zu B 1988
Salzregal	183 958	180 000	160 571	- 23 387	- 19 429
Wasserwerkregal	1 968 510	1 800 000	2 632 830	+ 664 320	+ 832 830
Jagdregal	246 363	220 000	252 035	+ 5 672	+ 32 035
Fischereiregal	142 451	145 000	148 665	+ 6 214	+ 3 665
Total Regalien	2 541 282	2 345 000	3 194 101	+ 652 819	+ 849 101
Handelsreisendenpatente	2 502	3 500	1 895	- 607	- 1 605
Hausier- und Ausverkaufspatente	49 931	45 000	69 475	+ 19 544	+ 24 475
Marktpatente	15 985	16 000	16 607	+ 622	+ 607
Wirtschaftspatente	104 034	100 000	108 537	+ 4 503	+ 8 537
Bruttoerträge total	2 713 734	2 509 500	3 390 615	+ 676 881	+ 881 115

Die Zunahme bei den Erträgen aus Regalien und Patenten ist vor allem auf die Anpassung der Wasserzinsen zurückzuführen. Die Abgaben pro kW-Bruttoleistung werden stufenweise angepasst.

Die Erträge der Jagd- und Fischereiregale sind in den letzten Jahren konstant geblieben. Die Patenttaxen sollen in nächster Zeit angepasst werden.

1.4. Zinserträge und Zinsaufwände

Erträge	Rechnung 1987	Budget 1988	Rechnung 1988	Abweichungen zu R 1987	Rechn. 1988 zu B 1988
Zins von Kontokorrenten	127 041	90 000	44 861	- 82 180	- 45 139
Zins von Festgeldern	983 248	500 000	1 075 204	+ 91 956	+ 575 204
Zins von festverzinslichen Wertpapieren	522 840	790 000	740 340	+ 217 500	- 49 660
Zins von Darlehen	134 818	140 000	138 987	+ 4 169	- 1 013
Dividenden	752 081	750 000	785 720	+ 33 639	+ 35 720
Zins auf Dotationskapital	1 462 500	1 460 000	1 443 750	- 18 750	- 16 250
Bauzinsen	924 941	1 310 700	956 281	+ 31 340	- 354 419
Verzugszinsen	27 883	20 000	36 651	+ 8 768	+ 16 651
Aktivzinsen	4 935 352	5 060 700	5 221 794	+ 286 442	+ 161 094
Aufwendungen					
Bauzinsen N3	27 819	10 000	44 998	+ 17 179	+ 34 998
Verzinsung von Darlehen	214 401	220 000	230 907	+ 16 506	+ 10 907
Zinsen an Fonds und Stiftungen	1 234 318	900 000	1 184 815	- 49 503	+ 284 815
Zins für Steuervorauszahlungen	91 430	80 000	121 356	+ 29 926	+ 41 356
	1 567 968	1 210 000	1 582 076	+ 14 108	+ 372 076
Aktivzinsüberschuss	3 367 384	3 850 700	3 639 718	+ 272 334	- 210 982

Da im Jahr 1987 diverse Obligationen gekauft wurden, sind die Zinsen für die festverzinslichen Wertpapiere leicht angestiegen. Die Zinsen auf dem Dotationskapital waren rückläufig. Der Zinssatz entspricht dem Satz der 1. Hypothek der Glarner Kantonalbank. Die Bauzinsen liegen wesentlich unter dem Budget, weil die budgetierten Tilgungsbestände in der Rechnung nicht erreicht wurden. Dank straffem Cash Management konnten die Kontokorrentzinsen erfreulich tief gehalten werden.

1.5. Erträge aus Gebühren und Taxen

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen Rechn. 1988	
	1987	1988	1988	zu R 1987	zu B 1988
Gerichte	401 531	380 000	423 076	+ 21 545	+ 43 076
Handelsregister	162 742	150 000	176 800	+ 14 058	+ 26 800
Lotteriegebühren	42 212	35 000	47 860	+ 5 648	+ 12 860
Erlös aus Musik- und Spielautomaten	116 775	120 000	110 728	- 6 047	- 9 272
Pass- und Fremdenpolizei	294 122	300 000	304 941	+ 10 819	+ 4 941
Schiffskontrolle	13 870	13 000	12 480	- 1 390	- 520
Motorfahrzeugtaxen und Gebühren	743 672	725 000	751 491	+ 7 819	+ 26 491
Konzessionen, Schürfgebühren	1 390	6 000	4 794	+ 3 404	- 1 206
Grundbuchgebühren	1 563 095	1 200 000	1 885 749	+ 322 654	+ 685 749
Kanzleigegebühren	193 022	170 400	220 783	+ 27 761	+ 50 383
Total Gebührenerträge	3 532 431	3 099 400	3 938 702	+ 406 271	+ 839 302

*) neu: Verwaltungsgericht Fr. 50 000

Massiv zugenommen haben die Erträge des Grundbuchamtes. Höhere Liegenschaften- und Bodenpreise führen zu höheren Grundbuchgebühren.

1.6. Übrige Erträge

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen Rechn. 1988	
	1987	1988	1988	zu R 1987	zu B 1988
Benzinzoll-Anteil	2 022 900	2 000 000	1 841 446	- 181 454	- 158 554
Bundesbeitrag pol. Überwachung N3	567 158	700 000	680 717	+ 113 559	- 19 283
Bundesbeitrag Unterhalt N3	1 182 380	1 775 000	917 724	- 264 656	- 857 276
Baurechtszins und Umsatzabgabe Raststätte N3	687 254	500 000	719 730	+ 32 476	+ 219 730
Miet- und Pachtzinsen	120 832	115 000	169 490	+ 48 658	+ 54 490
Gewinnanteil GKB	2 250 000	2 250 000	2 250 000	-	-
Strombezugsrecht KLL	120 000	120 000	120 000	-	-
Bussen (ganze Verwaltung)	978 490	764 500	1 248 648	+ 270 158	+ 484 148
Total	7 929 014	8 224 500	7 947 755	+ 18 741	- 276 745

Die Bundesbeiträge für den Unterhalt der N3 weichen wesentlich von der Rechnung 1987 und dem Budget 1988 ab. Der Grund liegt darin, dass der Bund 1987 irrtümlich 0.5 Mio Franken überwiesen hat, die für 1988 bestimmt gewesen wären.

Die Baurechtszinsen und Umsatzabgaben der Raststätte N3 liegen weit über den Erwartungen. Für den Kanton Glarus entwickeln sich diese Abgaben zu einer erfreulichen Einnahmequelle, die mithilft, die Bau- und Unterhaltskosten der Strassen zu decken.

1.7. Rekapitulation der Erträge (Nettotreffnisse des Kantons) Rechnung 1988 im Vergleich zu Rechnung 1987 und Budget 1988

Ertragsarten	Rechnung 1987	Budget 1988	Rechnung 1988	Abweichungen	
				zu R 1987	Rechn. 1988 zu B 1988
Vermögenssteuern nat. Personen	4 273 360	4 000 000	4 359 004	+ 85 644	+ 359 004
Kapitalsteuern jur. Personen	1 317 236	810 000	1 532 130	+ 214 894	+ 722 130
Einkommens- und Ertragssteuern	45 541 294	43 790 000	46 160 921	+ 619 627	+ 2 370 921
Staatssteuern total	51 131 890	48 600 000	52 052 055	+ 920 165	+ 3 452 055
Kapitalsteuern Domizilgesellschaften	1 500 000	2 500 000	2 500 000	+ 1 000 000	—
Ertragssteuern Beteil.-Gesellschaften	1 000 000	1 500 000	1 500 000	+ 500 000	—
Nach- und Strafsteuern	134 867	170 000	693 657	+ 558 790	+ 523 657
Erbschafts- und Schenkungssteuern	2 705 693	1 300 000	2 561 651	— 144 042	+ 1 261 651
Grundstückgewinnsteuern	1 070 872	1 000 000	2 322 235	+ 1 251 363	+ 1 322 235
Bausteuern 2 % , 5 %	2 196 362	1 867 000	2 172 783	— 23 579	+ 305 783
Gewässerschutzzuschlag 2 %	1 936 984	1 767 000	1 967 554	+ 30 570	+ 200 554
Steuern auf Einkommen und Vermögen total	61 676 668	58 704 000	65 769 935	+ 4 093 267	+ 7 065 935
Aufwandsteuern	4 729 702	3 424 000	4 638 734	— 90 968	+ 1 214 734
Steuern total	66 406 370	62 128 000	70 408 669	+ 4 002 299	+ 8 280 669
Anteile an Bundeseinnahmen	14 042 675	10 245 000	12 319 767	— 1 722 908	+ 2 074 767
Regalien und Patenteinnahmen	2 713 734	2 509 500	3 390 615	+ 676 881	+ 881 115
Zinserträge	4 935 352	5 060 700	5 221 794	+ 286 442	+ 161 094
Steuer- und Gebühren	3 532 431	3 099 400	3 938 702	+ 406 271	+ 839 302
Übrige Erträge	7 929 014	7 724 500	7 947 755	+ 18 741	+ 223 255
ERTRÄGE TOTAL	99 559 576	90 767 100	103 227 302	+ 3 667 726	+ 12 460 202

Diese Darstellung zeigt die Nettotreffnisse des Kantons bei den wesentlichen Einnahmequellen. Gegenüber dem Budget sind die Erträge angestiegen, obwohl die wichtigsten Einnahmequellen – die Steuern – in den letzten Jahren immer wieder gesenkt wurden.

2. Aufwand der Laufenden Rechnung

2.1. Finanzdirektion / Passivzinsen

	Rechnung 1987	Budget 1988	Rechnung 1988	Abweichungen	
				zu R 1987	Rechn. 1988 zu B 1988
Bauzinsen N3	27 819	10 000	44 998	+ 17 179	+ 34 998
Verzinsung von Darlehen	214 401	220 000	230 907	+ 16 506	+ 10 907
Zinsen an Fonds und Stiftungen	1 234 318	900 000	1 184 815	— 49 503	+ 284 815
Zins für Steuervorauszahlungen	91 430	80 000	121 356	+ 29 926	+ 41 356
	1 567 968	1 210 000	1 582 076	+ 14 108	+ 372 076

Die Zinsaufwände sind 1988 gegenüber Rechnung 1987 leicht angestiegen. Bei den Bauzinsen N3 sind noch Überhänge aus dem Jahr 1987 vorhanden.

Die Schuldzinsen an Fonds und Stiftungen sind zurückgegangen. Der Zinssatz für diese Darlehen entspricht dem Zinssatz für Sparhefte der GKB. Dieser Zinssatz wurde 1988 gesenkt und ist für 1989 wieder im Steigen begriffen.

2.2. Polizeidirektion

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1987	1988	1988	zu R 1987	Rechn. 1988 zu B 1988
Direktionssekretariat	269 652	265 600	308 896	+ 39 244	+ 43 296
Arbeitsinspektorat	60 329	56 200	43 634	- 16 695	- 12 566
Fremdenpolizei, Pass- und Patentbüro .	260 614	279 300	286 231	+ 25 617	+ 6 931
Jagdwesen	457 855	489 400	639 341	+ 181 486	+ 149 941
Fischereiwesen	173 704	160 200	195 431	+ 21 727	+ 35 231
Messwesen	21 536	28 400	22 677	+ 1 141	- 5 723
Strassenverkehrsamt	6 174 158	4 739 000	6 241 434	+ 67 276	+ 1 502 434
Schiffahrtskontrolle	47 503	47 800	47 399	- 104	- 401
Kantonspolizei	5 664 633	6 104 500	6 399 508	+ 734 875	+ 295 008
Aufwand total	13 129 984	12 170 400	14 184 551	+ 1 054 567	+ 2 014 151

Bei der Kantonspolizei sind die Abweichungen gegenüber der Rechnung vom Vorjahr gross (Nettoaufwand 1987 = 4.788 Mio Fr.; 1988 = 5.333 Mio Fr.). Der Korpsbestand hat sich nicht verändert. Das starke Ansteigen des Aufwandes liegt bei der Realloohnerhöhung für die Staatsbediensteten.

2.3. Militärdirektion / Zivilschutzwesen

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1987	1988	1988	zu R 1987	Rechn. 1988 zu B 1988
AUFWAND					
Zivilschutzverwaltung	475 846	447 300	455 475	- 20 371	+ 8 175
Zivilschutzausbildung	233 257	397 500	489 626	+ 256 369	+ 92 126
Material und Ausrüstung	81 226	157 600	46 713	- 34 513	- 110 887
Zivilschutzbauten	25 560	66 000	-	- 25 560	- 66 000
Geschützte Operationsstelle	21 701	21 500	29 884	+ 8 183	+ 8 384
Aufwand brutto	837 590	1 089 900	1 021 698	+ 184 108	- 68 202
ERTRAG					
Bundesvergütungen	78 909	147 500	172 878	+ 93 969	+ 25 378
Gemeindebeiträge	124 895	160 600	146 571	+ 21 676	- 14 029
Beiträge Dritter	54 052	49 800	57 557	+ 3 505	+ 7 757
Erträge total	257 856	357 900	377 006	+ 119 150	+ 19 106
Nettoaufwand	579 734	732 000	644 692	+ 64 958	- 87 308

2.4. Baudirektion

Das Strassengesetz regelt in Artikel 88 Absatz 1 die Verwendung der zweckgebundenen Einnahmen für die Erstellungs-, Korrekptions-, Belagseinbau-, Belagsänderungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten. Dem Landrat wird zusätzlich die Kompetenz erteilt, weitere Einnahmen aus der Laufenden Rechnung zu bewilligen.

Gemäss Tabelle 2 im Anhang beträgt der Überschuss des Strassenverkehrsamtes rund 3.76 Mio Franken. Der Benzin-zoll-Anteil beläuft sich auf rund 1.841 Mio Franken, so dass für die Abdeckung des Strassenunterhalts und für Abschreibungen rund 5.605 Mio Franken zur Verfügung stehen.

Der infolge der Steuerbefreiung für Kat-Fahrzeuge relativ geringe Nettoertrag des Strassenverkehrsamtes vermag die Unterhaltskosten der Strassen nicht zu decken.

Nettoaufwand Kantonsstrassen	5.818 Mio Fr.
Nettoaufwand N3	0.495 Mio Fr.
Total Nettoaufwand	6.313 Mio Fr.
Nettoertrag	5.605 Mio Fr.
Fehlbetrag	0.708 Mio Fr.

Für Abschreibungen stehen keine Mittel zur Verfügung.

Nachdem die Steuerbefreiung für Kat-Fahrzeuge wegfällt, kann im Jahr 1989 wieder mit einer «ausgeglichenen» Strassenrechnung gerechnet werden.

2.5. Erziehungsdirektion

	Rechnung 1987	Budget 1988	Rechnung 1988	Abweichungen	
				zu R 1987	Rechn. 1988 zu B 1988
Sekretariat	225 879	199 700	294 040	+ 68 161	+ 94 340
Schulinspektorat	301 096	378 300	336 726	+ 35 630	- 41 574
Landesarchiv/-Bibliothek.	421 312	485 200	528 843	+ 107 531	+ 43 643
Kulturgüterschutz	3 229	7 400	-	- 3 229	- 7 400
Turn- und Sportamt	145 502	175 000	168 015	+ 22 513	- 6 985
Naturwissensch. Sammlung	52 276	54 200	50 731	- 1 545	- 3 469
Berufsberatung	185 670	199 200	203 893	+ 18 223	+ 4 693
Schulpsych. Dienst	207 632	274 800	280 020	+ 72 388	+ 5 220
Berufsbildung / Lehrlingswesen	804 714	1 023 100	692 191	- 112 523	- 330 909
Volksschule und Kindergärten	14 248 895	14 159 000	16 383 178	+ 2 134 283	+ 2 224 178
Gewerbl. Berufsschule	592 855	790 200	911 692	+ 318 837	+ 121 492
Kantonsschule	3 477 030	3 526 500	3 682 939	+ 205 909	+ 156 439
Beiträge an Schulen.	2 995 139	3 123 000	3 074 298	+ 79 159	- 48 702
Stipendien	426 993	603 600	588 633	+ 161 640	- 14 967
Kulturelle Angelegenheiten	122 836	154 700	167 286	+ 44 450	+ 12 586
Freulerpalast	54 592	68 200	73 959	+ 19 367	+ 5 759
Nettoaufwand total	24 265 650	25 222 100	27 436 444	+ 3 170 794	+ 2 214 344

Die Realloohnerhöhung für die Lehrer (inkl. Einkauf der angepassten Besoldung und Einbau der Teuerung in die versicherte Besoldung) hat zu hohen Kosten geführt.

2.6. Sanitätsdirektion

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1987	1988	1988	zu R 1987	Rechn. 1988 zu B 1988
Sekretariat	1 982 785	2 357 400	2 440 104	+ 457 319	+ 82 704
Lebensmittelinspektorat	269 057	304 900	307 088	+ 38 031	+ 2 188
Fleischschau	20 899	21 100	22 046	+ 1 147	+ 946
Sanitätsdienst	93 806	179 800	103 623	+ 9 817	- 76 177
Bekämpfung der Lungenkrankheiten *) .	1 054 402	1 182 000	1 182 580	+ 128 178	+ 580
Drogenberatungsstelle	26 005	29 600	41 541	+ 15 536	+ 11 941
Kantonsspital	7 486 145	9 696 400	8 344 020	+ 857 875	- 1 352 380
Pflegerinnen- und Pflegerschule	-	506 300	515 017	+ 515 017	+ 8 717
Nettoaufwand total	10 933 099	14 277 500	12 956 019	+ 2 022 920	- 1 321 481

*) Höhenklinik Braunwald

Wegen der Neugliederung des Kontenplanes mit dem vollständigen Einbau der Rechnung des Kantonsspitals haben sich Abweichungen ergeben, die einen Vergleich mit den Vorjahren erschweren.

2.7. Fürsorgedirektion

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1987	1988	1988	zu R 1987	Rechn. 1988 zu B 1988
Sekretariat	103 868	134 300	146 846	+ 42 978	+ 12 546
Jugendamt und Jugendgericht	31 282	37 000	35 520	+ 4 238	- 1 480
Kantonale Fürsorge und Vormundschaft	42 207	48 600	63 404	+ 21 197	+ 14 804
Schutzaufsicht	16 966	17 100	16 477	- 489	- 623
Familienberatungsstelle	83 252	86 000	98 615	+ 15 363	+ 12 615
Alimenteninkasso	30 500	30 000	30 000	- 500	-
Nettoaufwand total	308 075	353 000	390 862	+ 82 787	+ 37 862

2.8. Forstdirektion

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1987	1988	1988	zu R 1987	Rechn. 1988 zu B 1988
Forstamt	578 745	710 300	687 459	+ 108 714	- 22 841
Natur- und Landschaftsschutz	33 459	-	-	- 33 459	-
Amt für Umweltschutz	125 772	353 100	368 546	+ 242 774	+ 15 446
Waldschädenbekämpfung	923 269	-	-	- 923 269	-
Nettoaufwand total	1 661 245	1 063 400	1 056 005	- 605 240	- 7 395

Die Zahlungen für die Bekämpfung der Waldschäden sind in der Investitionsrechnung enthalten, während der Natur- und Landschaftsschutz im Umweltschutzamt integriert ist.

Beim Amt für Umweltschutz ist in den nächsten Jahren mit steigenden Aufwendungen zu rechnen. Die Kosten sind schlecht voraussehbar, da dem Kanton durch die Bundesgesetzgebung ständig neue Aufgaben übertragen werden.

Da die Bundessubventionen für Kehrichtverbrennungs- und -beseitigungsanlagen wegfallen, muss mit vermehrten Kosten für den Kanton gerechnet werden.

2.9. Landwirtschaftsdirektion

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1987	1988	1988	zu R 1987	Rechn. 1988 zu B 1988
Sekretariat und Alpaufsichtskommission	101 095	136 700	135 011	+ 33 916	– 1 689
Meliorationsamt	222 217	202 300	210 881	– 11 336	+ 8 581
Landw. Berufsschule, Ausbildung und Beratung	234 552	256 900	200 548	– 34 004	– 56 352
Preiskontrolle	435	2 000	481	+ 46	– 1 519
Veterinärdienst	134 611	7 000	3 028	– 131 583	– 3 972
Viehwirtschaft	671 703	502 300	358 711	– 312 992	– 143 589
Viehprämien	23 565	32 000	29 879	+ 6 314	– 2 121
Beiträge	189 015	202 000	182 761	– 6 254	– 19 239
Nettoaufwand total	1 577 193	1 341 200	1 121 300	– 455 893	– 219 900

Die grossen Abweichungen entstehen im Bereich Viehwirtschaft, besonders bei den Ausmerzaktionen. Diese werden vom Bund vorgeschrieben und können vom Kanton nicht beeinflusst werden.

Der gesprochene Kredit in der Höhe von 250'000 Franken für die OLMA 1987 wurde nicht vollständig gebraucht und wird dem betreffenden Aufwandkonto gutgeschrieben.

2.10. Direktion des Innern / Volkswirtschaft

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1987	1988	1988	zu R 1987	Rechn. 1988 zu B 1988
Landw. Familienzulagen	145 095	159 300	150 861	+ 5 766	– 8 439
AHV, IV	4 348 889	4 684 000	4 784 141	+ 435 252	+ 100 141
Ergänzungsleistungen	1 662 645	1 848 000	1 722 387	+ 59 742	– 125 613
Nettoaufwand total	6 156 629	6 691 300	6 657 389	+ 500 760	– 33 911

Die ansteigenden Kosten bei den Sozialwerken des Bundes können vom Kanton nicht beeinflusst werden.

2.11. Rekapitulation von Aufwand und Ertrag

Ausweis des Ertragsüberschusses (Cash flow) und dessen Verwendung in Rechnung 1987, Budget 1988 und Rechnung 1988

	Rechnung 1987	Budget 1988	Rechnung 1988	Abweichungen	
				zu R 1987	Rechn. 1988 zu B 1988
10 Landsgemeinde	53 669	56 500	65 549	+ 11 880	+ 9 049
11 Landrat	175 326	190 200	173 345	- 1 981	- 16 855
12 Ständerat	89 195	72 000	85 753	- 3 442	+ 13 753
13 Regierungsrat	919 974	1 110 800	1 152 046	+ 232 072	+ 41 246
14 Regierungskanzlei	1 788 208	1 702 500	1 701 475	- 86 733	- 1 025
15 Gerichte	2 332 126	2 557 400	2 579 598	+ 247 472	+ 22 198
20 Finanzdirektion	6 583 682	6 317 740	7 104 314	+ 520 632	+ 786 574
30 Polizeidirektion	12 681 017	12 170 400	14 154 553	+ 1 473 536	+ 1 984 153
35 Militärdirektion	5 099 005	5 486 600	6 006 096	+ 907 091	+ 519 496
40 Baudirektion	12 124 406	12 996 300	13 225 726	+ 1 101 320	+ 229 426
50 Erziehungsdirektion	31 253 126	32 018 200	35 788 505	+ 4 535 379	+ 3 770 305
60 Sanitätsdirektion	11 226 115	31 032 000	29 462 870	+18 236 755	- 1 569 130
65 Fürsorgedirektion	653 462	693 500	730 744	+ 77 282	+ 37 244
70 Forstdirektion	2 725 549	1 219 400	1 284 555	- 1 440 994	+ 65 155
75 Landwirtschaftsdirektion	8 770 994	9 144 700	9 457 352	+ 686 358	+ 312 652
80 Direktion des Innern	14 809 078	14 913 700	15 944 920	+ 1 135 842	+ 1 031 220
90 TZ, Einbau in vers. Besoldung	-	2 210 000	-	-	- 2 210 000
Aufwand total	111 284 932	133 891 940	138 917 401	+ 27 632 469	+ 5 025 461
Erträge total	133 831 614	139 302 300	157 626 455	+ 23 794 841	+ 18 324 155
ERTRAGSÜBERSCHUSS (Cash flow)	22 546 682	5 410 360	18 709 054	- 3 837 628	+ 13 298 694
Entnahme aus Rückstellungen	239 400	1 250 000	574 576	+ 335 176	- 675 424
Total verfügbarer Ertrag	22 786 082	6 660 360	19 283 630	- 3 502 452	+ 12 623 270
- Abschrbg. Finanzvermögen	26 197	-	32 620	+ 6 423	+ 32 620
- Abschrbg. Verwaltungsvermögen:					
- Hochbauten und Einrichtungen	2 269 002	429 300	2 729 462	+ 460 460	+ 2 300 162
- Strassenbauten	4 610 000	1 675 000	4 016 231	- 593 769	+ 2 341 231
- Investitionsbeiträge	11 841 048	5 436 850	10 265 220	- 1 575 828	+ 4 828 370
- Einlagen in Rückstellungen	1 976 726	1 680 300	1 955 504	- 21 222	+ 275 204
VORSCHLAG / RÜCKSCHLAG					
LAUFENDE RECHNUNG	+ 2 063 109	- 2 561 090	+ 284 593	- 1 778 516	- 2 845 683

Die Differenz dieser bereinigten Erträge und Aufwendungen ergibt den Cash flow, die wichtigste Kennzahl für die Leistungsfähigkeit des Kantons. Der Cash flow ergibt zusammen mit den Entnahmen aus Rückstellungen den Betrag, der für Abschreibungen, die Bildung von Rückstellungen und den Vorschlag zur Verfügung steht.

3. Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung zeigt, dass die Nettoinvestitionen ansteigen. Dadurch erhöht sich der Finanzierungsfehlbetrag.

Überblick über den Abschluss der Investitionsrechnung, Finanzierung und Kapitalveränderung Rechnung 1988

I. Stufe: Nettoinvestitionen			
- Investitionsausgaben			Fr. 50 600 858
- Investitionseinnahmen			Fr. 23 042 544
= Nettoinvestitionen			<u>Fr. 27 558 314</u>
II. Stufe: Finanzierung			
- Zunahme Nettoinvestitionen			Fr. 27 558 314
- Selbstfinanzierung:			
- Abschreibungen aus Lfd. Rechnung	Fr. 17 010 913		
- Ertragsüberschuss	Fr. 284 593	Fr. 17 295 506	
= Finanzierungsfehlbetrag (Fremdmittelbedarf)			<u>Fr. 10 262 808</u>
III. Stufe: Kapitalveränderung			
- Aktivierungen			Fr. 50 600 858
- Passivierungen *)	Fr. 40 053 457		
- Finanzierungsfehlbetrag	Fr. 10 262 808	Fr. 50 316 265	
= Zunahme des Kapitals			<u>Fr. 284 593</u>

*) Passivierungen = Investitionseinnahmen + Abschreibungen

Diese dreistufige Darstellung zeigt:

- Nettoinvestitionen (Stufe I) rund 27.558 Mio Franken
- Finanzierung (Stufe II):
Zunahme der Nettoinvestitionen rund 27.558 Mio Franken, Abschreibungen aus Laufender Rechnung und Ertragsüberschuss rund 17.295 Mio Franken.
Finanzierungsfehlbetrag (Fremdmittelbedarf) rund 10.263 Mio Franken.
- Kapitalveränderung (Stufe III):
Aktivierung rund 50.601 Mio Franken. Passivierungen (Investitionseinnahmen und Abschreibungen) rund 40.053 Mio Franken. Zunahme des Kapitals rund 0.284 Mio Franken.

**Vergleich der Investitionsrechnung / Finanzierung
Rechnung 1988 zu Rechnung 1987 und Budget 1988**

	Rechnung 1987	Budget 1988	Rechnung 1988	Abweichungen	
				zu R 1987	Rechn. 1988 zu B 1988
Ausgaben total	53 805 575	51 486 800	50 600 858	- 3 204 717	- 885 942
Einnahmen total	32 409 021	23 698 600	23 042 544	- 9 366 477	- 656 056
Nettoinvestitionen	21 396 554	27 788 200	27 558 314	+ 6 161 760	- 229 886
Abschreibungen Verwaltungsaktiven *) .	18 720 050	7 541 150	17 010 913	- 1 709 137	+ 9 469 763
Ertragsüberschuss	2 063 109	-	284 593	- 1 778 516	+ 284 593
Aufwandüberschuss	-	2 561 090	-	-	- 2 561 090
Finanzierungsfehlbetrag	613 395	22 808 140	10 262 808	+ 9 649 413	-12 545 332
Finanzierungsüberschuss	-	-	-	-	-

*) inkl. Entnahmen aus Rückstellungen

Folgende Ausgaben haben massgeblich zu hohen Nettoinvestitionen beigetragen:

- Informatik	netto 0.428 Mio Fr.
- Zivilschutzbauten	netto 0.499 Mio Fr.
- Renovation Zeughaus	netto 0.661 Mio Fr.
- Kauf Gebäude Baudirektion	netto 1.590 Mio Fr.
- Strassen	netto 4.297 Mio Fr.
- Gewässerschutz	netto 3.127 Mio Fr.
- Wohnbausanierung	netto 0.469 Mio Fr.
- Anlagen für sportliche Ausbildung	netto 0.630 Mio Fr.
- Schulhausbauten	netto 0.594 Mio Fr.
- Höhenklinik	netto 3.697 Mio Fr.
- Kantonsspital	netto 2.147 Mio Fr.
- Beitrag Altersheime	netto 1.233 Mio Fr.
- Beitrag Fridlihuus	netto 1.500 Mio Fr.
- Forstliche Investitionen	netto 4.046 Mio Fr.
- Landwirtschaftliche Investitionen	netto 1.352 Mio Fr.

**Gliederung der Nettoinvestitionen der staatseigenen Investitionen und Investitionsbeiträge Rechnung 1988
im Vergleich zu Rechnung 1987 und Budget 1988 (vor Abschreibungen)**

	Rechnung 1987	Budget 1988	Rechnung 1988	Abweichungen	
				zu R 1987	Rechn. 1988 zu B 1988
Hochbauten und Einrichtungen	2 087 270	3 021 000	5 088 593	+ 3 001 323	+ 2 067 593
Strassenbauten	6 051 195	8 216 200	4 738 755	- 1 312 440	- 3 477 445
Staatseigene Nettoinvestitionen	8 138 465	11 237 200	9 827 348	+ 1 688 883	- 1 409 852
Investitionsbeiträge	13 258 089	16 551 000	17 730 966	+ 4 472 877	+ 1 179 966
Gesamte Nettoinvestitionen	21 396 554	27 788 200	27 558 314	+ 6 161 760	- 229 886

Vergleich der Gesamt-Investitionsausgaben / Eingehende Beiträge Dritter / Nettoinvestitionen

	Brutto-Ausgaben (Brutto- Investitionen)	Eingehende Beiträge Dritter	Netto-Investitionen zu Lasten Kanton	
			Fr.	%
Rechnung 1983	62 657 443	47 082 698	15 574 745	24.9
Rechnung 1984	50 067 042	33 614 181	16 452 861	32.9
Rechnung 1985	40 137 159	22 223 796	17 913 363	44.6
Rechnung 1986	46 257 284	27 680 076	18 577 208	40.2
Rechnung 1987	53 805 575	32 409 021	21 396 554	39.8
Rechnung 1988	50 600 858	23 042 544	27 558 314	54.5
Budget 1986	43 648 400	23 539 000	20 109 400	46.1
Budget 1987	50 127 400	26 806 000	23 321 400	46.5
Budget 1988	51 486 800	23 698 600	27 788 200	54.0

Diese Tabelle zeigt deutlich, dass sich die Beteiligung des Kantons an den Investitionen seit 1983 mehr als verdoppelt hat.

Gesamtübersicht über die Investitionsrechnung 1988, Abschreibungen und Tilgungsbestände / Tabelle 10

In Tabelle 3 im Anhang werden sämtliche Investitionsausgaben der Staatsrechnung 1988 nach Direktionen und Investitionsbereichen dargestellt.

Ende des Rechnungsjahres 1987 betrug der Tilgungsbestand des abzuschreibenden Verwaltungsvermögens rund 14.5 Mio Franken. Da im Jahre 1988 die Abschreibungen (17.01 Mio Fr.) unter den Nettoinvestitionen (27.56 Mio Fr.) lagen, ist der Tilgungsbestand um 10.57 Mio auf 25.14 Mio Franken angestiegen.

Wenn auch bisweilen die prozentualen Abschreibungsquoten der öffentlichen Haushalte kritisiert werden, gilt doch der Grundsatz, dass nur dann keine Zunahme der Tilgungsbestände resultiert, wenn die Abschreibungen mindestens gleich hoch sind wie die Nettoinvestitionen.

Im Tilgungsbestand Ende 1988 von 25.14 Mio Franken sind die Gewässerschutzausgaben in der Höhe von 10.63 Mio Franken enthalten. Diese Investitionen werden durch den Gewässerschutzzuschlag getilgt.

Tilgungsbestand (inkl. Gewässerschutz):

1986 = 11.89 Mio Fr.

1987 = 14.57 Mio Fr.

1988 = 25.14 Mio Fr.

Es gilt, das Ansteigen der Tilgungsbestände im Auge zu behalten. Die auf den Kanton zukommenden Investitionen ohne zu erwartende Bundessubventionen (Verwaltungsgebäude, Kantonsspital, Erdgas) werden zu einem gewaltigen Ansteigen dieser Schuldbestände führen.

4. Bilanz

Erstmals wird der Staatsrechnung 1988 eine Bilanz beigegeben. Der Landrat hat in der Rechnungssitzung 1987 gefordert, dass eine konsolidierte Bestandesrechnung erstellt wird.

Das Eigenkapital (exkl. Gerichte und Spital) hat sich um den Übertrag des Vorschlags von 0.284 Mio Franken auf 50.6 Mio Franken erhöht.

Die Rückstellungen haben einerseits um den nicht gebrauchten Teil der kantonalen Bausteuer (1.955 Mio Fr.) zugenommen. Andererseits wurden folgende Rückstellungen aufgelöst: Fr. 23'500 für sportliche Anlagen, Fr. 388'396 Zeughaus und Fr. 162'680.05 Kehrrichtverbrennungsanlage.

Ausserdem ist die Rückstellung für nicht definitiv abgerechnete Gebühren von Beteiligungsgesellschaften um 1.582 Mio Franken auf 8.314 Mio Franken angestiegen. 1989 werden diejenigen Domizilgebühren ausgeschieden und in die Laufende Rechnung aufgelöst, die im Jahr 1988 definitiv abgerechnet und durch die ausländischen Gerichtshöfe anerkannt wurden.

Konsolidierte Bestandesrechnung per 31.12. 1988 (inkl. Gerichte und Spital)

Finanzvermögen	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
100 Kassen	87 693.07	
101 Postcheck	3 923 303.02	
102 Banken	1 933 681.70	
111 Kontokorrente	739 988.93	
112 Steuerguthaben	37 173 566.--	
114 Ausstehende Gemeindebeiträge	2 530 387.--	
115 Debitoren	17 230 217.85	
116 Festgelder	25 615 807.05	
119 Vorschüsse	1 085 553.60	
120 Wertpapiere	17 605 591.91	
122 Darlehen und Hypotheken	12 000.--	
123 Liegenschaften	1.--	
129 Münzen und div. Anlagen	1.--	
139 Trans. Aktiven	1 423 469.50	
Verwaltungsvermögen		
141 Tiefbauten	3 500 000.--	
143 Hochbauten	2 755 659.35	
146 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	2.--	
147 Vorräte	1 271 426.02	
152 Darlehen und Beteiligungen Gemeinden	539 650.--	
153 Darlehen und Beteiligungen eigene Anstalten	33 564 986.94	
154 Darlehen und Beteiligungen gem.wirtsch. Unternehmen	13 561 506.--	
155 Darlehen und Beteiligungen private Institutionen	107 708.95	
156 Darlehen und Beteiligungen private Haushalte	376 500.--	
162 Investitionsbeiträge Gemeinden	13 229 602.45	
164 Investitionsbeiträge gem.wirtsch. Unternehmen	1.--	
165 Investitionsbeiträge private Institutionen	4 500 000.--	
166 Investitionsbeiträge private Haushalte	1 000 000.--	
Fremdkapital		
200 Kreditoren		39 563 934.84
211 Kurzfristige Schulden		3 305 767.41
221 Schuldscheine		5 000 000.--
231 Personalversicherungskassen		8 317 217.--
232 Sparkassen		12 582 455.23
233 Verwaltete Stiftungen und Fonds		36 075 281.45
Fonds und Stiftungen Kantonsspital		411 079.36
240 Rückstellungen Laufende Rechnung		10 210 541.75
241 Rückstellungen Investitionsrechnung		8 333 874.79
Rückstellungen Kantonsspital		943 659.65
259 Trans. Passiven		4 842 900.51
Eigenkapital		
290 Steuerreserven		39 988 162.04
291 Freie Reserven		235 885.96
292 Vor- und Rückschläge		13 957 544.35
	183 768 304.34	183 768 304.34

5. Schlussbemerkungen

Das Resultat der Laufenden Rechnung 1988 des Kantons mit einem Cash flow in der Höhe von 18.7 Mio Franken ist durchschnittlich. Da in den nächsten Jahren nicht mit übermässig höheren Steuereinnahmen gerechnet werden kann, lässt sich der Cash flow nur über die Ausgabenseite positiv beeinflussen. Dies bedeutet, dass der Kanton vor allem bei den fixen Kosten (z.B. Neuschaffung von Stellen) äusserst zurückhaltend sein muss.

Die Investitionsrechnung gibt zu Sorgen Anlass. Die Bundesanteile an die kantonalen Investitionen sinken. Damit steigen die Nettoinvestitionen, die durch den Cash flow nur noch teilweise abgeschrieben werden können. Damit ist ein Ansteigen der Tilgungsbestände gegeben, was schlussendlich zu einer höheren Verschuldung des Kantons führt.

Die im Finanzhaushaltgesetz aufgestellte Forderung, dass auf die Dauer ein Haushaltgleichgewicht angestrebt werden muss, **ist im Jahr 1988 nicht erfüllt**. Wenn die grossen Bauvorhaben der nächsten Jahre mit Nettoinvestitionen in der Höhe von 100 Mio Franken beschlossen und realisiert werden, wird die Erfüllung des Gesetzesauftrages ohne zusätzliche Mittel über Jahre nicht mehr möglich sein.

6. Stand der Verpflichtungskredite per 31. Dezember 1988

Laut Artikel 30 Absatz 2 FHG ist mit der Ablage der Staatsrechnung der Stand der Verpflichtungskredite auszuweisen.

Über die von der Landsgemeinde, vom Landrat und vom Regierungsrat beschlossenen Kredite für die staatseigenen Investitionen und für die Beitragszusicherungen an Gemeinden, Korporationen und Private gibt nachstehende Aufstellung Auskunft:

Verpflichtungen in Mio Franken	Stand 31. 12. 1987	Stand 31. 12. 1988	Veränderung
Beschlossene und zugesicherte Kredite inkl. Nationalstrasse N3.	605.3	612.4	+ 7.1
Anteil Bund und Dritte.	466.3	466.4	+ 0.1
Nettoanteil Kanton	139.0	146.0	+ 7.0
davon beansprucht	81.0	93.0	+ 12.0
Noch nicht beanspruchte Kredite.	58.0	53.0	- 5.0
Hievon entfallen auf:			
- Staatseigene Objekte (inkl. N3)	28.5	26.7	- 1.8
- Staatsbeiträge an Gemeinden und Dritte.	29.5	26.3	- 3.2

Die wesentlichen Veränderungen des Verpflichtungsstandes sind wie folgt begründet:

Staatseigene Objekte und Einrichtungen

Bei den staatseigenen Objekten und Einrichtungen nahm der Verpflichtungsstand gegenüber dem Jahre 1987 von rund 28.5 Mio Franken um rund 1.8 Mio Franken auf 26.7 Mio Franken Nettoanteil Kanton ab. Grössere Reduktionen ergaben sich beim Strassenbauwesen (Nationalstrasse N3, Kantonsstrassen) rund 3.9 Mio und beim Zeughaus rund 1.3 Mio Franken. Ein Zuwachs ist beim Kantonsspital (Wäscherei, Computer-Tomograph, Schwesternunterkünfte) rund 3.7 Mio Franken zu verzeichnen.

Staatsbeiträge an Gemeinden und Dritte

Gegenüber dem Vorjahr nahm der Verpflichtungsstand von 29.5 Mio Franken um rund 3.3 Mio auf 26.2 Mio Franken Nettoanteil Kanton ab.

Grössere Reduktionen von Verpflichtungen ergeben sich für

– Gewässerschutz	rund 0.3 Mio Fr.
– Beiträge an Hochschulen	rund 1.0 Mio Fr.
– Bauliche Sanierung Höhenklinik Braunwald	rund 3.5 Mio Fr.
– Verbauungen und Aufforstungen	rund 0.6 Mio Fr.
– Waldbauliche Wiederinstandstellungsprojekte	rund 0.4 Mio Fr.
– Anlagen für sportliche Ausbildung	rund 0.6 Mio Fr.

(Erdgas nicht berücksichtigt)

Höhere Verpflichtungen wurden eingegangen für

– Schulhausbauten	rund 1.0 Mio Fr.
– Baubeiträge an Alterswohn- und Pflegeheime	rund 1.1 Mio Fr.
– Investitionshilfedarlehen	rund 0.4 Mio Fr.

Veränderungen der gesamten Verpflichtungen

Die gesamten schwebenden Verpflichtungen für staatseigene Objekte und Einrichtungen sowie für Staatsbeiträge an Gemeinden und Dritte konnten gegenüber dem Vorjahr von rund 58 Mio Franken auf rund 53 Mio Franken abgebaut werden. Die Abnahme des Verpflichtungsstandes per Ende 1988 beträgt rund 5 Mio Franken.

Abschreibungen und Rückstellungen z. L. der Laufenden Rechnung (Details)
exkl. Abschreibungen auf Wertschriften des Finanzvermögens

	Rechnung 1987	Budget 1988	Rechnung 1988	Abweichungen zu R 1987	Rechn. 1988 zu B 1988
STAATSEIGENE INVESTITIONEN					
Hochbauten und Einrichtungen					
Fischbrutanstalt	—	—	30 000	+ 30 000	+ 30 000
EDV-Anlagen	312 373	53 200	428 839	+ 116 466	+ 375 639
Verwaltungsgebäude	—	39 800	589 545	+ 589 545	+ 549 745
Kantonsspital	861 505	149 600	1 247 853	+ 386 348	+ 1 098 253
Zeughaus	219 636	186 700	217 278	— 2 358	+ 30 578
Naturwissenschaftl. Sammlung	800 000	—	211 516	— 588 484	+ 211 516
Autoprüfanlage Biäsche	75 488	—	4 431	— 71 057	+ 4 431
	2 269 002	429 300	2 729 462	+ 460 460	+ 2 300 162
Strassenbauten					
Kantonsstrassen + Brücken	2 000 000	1 015 300	2 566 425	+ 566 425	+ 1 551 125
Werkhof Schwanden	10 000	—	—	— 10 000	—
Radroute Linthal-Bilten	100 000	116 200	289 100	+ 189 100	+ 172 900
Nationalstrasse N3 + Nebenanlagen	2 000 000	485 300	870 153	— 1 129 847	+ 384 853
Lawinenverbauungen Sernftalstrasse	500 000	58 200	290 553	— 209 447	+ 232 353
	4 610 000	1 675 000	4 016 231	— 593 769	+ 2 341 231
STAATSEIGENE INVESTITIONEN	6 879 002	2 104 300	6 745 693	— 133 309	+ 4 641 393
INVESTITIONSBEITRÄGE (aktivierte)					
Durnagelbachverbauungen	21 992	—	39 739	+ 17 747	+ 39 739
Wasserbauten	161 388	118 100	203 721	+ 42 333	+ 85 621
Schulhausbauten	1 000 000	161 900	350 152	— 649 848	+ 188 252
Anlagen für sportl. Ausbildung	—	73 100	330 177	+ 330 177	+ 257 077
Zivilschutzbauten Gemeinden	324 928	197 700	498 888	+ 173 960	+ 301 188
Gewässerschutz	1 936 984	1 767 000	1 967 554	+ 30 570	+ 200 554
Kehrichtverbrennungsanlage	239 400	250 000	162 680	— 76 720	— 87 320
Verbauungen + Aufforstungen	525 594	124 700	514 487	— 11 107	+ 389 787
Meliorationen + landw. Hochbauten	1 628 340	298 000	552 959	— 1 075 381	+ 254 959
Wohnbausanierungen Berg + Tal	300 971	99 300	269 515	— 31 456	+ 170 215
Waldwege + Waldstrassen	833 080	145 900	482 687	— 350 393	+ 336 787
Alterswohn- + Pflegeheime	2 283 356	417 000	732 962	— 1 550 394	+ 315 962
Höhenklinik Braunwald	1 500 000	711 450	1 405 722	— 94 278	+ 694 272
Paraplegiezentrum Balgrist	770 000	—	—	— 770 000	—
Fridlihuus	—	—	1 500 000	+ 1 500 000	+ 1 500 000
Informationsstelle Glarnerland	13 376	—	4 516	— 8 860	+ 4 516
Waldbaul. Wiederinstandst.-Projekte	219 140	72 700	260 713	+ 41 573	+ 188 013
Bekämpfung Waldschäden	—	1 000 000	988 749	+ 988 749	— 11 251
Beteiligungen Verwaltungsvermögen	82 499	—	—	— 82 499	—
INVESTITIONSBEITRÄGE	11 841 048	5 436 850	10 265 221	— 1 575 827	+ 4 828 371
ABSCHREIBUNGEN total.	18 720 050	7 541 150	17 010 914	— 1 709 136	+ 9 469 764
Einlagen in Rückstellungen					
Kantonale Bausteuer	1 976 726	1 680 300	1 955 505	— 21 221	+ 275 205

Tabelle 2

**Baudirektion: Verwendung des Ertrages aus Motorfahrzeug- und Fahrradtaxen,
Gebühren und Benzinanteil**

	Rechnung 1987	Budget 1988	Rechnung 1988	Abweichungen zu R 1987	Rechn. 1988 zu B 1988
ERTRÄGE Strassenverkehrsamt					
Motorfahrzeugsteuern	4 294 739	3 000 000	4 183 412	- 111 327	+ 1 183 412
Taxen, Geb., Verk., Vignette usw.	899 039	839 000	945 714	+ 46 675	+ 106 714
Fahrradtaxen	261 603	250 000	279 748	+ 18 145	+ 29 748
Schwerverkehrsabgabe	818 777	650 000	832 561	+ 13 784	+ 182 561
ERTRÄGE total	6 274 158	4 739 000	6 241 435	- 32 723	+ 1 502 435
AUFWAND Strassenverkehrsamt					
Gemeindeanteil MF-Steuern	533 087	375 000	549 857	+ 16 770	+ 174 857
Anteil Fahrradtaxen Radroute *)	100 000	-	-	- 100 000	-
Haftpflichtversicherungen	114 969	123 400	127 597	+ 12 628	+ 4 197
Verwaltungsaufwand	907 497	956 700	942 501	+ 35 004	- 14 199
Beiträge an Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen	282 185	175 000	50 000	- 232 185	- 125 000
Anteil Bund Schwerverkehrsabgabe	794 214	630 000	807 584	+ 13 370	+ 177 584
AUFWAND total	2 731 952	2 260 100	2 477 539	- 254 413	+ 217 439
Überschuss Strassenverkehrsamt	3 542 206	2 478 900	3 763 896	+ 221 690	+ 1 284 996
Benzinzollanteil	2 022 900	2 000 000	1 841 446	- 181 454	- 158 554
ÜBERSCHUSS total	5 565 106	4 478 900	5 605 342	+ 40 236	+ 1 126 442
Unterhalt N3 / Werkhof					
Personalaufwand	997 194	1 032 000	1 213 544	+ 216 350	+ 181 544
Sachaufwand netto	137 377	687 500	199 025	+ 61 648	- 488 475
Aufwand N3 netto	1 134 571	1 719 500	1 412 569	+ 277 998	- 306 931
Bundesbeitrag Unterhalt N3	1 182 380	1 775 000	917 724	- 264 656	- 857 276
NETTOAUFWAND N3 total	- 47 809	- 55 500	494 845	+ 542 654	+ 550 345
Unterhalt Kantonsstrassen					
Personalaufwand	971 973	1 218 000	1 266 998	+ 295 025	+ 48 998
Sachaufwand	4 144 167	4 287 700	4 551 557	+ 407 390	+ 263 857
AUFWAND Kantonsstrassen netto	5 116 140	5 505 700	5 818 555	+ 702 415	+ 312 855
AUFWAND STRASSEN total	5 068 331	5 450 200	6 313 400	+ 1 245 069	+ 863 200
Verwendbarer NETTOERTRAG / Überschuss	496 775	-	-	- 496 775	-
AUFWANDÜBERSCHUSS (z. L. Laufende Rechnung)	-	971 300	708 058	-	- 263 242
VERWENDUNG in Verrechnung für					
- Abschreibung Kantonsstrassen	224 483	-	-	- 224 483	-
- " " N3	224 483	-	-	- 224 483	-
ABSCHREIBUNGEN total	448 966	-	-	- 448 966	-

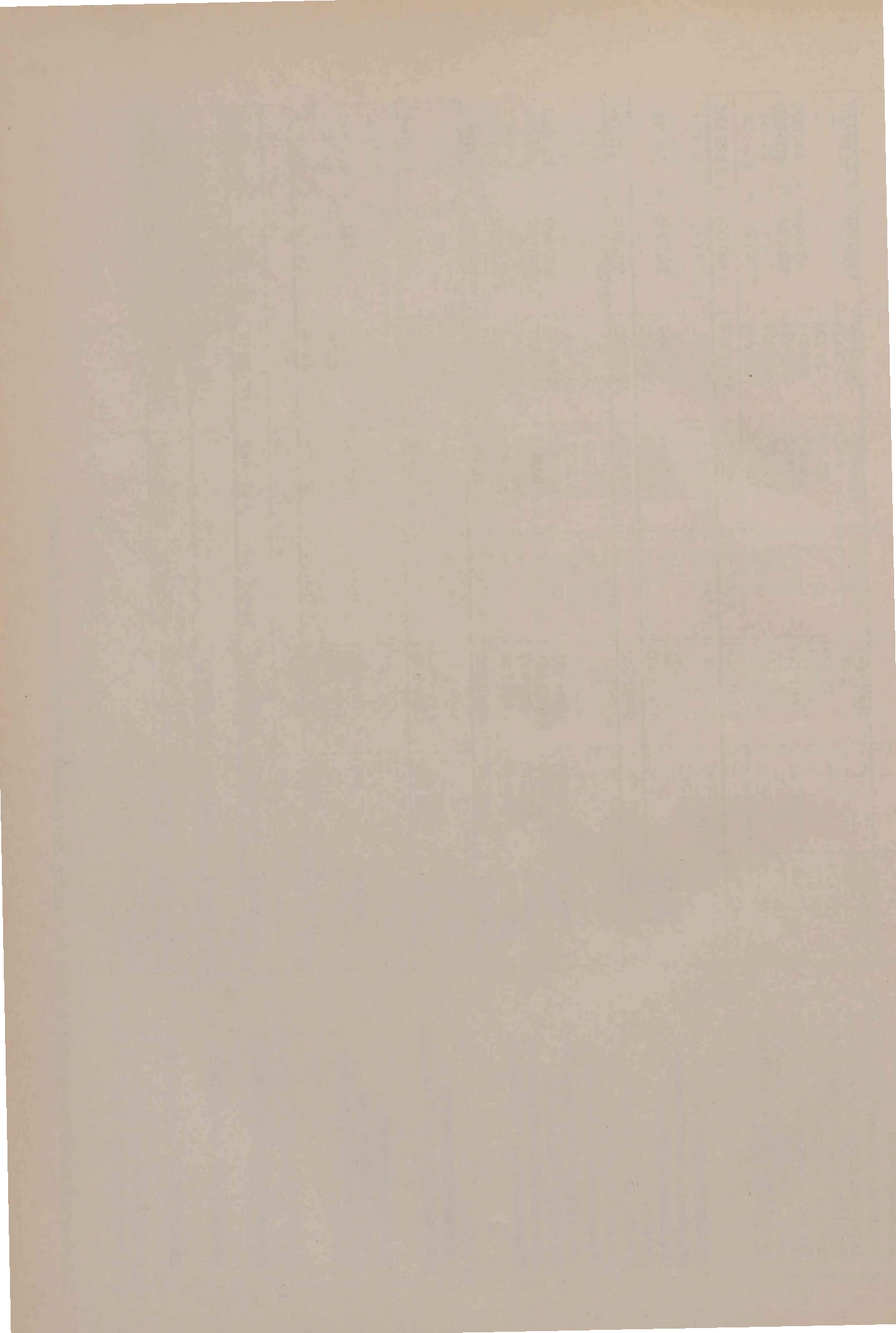
*) Anteil Fahrradtaxen Radroute: Ertrag aus Fahrradtaxen ./. Haftpflichtversicherung
./. Schilderkosten ./. Gemeinkostenanteil

**Gesamtübersicht über die Investitionsrechnung 1988
mit Bestandesveränderungen der Verwaltungsaktiven (Abschreibungsbestände)**

	Ausgaben	Einnahmen	Netto- investi- tion	Tilgungs- bestand 31. 12. 87	Tilgungs- bestand 31. 12. 88 vor Abschr.	Ab- schrei- bung 1988	Tilgungs- bestand 31. 12. 88 nach Abschr.	TILGUNGS- BESTAND + Zunahme - Abnahme
Finanzdirektion								
EDV-Anlagen ganze Verwaltung . . .	428 839	—	428 839	1	428 140	428 839	1	—
Beteiligungen Verwaltungsvermögen .	—	—	—	1	1	—	1	—
	428 839	—	428 839	2	428 841	428 839	2	—
Polizeidirektion								
Fischbrutanstalt	141 296	—	141 296	1	141 297	30 000	111 297	+ 111 296
Autoprüfanlage Biäsche	4 431	—	4 431	1	4 432	4 431	1	—
	145 727	—	145 727	2	145 729	34 431	111 298	+ 111 296
Militärdirektion								
Zivilschutzbauten	1 283 695	784 807	498 888	—	498 888	498 888	—	—
Zeughaus	661 634	—	661 634	— 388 396	273 238	217 278	55 960	+ 444 356
	1 945 329	784 807	1 160 522	— 388 396	772 126	716 166	55 960	+ 444 356
Baudirektion								
Verwaltungsgebäude	1 589 545	—	1 589 545	—	1 589 545	589 545	1 000 000	+ 1 000 000
Kantonsstrassen	8 840 909	5 034 163	3 806 746	1 259 679	5 066 425	2 566 425	2 500 000	+ 1 240 321
Lawinenverbauungen Sernftalstr. . . .	193 519	—	193 519	97 034	290 553	290 553	—	— 97 034
Nationalstr. N3 + Nebenanlagen	7 412 607	6 922 557	490 050	880 103	1 370 153	870 153	500 000	— 380 103
Radroute Linthal-Bilten	248 440	—	248 440	540 660	789 100	289 100	500 000	— 40 660
Gewässerschutzbeiträge	6 035 757	2 909 098	3 126 659	9 470 497	12 597 156	1 967 554	10 629 602	+ 1 159 105
Wasserbauten	392 121	188 400	203 721	—	203 721	203 721	—	—
Durnagelbachverbauung	39 739	—	39 739	—	39 739	39 739	—	—
Kehrichtverbrennungsanlage	162 680	—	162 680	—	162 680	162 680	—	—
Wohnbausanierung Berg und Tal	986 857	517 342	469 515	—	469 515	269 515	200 000	+ 200 000
	25 902 174	15 571 560	10 330 614	12 247 973	22 578 587	7 248 985	15 329 602	+ 3 081 629
Erziehungsdirektion								
Anlagen für sportl. Ausbildung	630 177	—	630 177	— 23 500	606 677	330 177	300 000	+ 323 500
Naturwissenschaftl. Sammlung	114 995	—	114 995	96 521	211 516	211 516	—	— 96 521
Schulhausbau-Beiträge	594 112	—	594 112	56 040	650 152	350 152	300 000	+ 243 960
Gewerbl. Berufsschulgebäude	—	—	—	1	1	—	1	—
Kantonsschulgebäude	—	—	—	1	1	—	1	—
	1 339 284	—	1 339 284	129 063	1 491 847	891 845	600 002	+ 470 939

Sanitätsdirektion								
Höhenklinik Braunwald	3 697 892	—	3 697 892	2 207 830	5 905 722	1 405 722	4 500 000	+ 2 292 170
Gutachten Spitalsanierung	3 425	—	3 425	—	3 425	3 425	—	—
Projektierungskosten Spitalsan.	21 724	—	21 724	—	21 724	21 724	—	—
Dachsanierung Haus 1	786 671	—	786 671	—	786 671	386 671	400 000	+ 400 000
Computer-Tomograph	967 344	—	967 344	—	967 344	467 344	500 000	+ 500 000
Spital: Brandschutz, Pflegebetten	263 277	—	263 277	—	263 277	263 277	—	—
Verbesserung Hyg.-Einrichtung	105 412	—	105 412	—	105 412	105 412	—	—
	5 845 745	—	5 845 745	2 207 830	8 053 575	2 653 575	5 400 000	+ 3 192 170
Fürsorgedirektion								
Alterswohn- und Pflegeheime	1 232 962	—	1 232 962	—	1 232 962	732 962	500 000	+ 500 000
Baubeitrag Fridlihuus	1 500 000	—	1 500 000	—	1 500 000	1 500 000	—	—
	2 732 962	—	2 732 962	—	2 732 962	2 232 962	500 000	+ 500 000
Forstdirektion								
Verbauungen + Aufforstungen	3 001 238	1 986 751	1 014 487	—	1 014 487	514 487	500 000	+ 500 000
Waldwege + Waldstrassen	1 454 057	671 370	782 687	—	782 687	482 687	300 000	+ 300 000
Waldbaul. Wiederinstandst-Proj.	788 989	528 276	260 713	—	260 713	260 713	—	—
Bekämpfung der Waldschäden	3 891 939	1 903 190	1 988 749	—	1 988 749	988 749	1 000 000	+ 1 000 000
	9 136 223	5 089 587	4 046 636	—	4 046 636	2 246 636	1 800 000	+ 1 800 000
Landwirtschaftsdirektion								
Meliorationen + Idw. Hochbauten	2 872 059	1 519 100	1 352 959	—	1 352 959	552 959	800 000	+ 800 000
Direktion des Innern								
Investitionshilfedarlehen	248 000	77 490	170 510	369 140	539 650	—	539 650	+ 170 510
Informationsstelle Glarnerland	4 516	—	4 516	—	4 516	4 516	—	—
	252 516	77 490	175 026	369 140	544 166	4 516	539 650	+ 170 510
Pro Memoria	—	—	—	4	4	—	4	—
GESAMTTOTAL Rechnung 1988	50 600 858	23 042 544	27 558 314	14 565 618	42 147 432	17 010 914	25 136 518	+ 10 570 900
GESAMTTOTAL Budget 1988	51 486 800	23 698 600	27 788 200			7 541 150		
GESAMTTOTAL Rechnung 1987	53 805 575	32 409 021	21 396 554	11 889 116	33 285 670	18 720 050	14 565 620	+ 2 676 504

*) Auflösung Rückstellung «Anlagen für sportl. Ausbildung» über Laufende Rechnung vorgenommen (23 500)





Gesamtvoranschlag des Kantons Glarus für das Jahr 1989

- I. Voranschlag für die laufende Rechnung
- II. Voranschlag für die Investitionsrechnung
- III. Voranschlag für die Gesamtrechnung

	Voranschlag 1989		Voranschlag 1988		Rechnung 1987	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Laufende Rechnung						
10 Landsgemeinde	59 500.-		56 500.-		53 668.80	
10 Landsgemeinde	59 500.-		56 500.-		53 668.80	
11 Landrat	193 200.-		190 200.-		175 326.35	
10 Landrat	193 200.-		190 200.-		175 326.35	
12 Ständerat	76 500.-		72 000.-		89 195.--	
10 Ständerat	76 500.-		72 000.-		89 195.--	
13 Regierungsrat	1 276 800.-	85 000.-	1 110 800.-	80 000.-	919 974.05	28 731.80
10 Regierungsrat	1 276 800.-	85 000.-	1 110 800.-	80 000.-	919 974.05	28 731.80
14 Regierungskanzlei	1 777 900.-	293 000.-	1 702 500.-	261 000.-	1 788 208.25	290 332.55
10 Regierungskanzlei	746 100.-	82 000.-	745 200.-	82 000.-	655 260.15	82 719.--
11 Personalamt			91 600.-			
15 Weibelamt	317 500.-	11 000.-	276 800.-	16 000.-	297 171.35	14 279.80
18 Telefonzentrale	493 000.-	192 000.-	435 600.-	157 000.-	484 354.05	191 016.75
20 Gesetzessammlung	96 300.-	8 000.-	62 100.-	6 000.-	68 297.05	2 317.--
25 Totalrevision Kantonsverfassung			31 200.-		34 908.95	
30 Gesetzesvorlage Verwaltungsrechtspflege					91 344.70	
40 Fahrtsfeier	25 000.-		50 000.-		19 038.50	
90 Beiträge	100 000.-		10 000.-		137 833.50	
15 Richterliche Behörden	2 575 000.-	1 375 900.-	2 557 400.-	1 129 300.-	2 358 323.40	1 379 304.35
05 Gerichtskanzlei	790 300.-	10 500.-	790 300.-	10 500.-	869 750.70	39 815.10
10 Verhöramt	360 200.-	35 000.-	362 100.-	20 000.-	364 555.85	36 980.10
15 Strafgerichte	184 600.-	955 000.-	168 700.-	735 000.-	172 275.90	950 302.--
20 Zivilgerichte	375 300.-	291 700.-	349 300.-	251 600.-	357 895.20	289 009.45
25 Konkursamt	95 200.-		93 400.-		91 105.--	245.--
30 Obergericht	91 000.-	32 200.-	88 000.-	32 200.-	90 481.50	28 767.70
31 Verwaltungsgericht	396 900.-	21 500.-	394 600.-	55 000.-	177 825.40	
35 Strafvollzug	281 500.-	30 000.-	311 000.-	25 000.-	234 433.85	34 185.--
20 Finanzdirektion	65 321 810.-	133 032 900.-	56 869 190.-	122 011 000.-	72 301 694.30	131 893 810.83
05 Direktionssekretariat Finanzverwaltung	221 000.-		220 000.-		271 059.80	3 178.--
10 Staatskasse	1 156 300.-	7 200.-	1 299 100.-	4 400.-	1 381 025.35	25 135.60

11 Personalamt	325 100.-	1 000.-					
12 Informatik und Organisation EDV	275 800.-	275 800.-	264 900.-	264 900.-			
15 Finanzkontrolle	210 800.-	10 000.-	196 100.-	21 500.-	173 534.30	34 850.20	
20 Steuerverwaltung	2 441 360.-	28 000.-	2 213 640.-	28 000.-	2 184 773.55	19 817.30	
25 Handelsregister	159 500.-	160 500.-	154 000.-	151 000.-	157 087.30	162 741.50	
30 Staatssteuerertrag und dessen Verteilung	43 165 000.-	95 890 500.-	39 630 000.-	88 470 500.-	42 493 453.75	93 862 864.65	
35 Bausteuerzuschlag		2 016 000.-		1 867 000.-		2 196 361.95	
40 Gewässerschutzzuschlag		1 916 000.-		1 767 000.-		1 936 983.90	
45 Erbschafts- und Schenkungssteuer	700 000.-	2 000 000.-	700 000.-	2 000 000.-	1 456 911.50	4 162 604.20	
50 Grundstückgewinnsteuer	1 750 000.-	3 500 000.-	1 000 000.-	2 000 000.-	1 070 872.--	2 141 744.--	
60 Anteile an eidg. und kantonalen Erträgen		14 280 000.-		12 280 000.-		16 029 601.78	
65 Regalien, Bewilligungsgebühren, Wasserzinsen, Bezugsrechte		2 726 000.-		2 106 000.-		2 273 858.--	
70 Steuern der Domizilgesellschaften		3 000 000.-		4 000 000.-		2 500 000.--	
75 Gewinnanteile an Landeslotterie, Sporttoto und Zahlenlotto	850 000.-	850 000.-	760 000.-	760 000.-	848 233.10	848 233.10	
80 Passivzinsen und Vermögenserträge	1 430 000.-	5 434 600.-	1 210 000.-	5 040 700.-	1 567 968.15	4 907 470.85	
85 Abschreibungen	10 715 854.-	917 300.-	7 541 150.-		18 720 049.75	548 965.80	
90 Einlagen und Entnahmen aus Rückstellungen	1 921 096.-	20 000.-	1 680 300.-	1 250 000.-	1 976 725.75	239 400.--	
30 Polizeidirektion	15 631 550.-	10 171 800.-	12 170 400.-	7 174 400.-	13 229 983.02	8 548 667.65	
10 Direktionssekretariat	286 100.-	317 200.-	265 600.-	312 200.-	269 651.50	329 836.30	
15 Arbeitsinspektorat	53 250.-	30 000.-	56 200.-	31 000.-	60 328.65	13 913.50	
20 Fremdenpolizei, Pass- und Patentbüro	391 000.-	471 500.-	279 300.-	364 500.-	260 614.--	357 778.05	
30 Jagdwesen	461 000.-	449 100.-	489 400.-	394 100.-	457 854.70	432 803.80	
40 Fischereiwesen	178 800.-	183 700.-	160 200.-	163 700.-	173 704.30	161 215.70	
50 Messwesen	29 100.-		28 400.-		21 536.40		
60 Strassenverkehrsamt	7 545 000.-	7 545 000.-	4 739 000.-	4 739 000.-	6 274 158.05	6 274 158.05	
70 Schifffahrtskontrolle	54 650.-	101 500.-	47 800.-	97 500.-	47 502.55	100 614.--	
80 Kantonspolizei	6 632 650.-	1 073 800.-	6 104 500.-	1 072 400.-	5 664 632.87	878 348.25	
35 Militärdirektion	5 524 997.-	3 443 773.-	5 486 600.-	3 525 900.-	5 099 004.85	3 923 951.05	
10 Direktionssekretariat / Kreiskommando	569 200.-	126 500.-	463 100.-	92 000.-	463 168.05	130 087.45	
20 Zivilschutzverwaltung	460 924.-	8 000.-	447 300.-	8 000.-	475 845.90	16 418.--	
25 Zivilschutz-Ausbildung	455 208.-	214 300.-	397 500.-	195 500.-	233 256.90	178 968.60	
30 Zivilschutz-Ausrüstung und Material	371 550.-	267 473.-	157 600.-	109 400.-	81 225.70	43 983.80	
35 Zivilschutzbauten			66 000.-	45 000.-	25 560.40	18 485.--	
40 Geschützte Operationsstelle	242 515.-		21 500.-		21 700.65		
50 Gesamtverteidigung, Ziviler Führungsstab	72 100.-	10 000.-	56 600.-		84 199.40		
60 Zeughausbetrieb	3 327 000.-	2 797 500.-	3 843 000.-	3 056 000.-	3 686 995.70	3 515 570.60	
65 ALST Unterkunft	26 500.-	20 000.-	34 000.-	20 000.-	27 052.15	20 437.60	

	Voranschlag 1989		Voranschlag 1988		Rechnung 1987	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
40 Baudirektion.	15 092 300.-	11 163 800.-	12 996 300.-	8 253 700.-	12 124 405.90	9 031 024.80
05 Sekretariat / Hoch- und Tiefbauamt	2 210 200.-	570 000.-	2 176 000.-	600 000.-	2 098 946.25	508 054.65
10 Verwaltungsliegenschaften	1 239 600.-	132 000.-	1 373 100.-	122 000.-	1 077 639.25	133 773.80
20 Unterhalt Kantonsstrassen.	6 567 300.-	6 567 300.-	5 801 500.-	4 774 700.-	5 506 601.40	5 506 601.40
25 Unterhalt N3 / Werkhof Biäsche	3 657 500.-	3 657 500.-	2 394 500.-	2 450 000.-	2 446 705.45	2 494 514.45
35 Ölwehr	47 700.-	12 000.-	33 200.-	12 000.-	41 209.75	13 131.10
50 Beiträge	1 370 000.-	225 000.-	1 218 000.-	295 000.-	953 303.80	374 949.40
50 Erziehungsdirektion	32 813 080.-	6 666 100.-	32 018 200.-	6 796 100.-	31 253 125.95	6 987 476.05
05 Sekretariat Erziehungsdirektion	196 210.-		199 700.-		246 299.20	20 420.--
10 Schulinspektorat	437 900.-		379 300.-	1 000.-	301 236.25	140.--
15 Landesarchiv / Landesbibliothek.	499 190.-	2 000.-	485 700.-	500.-	422 162.35	850.--
16 Kulturgüterschutz			7 400.-		3 229.--	
20 Turn- und Sportamt	276 880.-	101 000.-	263 000.-	88 000.-	259 290.15	113 788.20
25 Naturwissenschaftliche Sammlung.	47 900.-		54 200.-		52 275.75	
30 Berufsberatung	205 350.-		199 200.-		185 670.20	
35 Schulpsychologischer Dienst	421 960.-	100 400.-	325 200.-	50 400.-	304 369.10	96 737.--
40 Amt für Berufsbildung, Lehrlingswesen	1 855 730.-	791 400.-	1 784 600.-	761 500.-	1 633 795.70	829 082.10
45 Volksschule und Kindergarten	15 816 000.-	1 493 000.-	16 142 000.-	1 983 000.-	16 053 622.55	1 804 728.--
50 Kantonale Gewerbliche Berufsschule	2 669 300.-	1 924 800.-	2 647 200.-	1 857 000.-	2 542 627.75	1 949 773.--
55 Kantonsschule	4 826 640.-	888 000.-	4 414 500.-	888 000.-	4 372 912.30	895 882.60
60 Beiträge an Schulen	4 220 000.-	926 000.-	3 859 500.-	736 500.-	3 842 730.--	847 590.55
65 Stipendien			1 023 000.-	419 400.-	829 900.--	402 907.--
66 Stipendien (Neuordnung)	1 100 000.-	429 000.-				
70 Kulturelle Angelegenheiten	163 450.-	10 500.-	165 200.-	10 500.-	148 171.25	25 335.--
75 Freulerpalast	76 570.-		68 500.-	300.-	54 834.40	242.60
60 Sanitätsdirektion	31 779 528.-	17 349 300.-	31 032 000.-	16 754 500.-	11 226 114.76	293 015.85
10 Sekretariat Sanitätsdirektion.	2 806 000.-	135 500.-	2 490 900.-	133 500.-	2 118 253.15	135 468.--
20 Kantonales Lebensmittelinspektorat	341 600.-	26 500.-	327 200.-	22 300.-	302 824.40	33 767.35
30 Fleischschau	54 000.-	20 000.-	41 100.-	20 000.-	41 064.15	20 165.--
40 Sanitätsdienst.	102 400.-		181 800.-	2 000.-	93 805.70	
45 Bekämpfung von Lungenkrankheiten	1 044 500.-		1 186 500.-	4 500.-	1 054 402.--	
50 Drogenberatungsstelle	95 100.-	50 000.-	79 600.-	50 000.-	76 005.35	50 000.--
80 Kantonsspital	26 434 528.-	16 777 800.-	25 907 300.-	16 210 900.-	7 539 760.01	53 615.50
81 Pflegerinnen- und Pflegerschule	896 400.-	339 500.-	817 600.-	311 300.-		
85 Kantonale Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik.	5 000.-					

65 Fürsorgedirektion	739 700.-	345 500.-	693 500.-	340 500.-	653 462.--	345 387.75
10 Sekretariat Fürsorgedirektion	267 100.-	125 700.-	264 800.-	130 500.-	228 433.60	124 566.05
20 Jugendamt und Jugendgericht	50 600.-	9 500.-	45 500.-	8 500.-	40 999.--	9 716.60
30 Kantonale Fürsorge und Amtsvormundschaft	118 100.-	43 500.-	87 100.-	38 500.-	85 152.35	42 945.70
40 Schutzaufsicht	17 200.-		17 100.-		16 966.--	
50 Familienberatungsstelle	91 700.-	1 800.-	86 000.-		85 071.65	1 820.--
55 Alimenteninkasso	35 000.-	5 000.-	35 000.-	5 000.-	30 500.--	
65 Beiträge aus Alkoholzehntel	160 000.-	160 000.-	158 000.-	158 000.-	166 339.40	166 339.40
70 Forstdirektion	1 780 000.-	201 000.-	1 219 400.-	156 000.-	2 725 549.--	1 064 303.40
10 Forstamt	913 300.-	182 000.-	855 300.-	145 000.-	737 979.55	159 234.15
20 Amt für Natur- und Landschaftsschutz					33 459.45	
30 Amt für Umweltschutz	866 700.-	19 000.-	364 100.-	11 000.-	126 752.--	980.--
50 Bekämpfung der Waldschäden					1 827 358.--	904 089.25
75 Landwirtschaftsdirektion	11 124 600.-	9 627 700.-	9 144 700.-	7 803 500.-	8 770 994.45	7 193 801.80
05 Sekretariat und Alpaufsichtskommission	145 700.-		136 700.-		101 094.60	
10 Meliorationsamt	273 200.-	27 200.-	219 000.-	16 700.-	238 198.50	15 982.--
20 Landwirtschaftliche Berufsschule, Ausbildung und Beratung	375 100.-	107 800.-	348 200.-	91 300.-	337 647.75	103 096.--
45 Preiskontrolle	2 000.-		2 000.-		435.--	
50 Veterinärdienst	126 300.-	100 000.-	107 000.-	100 000.-	228 751.45	94 140.--
55 Viehwirtschaft	1 407 700.-	806 000.-	1 315 300.-	813 000.-	1 259 655.70	587 952.30
60 Viehprämien	41 500.-	5 700.-	38 500.-	6 500.-	29 865.--	6 300.--
65 Beiträge	8 753 100.-	8 581 000.-	6 978 000.-	6 776 000.-	6 575 346.45	6 386 331.50
80 Direktion des Innern	15 881 296.-	8 188 663.-	14 913 700.-	7 596 400.-	14 809 078.20	8 661 409.85
10 Direktionssekretariat	67 500.-		67 200.-		68 625.55	
15 Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst	311 800.-	35 000.-	253 100.-	35 000.-	231 155.--	38 340.10
20 Grundbuchamt	702 900.-	1 500 000.-	695 600.-	1 200 000.-	628 646.60	1 564 326.10
30 Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit	299 500.-	102 000.-	288 000.-	90 000.-	283 189.30	106 474.75
40 Kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik	545 600.-	500.-	329 000.-	1 500.-	281 633.50	720.80
50 Kant. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung	59 400.-		52 600.-		40 112.25	
60 Kantonale Stiftungsaufsicht für berufliche Personalvorsorge	114 100.-	18 000.-	104 000.-	20 000.-	80 672.95	13 040.75
70 AHV, IV, Ergänzungsleistungen	13 747 496.-	6 533 163.-	13 091 200.-	6 249 900.-	12 073 746.55	5 843 334.85
80 Staatl. Alters- und Invaliden- und Kantonale Sachversicherung					1 095 172.50	1 095 172.50
90 Beiträge	33 000.-		33 000.-		26 124.--	

	Voranschlag 1989		Voranschlag 1988		Rechnung 1987	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
90 Teuerungen	1 200 000.—		2 210 000.—			
10 Teuerungszulagen auf Besoldungen	1 000 000.—		1 000 000.—			
20 Einbau Teuerung in vers. Besoldung	200 000.—		1 000 000.—			
30 Einbau Realloohnerhöhung in vers. Besoldung			210 000.—			

Zusammenstellung

	Voranschlag 1989		Voranschlag 1988		Rechnung 1987	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
10 Landsgemeinde	59 500.—		56 500.—		53 668.80	
11 Landrat	193 200.—		190 200.—		175 326.35	
12 Ständerat	76 500.—		72 000.—		89 195.—	
13 Regierungsrat	1 276 800.—	85 000.—	1 110 800.—	80 000.—	919 974.05	28 731.80
14 Regierungskanzlei	1 777 900.—	293 000.—	1 702 500.—	261 000.—	1 788 208.25	290 332.55
15 Richterliche Behörden	2 575 000.—	1 375 900.—	2 557 400.—	1 129 300.—	2 358 323.40	1 379 304.35
20 Finanzdirektion	65 321 810.—	133 032 900.—	56 869 190.—	122 011 000.—	72 301 694.30	131 893 810.83
30 Polizeidirektion	15 631 550.—	10 171 800.—	12 170 400.—	7 174 400.—	13 229 983.02	8 548 667.65
35 Militärdirektion	5 524 997.—	3 443 773.—	5 486 600.—	3 525 900.—	5 099 004.85	3 923 951.05
40 Baudirektion	15 092 300.—	11 163 800.—	12 996 300.—	8 253 700.—	12 124 405.90	9 031 024.80
50 Erziehungsdirektion	32 813 080.—	6 666 100.—	32 018 200.—	6 796 100.—	31 253 125.95	6 987 476.05
60 Sanitätsdirektion	31 779 528.—	17 349 300.—	31 032 000.—	16 754 500.—	11 226 114.76	293 015.85
65 Fürsorgedirektion	739 700.—	345 500.—	693 500.—	340 500.—	653 462.—	345 387.75
70 Forstdirektion	1 780 000.—	201 000.—	1 219 400.—	156 000.—	2 725 549.—	1 064 303.40
75 Landwirtschaftsdirektion	11 124 600.—	9 627 700.—	9 144 700.—	7 803 500.—	8 770 994.45	7 193 801.80
80 Direktion des Innern	15 881 296.—	8 188 663.—	14 913 700.—	7 596 400.—	14 809 078.20	8 661 409.85
90 Teuerungen	1 200 000.—		2 210 000.—			
	202 847 761.—	201 041 111.—	184 443 390.—	179 321 210.—	175 514 998.83	179 641 217.73
Aufwandüberschuss		903 325.—		2 561 090.—		
Ertragsüberschuss					2 063 109.45	
	202 847 761.—	201 944 436.—	184 443 390.—	181 882 300.—	177 578 108.28	179 641 217.73

	Voranschlag 1989		Voranschlag 1988		Rechnung 1987	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
II. Investitionsrechnung						
20 Finanzdirektion	520 000.-		358 000.-		394 873.30	
10 Staatskasse					394 873.30	
12 Informatik und Organisation EDV	520 000.-		358 000.-			
30 Polizeidirektion					65 488.95	
65 Autoprüfanlage Biäsche					65 488.95	
35 Militärdirektion	1 365 000.-	917 000.-	1 886 600.-	821 600.-	1 592 486.05	1 316 176.--
35 Zivilschutzbauten	1 365 000.-	917 000.-	1 216 600.-	821 600.-	1 541 104.--	1 316 176.--
60 Renovation Zeughaus			670 000.-		51 382.05	
40 Baudirektion	29 972 900.-	19 005 000.-	28 942 400.-	16 650 000.-	35 263 757.95	26 873 187.53
10 Verwaltungsliegenschaften	100 000.-		200 000.-			
20 Kantonsstrassen	16 634 700.-	11 495 000.-	14 464 700.-	9 035 000.-	7 707 783.60	4 848 104.25
21 Lawinenverbauungen Sernftalstrasse	600 000.-	210 000.-	100 000.-	35 000.-	517 658.40	120 624.70
22 Militärstrasse Elm-Wichlen					32 455.30	2 123.85
25 Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen	4 836 900.-	4 230 000.-	7 161 500.-	4 540 000.-	22 744 558.65	20 264 455.73
28 Radroute Linthal-Bilten	100 000.-		100 000.-		284 047.45	
70 Gewässerschutz	5 481 300.-	1 900 000.-	4 060 200.-	1 700 000.-	3 620 974.25	1 604 379.--
80 Wasserbauten	1 050 000.-	520 000.-	1 506 000.-	740 000.-	94 888.25	33 500.--
85 Durnagelbachverbauung						21 992.05
90 Kehrichtverbrennungsanlage	20 000.-		250 000.-		239 400.--	
95 Wohnbausanierung Berg und Tal	1 150 000.-	650 000.-	1 100 000.-	600 000.-		
50 Erziehungsdirektion	3 960 000.-		1 396 500.-		1 852 560.50	
20 Anlagen für sportliche Ausbildung	1 630 000.-		720 000.-			
25 Naturwissenschaftliche Sammlung	130 000.-		57 000.-		96 520.50	
26 Textilmuseum Freulerpalast					800 000.--	
45 Schulhausbauten	2 200 000.-		619 500.-		956 040.--	
60 Sanitätsdirektion	3 323 200.-		5 473 300.-		5 124 734.50	
46 Höhenklinik Braunwald	286 700.-		3 737 300.-		3 593 230.--	
80 Kantonsspital	2 836 500.-		1 736 000.-		761 504.50	
81 Beitrag an Universitätsklinik Balgrist					770 000.--	
82 Schwesternunterkünfte	200 000.-					

65 Fürsorgedirektion	1 600 000.-		1 800 000.-		2 083 356.35	
80 Baubeiträge an Altersheime	1 500 000.-		1 800 000.-		2 083 356.35	
81 Baubeitrag Stiftung Heilpädagogisches Schulungszentrum Rapperswil	100 000.-					
70 Forstdirektion	9 563 000.-	5 499 000.-	8 330 000.-	4 577 000.-	3 698 458.80	2 270 645.40
10 Verbauungen und Aufforstungen.	2 150 000.-	1 440 000.-	2 000 000.-	1 300 000.-	1 743 253.05	1 267 658.70
11 Waldwege und Waldstrassen	1 590 000.-	860 000.-	1 510 000.-	750 000.-	1 455 883.05	722 803.70
12 Waldbauprojekte	2 900 000.-	1 920 000.-	940 000.-	620 000.-	499 322.70	280 183.--
50 Bekämpfung der Waldschäden	2 923 000.-	1 279 000.-	3 880 000.-	1 907 000.-		
75 Landwirtschaftsdirektion	3 000 000.-	1 600 000.-	3 000 000.-	1 600 000.-	3 585 283.--	1 905 972.--
10 Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten.	3 000 000.-	1 600 000.-	3 000 000.-	1 600 000.-	3 021 560.--	1 593 220.--
11 Wohnbausanierung Berg und Tal					563 723.--	312 752.--
80 Direktion des Innern	500 000.-	48 000.-	300 000.-	50 000.-	144 575.85	43 040.--
40 Investitionshilfedarlehen.	500 000.-	48 000.-	300 000.-	50 000.-	131 200.--	33 040.--
41 Informationsstelle Glarnerland					13 375.85	10 000.--

	Voranschlag 1989		Voranschlag 1988		Rechnung 1987	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zusammenstellung						
20 Finanzdirektion	520 000.—		358 000.—		394 873.30	
30 Polizeidirektion					65 488.95	
35 Militärdirektion	1 365 000.—	917 000.—	1 886 600.—	821 600.—	1 592 486.05	1 316 176.—
40 Baudirektion	29 972 900.—	19 005 000.—	28 942 400.—	16 650 000.—	35 263 757.95	26 873 187.53
50 Erziehungsdirektion.	3 960 000.—		1 396 500.—		1 852 560.50	
60 Sanitätsdirektion	3 323 200.—		5 473 300.—		5 124 734.50	
65 Fürsorgedirektion.	1 600 000.—		1 800 000.—		2 083 356.35	
70 Forstdirektion.	9 563 000.—	5 499 000.—	8 330 000.—	4 577 000.—	3 698 458.80	2 270 645.40
75 Landwirtschaftsdirektion	3 000 000.—	1 600 000.—	3 000 000.—	1 600 000.—	3 585 283.—	1 905 972.—
80 Direktion des Innern	500 000.—	48 000.—	300 000.—	50 000.—	144 575.85	43 040.—
	53 804 100.—	27 069 000.—	51 486 800.—	23 698 600.—	53 805 575.25	32 409 020.93
Zunahme der Nettoinvestitionen		26 735 100.—		27 788 200.—		21 396 554.32
	53 804 100.—	53 804 100.—	51 486 800.—	51 486 800.—	53 805 575.25	53 805 575.25

Gesamtrechnung

Budget 1989

Verwaltungsrechnung	Rechnung 1987	Budget 1988	Budget 1989	Abweichungen	
	Fr.	Fr.	Fr.	zu R 1987	Budget 1989 zu B 1988
Laufende Rechnung					
Aufwand total	177 578 108	184 443 390	202 847 761	+ 25 269 653	+ 18 404 371
Erträge total.	179 641 218	181 882 300	201 944 436	+ 22 303 218	+ 20 062 136
Ertragsüberschuss	2 063 110	—	—	—	—
Aufwandüberschuss.	—	2 561 090	903 325	+ 2 966 435	— 1 657 765
Investitionsrechnung					
Ausgaben total	53 805 575	51 486 800	53 804 100	— 1 475	+ 2 317 300
Einnahmen total.	32 409 021	23 698 600	27 069 000	— 5 340 021	+ 3 370 400
Netto-Investitionen	21 396 554	27 788 200	26 735 100	+ 5 338 546	— 1 053 100
Finanzierung					
Abschreibungen *)	18 720 049	7 541 150	10 715 854	— 8 004 195	+ 3 174 704
Ertragsüberschuss	2 063 110	—	—	—	—
Aufwandüberschuss.	—	2 561 090	903 325	+ 2 966 435	— 1 657 765
Finanzierungsüberschuss	—	—	—	—	—
Finanzierungsfehlbetrag	613 395	22 808 140	16 922 571	+ 16 309 176	— 5 885 569

*) inkl. Entnahmen aus
Reserven; ohne
Abschreibung
Finanzvermögen